Der
Französische Allgemeine Tarif,
die Vertrags-Tarife Großbritanniens, Belgiens und Italiens
für die Einfuhr nach Frankreich

und

der Vertrags-Tarif A. des Zollvereins vom 2. August 1862,
ergänzt durch die sämmtlichen später von Seiten Frankreichs zugestandenen Tarif-Begünstigungen,

nebst

den Instruktionen für die französischen Zollbehörden.

Auf Veranlassung
Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
Grafen von Itzenplitz,

zusammengestellt von
Moser,
Geheimen Ober-Regierungsrath.

Berlin 1865.
Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Inhalts-Verzeichniß.

Vorwort.

Im Jahre 1864 hat die Kaiserlich französische General-Direction der Zölle und indirecten Steuern eine neue Ausgabe des französischen Zolltarifs veranstaltet, welche in ihrem ersten Theile den allgemeinen, in ihrem zweiten Theile den Vertrags-Tarif für Großbritannien, Belgien und Italien nebst den sämmtlichen in Bezug auf die Anwendung des letzteren seit dem Jahre 1860 erlassenen Instructionen für die Zollbehörden enthält. Wir übergeben dem Publikum eine Uebersetzung dieses Werkes, aus welchem nur einige wenige, für den zollvereinsländischen Verkehr bedeutungslose Tabellen weggeblieben sind, und schließen derselben noch folgende Dokumente an:

1. den Tarif A. des Handelsvertrages zwischen dem Zollverein und Frankreich vom 2. August 1862, welcher nach Maßgabe der Verabredungen im Protokolle vom 14. Dezember 1864, Abschnitt B. Nr. 1 bis 7, und durch die auch auf den Zollverein Anwendung findenden, französischer Seits Italien, der Schweiz und Spanien in den Handelsverträgen vom 17. Januar 1863, 30. Juni 1864

und 18. Juni 1865 gewährten Tarif-Konzessionen vervollständigt, auch mit den Ordnungsnummern der Anmerkungen zu dem Vertragstarife mit England, Belgien und Italien versehen worden ist;

2. eine Uebersetzung der Kaiserlich französischen Dekrete vom 13. Mai, 14. Juni und 13. August d. J., durch welche die unter XVI. und XVII. der allgemeinen Vorschriften S. 92 u. 93 enthaltenen Anordnungen über die Einfuhr der nach dem Werthe tarifirten Gewebe und über die Beschränkungen der Einfuhr und der Verpackung gewisser Waaren, sowie die Bestimmungen der Handelsverträge mit der Schweiz, mit Schweden und Norwegen und mit Spanien auf den Zollverein ausgedehnt werden;

3. eine Uebersetzung des von der Kaiserlich französischen General-Direction der Zölle unterm 14. Juni d. J. erlassenen, die Ausführung des Vertrages mit dem Zollverein betreffenden Cirkular-Reskriptes im Auszuge;

4. die Cirkular-Verfügungen des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 26. Dezember 1864 und 4. Juni d. J., denselben Gegenstand betreffend, gleichfalls im Auszuge; sowie die Cirkular-Verfügung des gedachten Ministerii vom 16. Juni d. J., betreffend die Beseitigung der Ursprungszeugnisse bei der Einfuhr nach Frankreich.

In den Verträgen Frankreichs mit Schweden und Norwegen vom 14. Februar d. J., mit den Hansestädten vom 4. März d. J. und mit Mecklenburg-Schwerin vom 9. Juni d. J. sind neue

Tarif-Zugeständnisse nicht enthalten; der von uns vervollständigte Tarif A. ergiebt mithin das neueste vertragsmäßige Zoll-Regime in Frankreich.

Die Kenntniß des allgemeinen französischen Tarifs ist deshalb von Wichtigkeit, weil es nach der Verabredung unter B. 3. des Protokolls vom 14. Dezember 1864 dem Handelsstande freisteht, zwischen dem durch die Vertrags-Tarife festgesetzten Werthzolle und dem in dem allgemeinen Tarife vorgesehenen spezifischen Zolle zu wählen, und weil die in Folge des Vertrages vom 2. August 1862 voraussichtlich eintretenden lebhafteren Verkehrsbeziehungen dahin führen werden, daß auch solche Waaren, für welche vertragsmäßige Zollsätze nicht vereinbart sind, häufiger als bisher nach Frankreich werden eingeführt werden. Obschon der konventionelle Tarif mit England, Belgien und Italien den aktuellen Zustand deshalb nicht erschöpfend darstellt, weil darin die erst nach dem Erscheinen desselben in Wirksamkeit getretenen, dem Zollverein, der Schweiz und Spanien zugestandenen weiteren Tarif-Begünstigungen nicht berücksichtigt sind, so sprach für seine Aufnahme doch einer Seits die systematische Anordnung des Materials, welche Zweifel, die etwa in Bezug auf die Interpretation des Tarifs A. zu dem Vertrage vom 2. August 1862 entstehen könnten, lösen wird, anderer Seits der Umstand, daß derselbe bei jeder Position angiebt, ob die Verzollung nach dem Brutto- oder dem Nettogewicht zu erfolgen hat, und wie hoch sich der Zoll bei der Einfuhr der Waaren auf anderen Schiffen als französischen und denjenigen der Vertrags-Staaten beläuft.

*

Die Bestimmungen in den »Anmerkungen« S. 87 ff. über den Nachweis des Ursprungs haben gegenwärtig ihre praktische Bedeutung verloren; gleichwohl haben wir sie nicht in Wegfall bringen mögen, weil es zur Zeit noch an einem die bezüglichen Vorschriften aufhebenden Gesetze in Frankreich fehlt, weil dadurch ferner, theilweise wenigstens, eine Umarbeitung des französischen Originalwerkes bedingt gewesen wäre, die nicht unbedenklich erschien, und weil endlich das Publikum jene nicht mehr praktischen Bestimmungen ohne Schwierigkeit herausfinden wird. Die durch das neueste französische Tarifgesetz vom 13. August d. J. festgesetzten Abänderungen der Zollsätze sind in der Uebersetzung des Allgemeinen Tarifs unter Hinweisung auf dies Gesetz berücksichtigt.

Einzelne Erläuterungen des Textes haben wir, soweit sie für das Verständniß erforderlich schienen, in Anmerkungen unter dem Texte, die mit arabischen Ziffern versehen sind, gegeben. Sie sind meist aus den älteren Instructionen zu dem allgemeinen französischen Tarif entnommen.

Berlin, im August 1865.

Moser.

Erklärung

der in dem Zolltarif angewendeten Zeichen und Abkürzungen.

Ein Sternchen * bezeichnet die mit mehr als 20 Francs auf 100 Kilogramme belasteten, oder die im Artikel 8 des Gesetzes vom 27. März 1817 oder in späteren Gesetzen und Verfügungen namentlich aufgeführten Waaren, welche auf Grund der im Artikel 20 des Gesetzes vom 28. April 1816 angeordneten Beschränkung für die Einfuhr nur über gewisse Aemter eingeführt werden können.

Zwei Sternchen ** befinden sich:

1) bei den ausländischen Verzehrungsgegenständen erster Ordnung, d. h. bei den im Artikel 22 des Gesetzes vom 28. April 1816 genannten Waaren, welche zur See nur über die besonders bezeichneten Entrepothäfen eingebracht werden können;
2) bei den Waaren der französischen Colonien und Besitzungen, denen die den Colonien gewährte Begünstigung zu Theil wird und deren Einfuhr nach den Bestimmungen des Artikels 12 des Gesetzes vom 8. Floreal des Jahres XI allein auf die Entrepothäfen beschränkt ist.

Die eingeklammerten Zahlen in den Vertragstarifen beziehen sich auf die Erläuterungen zu denselben.

Die in der Colonne: »Maßstab der Verzollung« befindlichen Buchstaben B. und N. geben an, ob der Zoll nach dem Bruttogewicht oder

Nettogewicht erhoben wird. Der zuerst stehende Buchstabe bezieht sich auf die Einfuhr, der zweite auf die Ausfuhr. Das doppelte Zeichen B. B. bedeutet also, daß der Gegenstand, auf den es sich bezieht, bei der Einfuhr wie bei der Ausfuhr nach dem Bruttogewicht zu verzollen ist; das Zeichen N. B. bedeutet, daß dieser Gegenstand bei der Einfuhr nach dem Nettogewicht, bei der Ausfuhr nach dem Bruttogewicht zu verzollen ist, u. s. f.

I. Allgemeiner Tarif.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze auf französischen Schiffen Frs.	Cent.	Abgabensätze auf fremden Schiffen und zu Lande Frs.	Cent.
Lebende Thiere.					
Pferde { Hengste, Wallache oder Stuten	1 Stück	25	.	25	.
Pferde { Füllen	1 Stück	15	.	15	.
Maulthiere oder Maulesel, männlichen oder weiblichen Geschlechts	1 Stück				
Esel und Eselinnen	1 Stück	frei		frei	
Vieh, { Ochsen	1 Stück	3	.	3	.
Vieh, { Kühe	1 Stück	1	.	1	.
Vieh, { Stiere	1 Stück	3	.	3	.
Vieh, { Junge Ochsen und junge Stiere	1 Stück	1	.	1	.
Vieh, { Kalben oder Färsen					
Vieh, { Kälber	1 Stück	.	25	.	25
Vieh, { Schafböcke, Schafe und Hammel					
Vieh, { Lämmer	1 Stück	.	10	.	10
Vieh, { Ziegenböcke und Ziegen	1 Stück	frei		frei	
Vieh, { Ziegenkälber					
Vieh, { Schweine	1 Stück	.	25	.	25
Vieh, { Ferkel	1 Stück	.	10	.	10
Hunde jeder Art	1 Stück				
Wild, Geflügel, Schildkröten	der Werth				
Bienenschwärme einschließlich der Stöcke	1 Stock	frei		frei	
Blutegel	das Tausend				
Thiere, nicht besonders genannte	1 Stück				
Thierische Produkte.					
Fleisch, { frisches { von Schlächtereien	100 Kil. B. B.	.	50	.	50
Fleisch, { frisches { todtes Wild					
Fleisch, { frisches { todte Schildkröten	100 Kil. B. B.	frei		frei	
Fleisch, { frisches { todtes Geflügel					
Fleisch, { gesalzenes { vom Schwein, einschließlich des Specks	100 Kil. B. B.	.	50	.	50
Fleisch, { gesalzenes { anderes					

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze auf französischen Schiffen Frs.	Cent.	auf fremden Schiffen und zu Lande Frs.	Cent.
Rohe Häute, frische oder trockne, große oder kleine,[1] zur See aus außereuropäischen Ländern	100 Kil. B. B.	frei			
Rohe Häute … zur See aus europäischen Erzeugungsländern				2	50
Rohe Häute … zur See anderswoher	100 Kil. B. B.	2	50		
Rohe Häute … zu Lande aus europäischen Erzeugungsländern	100 Kil. B. B.	.	.	frei	
Rohe Häute … zu Lande anderswoher	100 Kil. B. B.	.	.	2	50
Pelzwerk jeder Art, roh, zugerichtet oder in genähten Stücken,* zur See aus außereuropäischen Ländern	100 Kil. B. B.	frei			
Pelzwerk … zur See aus europäischen Erzeugungsländern				2	50
Pelzwerk … zur See anderswoher	100 Kil. B. B.	2	50		
Pelzwerk … zu Lande aus europäischen Erzeugungsländern	100 Kil. B. B.	.	.	frei	
Pelzwerk … zu Lande anderswoher	100 Kil. B. B.	.	.	2	50
Wolle, rohe, zur See aus außereuropäischen Ländern	100 Kil. B. B.	frei			
Wolle, rohe, zur See aus europäischen Erzeugungsländern				3	
Wolle, rohe, zur See anderswoher	100 Kil. B. B.	3	.		
Wolle, rohe, zu Lande aus europäischen Erzeugungsländern	100 Kil. B. B.	.	.	frei	
Wolle, rohe, zu Lande anderswoher	100 Kil. B. B.	.	.	3	
Wolle, gekämmte	100 Kil. N. B.	70	.	80	
Wolle, gefärbte jeder Art	100 Kil. N. B.	100	.	115	
Wolle, Abfälle, Kämmlinge	100 Kil. B. B.	Dieselbe Vorschrift und derselbe Zoll, w… für rohe Wolle.			
Wolle, Abfälle, vom Schlagen der Wolle, vom Rauhen und Scheeren der Zeuge	100 Kil. B. B.	frei		frei	
Roßhaare, rohe zubereitete oder gekräuselte, aus außereuropäischen Ländern	100 Kil. B. B.	frei			
Roßhaare … aus europäischen Erzeugungsländern				3	
Roßhaare … anderswoher	100 Kil. B. B.	3	.		
Haare, Menschen-	100 Kil. B. B.				
Muschelseide*	100 Kil. B. B.	frei		frei	
Thierhaare jeder Art, rohe	100 Kil. B. B.				
Thierhaare jeder Art, gekämmte					
Thierhaare jeder Art, in Bündeln von gleicher Länge sortirt	100 Kil. B. B.	10	.	11	
Federn, Schmuck-, jeder Art	100 Kil. B. B.	frei		frei	
Federn, Schreib-, roh oder zugerichtet	100 Kil. B. B.				
Federn, Bett-, jeder Art (Flaumen u. a.)*	100 Kil. N. B.	50	. (incl.	55 Dec.)	
Seide,* in Cocons	100 Kil. B. B.	frei		frei	
Seide, rohe, einschließlich derjenigen aus Doppelcocons, Grezseide	100 Kil. N. N.				
Seide, rohe, … moulinirte					
Seide, gefärbte, zu Tapisserie-Arbeiten					
Seide, gefärbte, zum Nähen	1 Kil. N. N.	3	6	3	3
Seide, gefärbte, jede andere Art					
Seide, Floretseide, roh oder gefärbt	100 Kil. B. B.	frei		frei	
Seide, Floretseide, gekratzte, in Blättern und gummirt					
Seide, Floretseide, gekratzte, Watte	100 Kil. N. B.	62	.	67	6
Seide, Floretseide, gekratzte, Haspelabfall, gekämmt	1 Kil. B. B.	.	10	.	1
Seide, Floretseide, gekratzte, jeder anderen Art					
Seide, Floretseide, gesponnene, rohe oder gebläute	1 Kil. N. B.	1	.	1	1
Seide, Floretseide, gesponnene, gefärbte	1 Kil. N. B.	3	.	3	3

[1]) Ziegenhäute, einfach gegerbte, 100 Kil. 10 Frs. incl. Dec. Gesetz vom 13. August 1865.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze auf französischen Schiffen Frs.	Cent.	Abgabensätze auf fremden Schiffen und zu Lande Frs.	Cent.
Messinger Haar*	100 Kil. B. B.	frei		frei	
Wachs, nicht verarbeitet, gelb, braun oder weiß, aus den Produktionsländern	100 Kil. B. B.	1 (incl. Dec.)	.	3 (incl. Dec.)	.
Wachs, nicht verarbeitet, gelb, braun oder weiß, anderswoher	100 Kil. B. B.	3 (incl. Dec.)	.	3 (incl. Dec.)	.
Wachs, nicht verarbeitet, Abgänge	100 Kil. B. B.	frei		frei	
Wachs, verarbeitet. — Siehe S. 30.					
Fett jeder Art (A), aus außereuropäischen Ländern	100 Kil. B. B.	frei		2 (incl. Dec.)	.
Fett jeder Art (A), aus europäischen Erzeugungsländern zur See	100 Kil. B. B.	frei		1 (incl. Dec.)	.
Fett jeder Art (A), aus europäischen Erzeugungsländern zu Lande	100 Kil. B. B.	.	.	frei	
Fett jeder Art (A), anderswoher	100 Kil. B. B.	2 (incl. Dec.)	.	2	.
Gerberfett [1]), aus außereuropäischen Ländern	100 Kil. B. B.	frei		2 (incl. Dec.)	.
Gerberfett [1]), aus europäischen Erzeugungsländern zur See	100 Kil. B. B.	frei		1 (incl. Dec.)	.
Gerberfett [1]), aus europäischen Erzeugungsländern zu Lande	100 Kil. B. B.	.	.	frei	
Gerberfett [1]), anderswoher	100 Kil. B. B.	2 (incl. Dec.)	.	2	.
Eier von Geflügel, Wild oder Seidenwürmern	100 Kil. B. B.	frei		frei	
Milch	100 Kil. B. B.	frei		frei	
Käse, weißer, weicher	100 Kil. B. B.	6	.	6	60
Käse, anderer	100 Kil. N. B.	15	.	16	50
Butter, frische oder zerlassene	100 Kil. B. B.	frei		frei	
Butter, gesalzene	100 Kil. B. B.	2 (incl. Dec.)	50	2	70
Honig	100 Kil. B. B.	frei		frei	
Lab	100 Kil. B. B.	frei		frei	
Dünger, Poudrette auf französischen Schiffen u. zu Lande	100 Kil. B. B.	frei		frei	
Dünger, Poudrette auf fremden Schiffen	100 Kil. B. B.	.	.	.	50
Dünger, Guano aus außereuropäischen Ländern	100 Kil. B. B.	frei		3	.
Dünger, Guano aus Niederlagen	100 Kil. B. B.	2	.	3	.
Dünger, Thierblut, ausgenommen: getrocknetes Bocksblut	100 Kil. B. B.	frei		frei	
Dünger, Abfälle von Thierkohle auf französischen Schiffen u. zu Lande	100 Kil. B. B.	frei		frei	
Dünger, Abfälle von Thierkohle auf fremden Schiffen	100 Kil. B. B.	.	.	.	50
Dünger, anderer Art auf französischen Schiffen u. zu Lande	100 Kil. B. B.	frei		frei	
Dünger, anderer Art auf fremden Schiffen	100 Kil. B. B.	.	.	.	50
Lederabfälle (Abschnitzel u. Fleischspähne von weißen u. a. Häuten)	100 Kil. B. B.	frei		frei	
Flechsen von Ochsen und anderen Thieren	100 Kil. B. B.	frei		frei	
Därme, frische oder gesalzene	100 Kil. B. B.	frei		frei	
Blasen, mit Ausnahme der Hirsch- und Fischblasen	100 Kil. B. B.	frei		frei	

(A) Bezüglich Fischthrans, s. S. 4.

[1]) Degras.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze auf französischen Schiffen Frs.	Cent.	auf fremden Schiffen und zu Lande Frs.	Cent.
Fische, Süßwasser-, jeder beliebigen Fischerei, frische	100 Kil. B. B.	fr	ei	fr	ei
Fische, Süßwasser-, jeder beliebigen Fischerei, zubereitete	100 Kil. N. B.	40	.	44	.
Fische, See-, von franz. Fischereien, Häringe, getrocknet oder geräuchert aus Neufoundland	100 Kil. B. B.	10	.	11	.
			(incl.	Dec.)	
Fische, See-, von franz. Fischereien, andere	100 Kil. B. B.	fr	ei	fr	ei
Fische, See-, von fremden Fischereien, Stockfisch	100 Kil. B. B.	10	.	11	.
Fische, See-, von fremden Fischereien, frische, von Givet bis zu Mont-Genèvre einschließlich	100 Kil. N. B.	.	.		
Fische, See-, von fremden Fischereien, frische, von jedem anderen Punkt	100 Kil. N. B.	40	.	44	.
Fische, See-, von fremden Fischereien, trocken, gesalzen oder geräuchert	100 Kil. N. B.				
Fische, marinirt oder in Oel, von jeder beliebigen Fischerei	100 Kil. N. B.	25	.	27	50
Rogen von Kabeljau u. Makrelen, von französischen Fischereien	100 Kil. B. B.	fr	ei	fr	ei
Rogen von Kabeljau u. Makrelen, von fremden Fischereien	100 Kil. B. B.	.	50	.	50
Hummer von jeder beliebigen Fischerei	100 Kil. B. B.	fr	ei	fr	ei
Austern, frische, von französischen Fischereien	das Tausend	fr	ei	fr	ei
Austern, frische, von fremden Fischereien	das Tausend	1	50	5	.
Austern, marinirte, von jeder beliebigen Fischerei	100 Kil. B. B.	6	.	6	60
			(incl.	Dec.)	
Muscheln, unausgeschälte, von jeder beliebigen Fischerei	100 Kil. B. B.	fr	ei	fr	ei
Fischthran, von französischen Fischereien	100 Kil. B. B.	.	15	.	.
Fischthran, von fremden Fischereien, aus außereuropäischen Ländern	100 Kil. B. B.	6	.	8	
		(incl.	Dec.)	(incl.	Dec.
Fischthran, von fremden Fischereien, aus Niederlagen	100 Kil. B. B.	8	.		
		(incl.	Dec.)		
Wallrath vom Wallfisch und Pottfisch,* von französischen Fischereien	100 Kil. B. B.	.	20	.	.
Wallrath …, von fremden Fischereien, roh, aus außereuropäisch. Ländern	100 Kil. B. B.	2	.	4	.
		(incl.	Dec.)	(incl.	Dec.)
Wallrath …, von fremden Fischereien, roh, aus Niederlagen	100 Kil. B. B.	4	.		
		(incl.	Dec.)		
Wallrath …, von fremden Fischereien, gepreßt	100 Kil. N. B.	20	.	22	.
			(incl.	Dec.)	
Wallrath …, von fremden Fischereien, raffinirt	100 Kil. N. B.	50	.	55	.
			(incl.	Dec.)	
Wallfischbarten, rohe, jeder beliebigen Fischerei, aus außereuropäischen Ländern	100 Kil. B. B.	fr	ei	2	
Wallfischbarten, rohe, jeder beliebigen Fischerei, aus Niederlagen	100 Kil. B. B.	2	.	(incl.	Dec.)
		(incl.	Dec.)		
Haifischhäute, rohe, frische oder getrocknete jeder beliebigen Fischerei, aus außereurop. Ländern	100 Kil. B. B.	fr	ei	2	.
Haifischhäute, …, aus Niederlagen	100 Kil. B. B.	2	.	(incl.	Dec.)
		(incl.	Dec.)		
Seehundsfelle, rohe, jeder beliebigen Fischerei	100 Kil. B. B.	fr	ei	fr	ei
Korallen, rohe, jeder beliebigen Fischerei	100 Kil. B. B.	fr	ei	fr	ei
Perlen, ächte, jeder beliebigen Fischerei	1 Hekt. N. B.	fr	ei	fr	ei
Fisch-Schwimmblasen, rohe und blos getrocknete	100 Kil. B. B.	fr	ei	fr	ei
Substanzen zur Medizin und zur Parfümerie.					
Nattern	das Hundert	fr	ei	fr	ei
Spanische Fliegen, getrocknet	100 Kil. B. B.	2	.	2	20
			(incl.	Dec.)	

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze auf französischen Schiffen Frs.	Cent.	Abgabensätze auf fremden Schiffen und zu Lande Frs.	Cent.
Affeln, getrocknete	100 Kil. B. B.	fr	ei	fr	ei
Zibet	100 Kil. B. B.	2	.	2	20
Moschus (reiner, volle oder leere Blasen u. Moschusrattenschwänze)			(incl.	Dec.)	
Bibergeil					
Bezoar [1])	100 Kil. B. B.	fr	ei	fr	ei
Krebssteine					
Hirsch-Mark und -Blasen					
Gedörrtes Bocksblut					
Wolfszähne [2])					
Knochen, Hirschherzbeine					
Knochen, weiße Fischbeine					
Hirsch- und Snackhörner					
Spähne, von Hirschhörnern					
Spähne, Elfenbein					
Schwämme jeder Art* aus außereuropäischen Ländern	100 Kil. N. B.	50 (incl.	. Dec.)	55 (incl.	. Dec.)
Schwämme jeder Art* aus Niederlagen	100 Kil. N. B.	55 (incl.	. Dec.)		
Grauer Amber	100 Kil. B. B.	2	. (incl.	2 Dec.)	20
Elennfüße	das Hundert	fr	ei	fr	ei
Harte Schnitzstoffe.					
Elephantenzähne (Stoßzähne und Backenzähne)** aus außereuropäischen Ländern	100 Kil. B. B.	fr	ei	3	.
Elephantenzähne (Stoßzähne und Backenzähne)** aus Niederlagen	100 Kil. B. B.	3	.		
Schildkrötenschalen,** Rückenschilder, Seitenschilder, Kuan-Schildkrötenschalen, aus außereuropäischen Ländern	100 Kil. B. B.	fr	ei	5	.
Schildkrötenschalen,** Rückenschilder, Seitenschilder, Kuan-Schildkrötenschalen, aus Niederlagen	100 Kil. B. B.	5	.		
Schildkrötenschalen,** Spähne, aus außereuropäischen Ländern	100 Kil. B. B.	fr	ei	2	50
Schildkrötenschalen,** Spähne, aus Niederlagen	100 Kil. B. B.	2	50		
Perlmuttermuscheln** Perlmuschel ohne Unterschied, sogen. Silbermuscheln oder Bastardmuscheln, in rohen Muscheln aus außereuropäischen Ländern	100 Kil. B. B.	fr	ei	4	.
Perlmuttermuscheln** Perlmuschel ohne Unterschied, sogen. Silbermuscheln oder Bastardmuscheln, in rohen Muscheln aus Niederlagen	100 Kil. B. B.	4	.		
Perlmuttermuscheln** Perlmuschel ohne Unterschied, sogen. Silbermuscheln oder Bastardmuscheln, zersägt oder von der Kruste befreit. aus außereuropäischen Ländern	100 Kil. B. B.	fr	ei	8	.
Perlmuttermuscheln** Perlmuschel ohne Unterschied, sogen. Silbermuscheln oder Bastardmuscheln, zersägt oder von der Kruste befreit. aus Niederlagen	100 Kil. B. B.	8	.		
Perlmuttermuscheln** Haliotiden, auch Seeohren genannt	100 Kil. B. B.	fr	ei	3	.
Thierknochen u. Klauen, roh oder weißgebrannt, zur See aus außereuropäischen Ländern	100 Kil. B. B.	fr	ei	2 (incl.	. Dec.)
Thierknochen u. Klauen, roh oder weißgebrannt, zur See aus europäischen Erzeugungsländern					
Thierknochen u. Klauen, roh oder weißgebrannt, zur See anderswoher	100 Kil. B. B.	2 (incl.	. Dec.)		
Thierknochen u. Klauen, roh oder weißgebrannt, zu Lande aus europäischen Ländern	100 Kil. B. B.	.	.	fr	ei
Thierknochen u. Klauen, roh oder weißgebrannt, zu Lande anderswoher	100 Kil. B. B.	.	.	2 (incl.	. Dec.)

[1]) Thierischer Gallenstein, Schlangenstirnbein.
[2]) Muscheln.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze auf französischen Schiffen Frs.	Cent.	auf fremden Schiffen und zu Lande Frs.	Cent.
Hörner, roh, aus außereuropäischen Ländern [1])	100 Kil. B. B.	frei		2 (incl. Dec.)	
Hörner, roh, aus den europäischen Erzeugungsländern	100 Kil. B. B.	frei			
Hörner, roh, anderswoher	100 Kil. B. B.	2 (incl. Dec.)	.		
Hörner, zubereitet; in geschnittenen Platten*	100 Kil. B. B.	3	.	3	30 (incl. Dec.)
Wolfszähne, zur See, aus außereuropäischen Ländern; aus europäischen Erzeugungsländern	100 Kil. B. B.	frei		2 (incl. Dec.)	
Wolfszähne, zur See, anderswoher	100 Kil. B. B.	2 (incl. Dec.)	.		
Wolfszähne, zu Lande, aus europäischen Erzeugungsländern	100 Kil. B. B.	.	.	frei	
Wolfszähne, zu Lande, anderswoher	100 Kil. B. B.	.	.	2 (incl. Dec.)	.
Vegetabilische Stoffe.					
Mehlhaltige Nahrungsmittel.					
Cerealien, Weizen, Spelz und Weizen gemischt mit Roggen, Körner	100 Kil. B. B.	.	50	1	.
Cerealien, Weizen, Spelz und Weizen gemischt mit Roggen, Mehl	100 Kil. B. B.	1	.	1	50
Cerealien, Roggen. Körner und Mehl; Mais. Körner und Mehl; Gerste. Körner und Mehl; Buchweizen. Körner und Mehl; Hafer. Körner und Mehl	100 Kil. B. B.	frei		.	50
Schiffsbrod und Schiffszwieback	100 Kil. B. B.	1	.	1	50
Kartoffeln	100 Kil. B. B.	frei		frei	
Hülsenfrüchte, trockene und deren Mehl; Kastanien und deren Mehl	100 Kil. B. B.	frei		.	50
Grütze; Satzmehl, einheimisches; Graupen	100 Kil. B. B.	1	.	1	50
Kanariengras (Körner und Mehl); Hirse (Körner und Mehl)	100 Kil. B. B.	frei		.	50
Gries (grobes Mehl)	100 Kil. B. B.	1	.	1	50
Reis, in Körnern, aus außereuropäischen Ländern	100 Kil. B. B.	.	50	2	.
Reis, in Körnern, aus Niederlagen	100 Kil. B. B.	2	.		
Reis, in der Hülse, zur See, aus außereuropäischen Ländern; aus europ. Erzeugungsländern	100 Kil. B. B.	.	25	1	75
Reis, in der Hülse, zur See, anderswoher	100 Kil. B. B.	1	75		
Reis, in der Hülse, zu Lande, aus europ. Erzeugungsländern	100 Kil. B. B.	.	.	.	25
Reis, in der Hülse, zu Lande, anderswoher	100 Kil. B. B.	.	.	1	75
Körnernudeln u. italienische Nudeln, zur See, aus außereurop. Erzeugungsländern; aus europäischen Ländern	100 Kil. B. B.	5	.	7	.
Körnernudeln u. italienische Nudeln, zur See, anderswoher	100 Kil. B. B.	7	.		
Körnernudeln u. italienische Nudeln, zu Lande, aus europäischen Erzeugungsländern	100 Kil. B. B.	.	.	5	.
Körnernudeln u. italienische Nudeln, zu Lande, anderswoher	100 Kil. B. B.	.	.	7	.
Sago, Saleb und ausländ. Satzmehl, aus außereuropäischen Ländern	100 Kil. B. B.	1	.	2	50
Sago, Saleb und ausländ. Satzmehl, aus Niederlagen	100 Kil. B. B.	2	50		

[1]) Gesetz vom 13. August 1865.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze auf französischen Schiffen Frs.	Cent.	Abgabensätze auf fremden Schiffen und zu Lande Frs.	Cent.
Früchte und Kerne.					
Tafelfrüchte, frische, Citronen, Orangen und deren Varietäten	100 Kil. B. B.	10	.	11	.
Tafelfrüchte, frische, Kokosnüsse	100 Kil. B. B.	frei		4	.
Tafelfrüchte, frische, Johannisbrod	100 Kil. B. B.	.	25	1	.
Tafelfrüchte, frische, andere, ausländische	100 Kil. B. B.	frei		4	.
Tafelfrüchte, frische, andere, einheimische	100 Kil. B. B.	frei		2	.
Tafelfrüchte, getrocknete, Pistacien	100 Kil. N. B.	16	.	17	60
Tafelfrüchte, getrocknete, andere, Rosinen	100 Kil. B. B.	.	25	2	.
Tafelfrüchte, getrocknete, andere, nicht genannte	100 Kil. N. B.	16	.	17	60
Tafelfrüchte, eingemachte, Essig- und andere Gurken	100 Kil. N. B.	17	.	18	70
Tafelfrüchte, eingemachte, Oliven und Picciolinen*	100 Kil. N. B.	36	.	39	60
Tafelfrüchte, eingemachte, Kapern	100 Kil. N. B.	60	.	65	50
Tafelfrüchte, eingemachte, andere, in Branntwein*	100 Kil. N. B.	98	.	105	40
Tafelfrüchte, eingemachte, andere, in Zucker oder Honig. — S. Confituren S. 9.					
Tafelfrüchte, eingemachte, andere, ohne Zucker und ohne Honig	100 Kil. B. B.	10	.	11	.
Tafelfrüchte, eingemacht nach Appert's Methode oder irgend einem anderen ähnlichen Verfahren, ohne Zucker und ohne Honig	100 Kil. B. B.	10	.	11	.
Oelhaltige Früchte, zur See, aus außereuropäischen Ländern	100 Kil. B. B.	frei		2 (incl. Dec.)	.
Oelhaltige Früchte, zur See, aus europäischen Erzeugungsländern	100 Kil. B. B.	frei		1 (incl. Dec.)	.
Oelhaltige Früchte, zur See, anderswoher	100 Kil. B. B.	2 (incl. Dec.)	.	2	.
Oelhaltige Früchte, zu Lande, aus europäischen Erzeugungsländern	100 Kil. B. B.	.	.	frei	
Oelhaltige Früchte, zu Lande, anderswoher	100 Kil. B. B.	.	.	2 (incl. Dec.)	.
Früchte zum Destilliren, grüner Anis, aus den Erzeugungsländern	100 Kil. B. B.	2 (incl. Dec.)	.	4 (incl. Dec.)	.
Früchte zum Destilliren, grüner Anis, anderswoher	100 Kil. B. B.	4 (incl. Dec.)	.	4 (incl. Dec.)	.
Früchte zum Destilliren, Cactusfeigen, Beeren, Wachholder-, Heidel-, auf französischen Schiffen und zu Lande	100 Kil. B. B.	frei		frei	
Früchte zum Destilliren, Cactusfeigen, Beeren, Wachholder-, Heidel-, auf fremden Schiffen	100 Kil. B. B.	.	.	1	10
Oelhaltige Sämereien (einschließlich des Senfs), zur See, aus außereuropäischen Ländern	100 Kil. B. B.	frei		2 (incl. Dec.)	.
Oelhaltige Sämereien (einschließlich des Senfs), zur See, aus europäischen Erzeugungsländern	100 Kil. B. B.	frei		1 (incl. Dec.)	.
Oelhaltige Sämereien (einschließlich des Senfs), zur See, anderswoher	100 Kil. B. B.	2 (incl. Dec.)	.	2	.
Oelhaltige Sämereien (einschließlich des Senfs), zu Lande, aus europäischen Erzeugungsländern	100 Kil. B. B.	.	.	frei	
Oelhaltige Sämereien (einschließlich des Senfs), zu Lande, anderswoher	100 Kil. B. B.	.	.	2 (incl. Dec.)	.
Samen zum Säen, Garten- und Blumen-, Krapp-, Waid- und Kardendistel-, Wald-, Baumwoll-, Wiesen-	100 Kil. B. B.	frei		frei	

Benennung der Gegenstände.				Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze auf französischen Schiffen Frs.	Cent.	auf fremden Schiffen zu Lan[de] Frs.	[torn]
Kolonialwaaren für den Verzehr.								
Zucker, roh, unter Nr. 13,	aus französischen Kolonieen und Besitzungen,	von den Antillen, aus Guyana, Réunion, Sainte-Marie de Madagaskar, Mayotte, Nossi-Bé, Taïti und Nou-kahiva (A)		100 Kil. N. B.	37	. (incl.	39 Dec.)	
		aus andern Besitzungen		100 Kil. N. B.	42 (incl.	. Dec.)	[torn]	
	aus fremden Ländern,	außereuropäischen		100 Kil. N. B.	42 (incl.	Dec.)	44 (incl.	
		europäischen		100 Kil. N. B.	44 (incl.	. Dec.)	[torn]2 [in]cl.	
Zucker, roh, Nr. 13 bis Nr. 20 einschließlich,	aus französischen Kolonieen und Besitzungen,	von den Antillen, aus Guyana, Réunion, Sainte-Marie de Madagaskar, Mayotte, Nossi-Bé, Taïti und Nou-kahiva (A)		100 Kil. N. B.	39	. (incl.	41 Dec.)	50
		aus anderen Besitzungen		100 Kil. N. B.	44 (incl.	. Dec.)		
	aus fremden Ländern,	außereuropäischen		100 Kil. N. B.	44 (incl.	. Dec.)	46 (incl.	50
		europäischen		100 Kil. N. B.	46 (incl.	. Dec.)		50
Zucker, gleichstehend mit raffinirtem (weiße Streuzucker über Nr. 20),	aus französischen Kolonieen und Besitzungen,	von den Antillen, aus Guyana, Réunion, Sainte-Marie de Madagaskar, Mayotte, Nossi-Bé, Taïti und Nou-kahiva (A)		100 Kil. N. B.	40	. (incl.	42 Dec.)	. 50
		aus anderen Besitzungen		100 Kil. B.	verb	oten		50
	aus fremden Ländern							50
Zucker, raffinirter,	aus französischen Kolonieen und Besitzungen,	von den Antillen, aus Guyana, Réunion, Sainte-Marie de Madagaskar, Mayotte, Nossi-Bé, Taïti und Nou-kahiva (A)		100 Kil. N. B.	42	. (incl.	44 Dec.)	. (B
		aus anderen Besitzungen		100 Kil. B.	verb	oten		5
	aus fremden Ländern							
Melasse, aus französischen Kolonieen u. Besitzungen mit Ausnahme von Algier u. Senegal**,	zur Spiritus-Bereitung,	von den Antillen und Réunion		100 Kil. B. B.	fr	ei	fr ei (c)	
		aus anderen Kolonieen und Besitzungen		100 Kil. B. B.	fr	ei		
	zu einem andern Zweck,	aus Guyana		100 Kil. B. B.	9	80		
		von den Antillen und Réunion		100 Kil. B. B.	9	80	9 80(c)	
		aus den anderen Besitzungen		100 Kil. B.	verb	oten		

(A) Vom 1. Januar 1870 geht der Zucker dieser Herkunft des Vortheils der Zollermäßigung verlustig.
(B) Der Transport zwischen Frankreich und den französischen Kolonieen und Besitzungen, mit Ausnahme der Antillen und Réunion, darf nur unter französischer Flagge erfolgen.
(C) Hierzu kommt der Befrachtungs-Zuschlag.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze auf französischen Schiffen Frs.	Cent.	auf fremden Schiffen und zu Lande Frs.	Cent.
Melasse, fremde*, zur Spiritus-Bereitung, aus außereuropäischen Ländern¹)	100 Kil. B. B.	fr	ei	2 (incl.	. Dec.)
Melasse, fremde*, zur Spiritus-Bereitung, anderswoher	100 Kil. B. B.	2 (incl.	. Dec.)		
Melasse, fremde*, zu einem anderen Zweck	100 Kil. B.		verb	oten	
Syrop, aus französischen Kolonieen und Besitzungen**, von den Antillen, aus Guyana, Réunion, Sainte-Marie de Madagaskar, Mayotte, Rossi-Bé, Taïti und Noukahiva (A)	100 Kil. N. B.	37	. (incl.	39 Dec.)	. (B)
Syrop, aus französischen Kolonieen und Besitzungen**, aus anderen Besitzungen	100 Kil. N. B.	42 (incl.	. Dec.)		
Syrop, aus fremden Ländern*, außereuropäischen	100 Kil. N. B.	42 (incl.	. Dec.)	44 (incl.	. Dec.)
Syrop, aus fremden Ländern*, europäischen	100 Kil. N. B.	44 (incl.	. Dec.)		
Bonbons²), aus den französischen Kolonieen u. Besitzungen,**, von den Antillen, aus Guyana, Réunion, Sainte-Marie-de-Madagaskar, Mayotte, Rossi-Bé, Taïti und Noukahiva (C)	100 Kil. N. B.	37	. (incl.	39 Dec.)	. (B)
Bonbons²), aus den französischen Kolonieen u. Besitzungen,**, aus anderen Besitzungen	100 Kil. N. B.	42 (incl.	. Dec.)		
Bonbons²), aus fremden Ländern,*, außereuropäischen	100 Kil. N. B.	42 (incl.	. Dec.)	44 (incl.	. Dec.)
Bonbons²), aus fremden Ländern,*, europäischen	100 Kil. N. B.	44 (incl.	. Dec.)		
Confituren, in Zucker oder Honig, aus den französischen Kolonieen u. Besitzungen**, von den Antillen, aus Guyana, Réunion, Sainte-Marie-de-Madagaskar, Mayotte, Rossi-Bé, Taïti u. Noukahiva (D)	100 Kil. N. B.	18	50 (incl.	19 Dec.)	50 (B)
Confituren, in Zucker oder Honig, aus den französischen Kolonieen u. Besitzungen**, aus anderen Besitzungen	100 Kil. N. B.	21 (incl.	. Dec.)		
Confituren, in Zucker oder Honig, aus fremden Ländern,*, außereuropäischen	100 Kil. N. B.	21 (incl.	. Dec.)	22 (incl.	. Dec.)
Confituren, in Zucker oder Honig, aus fremden Ländern,*, europäischen	100 Kil. N. B.	22 (incl.	. Dec.)		
Confituren, ohne Zucker und ohne Honig	100 Kil. N. B.	10	.	11	.

(A) Vom 1. Januar 1870 ab geht der Syrop dieser Herkunft der Zollermäßigung verlustig.

(B) Der Transport zwischen Frankreich und den französischen Kolonieen und Besitzungen, mit Ausnahme der Antillen und Réunion, darf nur unter französischer Flagge erfolgen.

(C) Vom 1. Januar 1870 ab gehen die Bonbons dieser Orte der Steuerermäßigung verlustig.

(D) Vom 1. Januar 1870 ab gehen Confituren in Zucker oder Honig dieser Herkunft der Steuerermäßigung verlustig.

¹) Gesetz vom 13. August 1865.

²) Unter diese Position gehören auch andere Zuckerwaaren.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze auf französischen Schiffen Frs.	Cent.	Abgabensätze auf fremden Schiffen und zu Lande Frs.	Cent.
Cacao (Bohnen u. Schalen)** aus den französischen Kolonieen und Besitzungen mit Ausschluß von Algier und Senegal, von den Antillen od. Réunion	100 Kil. N. B.	20	.	20	. (A)
Cacao (Bohnen u. Schalen)** aus den französischen Kolonieen und Besitzungen mit Ausschluß von Algier und Senegal, aus Indien	100 Kil. N. B.	25	.	. (für beide Zeilen)	.
Cacao (Bohnen u. Schalen)** aus den französischen Kolonieen und Besitzungen mit Ausschluß von Algier und Senegal, aus den anderen Colonien u. Besitzungen	100 Kil. N. B.	20	.		
Cacao (Bohnen u. Schalen)** anderswoher, außerhalb Europa's	100 Kil. N. B.	25	.	40 (für beide Zeilen)	.
Cacao (Bohnen u. Schalen)** aus Niederlagen	100 Kil. N. B.	35	.		
Kaffee** von den französischen Kolonieen u. Besitzungen mit Ausschluß von Algier, von den Antillen u. Réunion	100 Kil. N. B.	36	. (incl.	36 Dec.)	. (A)
Kaffee** von den französischen Kolonieen u. Besitzungen mit Ausschluß von Algier, aus Indien	100 Kil. N. B.	50 (incl. Dec.)	40	. (für beide Zeilen)	.
Kaffee** von den französischen Kolonieen u. Besitzungen mit Ausschluß von Algier, aus den andern Colonien und Besitzungen, einschließlich derer an der Westküste von Afrika	100 Kil. N. B.	36 (incl. Dec.)	.		
Kaffee** anderswoher, außerhalb Europa's	100 Kil. N. B.	50 (incl. Dec.)	40	55 (incl. Dec.) (für beide Zeilen)	40
Kaffee** aus Niederlagen	100 Kil. N. B.	55 (incl. Dec.)	40		
Gewürznelken** 1) Nägel (Blüthen) aus außereuropäischen Ländern	100 Kil. N. B.	100 (incl. Dec.)		111 (incl. Dec.) (für beide Zeilen)	
Gewürznelken** 1) Nägel (Blüthen) anderswoher	100 Kil. N. B.	111 (incl. Dec.)			
Gewürznelken** 1) Klauen (Stiele) aus außereuropäischen Ländern	100 Kil. N. B.	25 (incl. Dec.)		38 (incl. Dec.) (für beide Zeilen)	
Gewürznelken** 1) Klauen (Stiele) anderswoher	100 Kil. N. B.	38 (incl. Dec.)			
Zimmet und Cassiarinde aller Art** 1) aus außereuropäischen Ländern	100 Kil. N. B.	30 (incl. Dec.)		45 (incl. Dec.) (für beide Zeilen)	
Zimmet und Cassiarinde aller Art** 1) anderswoher	100 Kil. N. B.	45 (incl. Dec.)			
Muskatnüsse** 1) in der Schale aus außereuropäischen Ländern	100 Kil. N. B.	100 (incl. Dec.)		110 (incl. Dec.) (für beide Zeilen)	
Muskatnüsse** 1) in der Schale anderswoher	100 Kil. N. B.	110 (incl. Dec.)			
Muskatnüsse** 1) ohne Schale aus außereuropäischen Ländern	100 Kil. N. B.	150 (incl. Dec.)		160 (incl. Dec.) (für beide Zeilen)	
Muskatnüsse** 1) ohne Schale anderswoher	100 Kil. N. B.	160 (incl. Dec.)			
Muskatblüthen** 1) aus außereuropäischen Ländern	100 Kil. N. B.	150 (incl. Dec.)		162 (incl. Dec.) (für beide Zeilen)	
Muskatblüthen** 1) anderswoher	100 Kil. N. B.	162 (incl. Dec.)			

(A) Hierzu kommt der Befrachtungs-Zuschlag.
1) Gesetz vom 13. August 1865.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze auf französischen Schiffen Frs.	Cent.	auf fremden Schiffen und zu Lande Frs.	Cent.
Pfeffer und Piment**[1]) aus außereuropäischen Ländern	100 Kil. N. B.	50 (incl.	Dec.)	61 (incl.	Dec.)
Pfeffer und Piment**[1]) anderswoher	100 Kil. N. B.	61 (incl.	Dec.)		
Thee** auf französischen Schiffen aus außereuropäischen Erzeugungsländern	100 Kil. N. B.	75	.		
Thee** auf französischen Schiffen anderswoher bis zum 31. Mai 1865	100 Kil. N. B.	200	.		
Thee** auf französischen Schiffen anderswoher vom 1. Juni 1865 bis zum 31. Mai 1866	100 Kil. N. B.	150	.		
Thee** auf französischen Schiffen anderswoher vom 1. Juni 1866 ab	100 Kil. N. B.	90	.		
Thee** auf fremden Schiffen bis zum 31. Mai 1865	100 Kil. N. B.	.	.	250	.
Thee** auf fremden Schiffen v. 1. Juni 1865 bis zum 31. Mai 1866	100 Kil. N. B.	.	.	175	.
Thee** auf fremden Schiffen vom 1. Juni 1866 ab	100 Kil. N. B.	.	.	100	.
Vanille aus außereuropäischen Ländern*	100 Kil. N. B.	200 (incl.	. Dec.)	214 (incl.	Dec.)
Vanille anderswoher*	100 Kil. N. B.	214 (incl.	. Dec.)		
Tabak in Blättern oder Rippen für die Regie aus außereuropäischen Ländern	100 Kil. B. B.	fr	ei	10	.
Tabak in Blättern oder Rippen für die Regie aus Niederlagen	100 Kil. B. B.	5	.		
Tabak in Blättern oder Rippen für Privat-Rechnung	100 Kil. B.		verb	oten	
Pflanzensäfte.					
Gummi, gereinigter, europäischer*	100 Kil. B. B.	.	fr	ei	
Gummi, gereinigter, ausländischer**[1]) aus außereuropäischen Ländern	100 Kil. B. B.	fr	ei	3 (incl.	Dec.)
Gummi, gereinigter, ausländischer**[1]) anderswoher	100 Kil. B. B.	3 (incl.	. Dec.)	.	.
Harze, inländische, jeder Art, zur See aus den Erzeugungsländern	100 Kil. B. B.	fr	ei	1	.
Harze, inländische, jeder Art, zur See anderswoher	100 Kil. B. B.	1 (incl.	. Dec.)	(incl.	Dec.)
Harze, inländische, jeder Art, zu Lande aus den Erzeugungsländern	100 Kil. B. B.		fr	ei	
Harze, inländische, jeder Art, zu Lande anderswoher	100 Kil. B. B.	.	. (incl.	1 Dec.)	.
Harze, ausländische, jeder Art** aus außereuropäischen Ländern	100 Kil. B. B.	fr	ei	13	.
Harze, ausländische, jeder Art** aus Niederlagen	100 Kil. B. B.	8	.		
Balsam** Benzoe aus außereuropäischen Ländern	100 Kil. B. B.	fr	ei	2	50
Balsam** Benzoe aus Niederlagen	100 Kil. B. B.	2	50		
Balsam** Storax jeder Art aus außereuropäischen Ländern	100 Kil. B. B.	fr	ei	2	.
Balsam** Storax jeder Art aus Niederlagen	100 Kil. B. B.	2 (incl.	. Dec.)	(incl.	Dec.)
Balsam** flüssiger Storax	100 Kil. B. B.	2	. (incl.	2 Dec.)	20

[1]) Gesetz vom 13. August 1865.

Benennung der Gegenstände.				Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze auf französischen Schiffen Frs.	Cent.	auf fremden Schiffen und zu Lande Frs.	Cent.
Balsam**	Kopaïv-balsam	aus außereuropäischen Ländern		100 Kil. N. B.	15	.	30	.
		aus Niederlagen		100 Kil. N. B.	20	.		
	nicht genannte	aus außereuropäischen Ländern		100 Kil. N. B.	15	.	30	.
		aus Niederlagen		100 Kil. N. B.	20	.		
Oel, fettes, reines,	Oliven-*			100 Kil. B. B.	6	. (incl.	Dec.) 7	.
	Palm-, Kokos-, Tulu-kuna u. Bassia-[1]	vom Senegal**		100 Kil. B. B.	frei		.	.
		anderswoher, außerhalb Europ.		100 Kil. B. B.	1 (incl.	. Dec.)	3 (incl.	Dec.)
		aus den Niederlagen		100 Kil. B. B.	3 (incl.	. Dec.)		
	anderes[2])	zur See	aus außereurop. Ländern	100 Kil. B. B.	6 (incl.	. Dec.)	7 (incl.	. Dec.)
			aus europäischen Erzeugungsländern	100 Kil. B. B.	6 (incl.	. Dec.)		
			anderswoher	100 Kil. B. B.	7 (incl.	. Dec.)		
		zu Lande	aus d. Erzeugungsländ.	100 Kil. B. B.	.	.	6 (incl.	. Dec.)
			anderswoher	100 Kil. B. B.	.	.	7 (incl.	. Dec.)
Oel, fettes,	aromatisirtes*			1 Kil. N. B.	1	.	1	10
Oel, flüchtiges oder Essenzen,*	Rosen- und Cypernholz-			1 Kil. N. B.	40	.	44	.
	Nelken-, Muskatnuß-, Muskatblüthe-, Zimmt-, Cassiarinde-, Fenchel-, Anis-, Sternanis-, Kümmel-, Kajaput-, Kamillen-, Baldrian- u. bittere Mandel-			1 Kil. N. B.	5	.	5	50
	Pomeranzen-, Citronen- und deren Varietäten			1 Kil. N. B.	4	.	4	40
	jedes andere			1 Kil. N. B.	.	75	.	80
Säfte besonderer Art,	Kampher**	roher	aus außereurop. Ländern	100 Kil. B. B.	frei		2 (incl.	. Dec.)
			anderswoher	100 Kil. B. B.	2 (incl.	. Dec.)		
		raffinirt		100 Kil. B. B.	2	. (incl.	Dec.) 2	20
	Kautschuk und Gutta-Percha, roh oder in Klumpen geschmolzen**	aus außereuropäischen Ländern		100 Kil. B. B.	frei		3	.
		aus den Niederlagen		100 Kil. B. B.	3	.		
	Vogelleim			100 Kil. B. B.		frei		
	Manna*			100 Kil. N. B.	80	.	86	50

[1]) Bassia longifolia et latifolia, Jlipe, Bassia, Butterbaum.
[2]) Gesetz vom 13. August 1865.

Benennung der Gegenstände.				Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze auf französischen Schiffen Frs.	Cent.	auf fremden Schiffen und zu Lande Frs.	Cent.
Säfte besonderer Art,	Aloe**		aus außereuropäischen Ländern	100 Kil. B. B.	5	.	20	.
			aus Niederlagen	100 Kil. B. B.	10	.		
	Opium**			100 Kil. N. B.	200	.	212	50
	Lakritzensaft*			100 Kil. N. B.	48	.	52	80
	Sarkokolle, Kino u. andere getrocknete Pflanzensäfte **		aus außereuropäischen Ländern	100 Kil. B. B.	frei		2 (incl. Dec.)	.
			aus Niederlagen	100 Kil. B. B.	2 (incl. Dec.)	.		

Medicinische Substanzen.

Wurzeln,	Sarsaparille		aus außereuropäischen Ländern	100 Kil. B. B.	frei		4	.
			aus Niederlagen	100 Kil. B. B.	2	.		
	Süßholz			100 Kil. B. B.	frei		2	.
	nicht genannte (einschließlich Ingwer)	zur See	aus außereurop. Ländern	100 Kil. B. B.	frei		5 (incl. Dec.)	.
			aus europ. Erzeugungsländ.	100 Kil. B. B.	2 (incl. Dec.)	.		
			anderswoher	100 Kil. B. B.	5 (incl. Dec.)	.		
		zu Lande	aus europ. Erzeugungsländ.	100 Kil. B. B.	.	.	2 (incl. Dec.)	.
			anderswoher	100 Kil. B. B.	.	.	5 (incl. Dec.)	.
Kräuter, Blätter, Blüthen und Rinden,	Absinth, Eichenmistel, Pomeranzen- und Epheublätter (einschließlich der Stängel und Zweige), Wurmsamen, Lawendel- und Pomeranzenblüthen, auch gesalzen, Farrnkräuter und Schalen von Citronen, Pomeranzen und deren Abarten			100 Kil. B. B.	frei			
	nicht genannte (einschließlich der Chinarinde)	zur See	aus außereurop. Ländern	100 Kil. B. B.	frei		5 (incl. Dec.)	.
			aus europ. Erzeugungsländ.	100 Kil. B. B.	2 (incl. Dec.)	.		
			anderswoher	100 Kil. B. B.	5 (incl. Dec.)	.		
		zu Lande	aus europ. Erzeugungsländ.	100 Kil. B. B.	.	.	2 (incl. Dec.)	.
			anderswoher	100 Kil. B. B.	.	.	5 (incl. Dec.)	.
Früchte, Cassia,	unzubereitet		aus außereuropäischen Ländern	100 Kil. B. B.	frei		20	.
			aus Niederlagen	100 Kil. B. B.	10	.		
	eingemacht (Röhrencassia)	aus franz. Kolonieen und Besitzungen **	von den Antillen, aus Guyana, Réunion, Sainte-Marie-de-Madagaskar, Mayotte, Nossi-Bé, Taïti u. Noukahiva (A)	100 Kil. N. B.	37	. (incl.	39 Dec.)	.(B)
			aus anderen Besitzungen	100 Kil. N. B.	42 (incl. Dec.)	.	.	.

(A) Vom 1. Januar 1870 ab geht der eingemachte Cassia dieser Herkunft der Zollermäßigung verlustig.
(B) Der Transport zwischen Frankreich und den französischen Kolonieen und Besitzungen, mit Ausnahme der Antillen und Réunion, darf nur unter französischer Flagge erfolgen.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze auf französischen Schiffen Frs.	Cent.	Abgabensätze auf fremden Schiffen und zu Lande Frs.	Cent.
Früchte, Cassia, eingemacht (Röhrencassia) aus fremden Ländern* außereuropäischen	100 Kil. N. B.	42 (incl.	. Dec.)	44 (incl.	. Dec.)
Früchte, Cassia, eingemacht (Röhrencassia) aus fremden Ländern* europäischen	100 Kil. N. B.	44 (incl.	. Dec.)		
Früchte, Tamarinden, (Schoten- u. Mark) aus außereurop. Ländern	100 Kil. B. B.	frei		20	.
Früchte, Tamarinden, (Schoten- u. Mark) aus Niederlagen	100 Kil. B. B.	10	.		
Früchte, Tamarinden, in Zucker eingemacht	100 Kil. N. B.	62	.	67	60
Früchte, eingemachte Myrobalanen*					
Früchte, Sternanis*[1]) aus außereuropäischen Ländern	100 Kil. N. B.	20 (incl.	. Dec.)	31 (incl.	. Dec.)
Früchte, Sternanis*[1]) anderswoher	100 Kil. N. B.	31 (incl.	. Dec.)	20	.
Früchte, Sennesschoten, ganz oder als Grus, aus außereuropäischen Ländern	100 Kil. B. B.	frei		20	.
Früchte, Sennesschoten, ganz oder als Grus, aus Niederlagen	100 Kil. B. B.	10	.		
Früchte, nicht genannte (einschließlich Amome und Kardamome), aus außereuropäischen Ländern	100 Kil. B. B.	frei		20	.
Früchte, nicht genannte (einschließlich Amome und Kardamome), aus Niederlagen	100 Kil. B. B.	10	.		
Flechten, mit Ausnahme der zur Färberei dienenden	100 Kil. B. B.	frei			
Gemeines Holz.					
Brennholz in Scheiten und Knüppeln	das Stere	. frei			
Brennholz in Reisigbündeln	das Hundert				
Bauholz, jeder Art, vom Senegal**	das Stere oder 100 Met. Länge, je nach der Art.	frei		.	.
Bauholz, Nußbaum, roh oder zersägt	desgl.	frei			.
Bauholz, Eichen, roh oder zersägt					
Bauholz, anderes, roh oder blos mit der Axt viereckig behauen	das Stere	frei		.	10
Bauholz, anderes, zersägt in Dicken von mehr als 80 Millimeter					
Bauholz, anderes, zersägt in Dicken von 80 Millimeter und weniger	100 Met. Länge	.	5	1	.
Bauholz, Masten	das Stück	frei			
Bauholz, Spieren					
Bauholz, Bootsmasten und Raaen					
Bauholz, Ruder oder Rimen					
Bauholz, Stiele für Bootshaken					
Bauholz, Stiele für Fischgabeln und Theerbürsten					
Kohle aus Holz und Schaben auf französischen Schiffen und zu Lande	der Kubikmeter	frei			
Kohle aus Holz und Schaben auf fremden Schiffen	der Kubikmeter	.	.	.	5
Holz in Brettchen[2])	das Tausend	.	10	2	.
Reifholz, ohne Unterschied der Länge[3])	das Tausend	.	10	1	50
Stangen	das Tausend	.	25	.	25
Pfähle					

[1]) Gesetz vom 13. August 1865.
[2]) z. B. zu Schindeln, Siebkränzen, Tambours u. s. w.
[3]) z. B. zu Reifen, Latten, Sparren u. s. w.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze auf französischen Schiffen Frs.	Cent.	Abgabensätze auf fremden Schiffen und zu Lande Frs.	Cent.
Daubenholz jeder Art	das Tausend	.	10	1	50
Weiden in Bündeln	100 Kil. B. B.		fr	ei	
Bürstenwurzeln	100 Kil. B. B.		fr	ei	
Hirsestengel zu Besen	100 Kil. B. B.		fr	ei	
Bürstenkraut, roh	100 Kil. B. B.		fr	ei	
Bürstenkraut, vom Bart entblößt	100 Kil. B. B.	.	50	5	.
Kork, roh, zerrieben oder in Platten, zur See, aus den Erzeugungsländern	100 Kil. B. B.	fr	ei	1 (incl.	. Dec.)
Kork, roh, zerrieben oder in Platten, zur See, anderswoher	100 Kil. B. B.	1 (incl.	. Dec.)		
Kork, roh, zerrieben oder in Platten, zu Lande, aus den Erzeugungsländern	100 Kil. B. B.	.	.	fr	ei
Kork, roh, zerrieben oder in Platten, zu Lande, anderswoher	100 Kil. B. B.	.	.	1	.
Kork, verarbeitet. — Siehe Fabrikate S. 41.					

Ausländisches Holz.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze auf französischen Schiffen Frs.	Cent.	Abgabensätze auf fremden Schiffen und zu Lande Frs.	Cent.
Holz zu Kunstschreiner- und Drechsler-Arbeiten, jeder Art, vom Senegal**	100 Kil. B. B.	fr	ei	.	.
Holz zu Kunstschreiner- und Drechsler-Arbeiten, in zersägten Klötzen oder Scheiten von mehr als 2 Decimeter Dicke, Buchsbaum, aus den Ursprungs-Ländern, zur See	100 Kil. B. B.	fr	ei	1 (incl.	. Dec.)
— Buchsbaum, aus den Ursprungs-Ländern, zu Lande	100 Kil. B. B.	.	.	fr	ei
— Buchsbaum, anderswoher	100 Kil. B. B.	1	. (incl.	1 Dec.)	.
— anderes**, aus außereuropäischen Ländern	100 Kil. B. B.	fr	ei	6	.
— anderes**, aus Niederlagen	100 Kil. B. B.	3	.		
Holz zu Kunstschreiner- und Drechsler-Arbeiten, in Dicken zersägt von 2 Decimeter od. weniger, Buchsbaum	100 Kil. B. B.	1	. (incl.	2 Dec.)	.
— anderes**, aus außereuropäischen Ländern	100 Kil. B. B.	1	.	7	.
— anderes**, aus Niederlagen	100 Kil. B. B.	4	.		
Wohlriechende Hölzer, aus außereuropäischen Ländern	100 Kil. B. B.	fr	ei	3	.
Wohlriechende Hölzer, aus Niederlagen	100 Kil. B. B.	3	.		
Farbholz, in Blöcken, Berberbeeren	100 Kil. B. B.		fr	ei	
Farbholz, in Blöcken, Gelbholz**	100 Kil. B. B.		fr	ei	
Farbholz, in Blöcken, anderes**, aus außereuropäischen Ländern	100 Kil. B. B.	fr	ei	3 (incl.	. Dec.)
Farbholz, in Blöcken, anderes**, aus Niederlagen	100 Kil. B. B.	3 (incl.	. Dec.)		
Farbholz, gemahlenes, zur See**, aus den Erzeugungsländern	100 Kil. B. B.	fr	ei	3 (incl.	. Dec.)
Farbholz, gemahlenes, zur See**, anderswoher	100 Kil. B. B.	3 (incl.	. Dec.)		
Farbholz, gemahlenes, zu Lande, aus den Erzeugungsländern	100 Kil. B. B.	.	.	fr	ei
Farbholz, gemahlenes, zu Lande, anderswoher	100 Kil. B. B.	.	.	3 (incl.	. Dec.)

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze auf französischen Schiffen Frs.	Cent.	auf fremden Schiffen und zu Lande Frs.	Cent.
Früchte, Stengel und Fasern zur Verarbeitung.					
Kokosnußschalen, aus außereuropäischen Ländern	100 Kil. B. B.	fr	ei	3	.
Kokosnußschalen, aus Niederlagen	100 Kil. B. B.	3	.		
Leere Flaschenkürbis	100 Kil. B. B.		fr	ei	
Harte Kerne zum Zerschneiden, aus außereuropäischen Ländern / aus europäischen Erzeugungsländern	100 Kil. B. B.	fr	ei	3	.
Harte Kerne zum Zerschneiden, anderswoher	100 Kil. B. B.	3	.		
Binsen und Rohr, roh, ausländische, aus außereuropäischen Ländern	100 Kil. B. B.	fr	ei	2 (incl.	. Dec.)
Binsen und Rohr, roh, ausländische, aus Niederlagen	100 Kil. B. B.	2 (incl.	. Dec.)		
Binsen und Rohr, roh, europäische, zur See aus den Erzeugungsländern	100 Kil. B. B.	fr	ei	1 (incl.	. Dec.)
Binsen und Rohr, roh, europäische, zur See anderswoher	100 Kil. B. B.	1 (incl.	. Dec.)		
Binsen und Rohr, roh, europäische, zu Lande aus den Erzeugungsländern	100 Kil. B. B.	.	.	fr	ei
Binsen und Rohr, roh, europäische, zu Lande anderswoher	100 Kil. B. B.	.	.	1 (incl.	. Dec.)
Vegetabilische Spinnstoffe (Hanf, Flachs, Jute u. a. nicht genannte) roh, gebrochen, als Werg oder gekämmt	100 Kil. B. B.		fr	ei	
Baumwolle,[1]) rohe, zur See**, aus außereurop. Ländern	100 Kil. N. B.	fr	ei		
Baumwolle, rohe, zur See**, aus außereuropäischen Erzeugungsländern	100 Kil. N. B.	fr	ei	3 (incl.	Dec.)
Baumwolle, rohe, zur See**, anderswoher	100 Kil. N. B.	3 (incl.	. Dec.)		
Baumwolle, rohe, zu Lande, aus den Erzeugungsländern	100 Kil. N. B.		fr	ei	
Baumwolle, rohe, zu Lande, anderswoher	100 Kil. N. B.	.	.	. (incl.	3 Dec.)
Baumwolle, nicht vom Saamen gereinigte, zur See**, aus außereurop. Ländern	100 Kil. B. B.	fr	ei		
Baumwolle, nicht vom Saamen gereinigte, zur See**, aus außereuropäischen Erzeugungsländern	100 Kil. B. B.	fr	ei	(incl.	75 Dec.)
Baumwolle, nicht vom Saamen gereinigte, zur See**, anderswoher	100 Kil. B. B.	. (incl.	75 Dec.)		
Baumwolle, nicht vom Saamen gereinigte, zu Lande, aus den Erzeugungsländern	100 Kil. B. B.		fr	ei	
Baumwolle, nicht vom Saamen gereinigte, zu Lande, anderswoher	100 Kil. B. B.	.	.	. (incl.	75 Dec.)
Baumwolle, in gekratzten und geleimten Blättern. — Watte*	100 Kil. N. B.	100	.	107	50
Lindenrinde zu Tauwerk	100 Kil. B. B.		fr	ei	
Farb- und Gerbestoffe.					
Krapp in frischen oder trocknen Wurzeln, gemahlen oder im Stroh / Kurkuma, in Wurzeln / in Pulver	100 Kil. B. B.		fr	ei	
Alkanna / Seidelbast (Wurzeln vom)	100 Kil. B. B.				

1) Gesetz vom 13. August 1865.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze auf französischen Schiffen Frs.	Cent.	auf fremden Schiffen und zu Lande Frs.	Cent.
Quercitron,** aus außereuropäischen Ländern	100 Kil. B. B.	fr	ei	4	.
Quercitron,** aus Niederlagen	100 Kil. B. B.	2	.		
Gerbrinde, gemahlen oder ungemahlen, Erlen-, Faulbaum-, Granatbaum- u. Fichten-, andere	100 Kil. B. B.		fr	ei	
Nußschalen, grüne	100 Kil. B. B.		fr	ei	
Gelbkraut	100 Kil. B. B.		fr	ei	
Waid (Blätter und Stengel)	100 Kil. B. B.		fr	ei	
Färberscharte	100 Kil. B. B.		fr	ei	
Sumach und Fisetholz, Rinden, Blätter, Reiser, gemahlen	100 Kil. B. B.		fr	ei	
Färberschoten, Dividivi, in ganzen Schoten oder einfach zerstoßen, aus außereurop. Ländern	100 Kil. B. B.	fr	ei	4	.
Färberschoten, Dividivi, in ganzen Schoten oder einfach zerstoßen, aus Niederlagen	100 Kil. B. B.	3	.		
Färberschoten, Dividivi, gemahlen	100 Kil. B. B.		fr	ei	
Färberschoten, andere, ganze oder einfach zerstoßene, aus außereuropäischen Ländern	100 Kil. B. B.	fr	ei	4	.
Färberschoten, andere, ganze oder einfach zerstoßene, aus Niederlagen	100 Kil. B. B.	3	.		
Färberginster	100 Kil. B. B.		fr	ei	
Blätter, nicht genannte	100 Kil. B. B.		fr	ei	
Färberflechten und Moose, aus außereuropäischen Ländern	100 Kil. B. B.	fr	ei	3	.
Färberflechten und Moose, aus Niederlagen	100 Kil. B. B.	1	.		
Safran	100 Kil. B. B.	fr	ei	3	.
Safflor (Blüthen), aus außereuropäischen Ländern	100 Kil. B. B.	fr	ei	6	.
Safflor (Blüthen), aus Niederlagen	100 Kil. B. B.	3	.		
Kreuzbeeren[1]) und Orleans- (Körner) aus außereuropäischen Ländern	100 Kil. B. B.	fr	ei	2	.
Kreuzbeeren und Orleans- (Körner) aus Niederlagen	100 Kil. B. B.	1	.		
Galläpfel u. Eckerdoppern, ganz oder einfach zerstoßen, aus außereuropäischen Ländern	100 Kil. B. B.	fr	ei	4	.
Galläpfel u. Eckerdoppern, ganz oder einfach zerstoßen, aus Niederlagen	100 Kil. B. B.	3			
Myrobalanen, trocken, ganz oder einfach zerstoßen, aus außereurop. Ländern	100 Kil. B. B.	fr	ei	4	.
Myrobalanen, trocken, ganz oder einfach zerstoßen, aus Niederlagen	100 Kil. B. B.	3	.		
Myrobalanen, eingemacht. — S. Früchte zu medicinischen Zwecken S. 14.					
Verschiedene Erzeugnisse und Abfälle.					
Runkelrüben	100 Kil. B. B.		fr	ei	
Gemüse, grüne	100 Kil. B. B.		fr	ei	
Gemüse, eingesalzene oder eingemachte	100 Kil. B. B.	3	.	3	30
			(incl.	Dec.)	
Futter, Stroh, Heu u. Futterkräuter jeder Art, auf franz. Schiffen u. zu Lande	100 Kil. B. B.		fr	ei	
Futter, Stroh, Heu u. Futterkräuter jeder Art, auf fremden Schiffen	100 Kil. B. B.	.	.	.	50
Futter, Kleie jeder Art Getreide, auf französischen Schiffen u. zu Lande	100 Kil. B. B.		fr	ei	
Futter, Kleie jeder Art Getreide, auf fremden Schiffen	100 Kil. B. B.	.	.	.	50
Wickenkörner, auf französischen Schiffen und zu Lande	100 Kil. B. B.		fr	ei	
Wickenkörner, auf fremden Schiffen	100 Kil. B. B.	.	.	.	50
Hopfen*	100 Kil. N. B.	45	.	49	50

1) Gelbbeeren, Rhamnusbeeren.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze auf französischen Schiffen Frs.	Cent.	auf fremden Schiffen und zu Lande Frs.	Cent.
Baumpflanzen	100 Kil. B. B.	frei			
Affodillzwiebeln, auf französischen Schiffen und zu Lande	100 Kil. B. B.	frei			
Affodillzwiebeln, auf fremden Schiffen	100 Kil. B. B.	.	.	1	10
Gemeine Zwiebeln und Blumenzwiebeln					
Bierhefe oder Hefe	100 Kil. B. B.	frei			
Baumschwamm, Eichenschwamm oder rother Feuerschwamm, roh					
Baumschwamm, Eichenschwamm oder rother Feuerschwamm, zubereitet (Zündschwamm)	100 Kil. B. B.	2	. (incl.	2 Dec.)	20
Baumschwamm, weißer oder Lärchenschwamm					
Trüffeln, frische oder marinirte					
Trüffeln, trockene					
Champignons, Morcheln und Mousserons, frische oder marinirte	100 Kil. B. B.	frei			
Champignons, Morcheln und Mousserons, trockene					
Hexenmehl					
Rauhdisteln					
Cichorienwurzeln, grüne	100 Kil. B. B.	.	25 (incl.	. Dec.)	25
Cichorienwurzeln, trockene	100 Kil. B. B.	1	. (incl.	1 Dec.)	10
Alkalische Pflanzen	100 Kil. B. B.				
Weintrester					
Rosentrester		frei			
Oliventrester	100 Kil. B. B.				
Trockene Olivenabgänge					
Oelkuchen von Lein-, Baumwoll- und anderem Samen					
Lumpen, altes Tauwerk, getheert od. ungetheert[1]) auf franz. Schiffen u. zu Lande	100 Kil. B. B.	frei			
Lumpen, altes Tauwerk, getheert od. ungetheert[1]) auf fremden Schiffen	100 Kil. B. B.	.	.	1	.
Lumpen, Wollenlumpen, ungemischt, auf franz. Schiffen und zu Lande	100 Kil. B. B.	frei			
Lumpen, Wollenlumpen, ungemischt, auf fremden Schiffen	100 Kil. B. B.	.	.	1	.
Lumpen, andere jeder Art[2]) auf franz. Schiffen u. zu Lande	100 Kil. B. N.	frei			
Lumpen, andere jeder Art[2]) auf fremden Schiffen	100 Kil. B. N.	.	.	1	.
Lohkuchen	das Tausend				
Torf, roh	100 Kil. B. B.	frei			
Torf, verkohlt	der Kubikmeter				

[1]) Ausfuhrzoll: 4 Frs. einschließlich der Decimen.
[2]) Ausfuhrzoll: 12 Frs. einschließlich der Decimen.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze auf französischen Schiffen Frs.	Ct.	auf fremden Schiffen Frs.	Ct.	zu Lande Frs.	Ct.
Steine, Erden und mineralische Brennmaterialien.							
Marmor, roh oder viereckig behauen*	100 Kil. B. B.	1	.	2	50	1	.
Marmor, zersägt in Dicken von* 16 Centimeter oder mehr				incl.	Dec.		
Marmor, zersägt in Dicken von* weniger als 16 Centimeter	100 Kil. B. B.	1	50	2 incl.	50 Dec.	1	50
Marmor, gemeißelt, geformt, polirt oder auf andere Weise bearbeitet*	100 Kil. N. B.	40	.	44	.	44	.
Marmor, Murmeln[1])	100 Kil. N. B.	15	.	16	50	16	50
[illegible] roh oder auf andere Weise, als mit der Säge, viereckig gemacht, von der See bis Blancmisseron ausschließlich	100 Kil. B. B.	.	.	.	.	.	10
[illegible] roh oder auf andere Weise, als mit der Säge, viereckig gemacht, von jedem anderen Punkte*	....	Dieselben Zollsätze wie für Marmor.					
[illegible] bearbeitet, in zugerichteten Baustücken u. unpolirt	der Werth	15	%	15	%	15	%
[illegible] Pflasterplatten* in Blättern zerschnitten oder in natürlichen Bruchschichten							
[illegible] Pflasterplatten* zersägt	....	Dieselben Zollsätze wie für Marmor je nach der Beschaffenheit.					
[illegible] gemeißelt, geformt, polirt oder auf andere Weise bearbeitet*							

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	auf französischen Schiffen Frs.	Ct.	auf fremden Schiffen und zu Lande Frs.	Ct.
[illegible] roh oder viereckig behauen auf französischen Schiffen u. zu Lande	100 Kil. B. B.	1	. (incl.	. Dec.)	.
[illegible] roh oder viereckig behauen auf fremden Schiffen	100 Kil. B. B.	.	. (incl.	2 Dec.)	50
[illegible] zersägt in Dicken von: 16 Centimeter oder mehr auf französischen Schiffen und zu Lande	100 Kil. B. B.	1	. (incl.	. Dec.)	.
[illegible] zersägt in Dicken von: 16 Centimeter oder mehr auf fremden Schiffen	100 Kil. B. B.	.	. (incl.	2 Dec.)	50
[illegible] zersägt in Dicken von: weniger als 16 Centimeter auf französischen Schiffen und zu Lande	100 Kil. B. B.	1	50 (incl.	. Dec.)	.
[illegible] zersägt in Dicken von: weniger als 16 Centimeter auf fremden Schiffen	100 Kil. B. B.	.	. (incl.	2 Dec.)	50
[illegible] gemeißelt, geformt oder polirt	der Werth	15	%	15	%

[1]) Klicker.
[2]) Eine Art Muschelkalk von der Beschaffenheit des Marmors, welcher in Belgien gewonnen wird.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze auf französischen Schiffen Frs.	Ct.	auf fremden Schiffen und zu Lande Frs.	Ct.
Edelsteine jeder Art, roh oder geschnitten	100 Kil. B. B.	frei			
Agat, roh	100 Kil. B. B.				
Agat, bearbeitet	der Werth	10	%	10	%
Bergkrystall, nicht bearbeitet	100 Kil. B. B.	frei			
Bergkrystall, bearbeitet	100 Kil. B.	verboten			
Bearbeitete Steine, Murmeln [1])	100 Kil. B. B.	10	.	11	.
Bearbeitete Steine, andere	der Werth	15	%	15	%
Mühlsteine zum Mahlen, von jeder Größe	das Stück	frei			
Mühlsteine zum Schleifen, von jeder Größe	das Stück				

Steine und Erden zum Gewerbegebrauche,	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	auf französischen Schiffen Frs.	Ct.	auf fremden Schiffen Frs.	Ct.	zu Lande Frs.	Ct.
	Kreide	100 Kil. B. B.						
	Sand zur Glas- und Fayencefabrikation	100 Kil. B. B.	frei		1	.	frei	
	Schleifsteine, rohe	100 Kil. B. B.						
	Schleifsteine, geschnittene	100 Kil. B. B.	5	.	5	50	5	5
	Spath	100 Kil. B. B.	frei		1	.	frei	
	Kalkstein	100 Kil. B. B.	frei		frei		frei	
	Feuersteine [2])							
	Pfeifenthon							
	Tripel							
	Kreidepulver [3])	100 Kil. B. B.	frei		1	.	frei	
	Bimstein							
	Probirstein							
	Roher Talkstein, in Klumpen							
	Eisenhaltige Steine, Schmirgel in rohen Steinen	100 Kil. B. B.	.	50	2	.	2	.
	Eisenhaltige Steine, Schmirgel zubereitet, in Körnern oder Pulver	100 Kil. B. B.	8	.	8	80	8	8
	Eisenhaltige Steine, andere							
	Kaolin oder Porzellanerde	100 Kil. B. B.						
	Fayence- oder Porzellankiesel	100 Kil. B. B.	frei		1	.	frei	
	Bolus oder Siegelerde							
	Ocker	100 Kil. B. B.						
	nicht genannte							

[1]) Klicker.

[2]) Flintensteine.

[3]) Pergamentmacher-Kreide.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze: auf französischen Schiffen Frs.	Ct.	auf fremden Schiffen Frs.	Ct.	zu Lande Frs.	Ct.
Kalk, jeder Art; Gips, roh oder zubereitet	100 Kil. B. B.	frei		frei		frei	
Schiefer für bauliche Zwecke, roher zur Dachdeckung	das Tausend	4	.	4 (incl. Dec.)	.	4	.
Schiefer in Platten oder Tafeln	das Hundert	10	.	10 (incl. Dec.)	.	10	.
Mauerziegeln; Dachziegeln, flache	das Tausend	4	.	4	.	4	.
Dachziegeln, gewölbte	das Tausend	10	.	10	.	10	.
Dachziegeln, Firsten- (Hohl) Ziegel	das Tausend	25	.	25	.	25	.
Thonfliesen	das Tausend	10	.	10	.	10	.
gewöhnlicher Sand zum Mauern oder für metallurgische Zwecke	100 Kil. B. B.	frei		frei		frei	
Bruchsteine und Steinabfälle	100 Kil. B. B.	frei		.	1	frei	
Pflastersteine, Sandstein	100 Kil. B. B.	frei		.	1	frei	
Pflastersteine, andere; nicht genannte	100 Kil. B. B.	frei		1	.	frei	

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	auf französischen Schiffen Frs.	Ct.	auf fremden Schiffen und zu Lande Frs.	Ct.
Mergel, auf französischen Schiffen und zu Lande	100 Kil. B. B.	frei			
Mergel, auf fremden Schiffen	100 Kil. B. B.	.	.	1	.
chwefelkies-ltige Erde, auf französischen Schiffen und zu Lande	100 Kil. B. B.	frei			
chwefelkies-ltige Erde, auf fremden Schiffen	100 Kil. B. B.	.	.	1	.
chwefel (Erz, gereinigter oder ungereinigter und sublimirter Schwefel); rdharz, fest oder flüssig und Steinkohlentheer, flüssig oder fest	100 Kil. B. B.	frei			
Steinkohle roh oder verkohlt (Coke), zur See	100 Kil. B. B.	.	12 (incl. Dec.)	.	27
Steinkohle roh oder verkohlt (Coke), zu Lande	100 Kil. B. B.	.	.	.	12 (incl. Dec.)
Steinkohle, Asche	100 Kil. B. B.	.	1	.	1
raphit	100 Kil. B. B.	frei			
et[1])	100 Kil. B. B.	frei			
ernstein	100 Kil. B. B.	frei			

[1]) Gagath.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze auf französischen Schiffen Frs.	Cent.	auf frem[den] Schiffen u[nd] zu Land[e] Frs.	Ce[nt.]
Metalle.					
Gold und Platin, Erz, auf französischen Schiffen und zu Lande	100 Kil. B. B.	fr	ei		
Gold und Platin, Erz, auf fremden Schiffen	100 Kil. B. B.	.	.	1	.
Gold und Platin, roh, in Klumpen, Barren, Stangen, Pulver, zerbrochenen Schmucksachen ꝛc.* [1])	1 Kil. N. N.	.	10 (incl.	. Dec.)	1
Gold und Platin, geschlagen, in Blättern*	1 Kil. N. N.	25	. (incl.	27 Dec.)	5
Gold und Platin, gestreckt oder gewalzt (Draht, Plättchen, Glitter und Lahn* / gesponnen*	100 Kil. N. N.	500	. (incl.	517 Dec.)	5
Gold und Platin, Goldwaaren. — S. Goldschmiede- und Juwelierwaaren oder Münzen S. 41.					
Silber, Erz, auf französischen Schiffen und zu Lande	100 Kil. B. B.	fr	ei		
Silber, Erz, auf fremden Schiffen	100 Kil. B. B.	.	.	1	
Silber, roh, in Klumpen, Barren, zertrümmerten Waaren [1]) ꝛc..	1 Kil. N. N.	.	1 (incl.	. Dec.)	
Silber, geschlagen in Blättern*	1 Kil. N. N.	20	. (incl.	22 Dec.)	
Silber, gestreckt, gewalzt oder gesponnen*	100 Kil. N. N.	500	. (incl.	517 Dec.)	5
Silber, Silberwaaren. — S. Goldschmiede- und Juwelierwaaren oder Münzen S. 41.					
Asche und Abgänge aus Goldarbeiter-Werkstätten, auf französischen Schiffen u. zu Lande	100 Kil. B. B.	fr	ei		
Asche und Abgänge aus Goldarbeiter-Werkstätten, auf fremden Schiffen	100 Kil. B. B.	.	.	1	
Eisen, Erz	100 Kil. B. B.	fr	ei		
Eisen, Gußeisen,* rohes, stahlhaltiges aus Steiermark oder Kärnthen, ohne Unterschied des Gewichts	100 Kil. B. B.	Dieselbe Behandlung derselbe Zollsatz, wie f[ür] Roheisen in Gänzen v[on] 15 Kilogr. oder meh[r]			
Eisen, Gußeisen,* rohes, anderes in Klumpen von 15 Kilog. oder mehr, zur See ..	100 Kil. B. B.	4	.	4	4
Eisen, Gußeisen,* rohes, anderes in Klumpen von 15 Kilog. oder mehr, zu Lande .	100 Kil. B. B.	.	.	4	
Eisen, Gußeisen,* gereinigtes, sogen. Feinmetall (mazée), in Klumpen von 15 Kilogrammes oder mehr	100 Kil. B. B.	7	.	7	7
Eisen, Gußeisen,* jeder anderen Art	100 Kil. B. B.	verb	oten		
Eisen, Gußeisen,* verarbeitet oder geformt. — S. Waaren aus Gußeisen S. 44.					

[1]) Gesetz vom 13. August 1865.

Benennung der Gegenstände.				Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze Frs.	Cent.
Eisen, gestreckt, ohne Rücksicht auf das Fabrikations-Verfahren,	auf franz. Schiffen und zu Lande,	in flachen Stangen von	458 Millimeter u. mehr, die Breite multiplicirt mit der Dicke.....	100 Kil. B. B.	10	.
			213 Mill. einschließlich bis 458 ausschließlich, ebenso	100 Kil. N. B.	12	.
			weniger als 213 Mill., ebenso ..	100 Kil. N. B.	14	.
		in quadratischen Stangen von	22 Mill. und mehr auf jeder Seite	100 Kil. B. B.	10	.
			15 Mill. einschließlich bis 22 ausschließlich, ebenso	100 Kil. N. B.	12	.
			weniger als 15 Millimeter, ebenso	100 Kil. N. B.	14	.
		in runden Stangen von	15 Millimeter oder mehr Durchmesser	100 Kil. N. B.	12	.
			weniger als 15 Millimeter, ebenso	100 Kil. N. B.	14	.
	auf fremden Schiffen,	in flachen Stangen von	458 Mill. und mehr, die Breite mit der Dicke multiplicirt.....	100 Kil. B. B.	11	.
			213 Millimeter einschließlich bis 458 ausschließlich, ebenso ...	100 Kil. N. B.	13	20
			weniger als 213 Mill., ebenso..	100 Kil. N. B.	15	40
		in quadratischen Stangen von	22 Mill. und mehr auf jeder Seite	100 Kil. B. B.	11	.
			15 Millimeter einschließlich bis 22 ausschließlich, ebenso.....	100 Kil. N. B.	13	20
			weniger als 15 Millimeter, ebenso	100 Kil. N. B.	15	40
		in runden Stangen von	15 Millimeter und mehr Durchmesser	100 Kil. N. B.	13	20
			weniger als 15 Millimeter, ebenso	100 Kil. N. B.	15	40
in gekehlten Stangen, Schienen				.....	Dieselben Zollsätze wie für gestrecktes Schmiedeeisen, je nach den Dimensionen.	
aus Schweden oder Norwegen in Stangen oder Masseln,			auf französischen Schiffen	100 Kil. B. B.	7 (incl.	. Dec.)
			auf fremden Schiffen ...	100 Kil. B. B.	7 (incl.	70 Dec.)

Benennung der Gegenstände.		Maßstab der Verzollung.	auf französischen Schiffen Frs.	Cent.	auf fremden Schiffen und zu Lande Frs.	Cent.
geschmiedet, in Masseln oder prismatischen Stücken.....		100 Kil. B.		verb	oten	
platinirtes oder gewalztes,	schwarz (Schwarzblech)*	100 Kil. N. B.	20	.	22	.
	verzinnt (Weißblech), verbleit, verkupfert oder verzinkt	100 Kil. N. B.	40	.	44	.
zur Drahtzieherei*,	Eisendraht, auch überzogen mit anderen Metallen	100 Kil. N. B.	30	.	33	.
	weiße Metallsaiten	100 Kil. N. B.	70	.	76	.
verarbeitetes. — S. Waaren aus Schmiedeeisen, Schwarzblech und Weißblech S. 44.						

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze auf französischen Schiffen Frs.	Cent.	Abgabensätze auf fremden Schiffen und zu Lande Frs.	Cent.
Eisen, Stahl,* in Stangen, jeder Art	100 Kil. N. B.	30	.	33	.
Eisen, Stahl,* gewalzt, als gewöhnliches Blech	100 Kil. N. B.	50	.	55	.
Eisen, Stahl,* gewalzt, in weißen oder braunen Bändern oder Blättern, weder polirt noch gehärtet bei mehr als 1 Millimeter Dicke ohne Berücksichtigung der Breite	100 Kil. N. B.				
Eisen, Stahl,* gewalzt, in weißen oder braunen Bändern oder Blättern, weder polirt noch gehärtet bei 1 Millimeter oder weniger Dicke und 15 Centimeter oder mehr Breite	100 Kil. N. B.	75	.	81	20
Eisen, Stahl,* gewalzt, in weißen oder braunen Bändern oder Blättern, weder polirt noch gehärtet bei 1 Millimeter oder weniger Dicke und weniger als 15 Centimeter Breite	100 Kil. N. B.	110	.	118	.
Eisen, Stahl,* gewalzt, in weißen oder braunen Bändern oder Blättern, polirt, blau angelassen, gehärtet oder ungehärtet, aufgerollt oder gerade (Sägen ausgenommen)	1 Kil. N. B.	5	.	5	50
Eisen, Stahl,* in Draht gezogen, auch weiß gemacht für Saiten	100 Kil. N. B.	70	.	76	.
Eisen, Stahl,* verarbeitet. — S. Stahlwaaren S. 44.					
Eisen, Feilspähne und Hammerschlag	100 Kil. B. B.	frei			
Eisen, Altes Eisen*, Bruchstücke alter Waaren aus Schmiedeeisen	100 Kil. B. B.	8	.	8	80
Eisen, Altes Eisen*, Bruchstücke alter Waaren aus Gußeisen, zur See	100 Kil. B. B.	4	.	4	40
Eisen, Altes Eisen*, Bruchstücke alter Waaren aus Gußeisen, zu Lande	100 Kil. B. B.	.	.	4	.
Eisen, Eisenhaltige Schlacken [1]) zur See	100 Kil. B. B.	.	80	.	88
Eisen, Eisenhaltige Schlacken [1]) zu Lande	100 Kil. B. B.	.	.	.	80
Kupfer, Erz	100 Kil. B. B.	frei			
Kupfer, reines,* der ersten Schmelzung, in Klumpen, Stangen oder Platten	100 Kil. B. B.	frei		.	25
Kupfer, reines,* gewalzt oder geschlagen in Stangen und in Platten, zur See	100 Kil. N. B.	15	. (incl.	16 Dec.)	50
Kupfer, reines,* gewalzt oder geschlagen in Stangen und in Platten, zu Lande	100 Kil. N. B.	.	.	15 (incl.	. Dec.)
Kupfer, reines,* zu Draht gezogen, gelb gefärbt, Vergoldung nachahmend	100 Kil. N. B.	100	. (incl.	107 Dec.)	50
Kupfer, reines,* zu Draht gezogen, ungefärbt	100 Kil. N. B.	100	.	107	50
Kupfer, legirt,* mit Zink (Messing), der ersten Schmelzung, in Klumpen, Stangen oder Platten	100 Kil. B. B.	frei		.	25
Kupfer, legirt,* mit Zink (Messing), gewalzt oder geschlagen, in Stangen oder Platten, zur See	100 Kil. N. B.	15	. (incl.	16 Dec.)	50
Kupfer, legirt,* mit Zink (Messing), gewalzt oder geschlagen, in Stangen oder Platten, zu Lande	100 Kil. N. B.	.	.	15 (incl.	. Dec.)
Kupfer, legirt,* mit Zink (Messing), in Draht gezogen, polirt, zu Saiten	100 Kil. N. B.	100	.	107	50
Kupfer, legirt,* mit Zink (Messing), in Draht gezogen, polirt, anderer	100 Kil. B.	verboten			
Kupfer, legirt,* mit Zink (Messing), in Draht gezogen, nicht polirt	100 Kil. N. B.	100	.	107	50
Kupfer, legirt,* mit Zink (Messing), in Draht gezogen, zur Stickerei geeignet	100 Kil. N. B.	100	. (incl.	107 Dec.)	50
Kupfer, legirt,* mit Zinn, der ersten Schmelzung, in Klumpen, Stangen oder Platten	100 Kil. B. B.	frei		.	25
Kupfer, vergoldet oder versilbert, in Klumpen oder Barren, geschlagen, gestreckt, gewalzt oder über Garn oder Seide gesponnen*	100 Kil. N. B.	100	. (incl.	107 Dec.)	50

[1]) Die Schlacken dürfen höchstens 20% Eisen enthalten; sind sie reichhaltiger, so wird der Zoll für Roheisen erhoben.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze auf französischen Schiffen Frs.	Cent.	auf fremden Schiffen und zu Lande Frs.	Cent.
Kupfer, Feilspähne*	100 Kil. B. B.	frei		.	25
Kupfer, Bruchstücke alter Waaren*	100 Kil. B. B.	frei		.	25
Kupfer, Kupfermünzen, reine oder legirte. — S. Münzen S. 41.					
Kupfer, verarbeitet oder auf andere Weise als oben angegeben, zugerichtet. — S. Kupferwaaren S. 44.					
Blei, Erz, jeder Art	100 Kil. B. B.	frei		frei	
Blei, mit Antimon legirt*	100 Kil. N. B.	26	.	28	60
Blei, in rohen Stücken, Blöcken, Barren oder Platten[1]	100 Kil. B. B.	frei		. (incl.	25 Dec.)
Blei, Feilspähne	100 Kil. B. B.	frei		.	25
Blei, Bruchstücke alter Waaren	100 Kil. B. B.	frei		.	25
Blei, geschlagen oder gewalzt*	100 Kil. N. B.	24	.	26	40
Blei, verarbeitet, in jeder Art. — S. Bleiwaaren S. 44.					
Zinn, Erz	100 Kil. B. B.	frei		frei	
Zinn, rohes	100 Kil. B. B.	frei		.	25
Zinn, Feilspähne	100 Kil. B. B.	frei		.	25
Zinn, Bruchstücke alter Waaren	100 Kil. B. B.	frei		.	25
Zinn, geschlagen oder gewalzt*	100 Kil. N. B.	60	.	65	50
Zinn, verarbeitet. — S. Zinnwaaren S. 44.					
Wismuth	100 Kil. B. B.	frei		.	25
Zink, Erz, roh (Galmei) oder geröstet (gerösteter Galmei), pulverisirt oder unpulverisirt; der ersten Schmelzung in rohen Klumpen, Stangen oder Platten, auf französischen Schiffen und zu Lande	100 Kil. B. B.	frei		frei	
Zink, Erz …; der ersten Schmelzung in rohen Klumpen, Stangen oder Platten, auf fremden Schiffen	100 Kil. B. B.	.	.	.	25
Zink, gewalzt*	100 Kil. N. B.	50	.	55	.
Zink, Feilspähne, Bruchstücke alter Waaren, auf französischen Schiffen u. zu Lande	100 Kil. B. B.	frei		frei	
Zink, Feilspähne, Bruchstücke alter Waaren, auf fremden Schiffen	100 Kil. B. B.	.	.	.	25
Zink, verarbeitet. — S. Zinkwaaren S. 44.					
Metallisches Nickel*, der ersten Schmelzung	100 Kil. B. B.	frei		frei	
Metallisches Nickel*, rein oder legirt mit anderen Metallen (Neusilber) in Klumpen	100 Kil. B. B.	frei		.	25
Metallisches Nickel*, legirt mit anderen Metallen (Neusilber), gewalzt oder gestreckt	100 Kil. N. B.	100	.	107	50
Metallisches Nickel*, verarbeitet. — S. Waaren aus nicht genannten Metallen S. 44.					
Spießglanz, Erz	100 Kil. B. B.	frei		frei	
Spießglanz, Schwefelspießglanz*	100 Kil. B. B.	1	.	3	.
Spießglanz, metallisches*	100 Kil. N. B.	26	.	28	60
Kobalt, Erz	100 Kil. B. B.	frei		frei	
Kobalt, verglast*, in Klumpen. — Smalte	....	Wie für Email, Glasur- oder Glasmassen oder Azur, je nach der Art.			
Kobalt, verglast*, in Pulver. — Azurblau	100 Kil. N. B.	30	.	33	.
Kadminm, rohes	100 Kil. B. B.	2	.	2	20
Arsenik, Erz	100 Kil. B. B.	frei		frei	
Arsenik, Metall	100 Kil. B. B.	frei		frei	

[1]) Gesetz vom 13. August 1865.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze auf französischen Schiffen Frs.	Cent.	auf fremden Schiffen und zu Lande Frs.	Cent.
Quecksilber	100 Kil. B. B.	1	.	5	.
Mangan, auf französischen Schiffen und zu Lande	100 Kil. B. B.	frei			
Mangan, auf fremden Schiffen	100 Kil. B. B.	.	.	1	.
Erze, nicht genannte	100 Kil. B. B.	frei			
Chemische Produkte.					
Brom*	100 Kil. N. B.	40	.	44	.
Jod,* rohes / gereinigtes	1 Kil. N. B.	5	.	5	50
Säuren, Citronensäure, flüssige (natürlicher oder konzentrirter Citronensaft*) von 35 Grad u. darunter	1 Kil. B. B.	.	1	.	5
Säuren, Citronensäure, flüssige (natürlicher oder konzentrirter Citronensaft*) über 35 Grad / krystallisirte*	1 Kil. N. B.	1	50	1	60
Säuren, Citronensäure, in Verbindung mit Kalk (citronensaurer Kalk)	1 Kil. B. B.	.	1	.	5
Schwefelsäure (Vitriolspiritus oder rauchende Schwefelsäure)*	100 Kil. N. B.	41	.	45	10
Salpetersäure (Scheidewasser)*	100 Kil. N. B.	90	60	98	60
Chlorwasserstoffsäure (Salzsäure, saurer Salzgeist)* / Königswasser (Salpeter-, Salzsäure)*	100 Kil. N. B.	62	.	67	60
Königswasser (Salpeter-, Salzsäure)* / Phosphorsäure*	100 Kil. N. B.				
arsenige Säure (weißer Arsenik)	100 Kil. B. B.	1	.	1	10
Weinsteinsäure* / Oxalsäure*	100 Kil. N. B.	70	.	76	.
Benzoësäure, aus außereuropäischen Ländern	100 Kil. B. B.	frei		2	50
Benzoësäure, aus Niederlagen	100 Kil. B. B.	2	50		
Borsäure*	100 Kil. B. B.	.	25	.	25
Stearinsäure, in Klumpen*	100 Kil. N. B.	25	.	27	50
Oel, aus außereuropäischen Ländern	100 Kil. B. B.	frei		2 (incl.	. Dec.)
Oel, aus europäischen Erzeugungsländern zur See	100 Kil. B. B.	frei		1 (incl.	. Dec.)
Oel, aus europäischen Erzeugungsländern zu Lande	100 Kil. B. B.	.	.	frei	
Oel, anderswoher	100 Kil. B. B.	2	. (incl.	Dec.) 2	.
Alkalien, Potasche* zur See aus außereuropäischen Ländern / aus europäischen Erzeugungsländern	100 Kil. N. B.	frei		4	.
Alkalien, Potasche* zur See andere	100 Kil. N. B.	2	.		
Alkalien, Potasche* zu Lande aus europäischen Erzeugungsländern	100 Kil. N. B.	.	.	frei	
Alkalien, Potasche* zu Lande andere	100 Kil. N. B.	.	.	4	.
Soda,* krystallisirte Soda	100 Kil. N. B.	19	.	20	90
Soda,* andere, jeder Art	100 Kil. N. B.	26	50	29	10
Natron*[1]	100 Kil. B. B.	3	. (incl.	Dec.) 3	30
kaustische oder ausgelaugte Pflanzenaschen	100 Kil. B. B.	frei			

[1]) Eine Art Soda, welche sich auf natürlichem Wege in gewissen Seen bildet.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze auf französischen Schiffen Frs.	Cent.	Abgabensätze auf fremden Schiffen und zu Lande Frs.	Cent.
Oxyde, Eisenoxyd (Colcothar) auf französischen Schiffen u. zu Lande...	100 Kil. B. B.	frei			
Oxyde, Eisenoxyd (Colcothar) auf fremden Schiffen............	100 Kil. B. B.	.	.	1	.
Oxyde, Zinnoxyd....................	100 Kil. B. B.	frei			
Oxyde, Bleioxyd, gelbes (Massikot)*..............	100 Kil. N. B.	37	.	40	70
Oxyde, Bleioxyd, rothes (Mennige)*..............	100 Kil. N. B.	24	.	26	40
Oxyde, Bleioxyd, halbglasiges, röthliches, oder gelbliches (Glätte)	100 Kil. B. B.	10	.	11	.
Oxyde, Bleioxyd, Pariser Roth*..............	100 Kil. N. B.	35	.	38	50
Oxyde, Zinkoxyd, weiß (Zinkblumen)..............	100 Kil. N. B.	13	.	14	30
Oxyde, Zinkoxyd, aschgrauer, Schwamm, Ofenbruch..........	100 Kil. B. B.	frei			
Oxyde, reines Kobaltoxyd (Saffer)..............	100 Kil. B. B.	frei			
Oxyde, Uranoxyd....................	100 Kil. B. B.	frei			
Oxyde, Kupferoxyd....................	100 Kil. B. B.	frei			
Salze, Kochsalz, Seesalz, und Steinsalz, rohes oder gereinigtes, aber nicht weißes, zu Lande* über die Belgische Grenze	100 Kil. B. B.	.	.	2	.
— — zu Lande* über andere Grenzen ...	100 Kil. B. B.	.	.	.	50
— — zur See vom Senegal**	100 Kil. B. B.	frei		.	.
— — zur See anderswoher* üb. d. Kanal u. d. Atlant. Meer..	100 Kil. B. B.	1	75	2	25
— — zur See anderswoher* üb. d. Mittelmeer	100 Kil. B. B.	.	50	1	.
Salze, Kochsalz, Seesalz, und Steinsalz, gereinigtes weißes, zu Lande* über die Belgische Grenze	100 Kil. B. B.	.	.	2	75
— — zu Lande* über andere Grenzen...	100 Kil. B. B.	.	.	.	50
— — zur See vom Senegal**	100 Kil. B. B.	frei		.	.
— — zur See anderswoher* üb. d. Kanal u. d. Atlant. Meer..	100 Kil. B. B.	2	75	3	25
— — zur See anderswoher* üb. d. Mittelmeer	100 Kil. B. B.	.	50	1	.
Salze, Ammoniaksalze,* roh, pulverisirt, jeder Art...........	1 Kil. N. B.	.	50	.	50
Salze, Ammoniaksalze,* gereinigt, in Broten..............	1 Kil. N. B.	1	.	1	10
Salze, Kreuznacher Salz*..................	100 Kil. B. B.	10	.	11	.
Salze, Kobaltsalze jeder Art*..................	100 Kil. B. B.	frei			
Salze, salpetersaures* Kali (Salpeter) aus außereuropäischen Ländern......	100 Kil. B. B.	frei		4	.
Salze, salpetersaures* Kali (Salpeter) aus Niederlagen..............	100 Kil. B. B.	2	.		
Salze, salpetersaures* Natron aus außereuropäischen Ländern	100 Kil. B. B.	frei		4	.
Salze, salpetersaures* Natron aus Niederlagen..............	100 Kil. B. B.	2	.		
Salze, salzsaures Kali (Chlorkalium)* zur See..................	100 Kil. B. B.	frei		.	25 (incl. Dec.)
Salze, salzsaures Kali (Doppelsalz)* zu Lande..............	100 Kil. B. B.	.	.	frei	
Salze, schwefelsaures Natron,* rein, wasserfrei, enthaltend: 25 % Salz oder weniger...	100 Kil. B. B.	1	80 (incl. Dec.)	2	5
— rein, wasserfrei, enthaltend: mehr als 25 % Salz	100 Kil. B. B.	7	20 (incl. Dec.)	7	90
— rein, krystallisirt oder Hydrat (Glaubersalz).....	100 Kil. B. B.	1	25 (incl. Dec.)	1	50
— unrein, wasserfrei, enthaltend: 25 % Salz oder weniger...	100 Kil. B. B.	1	75 (incl. Dec.)	2	.
— unrein, wasserfrei, enthaltend: mehr als 25 % Salz.......	100 Kil. B. B.	6	60 (incl. Dec.)	7	20
— unrein, krystallisirt oder Hydrat (Glaubersalz).....	100 Kil. B. B.	1	20 (incl. Dec.)	1	45
Salze, Magnesia (Epsomsalz, Sedlitzer Salz)*	100 Kil. N. B.	70	.	76	.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze: auf französischen Schiffen Frs.	Cent.	auf fremden Schiffen und zu Lande Frs.	Cent.
Salze, schwefelsaures: Baryt (Schwerspath)* auf französischen Schiffen u. zu Lande	100 Kil. B. B.		frei		
Salze, schwefelsaures: Baryt (Schwerspath)* auf fremden Schiffen	100 Kil. B. B.	.	.	1	.
Salze, schwefelsaures: Eisen (grüner Vitriol)*	100 Kil. B. B.	6	.	6	60
Salze, schwefelsaures: Kupfer (blauer Vitriol)*; Zink (weißer Vitriol)*	100 Kil. N. B.	31	.	34	10
Salze, schwefelsaures: doppelt Eisen- u. Kupfer-Vitriol, Admonter u. Salzburger Vitriol*	100 Kil. N. B.	18	50	20	30
Salze, schwefelsaures: Alaun* gebrannter oder kalcinirter	100 Kil. N. B.	89	40	97	20
Salze, schwefelsaures: Alaun* jeder anderen Art	100 Kil. N. B.	25	.	28	.
Salze, zweifach oxalsaures Kali (Kleesalz)*	100 Kil. N. B.	70	.	76	.
Salze, chromsaures* Blei	100 Kil. N. B.	75	.	81	20
Salze, chromsaures* Kali	100 Kil. N. B.	150	.	160	.
Salze, Borax,*[1] roher, natürlicher, aus außereuropäischen Ländern	100 Kil. B. B.		frei	5 (incl.	Dec.)
Salze, Borax,*[1] roher, natürlicher, anderswoher	100 Kil. B. B.	5 (incl.	. Dec.)		
Salze, Borax,*[1] roher, künstlicher, aus außereuropäischen Ländern	100 Kil. N. B.	50 (incl.	. Dec.)	55 (incl.	. Dec.)
Salze, Borax,*[1] roher, künstlicher, anderswoher	100 Kil. N. B.	55 (incl.	. Dec.)		
Salze, Borax,*[1] halb gereinigter, natürlicher oder künstlicher, aus außereuropäischen Ländern	100 Kil. N. B.	65 (incl.	. Dec.)	70 (incl.	50 Dec.)
Salze, Borax,*[1] halb gereinigter, natürlicher oder künstlicher, anderswoher	100 Kil. N. B.	70 (incl.	. Dec.)		
Salze, Borax,*[1] gereinigter	100 Kil. N. B.	180	.	191	50
Salze, weinsteinsaures, Kali, saures, sehr unreines. — Weinlager	100 Kil. B. B.		frei		
Salze, weinsteinsaures, Kali, saures, unrein, roher Weinstein,* zur See aus außereurop. Ländern; aus europ. Erzeugungsländ.	100 Kil. N. B.		frei	4	.
Salze, weinsteinsaures, Kali, saures, unrein, roher Weinstein,* zur See anderer	100 Kil. N. B.	2	.		
Salze, weinsteinsaures, Kali, saures, unrein, roher Weinstein,* zu Lande aus europäischen Ländern	100 Kil. N. B.	.	.		frei
Salze, weinsteinsaures, Kali, saures, unrein, roher Weinstein,* zu Lande anderer	100 Kil. N. B.	.	.	4	.
Salze, weinsteinsaures, Kali, saures, unrein, Weinsteinkrystalle*	100 Kil. N. B.	25	.	27	50
Salze, weinsteinsaures, Kali, saures, reines. — Cremor tartari*	100 Kil. N. B.	30	.	33	.
Salze, weinsteinsaures, Kali (vegetabilisches Salz)*; Kalinatron (Seignettesalz)*	100 Kil. N. B.	70	.	76	.
Salze, essigsaures,* Kupfer, rohes oder unkrystallisirtes (Grünspahn) feucht	100 Kil. N. B.	13	.	14	30
Salze, essigsaures,* Kupfer, rohes oder unkrystallisirtes (Grünspahn) trocken	100 Kil. N. B.	31	.	34	10
Salze, essigsaures,* Kupfer, krystallisirtes (krystallisirter Grünspahn)	100 Kil. N. B.	41	.	45	10
Salze, essigsaures,* Eisen, flüssiges	100 Kil. B. B.		frei		
Salze, essigsaures,* Eisen, konzentrirt bis zu einem beliebigen Grade; Blei (Bleizucker)	100 Kil. N. B.	40	.	44	.
Salze, essigsaures,* Kali (geblätterte Weinsteinerde) und Natron; arsenikfaures Kali, auch flüssig*	100 Kil. N. B.	70	.	76	.
Salze, kohlensaures,* Baryt, natürlicher	100 Kil. B. B.		frei	2	.
Salze, kohlensaures,* Magnesia	100 Kil. N. B.	200	.	212	50
Salze, kohlensaures,* Kali zur See aus außereuropäischen Ländern; aus europäischen Erzeugungsländern	100 Kil. N. B.		frei	4	.
Salze, kohlensaures,* Kali zur See anderes	100 Kil. N. B.	2	.		
Salze, kohlensaures,* Kali zu Lande aus europäischen Erzeugungsländern	100 Kil. N. B.	.	.		frei
Salze, kohlensaures,* Kali zu Lande anderes	100 Kil. N. B.	.	.	4	.

[1]) Gesetz vom 13. August 1865.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze auf französischen Schiffen Frs.	Cent.	auf fremden Schiffen und zu Lande Frs.	Cent.
Salze, kohlensaures*, Blei, Bleiweiß, unreines	100 Kil. N. B.	20	.	22	.
Salze, kohlensaures*, Blei, Bleiweiß, reines	100 Kil. N. B.	30	.	33	.
Salze, kohlensaures*, Blei, Bleiweiß, sehr reines (Schieferweiß)	100 Kil. N. B.	35	.	38	50
Schwefelmetalle, Schwefel-Arsenik, in Massen (Operment, Realgar)	100 Kil. B. B.	8	.	8	80
Schwefelmetalle, Quecksilber-Sulfid, in Steinen, natürlich oder künstlich	100 Kil. N. B.	150	.	160	.
Schwefelmetalle, Quecksilber-Sulfid, (Zinnober) pulverisirt, Vermillon	100 Kil. N. B.	200	.	212	50
Jodkalium (hydriodsaures Kali)*	100 Kil. N. B.	5	.	5	50
Chemische Produkte, nicht genannte	100 Kil. B.	verboten			
Zubereitete Farben zur Färberei.					
Cochenille** aus außereuropäischen Ländern	100 Kil. B. B.	frei		15	.
Cochenille** aus Niederlagen	100 Kil. B. B.	10	.		
Kermes, animalischer, in Körnern (Scharlachkörner) und in Pulver oder Pasten	100 Kil. B. B.	frei			
Lac-Lac u. Lac-dye aus außereuropäischen Ländern	100 Kil. B. B.	frei		10	.
Lac-Lac u. Lac-dye aus Niederlagen	100 Kil. B. B.	5	.		
Indigo** aus Indien und anderen Ländern, in denen er geerntet wird	100 Kil. N. B.	frei		28	.
Indigo** anderswoher	100 Kil. N. B.	25	.		
Waidpaste, grobe	100 Kil. B. B.	frei			
Waidpaste, andere, sogenannter Indigo-Waid*	100 Kil. N. B.	Derselbe Zollsatz wie für Indigo.			
Indig und Indigblau**	100 Kil. N. B.	Derselbe Zollsatz wie für Indigo.			
Catechu in Stücken** aus außereuropäischen Ländern	100 Kil. B. B.	frei		4	.
Catechu in Stücken** aus Niederlagen	100 Kil. B. B.	2	.		
Orleans, zubereitet,** aus außereuropäischen Ländern	100 Kil. B. B.	frei		4	.
Orleans, zubereitet,** aus Niederlagen	100 Kil. B. B.	2	.		
Orseille, violette oder Persio**	100 Kil. N. B.	200	.	212	50
Orseille, aschblaue oder Lackmus*	100 Kil. N. B.	100	.	107	50
Bezetten (mit blauer Farbe getränkte Läppchen)	100 Kil. B. B.	frei			
Farbholz-Extrakte	100 Kil. B.	verboten			
Gerbstoffhaltige Säfte, flüssig oder fest; vegetabilische Extrakte	100 Kil. B. B.	frei		2	.
Berliner Blau	100 Kil. B. B.	frei			
Blausaures Kali, krystallisirtes*	100 Kil. N. B.	210	.	223	.
Garancin (Krapp-Extrakt)	100 Kil. B.	verboten			
Farben.					
Ultramarin*	1 Kil. N. B.	2	50	2	70
Carmin jeder Art	100 Kil. B. B.	frei			
Kupferfarben, blaue und grüne	100 Kil. B. B.	frei			
Tinte,* zum Zeichnen, in Täfelchen	1 Kil. N. B.	1	.	1	10
Tinte,* flüssige, zum Schreiben oder Drucken	100 Kil. N. B.	60	.	65	50
Firniß,* „Helle“ (Vergoldergrund)	100 Kil. N. B.	41	.	45	10
Firniß,* anderer, jeder Art	100 Kil. N. B.	82	.	88	60
Berggrün	100 Kil. B. B.	frei			
Schüttgelb (gelbe Paste aus Thon und Gelbbeeren zum Färben)	100 Kil. B. B.	frei			
Schwärze, Schuh-*	100 Kil. N. B.	123	.	131	60
Schwärze, Bein-, Elfenbein-*	100 Kil. N. B.	62	.	67	60
Schwärze, Bein-, Hirsch- und andere Knochen-	100 Kil. B. B.	frei			
Schwärze, Kupferdruck-, sogenannte Frankfurter	100 Kil. B. B.	7	.	7	70

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze auf französischen Schiffen Frs.	Cent.	auf fremden Schiffen und zu Lande Frs.	Cent.
Schwärze, spanische (gebrannter Kork)	100 Kil. B. B.	1	.	3	.
Schwärze, Ruß-					
Schwärze, natürliche Mineral- (sogen. Grant- oder englische Schwärze, Kölnische Erde), auf französischen Schiffen u. zu Lande	100 Kil. B. B.	frei			
Schwärze, natürliche Mineral- …, auf fremden Schiffen	100 Kil. B. B.	.	.	1	.
Bleistifte, ohne Fassung, nur von Stein	100 Kil. B. B.	10	.	11	.
Bleistifte, zusammengesetzte,* in weißer Holzfassung	100 Kil. N. B.	100	.	107	50
Bleistifte, zusammengesetzte,* in Cederholzfassung	100 Kil. N. B.	200	.	212	50
Weißfisch-Schuppen	100 Kil. B. B.	frei			
Farben, nicht genannte,* trockene oder flüssige	100 Kil. N. B.	35	.	38	50
Farben, nicht genannte,* teigige	100 Kil. N. B.	17	50	19	20
Verschiedene Verbindungen.					
Parfümerien, Riechwässer,* alkoholhaltige	100 Kil. N. B.	150	.	160	.
Parfümerien, Riechwässer,* ohne Alkohol	100 Kil. N. B.	100	.	107	50
Parfümerien, wohlriechende Essige*					
Parfümerien, Pasten, flüssige oder in Stücken*	100 Kil. N. B.	25	.	27	50
Parfümerien, Seifen, flüssige, in Pulver, Stücken oder Kugeln*	100 Kil. N. B.	164	.	174	70
Parfümerien, Pulver* zum Pudern	100 Kil. N. B.	25	.	27	50
Parfümerien, Pulver* Riech-, aus Cypern	1 Kil. N. B.	9	.	9	90
Parfümerien, Pulver* Riech-, nicht genannte	100 Kil. N. B.	184	.	195	70
Parfümerien, Pomaden, jeder Art*	100 Kil. N. B.	123	.	131	60
Parfümerien, Schminke,* weiße	100 Kil. N. B.	98	.	105	40
Parfümerien, Schminke,* rothe	1 Kil. N. B.	17	.	18	70
Parfümerien, Räuchersubstanzen zum Verbrennen, aus außereuropäischen Ländern	100 Kil. B. B.	frei		13	.
Parfümerien, Räuchersubstanzen zum Verbrennen, aus Niederlagen	100 Kil. B. B.	8	.		
Gewürze, zubereitete* Mostrich (Mehl oder fertiger Mostrich) Senf	100 Kil. N. B.	25	.	27	50
Gewürze, zubereitete* nicht genannte	1 Kil. N. B.	2	.	2	20
Medikamente, zusammengesetzte* destillirte Wässer, alkoholische	100 Kil. N. B.	150	.	160	.
Medikamente, zusammengesetzte* destillirte Wässer, ohne Alkohol	100 Kil. N. B.	100	.	107	50
Medikamente, zusammengesetzte* Chinarinden-Extract, jeder Art	100 Kil. B. B.	2	.	2	20
Medikamente, zusammengesetzte* Kermes, mineralischer			(incl.	Dec.)	
Medikamente, zusammengesetzte* nicht genannte	100 Kil. B.	verboten			
Seifen, nicht parfümirte	100 Kil. B.	verboten			
Cichorie, gemahlene (Kaffeesurrogat)	100 Kil. B.	verboten			
Stärke*	100 Kil. N. B.	21	.	23	10
Siegellack*	100 Kil. N. B.	100	.	107	50
Wachs, verarbeitetes Lichte	der Werth	10	%	10	%
			(incl.	Dec.)	
Wachs, verarbeitetes anderes	100 Kil. B. B.	4	.	4	40
			(incl.	Dec.)	
Stearinsäure, verarbeitete (einschließlich der Lichte)*	100 Kil. N. B.	35	.	38	50
Wallrathkerzen	100 Kil. N. B.	220	.	233	50
Lichte [1])	100 Kil. B. B.	10	.	11	.

[1]) Gewöhnliche.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze auf französischen Schiffen Frs.	Cent.	Abgabensätze auf fremden Schiffen und zu Lande Frs.	Cent.
Hausenblase* aus außereuropäischen Ländern	100 Kil. N. B.	40	. (incl. Dec.)	45	. (incl. Dec.)
Hausenblase* aus Niederlagen	100 Kil. N. B.	45	. (inkl. Dec.)		
Leim*	100 Kil. N. B.	25	.	27	50
Fleischextracte	100 Kil. B. B.		frei		
Cigarren u. andere fabrizirte Tabake, für die Regie aus außereuropäischen Ländern	100 Kil. B. B.	frei		15	.
Cigarren u. andere fabrizirte Tabake, für die Regie aus Niederlagen	100 Kil. B. B.	7	.		
Cigarren u. andere fabrizirte Tabake, für Privat-Rechnung	100 Kil. B.		verboten		
Pfefferkuchen	100 Kil. N. B.	13	.	14	30
Tabakbrühe, ausgepreßte	100 Kil. B. B.	1	.	1	10
Sorbet*	100 Kil. N. B.	74	.	80	20
Chokolade und Kakao, nur gemahlen*	100 Kil. N. B.	150	.	160	.
Steinkohlentheeröl	100 Kil. N. B.	13	.	14	30
Petroleum und Schieferöl, rektifizirt und gereinigt, aus den Erzeugungsländern zur See	100 Kil. B. B.	3	. (incl. Dec.)	5	.
Petroleum und Schieferöl, rektifizirt und gereinigt, aus den Erzeugungsländern zu Lande	100 Kil. B. B.	.	.	3 (incl. Dec.)	. (Dec.)
Petroleum und Schieferöl, rektifizirt und gereinigt, anderswoher	100 Kil. B. B.	5	.	5	.
Getränke.					
Gegohrne Getränke,* gewöhnliche Weine in Fässern und Schläuchen; in Flaschen; Dessertweine in Fässern und Schläuchen; in Flaschen	der Hektoliter Flüssigkeit	.	25	.	25
Gegohrne Getränke,* Weinessig jeder Art, mit Ausschluß der Riechessige	desgl.	2	. (incl. Dec.)	2	.
Gegohrne Getränke,* Aepfelwein, Birnmost und Sauerwein	desgl.	2	.	2	.
Gegohrne Getränke,* Bier	desgl.	6	.	6	.
Gegohrne Getränke,* Meth; Orangensaft[1])	desgl.	25	.	25	.
Destillirte Getränke,* Branntwein aus Wein; aus Kirschen (Kirschwasser); aus Melasse (Rum); aus Reis (Arrak); andere, jeder Art	der Hektoliter reiner Alkohol				
Destillirte Getränke,* Liqueurs	der Hektoliter Flüssigkeit	150	.	150	.
Zerquetschte Aepfel und Birnen	100 Kil. B. B.	frei			
Mineralwässer jeder Art (einschließlich der Krüge)	100 Kil. B. B.	frei			

[1]) Unter diese Position gehören auch andere, uneigentlich Weine genannte gegohrene Fruchtsäfte z. B. von Stachelbeeeren, Heidelbeeren, Ananas u. s. w.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze: auf französischen Schiffen Frs.	Cent.	auf fremden Schiffen und zu Lande Frs.	Cent.
Thon- und Glaswaaren.					
Töpferwaaren,* aus Thon, grobe	100 Kil. B. B.	6	.	6	60
Töpferwaaren,* aus Thon, ordinaires Fayence	100 Kil. N. B.	49	.	53	90
Töpferwaaren,* aus Steingut, ordinaire, Gefäße zu gewerblichen Zwecken	100 Kil. B. B.	10	.	11	.
Töpferwaaren,* aus Steingut, ordinaire, Tisch- u. Küchengefäße	100 Kil. N. B.	15	.	16	50
Töpferwaaren,* aus Steingut, feine	100 Kil. B.	verboten			
Töpferwaaren,* aus Pfeifenthon (feines Fayence)	100 Kil. B.	verboten			
Töpferwaaren,* Porzellan, echt chinesisches oder japanisches, direct aus außereuropäischen Ländern eingeführt[1]	der Werth	10	% (incl.	10 Dec.)	%
Töpferwaaren,* Porzellan, anderes, ordinaires	100 Kil. N. B.	164	.	174	70
Töpferwaaren,* Porzellan, anderes, feines	100 Kil. N. B.	327	.	344	50
Glas- und Krystallwaaren, Brillen- u. Uhrgläser, roh	100 Kil. B. B.	10	.	11	.
Glas- und Krystallwaaren, Brillen- u. Uhrgläser, geschnitten und polirt	100 Kil. N. B.	200	.	212	50
Glas- und Krystallwaaren, Flaschen, volle (außer dem Zoll für die Flüssigkeit)	der Liter Inhalt	.	15	.	15
Glas- und Krystallwaaren, Flaschen, leere	....	verboten			
Glas- und Krystallwaaren, Bruchglas, auf französischen Schiffen u. zu Lande	100 Kil. B. B.	frei			
Glas- und Krystallwaaren, Bruchglas, auf fremden Schiffen	100 Kil. B. B.	.	.	1	.
Glas- und Krystallwaaren, Glaswaaren jeder anderen als der oben bezeichneten Art	100 Kil. B.	verboten			
Glas- und Krystallwaaren, Glasflüsse,* in Schmelzklumpen oder Röhren zum Zerschneiden	1 Kil. N. B.	3	.	3	30
Glas- und Krystallwaaren, Glasflüsse,* in durchbohrten Perlen	1 Kil. N. B.	1	.	1	10
Glas- und Krystallwaaren, Glasflüsse,* in Steinen für Bijouterien geschnitten	1 Kil. N. B.	6	.	6	60
Glas- und Krystallwaaren, Glasflüsse,* Email	1 Kil. N. B.	2	.	2	20
Glas- u. Krystallwaaren, Spiegel,* große (Spiegelplatten), nicht belegt, von mehr als 3 Millimeter Dicke bei einer Oberfläche von: 50 Decimeter oder weniger	der Quadratmet.	15	.	15	.
50 Decim. ausschließlich bis 100 Decim. einschließlich	der Quadratmet.	22	50	22	50
100 Decim. ausschließlich bis 200 Decim. einschließlich	der Quadratmet.	28	.	28	.
200 Decim. ausschließlich bis 300 Decim. einschließlich	der Quadratmet.	40	.	40	.
300 Decim. ausschließlich bis 500 Decim. einschließlich	der Quadratmet.	50	.	50	.
mehr als 500 Decim.	der Quadratmet.	60	.	60	.
von 3 Millimeter Dicke bei einer Oberfläche von: 50 Decim. oder weniger	der Quadratmet.	10	.	10	.
50 Decim. ausschließlich bis 100 Decim. einschließlich	der Quadratmet.	15	.	15	.
100 Decim. ausschließlich bis 200 Decim. einschließlich	der Quadratmet.	18	66	18	66
200 Decim. ausschließlich bis 300 Decim. einschließlich	der Quadratmet.	26	66	26	66
300 Decim. ausschließlich bis 500 Decim. einschließlich	der Quadratmet.	33	33	33	33
mehr als 500 Decim.	der Quadratmet.	40	.	40	.

[1]) Gesetz vom 13. August 1865.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze auf französischen Schiffen Frs.	Cent.	Abgabensätze auf fremden Schiffen und zu Lande Frs.	Cent.
Glas- u. Krystallwaaren, Spiegel,* große (Spiegelplatten), belegt, von mehr als 3 Millimeter Dicke bei einer Oberfläche von: 50 Decim. oder weniger ...	der Quadratmet.	16	50	16	50
50 Decim. ausschließlich bis 100 Decim. einschließlich.	der Quadratmet.	24	75	24	75
100 Decim. ausschließlich bis 200 Decim. einschließlich.	der Quadratmet.	30	80	30	80
200 Decim. ausschließlich bis 300 Decim. einschließlich.	der Quadratmet.	44	.	44	.
300 Decim. ausschließlich bis 500 Decim. einschließlich.	der Quadratmet.	55	.	55	.
mehr als 500 Decim.	der Quadratmet.	66	.	66	.
von 3 Millimeter Dicke bei einer Oberfläche von: 50 Decim. oder weniger ...	der Quadratmet.	11	.	11	.
50 Decim. ausschließlich bis 100 Decim. einschließlich.	der Quadratmet.	16	50	16	50
100 Decim. ausschließlich bis 200 Decim. einschließlich.	der Quadratmet.	20	53	20	53
200 Decim. ausschließlich bis 300 Decim. einschließlich.	der Quadratmet.	29	33	29	33
300 Decim. ausschließlich bis 500 Decim. einschließlich.	der Quadratmet.	36	66	36	66
mehr als 500 Decim.	der Quadratmet.	44	.	44	.
kleine, ohne Berücksichtigung der Dicke	100 Kil. N. B.	100	.	107	50
Garne.					
Baumwoll- oder Hanfgarn auf das Kilogramm gemessen, einfach, roh, 6000 Meter oder weniger	100 Kil. N. B.	38	.	41	80
mehr als 6000 Meter; nicht mehr als 12,000	100 Kil. N. B.	48	.	52	80
mehr als 12,000 Meter; nicht mehr als 24,000	100 Kil. N. B.	80	.	86	50
mehr als 24,000 Meter; nicht mehr als 36,000	100 Kil. N. B.	125	.	133	70
mehr als 36,000 Meter..................	100 Kil. N. B.	165	.	175	70
gebleicht bis zu einem beliebigen Grade, 6000 Meter oder weniger	100 Kil. N. B.	54	.	59	20
mehr als 6000 Meter; nicht mehr als 12,000	100 Kil. N. B.	66	.	71	80
mehr als 12,000 Meter; nicht mehr als 24,000	100 Kil. N. B.	106	.	113	80
mehr als 24,000 Meter; nicht mehr als 36,000	100 Kil. N. B.	163	.	173	60
mehr als 36,000 Meter..................	100 Kil. N. B.	212	.	225	10
gefärbt, 6000 Meter oder weniger	100 Kil. N. B.	58	.	63	40
mehr als 6000 Meter; nicht mehr als 12,000	100 Kil. N. B.	70	.	76	.
mehr als 12,000 Meter; nicht mehr als 24,000	100 Kil. N. B.	106	.	113	80
mehr als 24,000 Meter; nicht mehr als 36,000	100 Kil. N. B.	160	.	170	50
mehr als 36,000 Meter..................	100 Kil. N. B.	200	.	212	50
gezwirnt, roh, 6000 Meter oder weniger	100 Kil. N. B.	44	.	48	40
mehr als 6000 Meter; nicht mehr als 12,000	100 Kil. N. B.	60	.	65	50
mehr als 12,000 Meter; nicht mehr als 24,000	100 Kil. N. B.	104	.	111	70
mehr als 24,000 Meter; nicht mehr als 36,000	100 Kil. N. B.	167	.	177	80
mehr als 36,000 Meter..................	100 Kil. N. B.	225	.	238	70

Benennung der Gegenstände.			Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze: auf französischen Schiffen Frs.	Cent.	auf fremden Schiffen und zu Lande Frs.	Cent.
Flachs- oder Hanfgarn rc.	gezwirnt, gebleicht bis zu einem beliebigen Grade,	6000 Meter oder weniger	100 Kil. N. B.	61	.	66	50
		mehr als 6000 Meter; nicht mehr als 12,000	100 Kil. N. B.	81	.	87	50
		mehr als 12,000 Meter; nicht mehr als 24,000	100 Kil. N. B.	136	.	145	30
		mehr als 24,000 Meter; nicht mehr als 36,000	100 Kil. N. B.	215	.	228	20
		mehr als 36,000 Meter	100 Kil. N. B.	287	.	303	80
	gezwirnt, gefärbt,	6000 Meter oder weniger	100 Kil. N. B.	70	.	76	.
		mehr als 6000 Meter; nicht mehr als 12,000	100 Kil. N. B.	86	.	92	80
		mehr als 12,000 Meter; nicht mehr als 24,000	100 Kil. N. B.	134	.	143	20
		mehr als 24,000 Meter; nicht mehr als 36,000	100 Kil. N. B.	205	.	217	70
		mehr als 36,000 Meter	100 Kil. N. B.	260	.	275	50
Garn aus Neuseeländer Flachs, Manillahanf und Jute*,		roh	100 Kil. N. B.	60	.	65	50
		weiß gemacht	100 Kil. N. B.	81	.	87	50
		gefärbt	100 Kil. N. B.	80	.	86	50
Baumwollgarne,	roh, der Nr. 143 (metrisches System) und darüber	einfach	1 Kil. N. B.	7	.	7	70
		gezwirnt	1 Kil. N. B.	8	.	8	80
	alle anderen ohne Unterschied der Sorten und der Nummern		100 Kil. B.		verb	oten	
	Garnabfälle (Enden u. Dräumen), aus den Erzeugungsländern	zur See	100 Kil. N. B.	fr	ei	3 (incl.	. Dec.)
		zu Lande	100 Kil. N. B.	.	.	fr	ei
	Garnabfälle, anderswoher		100 Kil. N. B.	3	. (incl.	3 Dec.)	.
Wollengarne,	Kammwolle, roh, gezwirnt, ein- oder mehrdräthig, entfettet und gesengt		1 Kil. N. B.	7	.	7	70
	alle anderen		100 Kil. B.		verb	oten	
Garne aus Thierhaaren,	aus Ziegenhaaren		100 Kil. N. B.	20	.	22	.
	aus Kuhhaaren		100 Kil. B. B.	9	.	9	90
	aus Hundshaaren		100 Kil. B. B.	1	.	1	10
	alle anderen		100 Kil. B.		verb	oten	
Gewebe. [1])							
Baumwollgewebe,	Nanking,[2]) echter indischer,**	aus außereurop. Ländern	1 Kil. N. B.	1 (incl.	. Dec.)	1 (incl.	10 Dec.)
		anderswoher	1 Kil. N. B.	1 (incl.	10 Dec.)		
	Nanking, anderer		100 Kil. B.		verb	oten	
	Spitzen, mit der Hand geklöppelte*		der Werth	5	%	5	%
	Tüll, mit applizirten Spitzen*		der Werth				
	Tüll, jeder andere		100 Kil. B.		verb	oten	
	andere, jeder Art		100 Kil. B.				
Roßhaargewebe*,	Siebtuch (Roßhaartuch)		100 Kil. N. B.	41	.	45	10
	Posamentierwaaren		100 Kil. N. B.	150	.	160	.
	Hüte		das Stück	.	25	.	25
	andere, jeder Art		100 Kil. B.		verb	oten	

1) Unter Geweben (tissus) sind alle Arten von Waaren, welche aus Garnen verfertigt sind, zu ver-stehen, also auch gestrickte und gewirkte Waaren, Bänder, Posamentierwaaren und Spitzen.

2) Gesetz vom 13. August 1866.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze auf französischen Schiffen Frs.	Cent.	auf fremden Schiffen und zu Lande Frs.	Cent.
Wollengewebe, Decken*	100 Kil. N. B.	200	.	212	50
Wollengewebe, Fußteppiche*, [1]) echt türkische, direkt aus der Türkei eingeführt	der Werth	15	% (incl. Dec.)	15	%
Wollengewebe, Fußteppiche*, echt orientalischen, direkt aus einem außereuropäischen Lande eingeführt	der Werth	15	% (incl. Dec.)	15	%
Wollengewebe, Fußteppiche*, anderswoher, einfache, mit Leinen- oder Hanfkette, deren Rückseite Kanevas bildet, Moketten, sammetartige, deren Kanevas pro Decimeter wenigstens 40 Carreaux in der Breite und 50 in der Länge hat, über Dünkirchen und Lille	100 Kil. N. B.	250	.	250	.
Wollengewebe, Fußteppiche*, anderswoher, einfache, mit Leinen- oder Hanfkette, deren Rückseite Kanevas bildet, Moketten, sammetartige, deren Kanevas pro Decimeter wenigstens 40 Carreaux in der Breite und 50 in der Länge hat, über alle anderen Aemter; andere	100 Kil. N. B.	300	.	317	50
Wollengewebe, Fußteppiche*, anderswoher, einfache, andere Teppiche aus reiner Wolle oder gemischt mit Garn, aber ohne Kanevas auf der Rückseite	100 Kil. N. B.	500	.	517	50
Wollengewebe, Fußteppiche*, anderswoher, mit Knotenbefestigung, mit anderer als Leinen- oder Hanfgarnkette	100 Kil. N. B.	300	.	317	50
Wollengewebe, Fußteppiche*, anderswoher, mit Knotenbefestigung, mit Leinen oder Hanfgarnkette	100 Kil. N. B.	200	.	212	50
Wollengewebe, Züricher Burail und Krepon, nur über Saint-Louis	100 Kil. N. B.	200	.	212	50
Wollengewebe, Beuteltuch ohne Naht*	100 Kil. B.		verb	oten	
Wollengewebe, Strumpfwirkerwaaren	100 Kil. N. B.	190	.	202	.
Wollengewebe, Posamentierwaaren und Bänder*, aus reiner Wolle, weiß	100 Kil. N. B.	220	.	233	50
Wollengewebe, Posamentierwaaren und Bänder*, aus reiner Wolle, gefärbt	100 Kil. N. B.	220	.	233	50
Wollengewebe, Posamentierwaaren und Bänder*, gemischt mit Garn, Wolle und Haaren	100 Kil. B.		verb	oten	
Wollengewebe, andere, jeder Art					
Leinen- oder Hanfgewebe*, glatte Leinwand, roh, weniger als 8 Fäden	100 Kil. N. B.	60	.	60	.
Leinen- oder Hanfgewebe*, glatte Leinwand, roh, 8 Fäden	100 Kil. N. B.	80	.	80	.
Leinen- oder Hanfgewebe*, glatte Leinwand, roh, 9 Fäden einschließlich bis 12 ausschließlich	100 Kil. N. B.	126	.	126	.
Leinen- oder Hanfgewebe*, glatte Leinwand, roh, 12 Fäden	100 Kil. N. B.	144	.	144	.
Leinen- oder Hanfgewebe*, glatte Leinwand, roh, 13 Fäden einschließlich bis 16 ausschließlich	100 Kil. N. B.	201	.	201	.
Leinen- oder Hanfgewebe*, glatte Leinwand, roh, 16 Fäden	100 Kil. N. B.	267	.	267	.
Leinen- oder Hanfgewebe*, glatte Leinwand, roh, 17 Fäden	100 Kil. N. B.	287	.	287	.
Leinen- oder Hanfgewebe*, glatte Leinwand, roh, 18 und 19 Fäden	100 Kil. N. B.	297	.	297	.
Leinen- oder Hanfgewebe*, glatte Leinwand, roh, 20 Fäden	100 Kil. N. B.	342	.	342	.
Leinen- oder Hanfgewebe*, glatte Leinwand, roh, über 20 Fäden	100 Kil. N. B.	467	.	467	.
Leinen- oder Hanfgewebe*, glatte Leinwand, weiß oder halbweiß, weniger als 8 Fäden	100 Kil. N. B.	90	.	90	.
Leinen- oder Hanfgewebe*, glatte Leinwand, weiß oder halbweiß, 8 Fäden	100 Kil. N. B.	116	.	116	.
Leinen- oder Hanfgewebe*, glatte Leinwand, weiß oder halbweiß, 9 Fäden einschließlich bis 12 ausschließlich	100 Kil. N. B.	191	.	191	.
Leinen- oder Hanfgewebe*, glatte Leinwand, weiß oder halbweiß, 12 Fäden	100 Kil. N. B.	219	.	219	.

1) Gesetz vom 13. August 1865.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze: auf französischen Schiffen Frs.	Cent.	auf fremden Schiffen und zu Lande Frs.
Leinen- oder Hanfgewebe*, glatte Leinwand, weiß oder halbweiß, 13 Fäden einschließlich bis 16 ausschließlich	100 Kil. N. B.	306	.	306
16 Fäden	100 Kil. N. B.	417	.	417
17 Fäden	100 Kil. N. B.	457	.	457
18 und 19 Fäden	100 Kil. N. B.	477	.	477
20 Fäden	100 Kil. N. B.	567	.	567
über 20 Fäden	100 Kil. N. B.	817	.	817
gefärbte, weniger als 8 Fäden	100 Kil. N. B.	90	.	90
8 Fäden	100 Kil. N. B.	116	.	116
9 Fäden einschließlich bis 12 ausschließlich	100 Kil. N. B.	146	.	146
12 Fäden	100 Kil. N. B.	167	.	167
13 Fäden einschließlich bis 16 ausschließlich	100 Kil. N. B.	216	.	216
16 Fäden	100 Kil. N. B.	289	.	289
17 Fäden	100 Kil. N. B.	317	.	317
18 und 19 Fäden	100 Kil. N. B.	329	.	329
20 Fäden	100 Kil. N. B.	380	.	380
über 20 Fäden	100 Kil. N. B.	537	.	537
bedruckte, weniger als 8 Fäden	100 Kil. N. B.	90	.	90
8 Fäden	100 Kil. N. B.	116	.	116
9 Fäden einschließlich bis 12 ausschließlich	100 Kil. N. B.	191	.	191
12 Fäden	100 Kil. N. B.	219	.	219
13 Fäden einschließlich bis 16 ausschließlich	100 Kil. N. B.	306	.	306
16 Fäden	100 Kil. N. B.	417	.	417
17 Fäden	100 Kil. N. B.	457	.	457
18 und 19 Fäden	100 Kil. N. B.	477	.	477
20 Fäden	100 Kil. N. B.	567	.	567
über 20 Fäden	100 Kil. N. B.	817	.	817
zu Matratzen, ohne Unterschied d. Feinheit	100 Kil. N. B.	212	.	212
Wachsleinwand, weniger als 8 Fäden	100 Kil. N. B.	70	.	70
8 Fäden einschließlich bis 13 ausschließlich	100 Kil. N. B.	120	.	120
13 Fäden einschließlich bis 20 ausschließlich	100 Kil. N. B.	170	.	170
20 Fäden und mehr	100 Kil. N. B.	220	.	220
auf einen Grund bemalte, zur Stickerei	100 Kil. N. B.	184	.	195
Köper, grober, sogenannter Drillich, roher	100 Kil. N. B.	60	.	60
anderer	100 Kil. N. B.	90	.	90
Zwillich, zu Vorhängen oder Betten	100 Kil. N. B.	212	.	212
zu Kleidungsstücken, roher	100 Kil. N. B.	322	.	322
anderer	100 Kil. N. B.	364	.	364
Tischzeug, gemodelt, roh, 16 Fäden oder weniger	100 Kil. N. B.	267	.	267
17 Fäden	100 Kil. N. B.	287	.	287
18 und 19 Fäden	100 Kil. N. B.	297	.	297
20 Fäden	100 Kil. N. B.	342	.	342
mehr als 20 Fäden	100 Kil. N. B.	467	.	467

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze auf französischen Schiffen Frs.	Cent.	Abgabensätze auf fremden Schiffen und zu Lande Frs.	Cent.
inen- oder anfge- ebe,* Tischzeug, gemodelt, weiß, 16 Fäden oder weniger.	100 Kil. N. B.	417	.	417	.
17 Fäden	100 Kil. N. B.	457	.	457	.
18 und 19 Fäden.....	100 Kil. N. B.	477	.	477	.
20 Fäden	100 Kil. N. B.	567	.	567	.
mehr als 20 Fäden ...	100 Kil. N. B.	817	.	817	.
Damast, roh, 16 Fäden oder weniger.	100 Kil. N. B.	320	40	320	40
17 Fäden	100 Kil. N. B.	344	40	344	40
18 und 19 Fäden.....	100 Kil. N. B.	356	40	356	40
20 Fäden	100 Kil. N. B.	410	40	410	40
mehr als 20 Fäden ...	100 Kil. N. B.	560	40	560	40
Damast, weiß, 16 Fäden oder weniger.	100 Kil. N. B.	500	40	500	40
17 Fäden	100 Kil. N. B.	548	40	548	40
18 und 19 Fäden.....	100 Kil. N. B.	572	40	572	40
20 Fäden	100 Kil. N. B.	680	40	680	40
mehr als 20 Fäden ...	100 Kil. N. B.	980	40	980	40
Taschentücher	100 Kil. N. B.	Derselbe Zollsatz, wie für Leinwand, je nach der Gattung.			
Batist und Linon	1 Kil. N. B.	25	.	27	50
Spitzen	der Werth	5	%	5	%
Tüll	100 Kil. B.		verb	oten	
Strumpfwirkerwaaren	100 Kil. N. B.	200	.	212	50
Posamentierwaaren und Bänder von Leinengarn, roh, dunkelbraun oder auf dem Rasen gebleicht	100 Kil. N. B.	80	.	86	50
roh, mit Weiß gemischt ....; weiß	100 Kil. N. B.	120	.	128	50
gefärbt, ganz oder theilweise........	100 Kil. N. B.	150	.	160	.
Bänder à jour	100 Kil. N. B.	500	.	517	50
Dicke Gewebe zu Fußteppichen aus gefärbtem Leinen- oder Hanfgarn von weniger als 8 Fäden auf 5 Millimeter..........	100 Kil. N. B.	75	.	75	.
ewebe aus euseeländi- hem Flachs, anillahanf und Jute,* rohe, weniger als 8 Fäden............	100 Kil. N. B.	77	.	83	30
8 Fäden..............	100 Kil. N. B.	90	.	97	.
9 Fäden einschließl. bis 12 ausschließl.	100 Kil. N. B.	129	.	137	90
12 Fäden und mehr	100 Kil. N. B.	Die Zollsätze von Leinen- oder Hanfgeweben.			
gebleichte, weniger als 8 Fäden............	100 Kil. N. B.	107	.	114	80
8 Fäden..............	100 Kil. N. B.	126	.	134	80
9 Fäden einschließl. bis 12 ausschließl.	100 Kil. N. B.	194	.	206	20
12 Fäden und mehr	100 Kil. N. B.	Die Zollsätze von Leinen- oder Hanfgeweben.			
gefärbte, weniger als 8 Fäden............	100 Kil. N. B.	107	.	114	80
8 Fäden..............	100 Kil. N. B.	126	.	134	80
9 Fäden einschließl. bis 12 ausschließl.	100 Kil. N. B.	149	.	158	90
12 Fäden und mehr	100 Kil. N. B.	Die Zollsätze von Leinen- oder Hanfgeweben.			
Gewebe aus hierhaaren, Kaschemir, in außereuropäischen Ländern mit der Hand verfertigt	der Werth	5	% (incl.	Dec.) 5	%

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze auf französischen Schiffen Frs.	Cent.	auf fremden Schiffen und zu Lande Frs.	Cent.
Gewebe aus Thierhaaren, Decken oder Teppiche*	100 Kil. N. B.	50	.	55	.
Gewebe aus Thierhaaren, Gewirkte oder gestrickte Waaren* aus Biberhaaren	100 Kil. N. B.	400	.	417	50
Gewebe aus Thierhaaren, Gewirkte oder gestrickte Waaren* aus anderen Haaren	100 Kil. N. B.	200	.	212	50
Gewebe aus Thierhaaren, andere, jeder Art	100 Kil. B.	verboten			
Seidengewebe,* Foulards, echt indische, bei der Einfuhr aus allen Ländern	1 Kil. N. N.	frei			
Seidengewebe,* Foulards, andere, rohe	1 Kil. N. N.	7	.	8	.
Seidengewebe,* Foulards, andere, bedruckte	1 Kil. N. N.	14	.	15	.
Seidengewebe,* Krepp, einfache, aus außereuropäischen Ländern	1 Kil. N. N.	20 (incl.	. Dec.)		
Seidengewebe,* Krepp, einfache, aus europ. Erzeugungsländern	1 Kil. N. N.	20 (incl.	. Dec.)	25 (incl.	. Dec.)
Seidengewebe,* Krepp, einfache, anderswoher	1 Kil. N. N.	25 (incl.	. Dec.)		
Seidengewebe,* Krepp, gestickte oder gemusterte, aus außereuropäischen Ländern	1 Kil. N. N.	34 (incl.	. Dec.)		
Seidengewebe,* Krepp, gestickte oder gemusterte, aus europ. Erzeugungsländern	1 Kil. N. N.	34 (incl.	. Dec.)	40 (incl.	. Dec.)
Seidengewebe,* Krepp, gestickte oder gemusterte, anderswoher	1 Kil. N. N.	40 (incl.	. Dec.)		
Seidengewebe,* Krepp, andere. — S. unten.					
Seidengewebe,* Originalwaaren außereuropäischer Länder,[1]) aus außereuropäischen Ländern	1 Kil. N. N.	frei			
Seidengewebe,* Originalwaaren außereuropäischer Länder,[1]) anderswoher	1 Kil. N. N.	. (incl.	25 Dec.)	. (incl.	25 Dec.)
Seidengewebe, ausschließl. Foulards u. Krepp,* aus Europa, Stoffe, rein, glatt	1 Kil. N. N.	16	.	17	60
Seidengewebe, ausschließl. Foulards u. Krepp,* aus Europa, Stoffe, rein, gemustert; broschirt mit Seiden	1 Kil. N. N.	19	.	20	90
Seidengewebe, ausschließl. Foulards u. Krepp,* aus Europa, Stoffe, rein, broschirt mit Gold od. Silber ächt	1 Kil. N. N.	31	.	34	10
Seidengewebe, ausschließl. Foulards u. Krepp,* aus Europa, Stoffe, rein, broschirt mit Gold od. Silber unächt	100 Kil. N.	verboten			
Seidengewebe, ausschließl. Foulards u. Krepp,* aus Europa, Stoffe, gemischt mit Garn, ohne andere Mischung	1 Kil. N. N.	13	.	14	30
Seidengewebe, ausschließl. Foulards u. Krepp,* aus Europa, Stoffe, gemischt mit Garn, u. Silber od. Gold ächt	1 Kil. N. N.	17	.	18	70
Seidengewebe, ausschließl. Foulards u. Krepp,* aus Europa, Stoffe, gemischt mit Garn, u. Silber od. Gold unächt	100 Kil. N.	verboten			
Seidengewebe, ausschließl. Foulards u. Krepp,* aus Europa, Decken	100 Kil. N. N.	204	.	216	70
Seidengewebe, ausschließl. Foulards u. Krepp,* aus Europa, Teppiche, auch mit Garn gemischt	100 Kil. N. N.	306	.	323	50
Seidengewebe, ausschließl. Foulards u. Krepp,* aus Europa, Gaze, aus reiner Seide	1 Kil. N. N.	31	.	34	10
Seidengewebe, ausschließl. Foulards u. Krepp,* aus Europa, Gaze, mit Garn gemischt	1 Kil. N. N.	17	.	18	70
Seidengewebe, ausschließl. Foulards u. Krepp,* aus Europa, Gaze, mit Gold oder Silber gemischt, ächt	1 Kil. N. N.	62	.	67	60
Seidengewebe, ausschließl. Foulards u. Krepp,* aus Europa, Gaze, mit Gold oder Silber gemischt, unächt	100 Kil. N. N.	verboten			
Seidengewebe, ausschließl. Foulards u. Krepp,* aus Europa, Tüll	100 Kil. N.	verboten			
Seidengewebe, ausschließl. Foulards u. Krepp,* aus Europa, Spitzen, seidene, sogen. Blonden	der Werth	15 %			
Seidengewebe, ausschließl. Foulards u. Krepp,* aus Europa, Spitzen, von ächtem Gold	1 Kil. N. N.	200	.	212	50
Seidengewebe, ausschließl. Foulards u. Krepp,* aus Europa, Spitzen, von ächtem Silber	1 Kil. N. N.	100	.	107	50
Seidengewebe, ausschließl. Foulards u. Krepp,* aus Europa, Spitzen, von unächtem Gold oder Silber	1 Kil. N. N.	25	.	27	50
Seidengewebe, ausschließl. Foulards u. Krepp,* aus Europa, Strumpfwirkerwaaren	100 Kil. N. N.	1200	.	1217	50
Seidengewebe, ausschließl. Foulards u. Krepp,* aus Europa, Posamentierwaaren, von Gold od. Silber ächt	1 Kil. N. N.	30	.	33	.
Seidengewebe, ausschließl. Foulards u. Krepp,* aus Europa, Posamentierwaaren, von Gold od. Silber unächt	1 Kil. N. N.	3	.	3	30
Seidengewebe, ausschließl. Foulards u. Krepp,* aus Europa, Posamentierwaaren, von Seide, reine	1 Kil. N. N.	16	.	17	60
Seidengewebe, ausschließl. Foulards u. Krepp,* aus Europa, Posamentierwaaren, von Seide, gemischt mit Gold od. Silber ächt	1 Kil. N. N.	25	.	27	50
Seidengewebe, ausschließl. Foulards u. Krepp,* aus Europa, Posamentierwaaren, von Seide, gemischt mit Gold od. Silber unächt; mit anderen Materialien	1 Kil. N. N.	8	.	8	80
Seidengewebe, ausschließl. Foulards u. Krepp,* aus Europa, Bänder, auch von Sammet	100 Kil. N. N.	800	.	817	50

[1]) Gesetz vom 13. August 1865.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze auf französischen Schiffen Frs.	Cent.	Abgabensätze auf fremden Schiffen und zu Lande Frs.	Cent.
Gewebe aus Floretseide,* Kaschemirartige Gewebe	100 Kil. N.	verboten			
Gewebe aus Floretseide,* Stoffe, rein	1 Kil. N. N.	7	.	7	70
Gewebe aus Floretseide,* Stoffe, mit Gold oder Silber gemischt, ächt	1 Kil. N. N.	10	.	11	.
Gewebe aus Floretseide,* Stoffe, mit Gold oder Silber gemischt, unächt	100 Kil. N.	verboten			
Gewebe aus Floretseide,* Decken	100 Kil. N. N.	204	.	216	70
Gewebe aus Floretseide,* Teppiche, auch mit Garn gemischt	100 Kil. N. N.	306	.	323	50
Gewebe aus Floretseide,* Strumpfwirkerwaaren	1 Kil. N. N.	6	.	6	60
Gewebe aus Floretseide,* Posamentierwaaren und Bänder	100 Kil. N. N.	800	.	817	50
Bastgewebe, rein oder gemischt, aus Palmenfasern,* 8 Fäden oder weniger	der Quadratmet.	.	45	.	45
Bastgewebe, rein oder gemischt, aus Palmenfasern,* mehr als 8 Fäden	100 Kil. N. B.	Zollsatz für Flachsleinwand je nach der Art.			
Bastgewebe, rein oder gemischt, andere, jeder Art	100 Kil. B.	verboten			
Papier und dessen Anwendungen.					
Pappe,* in Blättern oder Bogen, einfach geformte oder geschöpfte[1])	100 Kil. N. N.	150	.	160	.
Pappe,* in Blättern oder Bogen, geglättete zum Pressen des Tuches	100 Kil. N. B.	80	.	86	50
Pappe,* in Blättern oder Bogen, andere	100 Kil. N. B.	150	.	160	.
Pappe,* geformte, sogenanntes Papier-Maché	100 Kil. N. B.	200	.	212	50
Pappe,* Waaren aus Pappe	100 Kil. N. B.	100	.	107	50
Papier,* weißes oder liniirtes als Notenpapier	100 Kil. N. B.	150	.	160	.
Papier,* gefärbtes, rieß- oder buchweise, zu Einbänden	100 Kil. N. B.	90	.	97	.
Papier,* Couvertpapier aus farbigem Zeug	100 Kil. N. B.	80	.	86	50
Papier,* bedrucktes in Rollen zu Tapeten	100 Kil. N. B.	125	.	133	70
Papier,* sogenanntes Seidenpapier, chinesisches Papier, Joseph-Papier und anderes Papier derselben Art	100 Kil. N. B.	100	.	107	50
Bücher, in todten oder fremden Sprachen, Kalender	100 Kil. N. B.				
Bücher, in todten oder fremden Sprachen, andere	100 Kil. B. B.	10	.	11	.
Bücher, in französischer Sprache, wissenschaftliche Abhandlungen	100 Kil. N. B.	50	.	55	.
Bücher, in französischer Sprache, andere im Auslande veröffentlichte Werke	100 Kil. N. B.	100	.	107	50
Bücher, in französischer Sprache, Abdrücke französischer Ausgaben	100 Kil. N. B.	150	.	160	.
Bücher, in Frankreich gedruckte	100 Kil. B. B.	frei			
Bücher, Nachdrucke, unerlaubte[2])	....	verboten			
Stiche und Lithographieen in Mappen und als Zimmerschmuck	100 Kil. N. B.				
Karten, geographische, in Mappen und als Zimmerschmuck	100 Kil. N. B.	300	.	317	50
Noten, gestochene	100 Kil. N. B.				
Etiketten, gedruckte, gestochene oder farbige*	100 Kil. N. B.				
Spielkarten	100 Kil. B.	verboten			

[1]) Ausfuhrzoll: 12 Frs. (einschließlich der Decimen).
[2]) Die Ausfuhr derselben ist verboten.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze auf französischen Schiffen Frs.	Cent.	auf fremden Schiffen und zu Lande Frs.	Cent.
Waaren aus verschiedenen Materialien.					
Röhren und Leitungen aus Papier und Asphalt	100 Kil. B. B.	1	.	1	10
			(incl.	Dec.)	
Bearbeitete Häute, von Lämmern und jungen Ziegen mit Wolle und Haaren,* bloß geschwellt	das Hundert	2	50	2	50
Bearbeitete Häute, von Lämmern und jungen Ziegen mit Wolle und Haaren,* weißgar	das Hundert	3	.	3	.
Bearbeitete Häute, Pergament und Velin, roh oder zugerichtet	100 Kil. B. B.	frei			
Bearbeitete Häute, von Schwänen oder Gänsen zu Fächern*	100 Kil. N. B.	612	.	629	50
Bearbeitete Häute, Riechendes Kalbleder oder Leder von kleinen Kühen, sogen. Juchten	100 Kil. N. B.	80	.	86	50
			(incl.	Dec.)	
Bearbeitete Häute, mit Lohe,* nur gegerbt, Schweinsleder	100 Kil. N. B.	200	.	212	50
Bearbeitete Häute, mit Lohe,* nur gegerbt, anderes, große	100 Kil. N. B.	45	.	49	50
Bearbeitete Häute, mit Lohe,* nur gegerbt, anderes, kleine	100 Kil. N. B.	120	.	128	50
Bearbeitete Häute, mit Lohe,* zugerichtet, zu Stiefelschäften, Vorschuhen, Hinter- und Vordertheilen	100 Kil. N. B.	200	.	212	50
Bearbeitete Häute, mit Lohe,* zugerichtet, anderes	100 Kil. N. B.	100	.	107	50
Bearbeitete Häute, mit Alaun,* ungarisch weißgegerbt	100 Kil. N. B.	40	.	44	.
Bearbeitete Häute, mit Alaun,* weißgegerbt	100 Kil. N. B.	50	.	55	.
Bearbeitete Häute, andere	100 Kil. B.	verboten			
Waaren aus Häuten oder Leder, Sattlerarbeiten, grobe. — Packsättel, nicht mit Leder besetzt	das Stück	.	50	.	50
Waaren aus Häuten oder Leder, Sattlerarbeiten, andere	100 Kil. B.	verboten			
Waaren aus Häuten oder Leder, leere Schläuche	der Werth	10 %			
Waaren aus Häuten oder Leder, andere	100 Kil. B.	verboten			
Pelzwaaren*	der Werth	15 %			
Filz,* Hüte (einschließlich der Seidenhüte)	das Stück	1	50	1	50
Filz,* zum Kalfatern der Schiffe	100 Kil. N. B.	100	.	107	50
Filz,* andere Waaren	100 Kil. N. B.	400	.	417	50
Wallfischbarten, zerschnitten und zugerichtet* (Fischbein)	100 Kil. B. B.	10	.	15	.
Geschnittene Korallen, nicht gefaßt	100 Kil. B. B.	frei			
Hüte aus Stroh, Bast, Spahn oder Palmblätterrippen, grobe oder feine* [1])	100 Kil. N. B.	10	.	11	.
			(incl.	Dec.)	
Flechtwerk,* aus weißem Holz, von mehr als 7 Millimeter Breite	100 Kil. N. B.	70	.	76	.
Flechtwerk,* aus weißem Holz, 7 Millimeter oder weniger / fein ausgearbeitet	100 Kil. N. B.	190	.	202	.
Flechtwerk,* aus Esparto, dreidrähtig, ausschließlich des zur Anfertigung von Tauen bestimmten	100 Kil. B. B.	2	.	2	20
Flechtwerk,* aus Stroh, Bast und Esparto, mehr als dreidrähtig, grobes zu Fußdecken [1])	100 Kil. B. B.	2	.	2	20
			(incl.	Dec.)	
Flechtwerk,* aus Stroh, Bast und Esparto, mehr als dreidrähtig, anderes jeder Art	100 Kil. B. B.	5	.	5	50
			(incl.	Dec.)	
Rohr oder Binsen, zubereitet, gesponnen oder auf andere Weise verarbeitet	100 Kil. B. B.	10	.	15	.
			(incl.	Dec.)	

[1]) Gesetz vom 13. August 1865.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze auf französischen Schiffen Frs.	Cent.	auf fremden Schiffen und zu Lande Frs.	Cent.
Korbmacherwaaren,* Gewebeartiges Flechtwerk	der Quadratmet.	.	45	.	45
Korbmacherwaaren,* andere aus Vegetabilien jeder Art, roh	100 Kil. B. B.	6	.	7	.
geschält	100 Kil. N. B.	12	.	14	.
zerschnitten	100 Kil. N. B.	20	.	24	.
Tauwerk, aus Hanf*	100 Kil. N. B.	25	.	27	50
aus Kokosfasern (Bastings)	100 Kil. B. B.	5	.	5	50
aus Esparto jeder Stärke, in Garnen oder Litzen geschlagen (veltes)					
aus Esparto jeder Stärke, nicht in Garnen oder Litzen geschlagen	100 Kil. B. B.	2	.	2	20
aus Linden und Binsen					
aus Neuseeländischem Flachs, Manillahanf, Jute, Aloë, Agave*	100 Kil. N. B.	25	.	27	50
andere*	100 Kil. N. B.				
Netze, neue oder zum Gebrauch geeignete*	100 Kil. N. B.				
Kork, verarbeitet (Pfropfen 2c.)	der Werth	10	% (incl.	10 Dec.)	%
Veilchenwurzel, verarbeitete*	100 Kil. N. B.	200	.	212	50
Goldschmiedewaaren und Juwelierwaaren aus Gold, vergoldetem Silber, Silber oder Platin*	100 Kil. N. N.	500	. (incl	517 Dec.)	50
Plattirte Waaren	100 Kil. B.		verb	oten	
Uhren, zusammengesetzte Werke, Taschenuhren, in Gehäusen aus Silber od. anderen Metallen, Gold ausgenommen, Einfache Werke, mit Steigerädern	das Stück	1	10	1	10
jeder anderen Art; Repetir-, Wecker- oder andere Uhren	das Stück	1	80	1	80
mit goldenen Gehäusen, Einfache Werke, mit Steigerädern	das Stück	3	10	3	10
jeder anderen Art; Repetir- oder Weckeruhren, mit Steigerädern	das Stück	4	40	4	40
Repetir- oder Weckeruhren, jeder anderen Art; mit besonderem Sekundenwerk und Taschenchronometer	das Stück	6	.	6	.
ohne Gehäuse	der Werth		10	%	
Spieluhren	1 Kil. N. B.	5	.	5	50
hölzerne Uhren,* mit Metallwerken	das Stück	2	.	2	.
alle anderen	das Stück	1	.	1	.
Werke jeder Art	der Werth		10	%	
Fournituren*	1 Kil. N. B.	5	.	5	50
Münzen, Gold [1])	1 Kil. N. N.	.	1 (incl.	. Dec.)	1
Silber [1])	1 Kil. N. N.	.	1 (incl.	. Dec.)	1
Kupfer, mit gesetzlichem Cours in Frankreich	100 Kil. B. B.	.	20	.	20
außer Cours	100 Kil. B.		verb	oten	
Kupferlegirung, mit gesetzlichem Cours in Frankreich	100 Kil. B. B.	1	.	1	10
außer Cours	100 Kil. B.		verb	oten	
Drucklettern,* neue, in französischer Schrift	100 Kil. N. B.	200	.	212	50
in deutscher Schrift	100 Kil. N. B.	50	.	55	.
in jeder anderen Schrift	100 Kil. N. B.	100	.	107	50
alte und außer Gebrauch	100 Kil. B. B.	5	.	5	50

[1]) Gesetz vom 13. August 1865.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze auf französischen Schiffen Frs.	Cent.	Abgabensätze auf fremden Schiffen und zu Lande Frs.	Cent.
Maschinen und mechanische Vorrichtungen. — Vollständige Apparate.					
Dampf-, stationäre	100 Kil. N. B.	25	.	27	50
Dampf-, Schiffsmaschinen	100 Kil. N. B.	35	.	38	50
Dampf-, Lokomotiven ohne Tender; andere als Dampf-, zur Spinnerei	100 Kil. N. B.	40	.	44	.
andere als Dampf-, zur Weberei	100 Kil. N. B.	15	.	16	50
Krempel ohne Kratzenbeschlag	100 Kil. N. B.	30	.	33	.
Tüllstühle	100 Kil. N. B.	60	.	65	50
zur Papierfabrikation; zum Drucken	100 Kil. N. B.	30	.	33	.
für den Ackerbau	100 Kil. N. B.	15	.	16	50
Eisenbahn-Erdwagen mit hölzernem Kasten und gußeisernen Rädern	100 Kil. N. B.	20	.	22	.
Flußschiffe und Boote, Tender, Kessel, Gasometer, Apparate zur Zuckersiederei, Brennerei, zum Heizen: aus Schmiedeeisen	100 Kil. N. B.	30	.	33	.
aus Kupfer	100 Kil. N. B.	60	.	65	50
nicht genannte im Gewicht von: 100 Kilogramm oder weniger	100 Kil. N. B.	65	.	70	70
100 Kil. ausschließl. bis 200 Kil. einschl.	100 Kil. N. B.	45	.	49	50
200 Kil. ausschließl. bis 1000 Kil. einschl.	100 Kil. N. B.	35	.	38	50
1000 Kil. ausschl. bis 2500 Kil. einschl.	100 Kil. N. B.	30	.	33	.
2500 Kil. ausschl. bis 5000 Kil. einschl.	100 Kil. N. B.	25	.	27	50
mehr als 5000 Kilogramm	100 Kil. N. B.	20	.	22	.
Maschinen und mechanische Vorrichtungen. — Einzelne Theile.					
Kratzen-Blätter oder Bänder jeder Art; Weberkämme; Weberschiffchen jeder Art	100 Kil. N. B.	200	.	212	50
rein landwirthschaftliche Maschinen aus Gußeisen oder Schmiedeeisen, rein oder verstählt	100 Kil. N. B.	15	.	16	50
andere aus Gußeisen, im Gewicht von: 25 Kilogramm oder weniger	100 Kil. N. B.	80	.	86	50
25 Kil. ausschließlich bis 50 Kil. einschl.	100 Kil. N. B.	65	.	70	70
50 Kil. ausschließl. bis 100 Kil. einschl.	100 Kil. N. B.	55	.	60	20
100 Kil. ausschließl. bis 200 Kil. einschl.	100 Kil. N. B.	45	.	49	50
200 Kil. ausschließl. bis 1000 Kil. einschl.	100 Kil. N. B.	35	.	38	50
1000 Kil. ausschl. bis 2500 Kil. einschl.	100 Kil. N. B.	25	.	27	50
2500 Kil. ausschl. bis 5000 Kil. einschl.	100 Kil. N. B.	20	.	22	.
mehr als 5000 Kilogramm	100 Kil. N. B.	15	.	16	50
andere aus Schmiedeeisen, im Gewicht von: 5 Kilogramm oder weniger	100 Kil. N. B.	100	.	107	50
5 Kil. ausschließlich bis 25 Kil. einschl.	100 Kil. N. B.	80	.	86	50
25 Kil. ausschließlich bis 50 Kil. einschl.	100 Kil. N. B.	70	.	76	.
mehr als 50 Kilogramm	100 Kil. N. B.	60	.	65	50
aus Stahl	100 Kil. N. B.	150	.	160	.
aus Kupfer	100 Kil. N. B.	200	.	212	50
Instrumente, optische, mathematische, astronomische und physikalische *	der Werth	30	%		

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze auf französischen Schiffen Frs.	Cent.	Abgabensätze auf fremden Schiffen und zu Lande Frs.	Cent.
Walzen, Platten und Stempel, gravirte*	der Werth		15	%	
Instrumente, chemische und chirurgische*	der Werth		10	%	
Werkzeuge*, landwirthschaftliche Geräthe, Sensen	100 Kil. N. B.	120	.	128	50
Werkzeuge*, landwirthschaftliche Geräthe, Sicheln	100 Kil. N. B.	80	.	86	50
Werkzeuge*, Hecheln, mit schmiedeeisernen oder kupfernen Spitzen	100 Kil. N. B.				
Werkzeuge*, Hecheln, mit Stahlspitzen	100 Kil. N. B.	200	.	212	50
Werkzeuge*, Feilen und Raspeln, mit grobem Hieb, sogenannte ordinaire	100 Kil. N. B.	75	.	81	20
Werkzeuge*, Feilen und Raspeln, sogen. feine zum Schlichten in einer Länge von: 17 Centimeter oder mehr	100 Kil. N. B.	180	.	191	50
Werkzeuge*, Feilen und Raspeln, sogen. feine zum Schlichten in einer Länge von: weniger als 17 Centimeter	100 Kil. N. B.	225	.	238	70
Werkzeuge*, Sägen, Kreis-, von mehr als 20 Centimeter Durchmesser	100 Kil. N. B.	175	.	186	20
Werkzeuge*, Sägen, Kreis-, 20 Centimeter Durchmesser und darunter	100 Kil. N. B.	200	.	212	50
Werkzeuge*, Sägen, andere in einer Länge von 146 Centimeter oder mehr, aber von gewöhnlicher Dicke	100 Kil. N. B.	110	.	118	.
Werkzeuge*, Sägen, andere in einer Länge von weniger als 146 Cent. bis 50 Cent. ausschl.	100 Kil. N. B.	175	.	186	20
Werkzeuge*, Sägen, andere in einer Länge von 50 Centimeter und darunter	100 Kil. N. B.	200	.	212	50
Werkzeuge*, andere, aus reinem Schmiedeeisen	100 Kil. N. B.	50	.	55	.
Werkzeuge*, andere, aus verstähltem Schmiedeeisen	100 Kil. N. B.	125	.	133	70
Werkzeuge*, andere, aus reinem Stahl	100 Kil. N. B.	175	.	186	20
Werkzeuge*, andere, aus Kupfer oder Messing	100 Kil. N. B.	150	.	160	.
Drahtgewebe*, aus Schmiedeeisen	100 Kil. N. B.	75	.	81	20
Drahtgewebe*, aus reinem Stahl	100 Kil. N. B.	150	.	160	.
Drahtgewebe*, aus Kupfer oder Messing	100 Kil. N. B.				
Nähnadeln in einer Länge von*: 4 Centimeter oder weniger	1 Kil. N. B.	8	.	8	80
Nähnadeln in einer Länge von*: 4 Centimeter ausschl. bis 5 Centimeter einschl.	1 Kil. N. B.	5	.	5	50
Nähnadeln in einer Länge von*: mehr als 5 Centimeter	1 Kil. N. B.	2	.	2	20
Angelhaken*	100 Kil. N. B.	200	.	212	50
Metallschreibfedern und Schreibfederspitzen mit Ausnahme der goldenen oder silbernen*	1 Kil. N. B.	4	.	4	40
Messerschmiedewaaren	100 Kil. B.		verb	oten	
Waffen, Kriegswaffen, blanke	100 Kil. B.		verb	oten	
Waffen, Kriegswaffen, Feuerwaffen, tragbare					
Waffen, Kriegswaffen, Feuerwaffen, Geschütze aus Bronze oder Gußeisen					
Waffen, Handelswaffen*, blanke	100 Kil. N. B.	400	.	417	50
Waffen, Handelswaffen*, Feuerwaffen	100 Kil. N. B.	200	.	212	50
Kriegsmunition, Schießpulver	. . . .		verb	oten[1])	
Kriegsmunition, Zündhütchen	100 Kil. B.		verb	oten	
Kriegsmunition, Geschosse	. . . .		verb	oten[1])	

[1]) Die Ausfuhr ist verboten.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze auf französischen Schiffen Frs.	Cent.	auf fremden Schiffen und zu Lande Frs.	Cent.
Metallwaaren, aus Gußeisen	100 Kil. B.		verb	oten	
aus Schmiedeeisen, Röhren, gerade oder gekrümmte, mit oder ohne Verbindungsstücke, bei einem inneren Durchmesser von:*(A) mehr als 25 Millimeter.	100 Kil. N. B.	37	.	40	70
25 Millimeter oder weniger	100 Kil. N. B.	54	.	59	20
andere	100 Kil. B.		verb	oten	
aus Schwarzblech oder Weißblech					
aus Stahl					
aus Kupfer, rein oder legirt, nur abgedrehte*, ordinaire	100 Kil. N. B.	100	.	107	50
feine	100 Kil. N. B.	200	.	212	50
andere	100 Kil. B.		verb	oten	
aus Blei*	100 Kil. N. B.	24	.	26	40
aus Zinn, Topfgeschirr*, ordinaires	100 Kil. N. B.	100	.	107	50
feines	100 Kil. N. B.	200	.	212	50
andere	100 Kil. B.		verb	oten	
aus Zink und anderen nicht genannten Metallen					
Waaren aus Kautschuk oder Gutta-Percha mit Ausnahme der chirurgischen Instrumente,* bloß umgeschmolzene, reine	100 Kil. N. B.	20	.	22	.
mit anderen Materialien gemischte	100 Kil. N. B.	50	.	55	.
in Verbindung mit oder in Anwendung auf andere Materialien, Gewebe in Stücken ausgenommen.	100 Kil. N. B.	200	.	212	50
Wagen, in Federn hangend, beschlagen oder angestrichen	. . . .		verb	oten	
Wagen, andere, Leiterwagen, Lastwagen, Karren ꝛc.	der Werth	15	%	15	%
Eisenbahnerdwagen	Siehe Maschinen u. mechanische Vorrichtungen.				
See- und Flußfahrzeuge, dienstfähige, Flußschiffe aus Metall					
andere	die Schiffstonne	20	.	20	.
Seefahrzeuge (B)	die Schiffstonne		verb	oten	

(A) Nach dem Gesetz vom 18. Juni 1859 sollen zwei Jahre nach Veröffentlichung desselben (28. Juni) die darin für Röhren aufgestellten Zollsätze jährlich der erste um einen Franken, der zweite um zwei Franken vermindert werden, bis sie allmälig der erste auf 35 Franken, der zweite auf 50 Franken gebracht worden sind. Zufolge dieser Bestimmung sind die Zollsätze von 37 Franken und 54 Franken den früher vorgeschriebenen substituirt.

(B) Zufolge der Verfügungen vom 25. August 1861 und 5. Februar 1862 werden Segel- oder Dampf-Seeschiffe, welche in den vereinigten Staaten Amerikas erbaut worden sind oder unter der Flagge der amerikanischen Union fahren, sowie die in Kanada erbauten Seeschiffe **vorläufig** gegen Entrichtung der folgenden Zollsätze zur Naturalisirung zugelassen:

Seefahrzeuge	aus Holz	25 Frs.	pro Tonne französischen Maaßes.
	» Eisen	70 »	
Rumpfe von Seefahrzeugen	» Holz	15 »	
	» Eisen	50 »	
Die auf den genannten Fahrzeugen aufgestellten Maschinen oder Motoren		25 »	pro 100 Kil. N.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze auf französischen Schiffen Frs.	Cent.	auf fremden Schiffen und zu Lande Frs.	Cent.
See- und Flußfahrzeuge, auseinander-zunehmende, mit Metallbeschlag	die Schiffstonne	.	60	.	60
See- und Flußfahrzeuge, auseinander-zunehmende, ohne Beschlag	die Schiffstonne	.	25	.	25
Ausrüstungsgegenstände für Schiffe, fertige Schiffssegel	....	dieselben Zollsätze wie für das Gewebe, aus dem sie bestehen.			
Ausrüstungsgegenstände für Schiffe, Anker,* von 250 Kil. u. weniger	100 Kil. N. B.	15	.	16	50
Ausrüstungsgegenstände für Schiffe, Anker,* über 250 Kilogramm	100 Kil. B. B.	10	.	11	.
Ausrüstungsgegenstände für Schiffe, Anker,* gefundene, jeden Gewichtes	100 Kil. B. B.	1	.	1	.
Ausrüstungsgegenstände für Schiffe, Kettentaue für Schiffe*	100 Kil. N. B.	37	50	41	20
Ausrüstungsgegenstände für Schiffe, andere	der Werth	10	%	10	%
Kunstdrechslerwaaren,* Billardkugeln aus Elfenbein; Kämme, aus Elfenbein	1 Kil. N. B.	4	.	4	40
Kunstdrechslerwaaren,* Kämme, aus Schildpatt	1 Kil. N. B.	5	.	5	50
Kunstdrechslerwaaren,* nicht genannte	100 Kil. B.	verboten			
Spielwaaren*	100 Kil. N. B.	80	.	86	50
Kurzwaaren,* ordinaire	100 Kil. N. B.	100	.	107	50
Kurzwaaren,* feine	100 Kil. N. B.	200	.	212	50
Knöpfe,* Posamentierknöpfe aus reiner oder mit anderen Materialien — jedoch nicht mit Wolle od. Seide — gemischter Baumwolle, glatte	100 Kil. N. B.	100	.	107	50
Knöpfe,* Posamentierknöpfe aus reiner oder mit anderen Materialien — jedoch nicht mit Wolle od. Seide — gemischter Baumwolle, gemusterte	100 Kil. N. B.	200	.	212	50
Knöpfe,* Posamentierknöpfe, andere	100 Kil. N. B.	dieselben Zollsätze wie für Posamentierwaaren, je nach der Art.			
Knöpfe,* andere als Posamentierknöpfe, ordinaire	100 Kil. N. B.	100	.	107	50
Knöpfe,* andere als Posamentierknöpfe, feine	100 Kil. N. B.	200	.	212	50
Menschenhaare, verarbeitete	100 Kil. B. B.	frei			
Modewaaren*¹)	der Werth	12	%	12	%
Künstliche Blumen*	der Werth	12	%	12	%
Regen- und Sonnenschirme,* aus Seide	das Stück	2	.	2	.
Regen- und Sonnenschirme,* aus Wachsleinwand	das Stück	.	75	.	75
Holzwaaren, leere Fässer, zusammengesetzte, mit Holzreifen	der Hektoliter Inhalt	.	25	.	25
Holzwaaren, leere Fässer, zusammengesetzte, mit Eisenreifen	der Hektoliter Inhalt	2	20	2	20
Holzwaaren, leere Fässer, auseinandergenommene	der Werth	10	%	10	%
Holzwaaren, ordinaire Besen	das Hundert	frei			
Holzwaaren, Ruder, roh, auf französischen Schiffen u. zu Lande	der Meter Länge	.	2	.	2
Holzwaaren, Ruder, roh, auf fremden Schiffen	der Meter Länge	.	4	.	4
Holzwaaren, Ruder, ausgearbeitete	der Meter Länge	.	5	.	6
Holzwaaren, Schachteln oder Kisten aus weißem Holz*	100 Kil. N. B.	31	.	34	10
Holzwaaren, Knopfformen	100 Kil. N. B.	13	.	14	30
Holzwaaren, Holzschuhe ohne Pelzbesatz, ordinaire	100 Kil. N. B.	12	.	13	20
Holzwaaren, Holzschuhe ohne Pelzbesatz, angestrichene oder gefirnißte*	100 Kil. N. B.	25	.	27	50

¹) Musselinstreifen, Perkals, Gestelle für Damenhüte.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze auf französischen Schiffen Frs.	Cent.	Abgabensätze auf fremden Schiffen und zu Lande Frs.	Cent.
Holzwaaren, hölzerne Geräthschaften¹)	100 Kil. B. B.	4	.	4	40
Holzwaaren, Gewehrschäfte aus Nußbaum, fertige oder roh zugeschnittene	der Werth				
Holzwaaren, Hölzerne Stiele für Werkzeuge jeder Art, mit oder ohne Zwingen	der Werth	15	%	15	%
Holzwaaren, nicht genannte	der Werth				
Möbel jeder Art					
Instrumente, musikalische,* Pfeifen, Flageoletts und Trommelflöten	das Stück	.	63	.	63
Flöten, Taschengeigen und Triangel	das Stück	.	75	.	75
Zithern, Mandolinen, Psalter und Lauten; Trommeln, Tambourins, Pauken, Hackbrette, Cimbeln (das Paar)	das Stück	1	50	1	50
Altviolen, Bratschen, Geigen, Bässe, Guitarren und Lyra's; Vogelorgeln; Waldhörner, Serpenthörner, Jägerhörner, Trompeten und Posaunen	das Stück	3	.	3	.
Clarinetten und Hoboen	das Stück	4	.	4	.
Leiern, einfache	das Stück	5	.	5	.
Bässe, Contrabässe, türkische Glockenspiele und große Trommeln	das Stück	7	50	7	50
Spinette, Harmonikas, Leierorgeln und Positivs	das Stück	18	.	18	.
Harfen	das Stück	36	.	36	.
Pianoforte, Tafelinstrumente	das Stück	300	.	300	.
Pianoforte, Flügel oder Pianino	das Stück	400	.	400	.
Kirchenorgeln	das Stück				
nicht genannte	das Stück	dieselben Zollsätze wie für die ihnen ähnlichen Instrumente.			
Gebrauchsgegenstände,* Genähte Wäschestücke	. . . .	dieselben Zollsätze wie für die Gewebe, aus denen sie bestehen, mit einem Zuschlag von einem Zehntel.			
Kleider, neue, fertige Kleidungsstücke und andere Gebrauchsgegenstände der Reisenden	der Werth	30	%	30	%
Kleider, neue, andere	. . . .	wie der Stoff, aus dem sie hauptsächlich bestehen.			
Kleider, alte	100 Kil. N. B.	51	.	56	.
Gegenstände für Sammlungen, welche nicht im Handel sind*.	der Werth	frei			

¹) Schaufeln, Mist- oder Heugabeln, Rechen, Dreschflegel u. a. hölzerne, einfache Ackergeräthe, Teller, Näpfe, nicht gefirnißte, Mulden und Löffel aus ordinairem Holz, Spindeln und Dübel oder Pflöcke, grobe Kisten, Kasten, Koffer, Schachteln, Wärmkasten, Fußbänke, Leitern, Schiefertafelrahmen ꝛc.

Insel Korsika.

Mit Ausnahme der folgenden Aenderungen findet der allgemeine Tarif in Korsika Anwendung.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze auf französischen Schiffen Frs.	Cent.	Abgabensätze auf fremden Schiffen Frs.	Cent.
Vieh, Ochsen	1 Stück	1	.	1	.
Vieh, Kühe	1 Stück	.	30	.	30
Vieh, Stiere	1 Stück	1	.	1	.
Vieh, junge Ochsen / Kalben oder Färsen	1 Stück	.	30	.	30
Vieh, Kälber	1 Stück	.	15	.	15
Vieh, Schaafböcke, Schaafe und Hammel	1 Stück	.	25	.	25
Vieh, Lämmer	1 Stück	.	10	.	10
Vieh, Ziegenböcke und Ziegen / Ziegenkälber	1 Stück	frei			
Vieh, Schweine, im Gewicht von mehr als 15 Kilogrammen	1 Stück	.	25	.	25
Vieh, Schweine, im Gewicht von 15 Kilogrammen oder weniger (Ferkel)	1 Stück	.	10	.	10
Schweinefleisch, gesalzen	100 Kil. B. B.	.	50	.	50
Käse	100 Kil. B. B.	10	.	11	.
Fische von fremden Fischereien, andere als marinirte u. Stockfisch	100 Kil. N. B.	15	.	16	50
Reis	100 Kil. B. B.	1	.	1	10
Colonialwaaren für den Verzehr,* Tabak in Blättern	100 Kil. N. B.	60	.	65	50
Colonialwaaren für den Verzehr,* andere	. . . .	Die Hälfte der im allgemeinen Tarif für alle unter dieser Bezeichnung zusammengefaßten Gegenstände angesetzten Zollsätze.			
Tabak, verarbeitet*	100 Kil. N. B.	100	.	107	50
Leinen- oder Hanfgewebe,* Spitzen	der Werth	2½ %			
Leinen- oder Hanfgewebe,* andere	. . . .	Die Hälfte der im allgemeinen Tarif für alle unter dieser Bezeichnung begriffenen Gegenstände vorgeschriebenen Zollsätze.			
Floretseidengewebe	1 Kil. N. N.	1	.	1	10

Zufolge der Vorschrift des Artikel 6 des Gesetzes vom 21. April 1818 ist bei allen anderen, als den in vorstehender Tabelle genannten, nach dem Gewicht zu verzollenden Waaren der Theil des Zolles, welcher 5 Franken für 100 Kilogramme übersteigt, um die Hälfte zu reduciren. Es findet dies jedoch nur bei der Einfuhr Anwendung.

Nach den Bestimmungen des Artikel 7 desselben Gesetzes soll der Schifffahrts-Zuschlag im Verhältniß zu den auf diese Weise veränderten Zollsätzen reducirt werden, d. h. nachdem der Hauptzollsatz nach Maßgabe des vorhergehenden Artikels festgestellt worden ist, soll der Zuschlag im Verhältniß zum Betrage dieses Zolles in der durch den Artikel 7 vom 28. April 1816 bestimmten Weise berechnet werden.

In Anwendung dieser Vorschriften und der Bestimmung des Artikels 8 des Gesetzes vom 21. April 1818 sind die Centimes auf Decimalzahlen zurückzuführen, indem diejenigen, welche nicht größer als 5 sind, weggelassen und die anderen für voll gerechnet werden.

Ausnahmsweise entrichten Stahl in Stangen, Korkpfropfen, Drucklettern, Druckschwärze, Terpentinöl, altes Eisen, Schmiedeeisen in Stangen, Roheisen, weißer, weicher Käse, Olivenöl, trockene Gemüse und deren Mehl, Buchdruckmaschinen, Eisenerz, Papier, italienische Nudeln, frische und getrocknete rohe Häute, marinirte Fische, Körnernudeln, Terpentin und Stockfisch die im allgemeinen Tarif angegebenen Zollsätze. (Gesetz vom 17. Mai 1826, §. 3, vom 9. Juni 1845, vom 26. Juli 1856, vom 18. April 1857, vom 18. Juni 1859 und vom 16. Mai 1863.)

Die auf französischen Schiffen aus den Niederlagen des Kaiserreichs nach Korsika wieder ausgeführten Waaren sind bei ihrer Ankunft auf der Insel bezüglich der Zoll-Zuschläge so zu behandeln, wie sie nach Maßgabe ihrer ursprünglichen Herkunft bei ihrer Ausfuhr aus diesen Niederlagen behandelt worden wären, wenn sie statt nach Korsika versandt worden zu sein, zum Verbrauch deklarirt worden wären. Wenn indessen diese Waaren ursprünglich durch fremde Schiffe nach Frankreich eingeführt worden sind, so sind sie bei ihrer Ankunft in Korsika so anzusehen, als ob sie aus europäischen Niederlagen kämen.

Fremde, auf fremden Schiffen aus den Niederlagen des Kaiserreichs nach Korsika wieder ausgeführte Waaren haben den Schifffahrts-Zuschlag zu entrichten, welcher auf der Einfuhr durch fremde Schiffe haftet, gleichviel, unter welcher Flagge sie auch ursprünglich eingeführt sein mögen.

Die Schifffahrts- und Handelsverträge finden in Korsika in allen Punkten mit gleichem Rechte und unter denselben Bedingungen, wie in den andern Theilen des Kaiserreichs, Anwendung.

Die aus der Insel Korsika ausgeführten Erzeugnisse unterliegen der durch den allgemeinen Tarif (Gesetz vom 16. Mai 1863) bestimmten Behandlung.

Beschränkungen der Ausfuhr und Einfuhr. — Die in obiger Tabelle wie im Zolltarif mit einem Sternchen bezeichneten Waaren können in Korsika nur über folgende Aemter eingeführt werden: Ajaccio, Bastia, Bonifacio, Calvi, Canari, Centuri, Cervione, l'Ile-Rousse, Macinaggio, Porticciolo, Porto-Vecchia, Propriano, Sagone und Saint-Florent (Gesetze vom 21. April 1818 und 7. Juni 1820, Verordnungen vom 7. Juli 1839 und 11. Januar 1842, und Dekrete vom 5. März und 26. September 1851 und vom 18. September 1860, 12. Februar 1862, 28. März und 12. August 1863). Nach den Bestimmungen des Artikel 12 des Gesetzes vom 7. Juni 1820 können übrigens die in dem Artikel 22 des Gesetzes vom 28. April 1816 genannten Waaren über jene Aemter nur dann zugelassen werden, wenn sie auf Schiffen von 20 Tonnen oder mehr ankommen; es sind dies die im Zolltarif mit zwei Sternchen bezeichneten Waaren.

In Anwendung der aus Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Mai 1826 sich ergebenden Beschränkung ist die Einfuhr gekämmter oder gefärbter Wolle in Korsika auf die oben bezeichneten Aemter beschränkt.

Erzeugnisse,

welche aus anderen französischen Kolonien und Besitzungen als Algier und Senegal eingeführt werden.

<table>
<tr><th rowspan="3">Benennung der Gegenstände.</th><th rowspan="3">Maßstab der Verzollung.</th><th colspan="2">Abgabensätze</th></tr>
<tr><th>auf französischen Schiffen</th><th>auf fremden Schiffen</th></tr>
<tr><th>Frs. Cent.</th><th>Frs. Cent.</th></tr>
<tr><td>Tafelfrüchte, eingemacht in Zucker oder Honig**
Zucker**
Melasse, nicht zur Spiritusbereitung**
Syrops**
Bonbons**
Confituren in Zucker oder Honig**
Cacao**
Kaffee**
Cassia, eingemacht (Röhrencassia)**</td><td colspan="3">Siehe den Zolltarif.</td></tr>
<tr><td>Oben nicht aufgeführte Erzeugnisse,** einheimische, von den Antillen oder Réunion</td><td>....</td><td colspan="2">frei (c)</td></tr>
<tr><td>Oben nicht aufgeführte Erzeugnisse,** einheimische, aus anderen Kolonien und Besitzungen mit Ausschluß von Algier und Senegal</td><td>....</td><td colspan="2">frei</td></tr>
<tr><td>Oben nicht aufgeführte Erzeugnisse,** nicht einheimische, (A) Rohprodukte, aus jenseits des Kaps der guten Hoffnung (Indien ausgenommen) und in Oceanien gelegenen französischen Niederlassungen (B)</td><td>....</td><td>4/5 der auf Erzeugnisse der begünstigtsten Herkunft, die aus franz. Kolonien und Besitzungen ausgenommen, anzuwendenden Zollsätze.</td><td></td></tr>
<tr><td>Oben nicht aufgeführte Erzeugnisse,** nicht einheimische, (A) Rohprodukte, aus den Antillen oder Réunion</td><td>....</td><td>Bestimmungen des allgemeinen Tarifs.</td><td>Wie Einfuhren unter französ. Flagge. (C)</td></tr>
<tr><td>Oben nicht aufgeführte Erzeugnisse,** nicht einheimische, (A) Rohprodukte, aus anderen Kolonien und Besitzungen mit Ausschluß von Algier und Senegal.</td><td>....</td><td>Bestimmungen des allgemeinen Tarifs.</td><td></td></tr>
<tr><td>Oben nicht aufgeführte Erzeugnisse,** nicht einheimische, (A) Fabrikate, aus den Antillen oder Réunion</td><td>....</td><td>Bestimmungen des allgemeinen Tarifs.</td><td>Wie Einfuhren unter französ. Flagge. (C)</td></tr>
<tr><td>Oben nicht aufgeführte Erzeugnisse,** nicht einheimische, (A) Fabrikate, aus anderen Kolonien und Besitzungen, mit Ausschluß von Algier und Senegal..</td><td>....</td><td>Bestimmungen des allgemeinen Tarifs.</td><td></td></tr>
</table>

(A) Reines Palm-, Kokos-, Tulukuna- und Bassiaöl, welches aus den jenseits des Kap der guten Hoffnung (Indien ausgenommen) und in Oceanien gelegenen französischen Niederlassungen direkt unter der Landesflagge eingeführt wird, ist ohne Berücksichtigung des Ursprungs zollfrei. (Gesetze vom 26. Juli 1856 und vom 16. Mai 1863.)

(B) Pfeffer, Thee und Indigo unterliegen stets den Bestimmungen des allgemeinen Tarifs.

(C) Hierzu kommt noch je nach der Herkunft der Frachtzuschlag von 20 oder 30 Franks pro Tonne. (Gesetz vom 3. Juli 1861.)

Algier. (A)

Bemerkung. Die nach der Verordnung vom 16. December 1843 und der Verfügung vom 1. September 1856 tarifirten Erzeugnisse unterliegen beim Eingang nicht dem Zuschlags-Decime. Diese Erzeugnisse, sowie die, in deren Zöllen die Decimen einbegriffen, sind in diesem Tarif in Cursivschrift gedruckt.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze für die Einfuhr in Algier: auf französischen Schiffen Frs.	Cent.	auf fremden Schiffen Frs.	Cent.
Einfuhr und Ausfuhr zur See.					
Pferde, Hengste	1 Stück	frei			
Pferde, Stuten	1 Stück	frei			
Pferde, Füllen (B)	1 Stück	15	.	15	.
Pferde, andere (B)	1 Stück	25	.	25	.
Maulthiere oder Maulesel, männlichen oder weiblichen Geschlechts	1 Stück	frei			
Vieh, Ochsen	1 Stück	frei			
Vieh, Kühe	1 Stück	frei			
Vieh, Stiere	1 Stück	frei			
Vieh, Junge Ochsen und junge Stiere	1 Stück	frei			
Vieh, Kalben oder Färsen	1 Stück	frei			
Vieh, Kälber	1 Stück	frei			
Vieh, Schaafböcke, Schaafe und Hammel	1 Stück	frei			
Vieh, Lämmer	1 Stück	frei			
Vieh, Schweine	1 Stück	frei			
Vieh, Ferkel	1 Stück	frei			
Tafelfrüchte, Citronen, Orangen und deren Abarten	100 Kil. B. B.	frei			
Tafelfrüchte, Cocosnüsse	100 Kil. B. B.	frei			
Tafelfrüchte, Johannisbrod	100 Kil. B. B.	frei			
Tafelfrüchte, andere, ausländische	100 Kil. B. B.	frei			
Tafelfrüchte, andere, einheimische	100 Kil. B. B.	frei			
Zucker, roh, aus den Fabriken des Mutterlandes	100 Kil. N. B.	10	.	.	.
Zucker, roh, aus den französischen Colonien und Besitzungen, auf den Antillen, in Guyana, Réunion, Sainte-Marie-de-Madagaskar, Mayotte, Nossi-Bé, Taïti und Noukahiva	100 Kil. N. B.	10	.	11	66 (C)

(A) Die alten Handelsverträge fanden in Algier keine Anwendung. Englische, belgische und italienische Erzeugnisse, für welche Zollermäßigungen stipulirt worden sind, werden indessen hier zu denselben Zollsätzen, wie in dem Mutterlande zugelassen.

(B) Zollsatz des allgemeinen Tarifs.

(C) Dieser Zollsatz enthält den Zollzuschlag von 2 Francs pro 100 Kilogramme, weniger die Decimen. Die Einfuhr von Zucker aus anderen französischen Colonien und Besitzungen als den Antillen und Reunion kann nur auf französischen Schiffen geschehen.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze für die Einfuhr in Algier: auf französischen Schiffen Frs.	Cent.	auf fremden Schiffen Frs.	Cent.
Zucker, roh, unter No. 13, aus französischen Besitzungen ausser den Antillen, Guyana, Réunion, Sainte-Marie-de-Madagaskar, Mayotte, Nossi-Bé, Taïti und Noukahiva.....	100 Kil. N. B.	26	25	.	.
Zucker, roh, unter No. 13, fremde, aus den französisch. Niederlagen und ursprüngl. eingeführt, auf französischen Schiffen aus: aussereuropäisch. Ländern. europäisch. Ländern.	100 Kil. N. B.	27	50		
Zucker, roh, unter No. 13, fremde, auf fremden Schiffen direkt eingeführt aus: (A) aussereurop. Länd.	100 Kil. N. B.	42	.	44	.
Zucker, roh, unter No. 13, fremde, auf fremden Schiffen direkt eingeführt aus: (A) europ. Ländern ..	100 Kil. N. B.	44	.		
Zucker, roh, No. 13 bis No. 20 einschliesslich, aus anderen französischen Besitzungen als denjenigen auf den Antillen, Guyana, Réunion, Sainte-Marie-de-Madagaskar, Mayotte, Nossi-Bé, Taïti und Noukahiva	100 Kil. N. B.	27	50	.	.
Zucker, roh, No. 13 bis No. 20 einschliesslich, fremde, aus den französisch. Niederlagen und ursprüngl. eingeführt, auf französischen Schiffen aus: aussereuropäisch. Ländern. europäisch. Ländern.	100 Kil. N. B.	28	75		
Zucker, roh, No. 13 bis No. 20 einschliesslich, fremde, auf fremden Schiffen direkt eingeführt aus: (A) aussereurop. Länd.	100 Kil. N. B.	44	.	46	.
Zucker, roh, No. 13 bis No. 20 einschliesslich, fremde, auf fremden Schiffen direkt eingeführt aus: (A) europ. Ländern ..	100 Kil. N. B.	46	.		
Zucker, gleichstehend mit raffinirtem (weisser Streuzucker über No. 20), aus Frankreich........................	100 Kil. N. B.	20	.	.	.
Zucker, gleichstehend mit raffinirtem, aus franz. Colonien und Besitzungen, (A) aus den Antillen, aus Guyana, Réunion, Sainte-Marie-de-Madagaskar, Mayotte, Nossi-Bé, Taïti u. Noukahiva (B)	100 Kil. N. B.	40	.	42	. (c)
Zucker, gleichstehend mit raffinirtem, aus franz. Colonien und Besitzungen, (A) aus anderen Besitzungen.....	100 Kil. B.		verb	oten	
Zucker, gleichstehend mit raffinirtem, aus dem Auslande (A)					
Zucker, raffinirt, in Frankreich	100 Kil. N. B.	20	.	.	.
Zucker, raffinirt, in den französisch. Colonien und Besitzungen, (A) aus den Antillen, Guyana, Réunion, Sainte-Marie-de-Madagaskar, Mayotte, Nossi-Bé, Taïti und Noukahiva (B)	100 Kil. N. B.	42	.	44	. (c)
Zucker, raffinirt, in den französisch. Colonien und Besitzungen, (A) aus anderen Besitzungen............	100 Kil. B.		verb	oten	
Zucker, raffinirt, im Auslande (A)					
Kaffee, aus den französischen Niederlagen	100 Kil. N. B.	12	.	.	.
Kaffee, anderswoher	100 Kil. N. B.	15	.	16	50

(A) Bestimmungen des allgemeinen Tarifs.

(B) Vom 1. Januar 1870 ab hört die Steuerermäßigung für Zucker dieses Ursprungs auf.

(C) Dieser Zollsatz enthält den Zollzuschlag von 2 Francs pro 100 Kilogramm. Die Einfuhr von Zucker aus anderen französischen Colonien und Besitzungen als den Antillen und Reunion kann nur auf französischen Schiffen geschehen.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze für die Einfuhr in Algier: auf französischen Schiffen Frs.	Cent.	auf fremden Schiffen Frs.	Cent.
Piment, in Körnern oder gemahlen	100 Kil. N. B.	15	.	16	50
Tabak *in Blättern oder Rippen,* – *aus den französischen Niederlagen*	100 Kil. N. B.	20	.	.	.
Tabak *in Blättern oder Rippen,* – *anderswoher*	100 Kil. N. B.	25	.	27	50
Bauholz, – aus dem Königreich Italien, auf französischen oder italienischen Schiffen	das Stere oder 100 Met. Länge je nach der Gattung	frei		frei	
Bauholz, – anderswoher, (A) – Nußbaum, roh oder zersägt	das Stere oder 100 Met. Länge je nach der Gattung	frei		frei	
Bauholz, – anderswoher, (A) – Eichen, roh oder zersägt		frei		frei	
Bauholz, – anderswoher, (A) – anderes, – roh oder blos mit der Axt viereckig behauen					
Bauholz, – anderswoher, (A) – anderes, – zersägt in Dicken von: mehr als 80 Millimeter	das Stere	frei		.	10
Bauholz, – anderswoher, (A) – anderes, – zersägt in Dicken von: 80 Millim. u. weniger	die 100 Meter Länge	.	5	1	.
Kohle aus Holz und Schaben, – aus dem Königreich Italien, auf französischen oder italienischen Schiffen	der Kubikmeter	frei		frei	
Kohle aus Holz und Schaben, – anderswoher (A)	der Kubikmeter	frei		.	5
Spaltholz, – aus dem Königreich Italien, auf französischen oder italienischen Schiffen	das Tausend	frei		frei	
Spaltholz, – anderswoher (A)	das Tausend	.	10		50
Stabholz, – aus dem Königreich Italien, auf französischen oder italienischen Schiffen	das Tausend	frei		frei	
Stabholz, – anderswoher (A)	das Tausend	.	10	1	50
Heu, Stroh und Futter	100 Kil. B. B.	.	50	.	50
Lumpen, (A) – altes Tauwerk, getheert oder ungetheert	100 Kil. B. B.	frei		1	. [1]
Lumpen, (A) – Wollenlumpen, ungemischt	100 Kil. B. B.	frei		1	.
Lumpen, (A) – andere, jeder Art	100 Kil. B. B.	frei		1	. [2]
Schiefer	das Tausend oder Hundert, je nach der Art	frei		frei	
Bausteine	100 Kil. B. B.	frei		frei	
Puzzolane	100 Kil. B. B.	frei		frei	
Steinkohle, unverkokt	100 Kil. B. B.	frei		frei	
Eisen, in flachen, viereckigen oder runden Stangen, einschliesslich Schienen	100 Kil. B. B.	6	.	6	60
Kochsalz, Seesalz, Steinsalz	100 Kil. B. B.	3	.	3	30
Tabak, verarbeitet	100 Kil. N. B.	40	.	44	.
Töpferwaaren aus feinem Steingut, – *weiss,* – *Flachgeschirr*	100 Kil. N. B.	27	50	30	20
Töpferwaaren aus feinem Steingut, – *weiss,* – *Hohlgeschirr*	100 Kil. N. B.	55	.	60	20
Töpferwaaren aus feinem Steingut, – *bedruckt,* – *Flachgeschirr*	100 Kil. N. B.	50	.	55	.
Töpferwaaren aus feinem Steingut, – *bedruckt,* – *Hohlgeschirr*	100 Kil. N. B.	77	50	83	80
Töpferwaaren aus feinem Steingut, – *bemalt oder verziert*	100 Kil. N. B.	137	50	146	80
Fliesen aus Fayence	100 Kil. N. B.	frei		frei	

(A) Bestimmungen des allgemeinen Tarifs.

[1] Ausfuhrzoll: 4 Francs einschließlich der Decimen.

[2] Ausfuhrzoll: 12 Francs einschließlich der Decimen.

Benennung der Gegenstände.				Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze für die Einfuhr in Algier: auf französischen Schiffen Frs.	Cent.	auf fremden Schiffen Frs.	Cent.
rein oder gemischt mit anderen Materialien, als Seide oder Wolle,	glatt oder geköpert, sogen. Kalikos, Perkals, Jaconets, Zwilliche, Printaniere etc.,	roh,	weniger als 15 Faden	1 Kil. N. B.	.	85	.	90
			15 Faden einschliessl. bis 20 ausschliessl..	1 Kil. N. B.	1	30	1	40
			20 Faden einschliessl. bis 25 ausschliessl..	1 Kil. N. B.	2	90	3	10
			25 Faden und mehr.	1 Kil. N. B.	8	.	8	80
		weiss,	weniger als 15 Faden	1 Kil. N. B.	.	95	1	.
			15 Faden einschliessl. bis 20 ausschliessl..	1 Kil. N. B.	1	40	1	50
			20 Faden einschliessl. bis 25 ausschliessl..	1 Kil. N. B.	3	.	3	30
			25 Faden und mehr.	1 Kil. N. B.	8	35	9	15
		gefärbt oder bedruckt,	weniger als 15 Faden	1 Kil. N. B.	1	70	1	80
			15 Faden einschliessl. bis 20 ausschliessl..	1 Kil. N. B.	2	50	2	70
			20 Faden einschliessl. bis 25 ausschliessl..	1 Kil. N. B.	5	.	5	50
			25 Faden und mehr.	1 Kil. N. B.	12	10	13	30
	Taschentücher,		rohe................	1 Kil. N. B.	3	15	3	45
			weisse	1 Kil. N. B.	3	35	3	65
			gefärbte od. bedruckte	1 Kil. N. B.	4	.	4	40
	Musseline, Gazen, Organdis etc., glatt oder brochirt,	roh,	weniger als 12 Faden	1 Kil. N. B.	2	.	2	20
			12 Faden einschliessl. bis 16 ausschliessl..	1 Kil. N. B.	11	65	12	80
			16 Faden und mehr.	1 Kil. N. B.	32	95	36	20
		weiss,	weniger als 12 Faden	1 Kil. N. B.	2	15	2	35
			12 Faden einschliessl. bis 16 ausschliessl..	1 Kil. N. B.	12	25	13	45
			16 Faden und mehr.	1 Kil. N. B.	33	75	37	10
		gefärbt oder bedruckt,	weniger als 12 Faden	1 Kil. N. B.	3	55	3	90
			12 Faden einschliessl. bis 16 ausschliessl..	1 Kil. N. B.	17	.	18	70
			16 Faden und mehr.	1 Kil. N. B.	45	40	49	90
	Musseline, Gazen, Organdis etc., gestickt,	roh,	weniger als 12 Faden	1 Kil. N. B.	4	.	4	40
			12 Faden einschliessl. bis 16 ausschliessl..	1 Kil. N. B.	23	30	25	60
			16 Faden und mehr.	1 Kil. N. B.	65	90	71	60
		weiss,	weniger als 12 Faden	1 Kil. N. B.	4	30	4	70
			12 Faden einschliessl. bis 16 ausschliessl..	1 Kil. N. B.	24	50	26	90
			16 Faden und mehr.	1 Kil. N. B.	67	50	73	30
		gefärbt oder bedruckt,	weniger als 12 Faden	1 Kil. N. B.	7	10	7	80
			12 Faden einschliessl. bis 16 ausschliessl..	1 Kil. N. B.	34	.	37	40
			16 Faden und mehr.	1 Kil. N. B.	90	80	97	80

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze für die Einfuhr in Algi… auf französischen Schiffen Frs.	Cent.	auf fremden Schiffen Frs.	Cent.
Baumwollgewebe, reine oder mit anderen Materialien, als Seide und Wolle gemischte, Tülle und Spitzen, aus reiner Baumwolle, (A) Spitzen, mit der Hand geklöppelte	der Werth		5 %		
Tüll mit applizirten Spitzen	der Werth				
andere, roh	1 Kil. N. B.	65	90	71	60
weiss	1 Kil. N. B.	67	50	73	30
gefärbt oder bedruckt	1 Kil. N. B.	90	80	97	80
Decken, Strumpfwaaren, Bänder und Posamentierwaaren, roh	1 Kil. N. B.	.	85	.	90
weiss	1 Kil. N. B.	.	95	1	.
gefärbt oder bedruckt	1 Kil. N. B.	1	70	1	80
mit Seide gemischte, weniger als 16 Faden	1 Kil. N. B.	8	40	9	20
16 Faden und mehr	1 Kil. N. B.	18	60	20	40
Nanking, indischer, (A) aus den Erzeugungsländern	1 Kil. N. B.	1	.	1	25
anderswoher	1 Kil. N. B.	1	25		
Wollengewebe, reine oder mit anderen Materialien, als Seide gemischte, gewalkte (Tuch) im Werth pro Meter von: weniger als 10 Frs.	1 Kil. N. B.	6	90	7	50
10 Frs. einschliessl. bis 20 ausschliesslich	1 Kil. N. B.	9	15	10	5
20 Frs. einschliessl. bis 30 ausschliesslich	1 Kil. N. B.	11	70	12	80
30 Frs. und mehr	1 Kil. N. B.	16	90	18	50
gewalkte, leicht gewalkte oder ungewalkte (Kasimir, Merino, Musseline, Nouveautés etc.) im Werthe pro Meter von: weniger als 10 Frs.	1 Kil. N. B.	6	60	7	20
10 Frs. einschliessl. bis 20 ausschliesslich	1 Kil. N. B.	6	90	7	50
20 Frs. einschliessl. bis 30 ausschliesslich	1 Kil. N. B.	7	90	8	60
30 Frs. und mehr	1 Kil. N. B.	10	80	11	80
mit Seide gemischte	1 Kil. N. B.	25	85	28	40
Decken, ordinaire (A)	100 Kil. N. B.	200	.	212	50
Decken, mit farbigen Streifen	1 Kil. N. B.	4	20	4	60
gestrickte u. gewirkte Waaren, orientalische	1 Kil. N. B.	9	15	10	5
andere	1 Kil. N. B.	6	90	7	50
Shawls	1 Kil. N. B.	Dieselben Zollsätze w… für die nicht gewalk… Gewebe je nach der W…			

(A) Bestimmungen des allgemeinen Tarifs.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze für die Einfuhr in Algier: auf französischen Schiffen Frs.	Cent.	auf fremden Schiffen Frs.	Cent.
Wollengewebe, Fußteppiche, (A) einfache, *echt türkische, direkt aus der Türkei oder anderen Ländern des Orients eingeführte*	der Werth		15	%	
Wollengewebe, Fußteppiche, (A) einfache, mit Leinen oder Hanfkette, *deren Rückseite Kanevas bildet,* Moketten, sammetartige, deren Kanevas *pro Decimeter* wenigstens 40 Carreaux in der Breite u. 50 in der Länge hat / andere	100 Kil. N. B.	300	.	317	50
Wollengewebe, Fußteppiche, (A) einfache, andere Teppiche aus reiner Wolle oder gemischt mit Garn, aber ohne Kanevas auf der Rückseite / geknüpfte, mit anderer, als mit Leinen- oder Hanfkette	100 Kil. N. B.	500	.	517	50
Wollengewebe, Fußteppiche, (A) geknüpfte, mit Leinen- oder Hanfkette	100 Kil. N. B.	300	.	317	50
Wollengewebe, Beuteltuch ohne Nath (A)	100 Kil. N. B.	200	.	212	50
Wollengewebe, Posamentier- und Bandwaaren, (A) aus reiner Wolle, weiß	100 Kil. N. B.	190	.	202	.
Wollengewebe, Posamentier- und Bandwaaren, (A) aus reiner Wolle, gefärbt / gemischt mit Garn, Wolle u. Haaren	100 Kil. N. B.	220	.	233	50
Pappe, (A) in Blättern oder Bogen, einfach geformte oder geschöpfte	100 Kil. N. N.	150	.	160	. [1]
Pappe, (A) in Blättern oder Bogen, geglättete zum Pressen des Tuchs	100 Kil. N. B.	80	.	86	50
Pappe, (A) in Blättern oder Bogen, andere	100 Kil. N. B.	150	.	160	.
Pappe, (A) geformte, sogen. Papier-Maché	100 Kil. N. B.	200	.	212	50
Pappe, (A) Waaren aus Pappe	100 Kil. N. B.	100	.	107	50
Nachdrucke, unerlaubte	100 Kil. B.		verb	oten	
Kriegswaffen	100 Kil. B.		verb	oten	
Kriegsmunition, Schießpulver / Zündhütchen / Geschosse	....		verb	oten [2]	
Alle anderen Waaren, *Einfuhr in Frankreich verboten,* *aus franz. Niederlagen*	der Werth		20	%	20 %
Alle anderen Waaren, *Einfuhr in Frankreich verboten,* *aus dem Auslande*	der Werth		25	%	25 %
Alle anderen Waaren, tarifirt beim Eingange in Frankreich	....	Die in den französischen Häfen des Mittelmeeres anzuwendenden Zollsätze.			

(A) Bestimmungen des allgemeinen Tarifs.

[1]) Ausfuhrzoll: 12 Frs. einschließlich der Decimen.

[2]) Ausfuhr: verboten.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze für die Einfuhr in Algier — Erzeugnisse aus Tunis. Frs.	Cent.	aus dem Kaiserreich Marokko. Frs.	Cent.
Einfuhr und Ausfuhr über die Landgrenzen.					
1. Aus Tunis und dem Kaiserreich Marokko.					
Maulthiere oder Maulesel, männlichen oder weiblichen Geschlechts	Siehe Seite 50.				
Vieh					
Wolle, rohe	100 Kil. B. B.	frei			
Datteln (getrocknete oder gedörrte Früchte)	100 Kil. B. B.	8	.	4	.
Scheimbir (Seidengewebe, reiner glatter Stoff)[2]	1 Kil. N. B.	.	30 (incl. Dec.)	.	30
Brenschia von Konstantinopel (reine Seidengaze)[2]	1 Kil. N. B.	.	30 (incl. Dec.)	.	30
Häute, bearbeitete (türkische Pantoffeln)	100 Kil. N. B.	50	.	25	.
Häute, zubereitete	100 Kil. N. B.	20	.	10	.
Wollene Mützen (orientalische Strumpfwaaren)	1 Kil. N. B.	4	50	2	25
Burnous, aus Wolle (Wollengewebe, nicht gewalkte, im Werth von weniger als 10 Frs. pro Meter)	1 Kil. N. B.	3	30	1	65
Burnous, aus Wollengewebe gemischt mit Seide; Gürtel aus Wolle gemischt mit Seide	1 Kil. N. B.	13	.	6	50
El-adjah aus Baumwollgewebe gemischt mit Seide von: weniger als 16 Faden	1 Kil. N. B.	4	20	2	10 [1]
El-adjah aus Baumwollgewebe gemischt mit Seide von: 16 Faden und mehr	1 Kil. N. B.	9	30	4	65
Haïcks, aus Wolle mit Floretseide (wie Wollengewebe im Werth von weniger als 10 Frs. pro Meter)	1 Kil. N. B.	3	30	1	65
Haïcks, aus Wollengewebe gemischt mit Seide	1 Kil. N. B.	13	.	6	50
Turbans aus Baumwollengewebe gemischt mit Seide von: weniger als 16 Faden	1 Kil. N. B.	4	20	2	10
Turbans aus Baumwollengewebe gemischt mit Seide von: 16 Faden und mehr	1 Kil. N. B.	9	30	4	65
Andere Waaren	....	Dieselbe Behandlung und dieselben Zollsätze wie bei der Einfuhr zur See unter fremder Flagge.			
2. Aus dem Süden von Algier.					
Rohprodukte u. Fabrikate, aus der Sahara u. dem Soudan herstammend	....	frei			
Rohprodukte u. Fabrikate, andere	....	verboten			

[1] Bei der Ausfuhr unterliegen die Waaren derselben Behandlung und denselben Zollsätzen wie bei der Ausfuhr zur See.

[2] Gesetz vom 13. August 1865.

II. Vertrags-Tarif.

Zoll-Tarif,

welcher auf Grund der am 23. Januar, 12. Oktober und 16. November mit England, am 1. Mai 1861 und 12. Mai 1863 mit Belgien und am 17. Januar 1863 mit Italien abgeschlossenen Verträge und Uebereinkommen und der zu ihrer Ausführung erlassenen Verfügungen Anwendung findet.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze einschließlich der Decimen: auf französischen Schiffen od. unter der Flagge der Vertragsstaaten und zu Lande Frs.	Cent.	auf dritten Schiffen Frs.	Cent.
Tarif für die Einfuhr.					
Maulthiere oder Maulesel männlichen oder weiblichen Geschlechts.	1 Stück	5	.	5	.
Wild und Geflügel, lebendes (A)	der Werth	frei			
Blutegel (A)	das Tausend	frei			
Frisches Fleisch	100 Kil. B.	frei		.	25
Wild und Geflügel, todtes (A)	100 Kil. B.	frei			
Rohe Häute, frische oder getrocknete, große oder kleine (221).	100 Kil. B.	frei (A)		.	25
Roßhaare jeder Art, auch zubereitet oder gekräuselt	100 Kil. B.	frei		.	25
Wolle, rohe, aus Australien (IV)	100 Kil. B.	frei (A)		3	60
Wolle, rohe, aus England, Belgien und Italien	100 Kil. B.	frei		.	25
Wolle, gekämmte	100 Kil. N.	25	.	27	50
Wolle, gefärbte jeder Art (101)	100 Kil. N.	25	.	27	50
Thierhaare, (105) Ziegen-, rohe (A)	100 Kil. B.	frei			
Thierhaare, Ziegen-, gekämmte	100 Kil. B.	10	.	11	.
Thierhaare, andere, rohe (A)	100 Kil. B.	frei			
Thierhaare, andere, gekämmte oder in Bündeln von gleicher Länge sortirt (A)	100 Kil. B.	12	.	13	20
Muschelseide * (A)	100 Kil. B.	frei			
Federn, (201) Schreib-, rohe oder zugerichtete (A)	100 Kil. B.	frei			
Federn, Bett- jeder Art (Flaumen u. a.)* (A)	100 Kil. N.	50	.	55	.

(A) Bestimmungen des allgemeinen Tarifs.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze einschließlich der Decimen: auf französischen Schiffen od. unter der Flagge der Vertragsstaaten und zu Lande Frs.	Cent.	auf dritten Schiffen Frs.	Cent.
Seide,* (108) in Cocons (A)	100 Kil. B.	frei			
Seide,* (108) Grezseide (A)	100 Kil. N.	frei			
Seide,* (108) moulinirte (A)	100 Kil. N.	frei			
Seide,* (108) gefärbt, zum Nähen, zum Sticken und zu Spitzen	100 Kil. N.	frei		.	25
Seide,* (108) gefärbt, andere	100 Kil. N.	frei		.	25
Seide,* (108) Floretseide, roh (A)	100 Kil. B.	frei			
Seide,* (108) Floretseide, gekämmte (109)	100 Kil. B.	10	.	11	.
Seide,* (108) Floretseide, gesponnene, einfache oder gezwirnte, rohe, gebleichte, gebläute oder gefärbte, auf das Kilog. messend (110): 80,500 einfache Meter oder weniger	100 Kil. N.	75	.	81	20
Seide,* (108) Floretseide, gesponnene ... (110): mehr als 80,500 einfache Meter	100 Kil. N.	120	.	128	50
Wachs, roh, gelb, braun oder weiß	100 Kil. B.	1	.	1	25
Fette, jeder Art (202)	100 Kil. B.	frei (A)		.	25
Gerberfett [1])	100 Kil. B.	frei (A)		.	25
Milch (A)	100 Kil. B.	frei			
Käse, harter	100 Kil. B.	4	.	4	40
Käse, weicher	100 Kil. B.	3	.	3	30
Butter, (203) frische oder geschmolzene (A)	100 Kil. B.	frei			
Butter, (203) gesalzene (A)	100 Kil. B.	2	50	2	70
Honig (A)	100 Kil. B.	frei			
Lederabfälle (A)	100 Kil. B.	frei			
Fische, (204) Süßwasser-, frische	100 Kil. B.	frei			
Fische, (204) Süßwasser-, zubereitete	100 Kil. B.	10	.	11	.
Fische, (204) See-, frische, trockene, gesalzene oder geräucherte, mit Ausschluß von Kabeljau	100 Kil. B.	10	.	11	.
Fische, (204) marinirte oder in Oel	100 Kil. B.	10	.	11	.
Hummern (A) (204)	100 Kil. B.	frei			
Austern, (204) frische	das Tausend	1	50	6 (A)	.
Austern, (204) marinirte (A)	100 Kil. B.	6	.	6	60
Muscheln, unausgeschälte (A) (204)	100 Kil. B.	frei			
Fischthran (B)	100 Kil. B.	6	.	6	60
Wallrath vom Wallfisch und Pottfisch* (205)	100 Kil. B.	4	.	4	.
Wallfischbarten, rohe (205 bis)	100 Kil. B.	2	.	2	.
Haifischhäute, rohe, frische oder trockene (205 bis)	100 Kil. B.	2	.	2	.
Seehundsfelle, rohe, frische oder trockene (A)	100 Kil. B.	frei			
Korallen, rohe (A)	100 Kil. B.	frei			
Spanische Fliegen, getrocknet (A)	100 Kil. B.	2	.	2	20
Zibet (A)	100 Kil. B.	2	.	2	20
Moschus (A)	100 Kil. B.	2	.	2	20
Bibergeil (A)	100 Kil. B.	2	.	2	20
Grauer Amber (A)	100 Kil. B.	2	.	2	20

(A) Bestimmungen des allgemeinen Tarifs.

(B) Diese Zollsätze sind nur auf Fischthran und Schwämme, welche Erzeugniß der Vertrags-Staaten sind, anzuwenden. Siehe die Anmerkungen III. und 236.

[1]) Degras.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze einschließlich der Decimen: auf französischen Schiffen od. unter der Flagge der Vertragsstaaten und zu Lande, Frs.	Cent.	auf dritten Schiffen, Frs.	Cent.
Schwämme jeder Art* (B)	100 Kil. N.	50	.	55	.
Thierknochen und Klauen, roh oder weiß gebrannt (206)	100 Kil. B.	frei (A)		.	25
Hörner, roh	100 Kil. B.	frei		.	25
Hörner, zubereitet (A); in geschnittenen Platten von jeder Größe* (A)	100 Kil. B.	3	.	3	30
Wolfszähne	100 Kil. B.	frei (A)		.	25
Kartoffeln (A)	100 Kil. B.	frei			
Reis, (A) in Körnern	100 Kil. B.	.	50	.	75
Reis, (A) in der Hülse	100 Kil. B.	.	25	.	50
Italienische Nudeln	100 Kil. B.	3	.	3	30
Tafelfrüchte, frische einheimische, Citronen, Orangen u. deren Varietäten (A)	100 Kil. B.	2	.	2	25
Tafelfrüchte, frische einheimische, Johannisbrod (B)	100 Kil. B.	.	30	1	20
Tafelfrüchte, frische einheimische, andere (B)	100 Kil. B.	frei		2	40
Tafelfrüchte, getrocknete oder gedörrte, Rosinen, getrocknete (B)	100 Kil. B.	.	30	2	40
Tafelfrüchte, getrocknete oder gedörrte, Pistacien (A); andere	100 Kil. B.	8	.	8	80
Tafelfrüchte, eingemachte, Essig- und andere Gurken; Oliven* (A); Kapern*; eingemachte ohne Zucker und ohne Honig	100 Kil. B.	8	.	8	80
Oelhaltige Früchte	100 Kil. B.	frei (B)		.	25
Früchte zum Destilliren, grüner Anis	100 Kil. B.	2	. (B)	2	25
Früchte zum Destilliren, andere (B)	100 Kil. B.	frei		1	32
Samen zum Säen (B)	100 Kil. B.	frei			
Oelhaltige Sämereien	100 Kil. B.	frei (B)		.	25
Zucker,* roh, (B) u. (C) aus Runkelrüben anderer, Milchzucker ausgenommen, unter Nr. 13	100 Kil. N.	44	.	44	.
Zucker,* roh, (B) u. (C) aus Runkelrüben anderer, Milchzucker ausgenommen, von Nr. 13 bis Nr. 20 einschließlich	100 Kil. N.	46	.	46	.
Zucker,* raffinirt oder gleichstehend mit raffinirtem (C) (213), Candis, aus Belgien	100 Kil. N.	58	.	63	40
Zucker,* raffinirt oder gleichstehend mit raffinirtem (C) (213), Candis, aus England u. Italien; anderer	100 Kil. N.	55	.	60	20
Zucker,* Milchzucker (214)	100 Kil. B.	frei		.	25
Melasse,* (215) zur Destillation	100 Kil. B.	frei		.	25
Melasse,* (215) zu jedem anderen Zweck mit einem Zuckergehalt von: weniger als 50%	100 Kil. N.	14	30	15	70
Melasse,* (215) zu jedem anderen Zweck mit einem Zuckergehalt von: mehr als 50%	100 Kil. N.	44	.	44	.

(A) Diese Zollsätze finden nur auf Reis, Citronen, Orangen, Pistacien und Oliven, welche Erzeugniß der Vertrags-Staaten sind, Anwendung. Siehe die Anmerkungen III. und 236.

(B) Bestimmungen des allgemeinen Tarifs.

(C) Die Einfuhr dieser Erzeugnisse zur See kann nur über die Entrepothäfen geschehen.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze einschließlich der Decimen: auf französischen Schiffen od. unter der Flagge der Vertragsstaaten und zu Lande, Frs.	Cent.	auf dritten Schiffen, Frs.	Cent.
Kaffee* (A) u. (B)	100 Kil. N.	55	40	55	40
Harze jeder Art, auch destillirte (207)	100 Kil. B.	frei (A)		.	25
Storax (natürlicher, trockner, rother (Calamit) oder in Broden)* (A) u. (B)	100 Kil. B.	2	.	2	.
Flüssiger Storax* (A) u. (B)	100 Kil. B.	2	.	2	20
Oel, fettes, reines, Palm-, Kokos-, Tulukuna- u. Bassia- (A)	100 Kil. B.	3	.	3	.
Oel, fettes, reines, Oliven-* (C)	100 Kil. B.	3	.	3	30
Oel, fettes, reines, anderes, aus England u. aus Belgien	100 Kil. B.	6	.	6	60
Oel, fettes, reines, anderes, aus Italien (A)	100 Kil. B.	6	.	7	.
Oel, flüchtiges od. Essenzen,* Rosen- (A)	1 Kil. N.	48	.	52	80
Oel, flüchtiges od. Essenzen,* Cypernholz-, Nelken-, Muskatnuß-, Muskatblüthe-, Zimmt-, Kassiarinde-, Fenchel-, Anis-, Sternanis-, Kümmel-, Kajeput-, Kamillen, Baldrian-, bittre Mandel- u. Orangen-, Citronenöl und deren Abarten	100 Kil. N.	100	.	107	50
Oel, flüchtiges od. Essenzen,* anderes (A)	1 Kil. N.	.	90	.	96
Kampfer,* (A) u. (B) roher	100 Kil. B.	2	.	2	.
Kampfer,* (A) u. (B) raffinirter	100 Kil. B.	2	.	2	20
Manna,* (C)	100 Kil. B.	8	.	8	80
Lakritzensaft*	100 Kil. B.	4	.	4	40
Sarkokolle, Kino u. andere getrocknete Pflanzensäfte* (A) u. (B)	100 Kil. B.	2	.	2	.
Wurzeln, medicinische, Süßholz	100 Kil. B.	frei (A)		.	25
Wurzeln, medicinische, Sarsaparille (236); nicht genannte, Ingwer (236), andere	100 Kil. B.	2 (A)	.	2	25
Kräuter, Blüthen, Blätter, u. Rinden, medicinische, Absinth, Eichenmistel, Pommeranzen u. Epheublätter (einschließlich der Stängel u. Zweige), Wurmsamen, Farrnkräuter, Lavendel- und Pommeranzenblüthen, auch gesalzen, u. Schalen von Citronen, Pommeranzen und deren Abarten (A)	100 Kil. B.	frei			
Kräuter, Blüthen, Blätter, u. Rinden, medicinische, nicht genannte, Chinarinde (236), andere Kräuter, Blüthen Blätter u. Rinden	100 Kil. B.	2 (A)	.	2	25
Eichen- und Nußbaumholz, rohes, bloß mit der Axt viereckig gehauen oder zersägt (A)	der Kubikmeter oder 100 Meter Länge, je nach der Art	frei			

(A) Bestimmungen des allgemeinen Tarifs.
(A) Die Einfuhr dieser Erzeugnisse zur See kann nur über die Entrepothäfen erfolgen.
(C) Diese Zollsätze finden nur auf Oele und Manna, welche Erzeugnisse der Vertrags-Staaten sind, Anwendung. Siehe die Anmerkungen III. und 236.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze einschließlich der Decimen: auf französischen Schiffen od. unter der Flagge der Vertragsstaaten und zu Lande Frs.	Cent.	auf dritten Schiffen Frs.	Cent.
Spaltholz ... / Stabholz ...	das Tausend	fr	ei	1	80 (A)
Kork, roh und zerrieben, jeder Art ...	100 Kil. B.	fr	ei (A)	.	25
Farbholz, in Blöcken: Berberbeeren ... / Gelbholz* (B) ...	100 Kil. B.		fr	ei	
Farbholz, in Blöcken: andere* (B) (236) ...	100 Kil. B.	fr	ei	.	25
Farbholz, gemahlen* (B) ...	100 Kil. B.	fr	ei (A)	.	25
Binsen und Rohr, rohes, ausländische (A) ...	100 Kil. B.	2	.	2	.
Binsen und Rohr, rohes, europäische ...	100 Kil. B.	fr	ei (A)	.	25
Vegetabilische Spinnstoffe (Hanf, Flachs, Jute, (87), Neuseeländischer Flachs, Manillahanf und andere nicht genannte), roh, gebrochen, als Werg, gekämmt oder gezwirnt (A) ...	100 Kil. B.		fr	ei	
Baumwolle,* rohe, aus Indien (A) u. (B) IV u. (90) ...	100 Kil. N.	fr	ei	3	.
Baumwolle,* nicht gereinigte, aus Indien (A) u. (B) IV u. (90) .	100 Kil. B.	fr	ei	.	75
Baumwolle,* in gekratzten oder geleimten Blättern (Watte) ...	100 Kil. B.	10	.	11	.
Kurkuma in Pulver (A) (208) ... / Gerbrinde, jeder Art, gemahlen oder ungemahlen (A) ... / Sumach, gemahlen (A) ...	100 Kil. B.		fr	ei	
Safran ...	100 Kil. B.	fr	ei	.	25
Runkelrüben (A) ...	100 Kil. B.		fr	ei	
Gemüse, eingesalzen oder in Essig eingemacht (A) ...	100 Kil. B.	3	.	3	30
Hopfen* (C) ...	100 Kil. N.	20	.	22	.
Baumschwamm, zubereitet (Zündschwamm) (A) ...	100 Kil. B.	2	.	2	20
Trüffeln (A) ... / Champignons (A) ...	100 Kil. B.		fr	ei	
Cichorienwurzeln, (A) grüne ...	100 Kil. B.	.	25	.	25
Cichorienwurzeln, (A) trockne ...	100 Kil. B.	1	.	1	10
Alkalische Pflanzen (A) ...	100 Kil. B.		fr	ei	
Marmor,* weißer Statuen-Marmor, (D) roh, viereckig, behauen oder zersägt ...	100 Kil. B.	fr	ei	.	25
Marmor,* weißer Statuen-Marmor, (D) gemeißelt, geformt oder polirt, moderne Statuen ..	100 Kil. B.				
Marmor,* weißer Statuen-Marmor, (D) gemeißelt, geformt oder polirt, andere Waaren ...	100 Kil. B.	1	50	1	75
Marmor,* anderer, jeder Art, roh oder viereckig behauen ... / zersägt in Dicken von: 16 Centimeter und mehr ..	100 Kil. B.	1	. (A)	1	25
Marmor,* anderer, jeder Art, zersägt in Dicken von: weniger als 16 Centimeter.	100 Kil. B.	1	50 (A)	1	75
Marmor,* anderer, jeder Art, gemeißelt, geformt oder polirt, moderne Statuen ..	100 Kil. B.	fr	ei	.	25
Marmor,* anderer, jeder Art, gemeißelt, geformt oder polirt, andere Waaren ...	100 Kil. B.	1	50	1	75
Ecossinen, (209) roh, zerschnitten oder zersägt ... / gemeißelt oder polirt,* moderne Statuen ...	100 Kil. B.	fr	ei	.	25
Ecossinen, (209) gemeißelt oder polirt,* andere Waaren ...	100 Kil. B.	.	50	.	75

(A) Bestimmungen des allgemeinen Tarifs.

(B) Die Einfuhr dieser Erzeugnisse zur See kann nur über die Entrepothäfen erfolgen.

(C) Dieser Zollsatz findet nur auf Hopfen, welcher Erzeugniß der Vertrags-Staaten ist, Anwendung. Siehe die Anmerkungen III. und 236.

(D) Diese Zollsätze finden nur auf weißen Statuen-Marmor, welcher Erzeugniß der Vertrags-Staaten ist, Anwendung. Siehe die Anmerkungen III. und 236.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze einschließlich der Decimen: auf französischen Schiffen od. unter der Flagge der Vertragsstaaten und zu Lande Frs.	Cent.	auf dritten Schiffen Frs.	Cent.
Alabaster, jeder Art, roh oder viereckig behauen	100 Kil. B.	1	. (A)	1	25
Alabaster, jeder Art, zersägt, in Dicken von: 16 Centimeter und mehr					
Alabaster, jeder Art, zersägt, in Dicken von: weniger als 16 Centimeter	100 Kil. B.	1	50 (A)	1	75
Alabaster, jeder Art, gemeißelt, geformt oder polirt, moderne Statuen	100 Kil. B.	frei		.	25
Alabaster, jeder Art, gemeißelt, geformt oder polirt, andere Waaren	100 Kil. B.	1	50	1	75
Edelsteine jeder Art, roh oder geschnitten (A)	100 Kil. B.	frei			
Agat und andere Steine derselben Art, bearbeitet* (A)	der Werth	10	%	10	%
Bergkrystall, roh (A)	100 Kil. B.	frei			
Bergkrystall, bearbeitet	100 Kil. B.	frei		.	25
Bergkrystall, gefaßt*	100 Kil. N.	Wie Juwelier- od. Goldschmiedewaaren.			
Bearbeitete Steine (einschließlich der Schiefersteine), zerschnitten oder zersägt	100 Kil. B.	frei		.	25
Bearbeitete Steine (einschließlich der Schiefersteine), gemeißelt oder polirt, moderne Statuen					
Bearbeitete Steine (einschließlich der Schiefersteine), gemeißelt oder polirt, andere Waaren	100 Kil. B.	.	50	.	75
Mühlsteine (A)	das Stück	frei			
Schleifsteine jeder Art (roh oder geschnitten)	100 Kil. B.	frei		.	25
Baumaterialien, Kalk (A)	100 Kil. B.	frei			
Baumaterialien, Gips (A) (210)					
Baumaterialien, Schiefer, (A) für bauliche Zwecke, roher zur Dachdeckung	das Tausend	4	.	4	.
Baumaterialien, Schiefer, (A) in Platten oder Tafeln	das Hundert	10	.	10	.
Baumaterialien, Mauerziegeln	100 Kil. B.	frei		.	25
Baumaterialien, Dachziegeln, flache					
Baumaterialien, Dachziegeln, gewölbte					
Baumaterialien, Dachziegeln, Firsten (Hohl-) Ziegel					
Baumaterialien, Thonfliesen (grobe Töpferwaaren) (187)					
Baumaterialien, Bausteine, roh					
Schwefel, (A) roh (nicht gereinigt, einschließlich Erz)	100 Kil. B.	frei			
Schwefel, (A) gereinigt					
Schwefel, (A) sublimirt					
Erdharz jeder Art, (A) fest	100 Kil. B.				
Erdharz jeder Art, (A) anderes	100 Kil. B.				
Graphit (A)					
Gold, geschlagen, in Blättern* (A) (23)	1 Kil. N.	25	.	27	50
Silber, geschlagen, in Blättern* (A) (23)	1 Kil. N.	20	.	22	.
Eisen, Erz (A)	100 Kil. B.	frei			
Eisen, Gußeisen,* ohne Unterschied des Gewichts (1), rohes, in Klumpen, und Gußeisen als Ballast von Schiffen	100 Kil. B.	2	.	2	25
Eisen, Gußeisen,* ohne Unterschied des Gewichts (1), gereinigtes, sogenanntes Feinmetall (Mazée) (2)	100 Kil. B.	2	75	3	.
Eisen, in Stangen, viereckigen, runden oder flachen* (3)	100 Kil. B.	6	.	6	60
Eisen, Schienen von jeder Form und Größe* (4)					
Eisen, Winkeleisen und T-Eisen* (5)					
Eisen, rohes in Masseln oder prismatischen Stücken, noch Schlacken enthaltend* (6)	100 Kil. B.	4	50	4	90

(A) Bestimmungen des allgemeinen Tarifs.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze einschließlich der Decimen: auf französischen Schiffen od. unter der Flagge der Vertragsstaaten und zu Lande Frs.	Cent.	auf dritten Schiffen Frs.	Cent.
Eisen, Blech,* (8): Bandeisen von einem Millimeter Dicke oder weniger*(7); gewalztes oder gehämmertes von mehr als 1 Millimeter Dicke, in Platten im Gewicht von: 200 Kilogramm od. weniger, deren Breite nicht mehr als 1 Meter 20 Centimeter u. deren Länge nicht mehr als 4 Meter 50 Centimeter beträgt	100 Kil. B.	7	50	8	20
200 Kilogramm oder mehr, deren Breite nicht mehr als 1 Meter 20 Centimeter oder deren Länge nicht mehr als 4 Meter 50 Centimeter beträgt	100 Kil. B.	7	50	8	20
dünnes Eisenblech und Schwarzblech von einem Millimeter Dicke oder weniger	100 Kil. B.	10	.	11	.
gewalzte, gehämmerte oder dünne, und Schwarzblech, eben, in beliebiger Form ausgeschnitten	100 Kil. N.	die Zollsätze für Bleche und schwarze, rechteckige Schmiedeeisenplatten, je nach der Art, mit einem Zuschlag von einem Zehntel.			
verzinntes (Weißblech), verkupfertes, verzinktes oder verbleites (9)	100 Kil. N.	13	.	14	30
Eisendraht, gleichviel ob verzinnt, verkupfert oder verzinkt* (10): von 5 Zehntel Millimeter Durchmesser oder weniger	100 Kil. B.	10	.	11	.
anderer	100 Kil. B.	6	.	6	60
Stahl,*: in Stäben aller Art u. Bandstahl (11)	100 Kil. N.	13	.	14	30
als Blech oder in Blättern, (12): braun, heiß gewalzt in einer Dicke von: mehr als einem halben Millimeter	100 Kil. N.	18	.	19	80
einem haben Millimeter oder weniger; weiß, kalt gewalzt, ohne Berücksichtigung der Dicke; Draht, auch weiß gemacht zu Saiten (13)	100 Kil. N.	25	.	27	50
Feilspähne und Hammerschlag (A)	100 Kil. B.	frei			
altes Eisen,* (14): Bruchstücke alter Waaren aus Schmiedeeisen	100 Kil. B.	2	75	3	.
Bruchstücke alter Waaren aus Gußeisen	100 Kil. B.	2	.	2	25
Hütten- und Schmiedeschlacken	100 Kil. B.	frei		.	25
Erz (A) (15)	100 Kil. B.	frei			
Kupfer, reines oder legirt mit Zink oder Zinn,*: der ersten Schmelzung in Klumpen, Stangen, Flossen oder Platten (A) (16)	100 Kil. B.	frei		.	25
gewalzt oder geschlagen, in Stangen oder Platten (A) (17); als Draht, (18): von jeder Dimension, polirt od. nicht polirt	100 Kil. B.	10	.	11	.
gelb gefärbt, Vergoldung nachahmend (A)	100 Kil. N.	100	.	107	50

(A) Bestimmungen des allgemeinen Tarifs.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze einschließlich der Decimen: auf französischen Schiffen od. unter der Flagge der Vertragsstaaten und zu Lande Frs.	Cent.	auf dritten Schiffen Frs.	Cent.
Kupfer, vergoldet oder versilbert, (A) (19): in Klumpen oder Barren; geschlagen, gestreckt oder gewalzt; über Garn oder Seide gesponnen	100 Kil. N.	100	.	107	50
Kupfer, Bruchstücke alter Kupferwaaren* (A) (20); Feilspähne* (A) 20)	100 Kil. B.	fr	ei	.	25
Blei, Erz (A)	100 Kil. B.		fr	ei	
Blei, Schlacken jeder Art	100 Kil. B.	fr	ei	.	25
Blei, in rohen Klumpen, Flossen, Stangen oder Platten	100 Kil. B.	fr	ei	.	25
Blei, gewalzt* (21); legirt mit Antimon, in Klumpen* (22)	100 Kil. B.	3	.	3	30
Blei, Bruchstücke alter Bleiwaaren (A); Feilspähne (A)	100 Kil. B.	fr	ei	.	25
Zinn, Erz (A)	100 Kil. B.		fr	ei	
Zinn, in Stücken, Blöcken, Stangen oder Platten (A)	100 Kil. B.	fr	ei	.	25
Zinn, legirt mit Antimon (Brittannia-Metall) in Barren (24)	100 Kil. B.	5	.	5	50
Zinn, rein oder legirt, geschlagen oder gewalzt*	100 Kil. B.	6	.	6	60
Zinn, Bruchstücke alter Zinnwaaren (A); Feilspähne (A); Wismuth (A)	100 Kil. B.	fr	ei	.	25
Zink, Erz, (A): roh (Galmei); geröstet (gerösteter Galmei), gemahlen oder nicht gemahlen	100 Kil. B.		fr	ei	
Zink, in rohen Stücken, Blöcken, Stangen oder Platten	100 Kil. B.	fr	ei (A)	.	25
Zink, gewalzt* (25)	100 Kil. B.	4	.	4	40
Zink, Bruchstücke alter Zinkwaaren (A); Feilspähne (A)	100 Kil. B.	fr	ei (A)	.	25
Nickel, (26) Erz (A); Speise (A)	100 Kil. B.		fr	ei	
Nickel, rein oder legirt mit anderen Metallen (Neusilber), in Barren oder rohen Klumpen (A)	100 Kil. B.	fr	ei	.	25
Nickel, rein oder legirt mit anderen Metallen (Neusilber), geschlagen, gewalzt oder gestreckt	100 Kil. B.	10	.	11	.
Spießglanz, (27) Erz (A)	100 Kil. B.		fr	ei	
Spießglanz, Schwefelspießglanz, geschmolzen*	100 Kil. B.	fr	ei	.	25
Spießglanz, metallisches oder Regulus*	100 Kil. B.	6	.	6	60
Kobalt, verglast,* in Klumpen. — Smalte; in Pulver. — Azurblau; Kadmium, rohes	100 Kil. B.	fr	ei	.	25
Arsenik, (A) Erz	100 Kil. B.		fr	ei	
Arsenik, (A) Metall	100 Kil. B.		fr	ei	
Quecksilber; Mangan. — Erz	100 Kil. B.	fr	ei	.	25
Erze, nicht genannte (A)	100 Kil. B.		fr	ei	

(A) Bestimmungen des allgemeinen Tarifs.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze einschließlich der Decimen: auf französischen Schiffen od. unter der Flagge der Vertragsstaaten und zu Lande Frs.	Cent.	auf dritten Schiffen Frs.	Cent.
Brom* (122)					
Jod* (121)					
Citronensaft* (133)					
Citronensaurer Kalk* (162)	100 Kil. B.	frei		.	25
Säuren,* Citronensäure (132)					
Säuren,* Schwefelsäure (124)					
Säuren,* Gallussäure (126)					
Säuren,* Salpetersäure (123)					
Säuren,* Chlorwasserstoffsäure (Salzsäure) (125)	100 Kil. B.	.	90	1	15
Säuren,* arsenige Säure (127)	100 Kil. B.	frei		.	25
Säuren,* Weinsteinsäure (132)					
Säuren,* Oxalsäure (128)	100 Kil. B.	10	.	11	.
Säuren,* Benzoesäure (131)	100 Kil. B.	frei		.	25
Säuren,* Borsäure					
Säuren,* Stearinsäure (129)	der Werth	5%			
Säuren,* Oelsäure (A) (130)	100 Kil. B.	frei		1	.
Runkelrüben-Pottasche* (141)	100 Kil. B.	.	10	.	35
Soda,* Varechsoda (142)	100 Kil. B.	.	15	.	40
Soda,* Aetznatron (143)	100 Kil. B.	6	40	7	.
Soda,* künstl., rohe, mit einem Gehalt von (144) mindestens 30 Grad	100 Kil. B.	1	90	2	15
Soda,* künstl., rohe, mit einem Gehalt von (144) weniger als 30 Grad	100 Kil. B.	5	85	6	40
kohlensaures Natron,* (149) krystallisirt (Sodakrystalle)	100 Kil. B.	1	90	2	15
kohlensaures Natron,* (149) (Natronsalz) mit einem Gehalt von mindestens 60 Grad	100 Kil. B.	4	10	4	50
kohlensaures Natron,* (149) (Natronsalz) mit einem Gehalt von weniger als 60 Grad	100 Kil. N.	14	.	15	40
Thonsaures Natron* (150)	der Werth	10%			
		mit einem Zuschlag von			
		.	70	.	95
		für 100 Kil. B.			
Doppeltkohlensaures Natron* (153)	100 Kil. B.	4	20	4	60
Kieselsaures Natron,* (152) wasserfreies					
Kieselsaures Natron,* (152) krystallisirtes Hydrat	100 Kil. B.	3	85	4	20
Unterschwefligsaures Natron* (153)	100 Kil. B.	3	80	4	10
Natronsalze, nicht genannte* (153)	100 Kil. B.	3	50	3	80
Pflanzenaschen, ätzende und ausgelaugte (A) (145)	100 Kil. B.	frei			
Oxyde,* Eisenoxyd (134)	100 Kil. B.	frei (A)		.	25
Oxyde,* Zinnoxyd (A) (137)	100 Kil. B.	frei			
Oxyde,* Bleioxyd (136)	100 Kil. B.	2	.	2	25
Oxyde,* Zinkoxyd (138) weißes Zinkoxyd					
Oxyde,* Zinkoxyd (138) graues (A)	100 Kil. B.	frei			
Oxyde,* Uranoxyd (A) (139)					
Oxyde,* Kupferoxyd (A) (135)					
Ammoniaksalze, roh oder gereinigt,* (161) Salmiak (Chloramonium)	der Werth	5%			
		mit einem Zuschlag von			
		3	.	3	30
		für 100 Kil. B.			
Ammoniaksalze, roh oder gereinigt,* (161) andere	der Werth	5%			

(A) Bestimmungen des allgemeinen Tarifs.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze einschließlich der Decimen: auf französischen Schiffen od. unter der Flagge der Vertragsstaaten und zu Lande Frs.	Cent.	auf dritten Schiffen Frs.	Cent.
Kobaltverbindungen,* (140): Kobaltoxyde, reine (Zaffer) (A)	....	frei			
Kobaltverbindungen,* (140): Kobaltsalze, jeder Art (A)	....	frei			
Kobaltverbindungen,* (140): andere	100 Kil. B.	frei		.	25
Salpetersaures,* Kali (Salpeter) (155)	100 Kil. B.	frei		.	25
Salpetersaures,* Natron (148)	100 Kil. B.	frei		.	25
Chlorkalium (salzsaures Kali)* (A) (166)	100 Kil. B.	frei		.	25
Schwefelsaures* Kali (A) (156)	100 Kil. B.	frei		.	25
Schwefelsaures* Magnesia (159)	100 Kil. B.	frei		.	25
Schwefelsaures* Natron, (147) rein, wasserfrei, enthaltend (A): 25 % Salz oder weniger	100 Kil. B.	1	80	2	5
Schwefelsaures* Natron, (147) rein, wasserfrei, enthaltend (A): mehr als 25 % Salz	100 Kil. B.	7	20	7	90
Schwefelsaures* Natron, (147) rein, krystallisirt oder Hydrat (Glaubersalz)	100 Kil. B.	.	95	1	20
Schwefelsaures* Natron, (147) unrein, wasserfrei, enthaltend (A): 25 % Salz oder weniger	100 Kil. B.	1	75	2	.
Schwefelsaures* Natron, (147) unrein, wasserfrei, enthaltend (A): mehr als 25 % Salz	100 Kil. B.	6	60	7	20
Schwefelsaures* Natron, (147) unrein, krystallisirt oder Hydrat (Glaubersalz)	100 Kil. B.	.	90	1	15
Schwefligsaures Natron* (153)	100 Kil. B.	1	80	2	5
Oxalsaures Kali* (128)	100 Kil. B.	10	.	11	.
Chromsaures * Blei (164)	der Werth	10 %			
Chromsaures * Kali (158)	der Werth	10 %			
Borax, roher* (146)	100 Kil. B.	frei		.	25
Weinsteinsaures Kali, (157) sehr unreines. — Weinlager (A)	100 Kil. B.	frei			
Weinsteinsaures Kali, (157) unreines, roher Weinstein*	100 Kil. B.	frei		.	25
Weinsteinsaures Kali, (157) unreines, Weinsteinkrystalle*	100 Kil. B.	frei		.	25
Weinsteinsaures Kali, (157) reines. — Cremor tartari*	100 Kil. B.	frei		.	25
Weinsteinsaures Kali, (157) anderes (vegetabilisches Salz)*	100 Kil. B.	frei		.	25
Weinsteinsaures Kalinatron (Seignettesalz)*	100 Kil. B.	frei		.	25
Essigsaures * Eisen, flüssiges (A) (163)	100 Kil. B.	frei			
Essigsaures * Natron, (151) wasserfreies	100 Kil. B.	4	.	4	40
Essigsaures * Natron, (151) krystallisirtes oder Hydrat	100 Kil. B.	3	80	4	10
Kohlensaure* Magnesia (160)	100 Kil. B.	frei		.	25
Kohlensaure* Kali (154)	100 Kil. B.	frei		.	25
Kohlensaure* Blei (136)	100 Kil. B.	2	.	2	25
Phosphate, natürliche* (165)	100 Kil. B.	frei		.	25
Schwefelarsenik*	100 Kil. B.	frei		.	25
Jodkalium* (167)	100 Kil. B.	frei		.	25
Chlorsaures Kali*	100 Kil. N.	32	35	35	50
Chlor-* Kalk	100 Kil. B.	3	55	3	90
Chlor-* Magnesium (168)	100 Kil. B.	.	40	.	65
Chlor-* Aluminium	der Werth	10 %			
Aus dem Steinkohlentheeröl gewonnene Stoffe* (170)	der Werth	5 %			
Phosphor,* weißer	100 Kil. N.	40	.	44	.
Phosphor,* rother	der Werth	10 %			
Aluminium*	der Werth	10 %			

(A) Bestimmungen des allgemeinen Tarifs.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze einschließlich der Decimen: auf französischen Schiffen od. unter der Flagge der Vertragsstaaten und zu Lande Frs.	Cent.	auf dritten Schiffen Frs.	Cent.
Zinnsalz * (169)	der Werth		5	%	
		mit einem Zuschlag von			
		.	30	.	55
		für 100 Kil. B.			
Chemische Produkte, in den Verträgen nicht genannte* (171)	der Werth		5	%	
Kermes, animalischer, in Körnern (Scharlachkörner) und in Pulver oder Pasten (A) (172)	100 Kil. B.		fr	ei	
Lac-Lac und Lacdye	100 Kil. B.	fr	ei	.	25
Orseille,* (173) violette oder Persio (B)	der Werth		5	%	
Orseille,* (173) andere, aller Art	der Werth		5	%	
Farbholzextrakte,* schwarze und violette	100 Kil. N.	20	.	22	.
Farbholzextrakte,* rothe und gelbe	100 Kil. N.	30	.	33	.
Garancin (Krappextrakt) (174)	100 Kil. B.	fr	ei	.	25
Bezetten (mit blauer Farbe getränkte Läppchen) (A) (175) ..	100 Kil. B.		fr	ei	
Berlinerblau (A) (176)	100 Kil. B.		fr	ei	
Blausaures Kali,* gelbes (177)	100 Kil. N.	20	.	22	.
Blausaures Kali,* rothes (178)	100 Kil. N.	30	.	33	.
Ultramarin*	100 Kil. N.	15	65	17	20
Carmin, jeder Art (A)	100 Kil. B.		fr	ei	
Kupferfarben, blaue und grüne (A) (179)	100 Kil. B.		fr	ei	
Tinte zum Schreiben, zum Zeichnen oder zum Drucken*	100 Kil. N.	20	.	22	.
Firnisse, Oel-, Terpentinöl-, Weingeist-* (180)	der Werth		10	%	
Berggrün (A) (181)	100 Kil. B.		fr	ei	
Schüttgelb (A) (182)	100 Kil. B.		fr	ei	
Wichse, jeder Art*	100 Kil. B.	4	.	4	40
Beinschwarz (A) (183)	100 Kil. B.		fr	ei	
Bleistifte, ohne Fassung, nur von Stein	100 Kil. B.	1	.	1	25
Bleistifte, zusammengesetzte, in Holzfassung*	der Werth		10	%	
Farben, nicht genannte, trockene, teigige oder flüssige* (184)...	der Werth		5	%	
Parfümerien, alkoholhaltige*	der Hektoliter reinen Alkohols	15	.	15	.
Parfümerien, andere, Riechwasser ohne Alkohol*	100 Kil. B.	10	.	11	.
Parfümerien, andere, wohlriechende Essige*	100 Kil. B.	10	.	11	.
Parfümerien, andere, Pasten, flüssige oder in Stücken*	100 Kil. B.	10	.	11	.
Parfümerien, andere, Seifen*	100 Kil. B.	6	.	6	60
Parfümerien, andere, Pulver,* zum Pudern	100 Kil. B.	10	.	11	.
Parfümerien, andere, Pulver,* Riech-, aus Cypern	100 Kil. B.	10	.	11	.
Parfümerien, andere, Pulver,* Riech-, nicht genannte	100 Kil. B.	10	.	11	.
Parfümerien, andere, Pomaden, jeder Art*	100 Kil. B.	10	.	11	.
Parfümerien, andere, Schminke, weiße oder rothe*	100 Kil. B.	10	.	11	.
Parfümerien, andere, Räuchersubstanzen zum Verbrennen	100 Kil. B.	9	60 (A)	11	.
Gewürze, zubereitete,* Mostrich, flüssiger oder zubereiteter.	100 Kil. B.	5	50	5	50
Gewürze, zubereitete,* Saucen	100 Kil. N.	25	.	27	50
Gewürze, zubereitete,* andere (A)	1 Kil. N.	2	40	2	64

(A) Bestimmungen des allgemeinen Tarifs.

(B) Die violette Orseille oder Persio darf zur See nur über die Entrepothäfen eingeführt werden.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze einschließlich der Decimen: auf französischen Schiffen od. unter der Flagge der Vertragsstaaten und zu Lande		auf dritten Schiffen	
		Frs.	Cent.	Frs.	Cent.
Medikamente, zusammengesetzte,* (A): Chinarindenextrakt (211) ... Kermes, mineralischer ...	100 Kil. B.	2	.	2	20
Seifen, ordinaire* ...	100 Kil. B.	6	.	6	60
Cichorie, geröstete oder gemahlene* ...	100 Kil. B.	5	.	5	50
Stärke* ...	100 Kil. B.	1	50	1	75
Siegellack* ...	100 Kil. N.	30	.	33	.
Wachs, verarbeitetes, (A): Lichte ...	der Werth		10 %		
Wachs, verarbeitetes, (A): anderes ...	100 Kil. B.	4	.	4	40
Stearinsäure, verarbeitete,*: Lichte ...	der Werth		10 %		
Stearinsäure, verarbeitete,*: andere (A) ...	100 Kil. N.	42	.	46	20
Wallrathkerzen und andere Kerzen jeder Art* ... Lichte, gewöhnliche ...	der Werth		10 %		
Hausenblase* ...	100 Kil. N.	40	.	44	.
Leim* ... Gelatine* ...	der Werth		5 %		
Albumin* (212) ...	100 Kil. B.	frei		.	25
Fleischextrakte (A) ...	100 Kil. B.		frei		
Tabakbrühe, ausgepreßte (A) ...	100 Kil. B.	1	20	1	32
Chokolade und Kakao, nur gemahlen* ...	100 Kil. N.	35	.	38	50
Steinkohlentheeröl (217) ...	der Werth		5 %		
Aepfelwein* (B) ...	der Hektoliter Flüssigkeit	.	25	.	25
Bier* (B) ...	desgl.	4	40	4	40
Orangensaft* (B) ...	desgl.		frei		
Alkohol,* (216): Branntwein, in Flaschen ...	desgl.	15	.	15	.
Alkohol,* (216): Branntwein, anders als in Flaschen, aus England ...	der Hektoliter reinen Alkohols	15	.	15	.
Alkohol,* (216): Branntwein, anders als in Flaschen, aus Belgien u. Italien	desgl.	15	.	15	.
Alkohol,* (216): anderer, aus England ...	desgl.	15	.	15	.
Alkohol,* (216): anderer, aus Belgien und Italien ...	desgl.	15	.	15	.
Liqueure* ...	der Hektoliter Flüssigkeit	15	.	15	.
Mineralwässer (gashaltige u. andere) einschließlich der Krüge (A)	100 Kil. B.		frei		
Töpferwaaren,* (185) aus ordin. Thon, einfach gebrannt, (187): Gasretorten ... Schmelztiegel jeder Art (einschließlich derer aus Graphit oder Wasserblei) ... Drain- u. andere Röhren (186) ... Thonpfeifen ... nicht glasirt von jeder Gestalt ...	100 Kil. B.	frei		.	25

(A) Bestimmungen des allgemeinen Tarifs.

(B) Diese Zollsätze finden nur auf Aepfelwein, Bier und Orangensaft, welche das Erzeugniß der Vertragsstaaten sind, Anwendung. Siehe die Anmerkungen III. und 236.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze einschließlich der Decimen: auf französischen Schiffen od. unter der Flagge der Vertragsstaaten und zu Lande Frs.	Cent.	auf dritten Schiffen Frs.	Cent.
Töpferwaaren,* (185) aus ordinärem Thon, einfach gebrannt, (187) glasirt: ohne erhabene oder gemalte Verzierungen (grobe Töpferwaaren).	100 Kil. B.	frei		.	25
Töpferwaaren, aus ordinärem Thon, einfach gebrannt, glasirt: mit erhabenen ein- oder mehrfarbigen Verzierungen (Flach- und Hohlgeschirr)	100 Kil. B.	5	.	5	50
Töpferwaaren, aus ordinärem Thon, hart gebrannt als Steingut: Geräthe u. Apparate für die Fabrikation chemischer Produkte	100 Kil. B.	frei		.	25
Töpferwaaren, aus ordinärem Thon, hart gebrannt als Steingut: ordinäre jeder Art (Flach- u. Hohlgeschirr, einschließlich der Flaschenform, Wasserkrüge, Hausgeräthe, Küchengeschirr u. andere) (188)	100 Kil. B.	4	.	4	40
Töpferwaaren, aus ordinärem Thon, hart gebrannt als Steingut: feines Steingut, d. h. glatte oder verzierte Töpferwaaren aus feiner gewaschener u. gebrannter Masse	der Werth	15	%	15	%
Töpferwaaren, Fayence, mit zinnhaltiger Glasur, (189): gefärbte Masse mit weißem oder farbigem Ueberzug, mit Reliefs, Streifen oder Ringen, Kanelirungen und Zacken, einfarbig geformt, ohne nachträgliche Bearbeitung	100 Kil. B.	frei		.	25
Töpferwaaren, Fayence, mit zinnhaltiger Glasur: mit mehrfarbiger Glasur mit eingedruckten Mustern od. Handmalereien, oder mit geformten und mit der Hand retouchirten Reliefs ....; Fayence, feines, d. h. Töpferwaaren aus feiner und weißer Masse, einfach gebrannt mit glasiger Glasur, glatt oder in plastischen Formen, mit oder ohne Malerei (187)	der Werth	15	%	15	%
Töpferwaaren, Porzellan jeder Art (weiß oder verziert), Parian und weißes oder gefärbtes Bisquit (190)	der Werth	10	%	10	%
Glas- und Krystallwaaren, Spiegel von weniger als einem Quadratmeter* (191)	der Werth				
Glas- und Krystallwaaren, Spiegelglas,* roh	der Quadratmet.	1	50	1	50
Glas- und Krystallwaaren, Spiegelglas,* polirt ....; belegt	der Quadratmet.	4	.	4	.
Glas- und Krystallwaaren, Flaschen, volle oder leere, von jeder Gestalt (192)	100 Kil. B.	1	30	1	55
Glas- und Krystallwaaren, Glas,* Fensterglas (193)	100 Kil. B.	3	50	3	80
Glas- und Krystallwaaren, Glas,* farbig, geschliffenes oder geschnittenes (194) und (195) ....; Uhr- und optische Gläser ....; Hohlglas u. weiße u. farbige Krystallwaaren* (196)	der Werth	10	%	10	%
Glas- und Krystallwaaren, Bruchglas (197)	100 Kil. B.	frei		.	25
Glas- und Krystallwaaren, Glasflüsse (in Schmelzklumpen oder Röhren zum Zerschneiden in durchbohrten Perlen u. in Steinen für Bijouterien geschnitten)* (198) ....; Email* (199) ....; andere nicht genannte Glaswaaren* (200)	der Werth	10	%	10	%

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze einschließlich der Decimen: auf französischen Schiffen od. unter der Flagge der Vertragsstaaten und zu Lande Frs.	Cent.	auf dritten Schiffen Frs.	Cent.
Flachs- od. Hanfgarn auf das Kilogramm gemessen, (77) rein, einfach, roh, 6,000 Meter oder weniger	100 Kil. N.	15	.	16	50
mehr als 6,000 Met.; nicht mehr als 12,000	100 Kil. N.	20	.	22	.
mehr als 12,000 Met.; nicht mehr als 24,000	100 Kil. N.	30	.	33	.
mehr als 24,000 Met.; nicht mehr als 36,000	100 Kil. N.	36	.	39	60
mehr als 36,000 Met.; nicht mehr als 72,000	100 Kil. N.	60	.	65	50
mehr als 72,000 Met.	100 Kil. N.	100	.	107	50
gebleicht od. gefärbt, 6,000 Meter oder weniger	100 Kil. N.	20	.	22	.
mehr als 6,000 Met.; nicht mehr als 12,000.	100 Kil. N.	27	.	29	70
mehr als 12,000 Met.; nicht mehr als 24,000	100 Kil. N.	40	.	44	.
mehr als 24,000 Met.; nicht mehr als 36,000	100 Kil. N.	48	.	52	80
mehr als 36,000 Met.; nicht mehr als 72,000	100 Kil. N.	80	.	86	50
mehr als 72,000 Met.	100 Kil. N.	133	.	142	10
gezwirnt, roh, 6,000 Meter oder weniger	100 Kil. N.	19	50	21	40
mehr als 6,000 Met.; nicht mehr als 12,000.	100 Kil. N.	26	.	28	60
mehr als 12,000 Met.; nicht mehr als 24,000	100 Kil. N.	39	.	42	90
mehr als 24,000 Met.; nicht mehr als 36,000	100 Kil. N.	46	80	51	40
mehr als 36,000 Met.; nicht mehr als 72,000	100 Kil. N.	78	.	84	40
mehr als 72,000 Met.	100 Kil. N.	130	.	139	.
gebleicht od. gefärbt, 6,000 Meter oder weniger	100 Kil. N.	26	.	28	60
mehr als 6,000 Met.; nicht mehr als 12,000.	100 Kil. N.	35	10	38	60
mehr als 12,000 Met.; nicht mehr als 24,000	100 Kil. N.	52	.	57	10
mehr als 24,000 Met.; nicht mehr als 36,000	100 Kil. N.	62	40	68	.
mehr als 36,000 Met.; nicht mehr als 72,000	100 Kil. N.	104	.	111	70
mehr als 72,000 Met.	100 Kil. N.	172	90	184	.
gemischte, Flachs oder Hanf dem Gewicht nach vorherrschend	100 Kil. N.	dieselben Zollsätze wie für reines Flachs- u. Hanfgarn, nach der Art und Klasse.			
Jutegarne auf das Kilogramm gemessen,* (87) u. (88) reine, rohe, weniger als 1,400 Meter	100 Kil. B.	5	.	5	50
1,400 bis 3,700 Met. ausschließl.	100 Kil. B.	6	.	6	60
3,700 bis 4,200 Met. desgl.	100 Kil. B.	7	.	7	70
4,200 bis 6,000 Met. einschließl.	100 Kil. B.	10	.	11	.
mehr als 6,000 Met.	100 Kil. N.	dieselben Zollsätze wie für Flachsgarne, je nach der Klasse.			
gebleicht oder gefärbt, weniger als 1,400 Meter	100 Kil. B.	7	.	7	70
1,400 bis 3,700 Met. ausschließl.	100 Kil. B.	9	.	9	90
3,700 bis 4,200 Met. desgl.	100 Kil. B.	10	.	11	.
4,200 bis 6,000 Met. einschließl.	100 Kil. N.	14	.	15	40
mehr als 6,000 Met.	100 Kil. N.	dieselben Zollsätze wie für Flachsgarne, je nach der Klasse.			
gemischt, die Jute dem Gewicht nach vorherrschend	. . .	dieselben Zollsätze wie für reine Jutegarne, je nach der Art u. Klasse.			

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze einschließlich der Decimen: auf französischen Schiffen od. unter der Flagge der Vertragsstaaten und zu Lande Frs.	Cent.	auf dritten Schiffen Frs.	Cent.
Garne aus Neuseeländischem Flachs, Manillahanf und anderen nicht genannten Faserstoffen*	der Werth	5	%	5	%
Baumwollgarne, reine, auf das halbe Kilogramm gemessen, einfache, rohe, 20,500 Meter oder weniger	100 Kil. N.	15	.	16	50
mehr als 20,500 Met.; nicht mehr als 30,500.	100 Kil. N.	20	.	22	.
mehr als 30,500 Met.; nicht mehr als 40,500.	100 Kil. N.	30	.	33	.
mehr als 40,500 Met.; nicht mehr als 50,500.	100 Kil. N.	40	.	44	.
mehr als 50,500 Met.; nicht mehr als 60,500.	100 Kil. N.	50	.	55	.
mehr als 60,500 Met.; nicht mehr als 70,500.	100 Kil. N.	60	.	65	50
mehr als 70,500 Met.; nicht mehr als 80,500.	100 Kil. N.	70	.	76	.
mehr als 80,500 Met.; nicht mehr als 90,500.	100 Kil. N.	90	.	97	.
mehr als 90,500 Met.; nicht mehr als 100,500.	100 Kil. N.	100	.	107	50
mehr als 100,500 Met.; nicht mehr als 110,500	100 Kil. N.	120	.	128	50
mehr als 110,500 Met.; nicht mehr als 120,500	100 Kil. N.	140	.	149	50
mehr als 120,500 Met.; nicht mehr als 130,500	100 Kil. N.	160	.	170	50
mehr als 130,500 Met.; nicht mehr als 140.500	100 Kil. N.	200	.	212	50
mehr als 140,500 Met.; nicht mehr als 170,500	100 Kil. N.	250	.	265	.
mehr als 170,500 Meter	100 Kil. N.	300	.	317	50
gebleicht, 20,500 Meter oder weniger	100 Kil. N.	17	25	18	90
mehr als 20,500 Met.; nicht mehr als 30,500	100 Kil. N.	23	.	25	30
mehr als 30,500 Met.; nicht mehr als 40,500	100 Kil. N.	34	50	37	90
mehr als 40,500 Met.; nicht mehr als 50,500	100 Kil. N.	46	.	50	60
mehr als 50,500 Met.; nicht mehr als 60,500	100 Kil. N.	57	50	62	80
mehr als 60,500 Met.; nicht mehr als 70,500	100 Kil. N.	69	.	74	90
mehr als 70,500 Met.; nicht mehr als 80,500	100 Kil. N.	80	50	87	.
mehr als 80,500 Met.; nicht mehr als 90,500	100 Kil. N.	103	50	111	10
mehr als 90,500 Met.; nicht mehr als 100,500	100 Kil. N.	115	.	123	20
mehr als 100,500 Met.; nicht mehr als 110,500	100 Kil. N.	138	.	147	40
mehr als 110,500 Met.; nicht mehr als 120,500	100 Kil. N.	161	.	171	50
mehr als 120,500 Met.; nicht mehr als 130,500	100 Kil. N.	184	.	195	70
mehr als 130,500 Met.; nicht mehr als 140,500	100 Kil. N.	230	.	244	.
mehr als 140,500 Met.; nicht mehr als 170,500	100 Kil. N.	287	50	304	30
mehr als 170,500 Met.	100 Kil. N.	345	.	362	50
einfache gefärbte, 20,500 Meter oder weniger	100 Kil. N.	40	.	44	.
mehr als 20,500 Met.; nicht mehr als 30,500	100 Kil. N.	45	.	49	50
mehr als 30,500 Met.; nicht mehr als 40,500	100 Kil. N.	55	.	60	20
mehr als 40,500 Met.; nicht mehr als 50,500	100 Kil. N.	65	.	70	70
mehr als 50,500 Met.; nicht mehr als 60,500	100 Kil. N.	75	.	81	20
mehr als 60,500 Met.; nicht mehr als 70,500	100 Kil. N.	85	.	91	70
mehr als 70,500 Met.; nicht mehr als 80,500	100 Kil. N.	95	.	102	20
mehr als 80,500 Met.; nicht mehr als 90,500	100 Kil. N.	115	.	123	20
mehr als 90,500 Met.; nicht mehr als 100,500	100 Kil. N.	125	.	133	70
mehr als 100,500 Met.; nicht mehr als 110,500	100 Kil. N.	145	.	154	70
mehr als 110,500 Met.; nicht mehr als 120,500	100 Kil. N.	165	.	175	70
mehr als 120,500 Met.; nicht mehr als 130,500	100 Kil. N.	185	.	196	70
mehr als 130,500 Met.; nicht mehr als 140,500	100 Kil. N.	225	.	238	70
mehr als 140,500 Met.; nicht mehr als 170,500	100 Kil. N.	275	.	291	20
mehr als 170,500 Meter	100 Kil. N.	325	.	342	50

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze einschließlich der Decimen: auf französischen Schiffen od. unter der Flagge der Vertragsstaaten und zu Lande Frs.	Cent.	auf dritten Schiffen Frs.	Cent.
Baumwollgarne, reine, auf das halbe Kilogramm gemessen, ge-zwirnt, zwei-drähtig, (91)					
20,500 Meter oder weniger	100 Kil. N.	19	50	21	40
mehr als 20,500 Met.; nicht mehr als 30,500	100 Kil. N.	26	.	28	60
mehr als 30,500 Met.; nicht mehr als 40,500	100 Kil. N.	39	.	42	90
mehr als 40,500 Met.; nicht mehr als 50,500	100 Kil. N.	52	.	57	10
mehr als 50,500 Met.; nicht mehr als 60,500	100 Kil. N.	65	.	70	70
mehr als 60,500 Met.; nicht mehr als 70,500	100 Kil. N.	78	.	84	40
mehr als 70,500 Met.; nicht mehr als 80,500	100 Kil. N.	91	.	98	.
mehr als 80,500 Met.; nicht mehr als 90,500	100 Kil. N.	117	.	125	30
mehr als 90,500 Met.; nicht mehr als 100,500	100 Kil. N.	130	.	139	.
mehr als 100,500 Met.; nicht mehr als 110,500	100 Kil. N.	156	.	166	30
mehr als 110,500 Met.; nicht mehr als 120,500	100 Kil. N.	182	.	193	60
mehr als 120,500 Met.; nicht mehr als 130,500	100 Kil. N.	208	.	220	90
mehr als 130,500 Met.; nicht mehr als 140,500	100 Kil. N.	260	.	275	50
mehr als 140,500 Met.; nicht mehr als 170,500	100 Kil. N.	325	.	342	50
mehr als 170,500 Meter	100 Kil. N.	390	.	407	50
gezwirnt, zweidrähtig (91), gebleicht,					
20,500 Meter oder weniger	100 Kil. N.	22	40	24	60
mehr als 20,500 Met.; nicht mehr als 30,500	100 Kil. N.	29	90	32	80
mehr als 30,500 Met.; nicht mehr als 40,500	100 Kil. N.	44	85	49	30
mehr als 40,500 Met.; nicht mehr als 50,500	100 Kil. N.	59	80	65	20
mehr als 50,500 Met.; nicht mehr als 60,500	100 Kil. N.	74	75	80	90
mehr als 60,500 Met.; nicht mehr als 70,500	100 Kil. N.	89	70	96	60
mehr als 70,500 Met.; nicht mehr als 80,500	100 Kil. N.	104	65	112	30
mehr als 80,500 Met.; nicht mehr als 90,500	100 Kil. N.	134	55	143	70
mehr als 90,500 Met.; nicht mehr als 100,500	100 Kil. N.	149	50	159	40
mehr als 100,500 Met.; nicht mehr als 110,500	100 Kil. N.	179	40	190	80
mehr als 110,500 Met.; nicht mehr als 120,500	100 Kil. N.	209	30	222	20
mehr als 120,500 Met.; nicht mehr als 130,500	100 Kil. N.	239	20	253	60
mehr als 130,500 Met.; nicht mehr als 140,500	100 Kil. N.	299	.	316	40
mehr als 140,500 Met.; nicht mehr als 170,500	100 Kil. N.	373	75	391	20
mehr als 170,500 Meter	100 Kil. N.	448	50	466	.
gefärbt,					
20,500 Meter oder weniger	100 Kil. N.	44	50	48	90
mehr als 20,500 Met.; nicht mehr als 30,500	100 Kil. N.	51	.	56	.
mehr als 30,500 Met.; nicht mehr als 40,500	100 Kil. N.	64	.	69	70
mehr als 40,500 Met.; nicht mehr als 50,500	100 Kil. N.	77	.	83	30
mehr als 50,500 Met.; nicht mehr als 60,500	100 Kil. N.	90	.	97	.
mehr als 60,500 Met.; nicht mehr als 70,500	100 Kil. N.	103	.	110	60
mehr als 70,500 Met.; nicht mehr als 80,500	100 Kil. N.	116	.	124	30
mehr als 80,500 Met.; nicht mehr als 90,500	100 Kil. N.	142	.	151	60
mehr als 90,500 Met.; nicht mehr als 100,500	100 Kil. N.	155	.	165	20
mehr als 100,500 Met.; nicht mehr als 110,500	100 Kil. N.	181	.	192	50
mehr als 110,500 Met.; nicht mehr als 120,500	100 Kil. N.	207	.	219	80
mehr als 120,500 Met.; nicht mehr als 130,500	100 Kil. N.	233	.	247	10
mehr als 130,500 Met.; nicht mehr als 140,500	100 Kil. N.	285	.	301	70
mehr als 140,500 Met.; nicht mehr als 170,500	100 Kil. N.	350	.	367	50
mehr als 170,500 Meter	100 Kil. N.	415	.	432	50

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze einschließlich der Decimen: auf französischen Schiffen od. unter der Flagge der Vertragsstaaten und zu Lande Frs.	Cent.	auf dritten Schiffen Frs.	Cent.
Baumwollgarne, reine, gezwirnt, drei- oder mehrdrähtig, roh, gebleicht oder gefärbt, (91) einfach gedreht	Tausend Meter Länge	.	6	.	6
Baumwollgarne, reine, gezwirnt, drei- oder mehrdrähtig, roh, gebleicht oder gefärbt, (91) mehrfach gedreht oder geschlagen	Tausend Meter Länge	.	12	.	12
Baumwollgarne, reine, geschweift als Kettengarn, roh, gebleicht oder gefärbt	100 Kil. N.	Dieselben Zollsätze wie für doppeldrähtig gezwirnte Baumwollgarne, je nach der Art und dem Grade der Feinheit.			
Baumwollgarne, gemischt, die Baumwolle dem Gewicht nach vorherrschend	....	Dieselben Zollsätze wie für reine Baumwollgarne.			
Wollengarne, reine, auf das Kilogramm gemessen, (102) einfache, gebleicht od. ungebleicht, 30,500 Meter oder weniger	100 Kil. N.	25	.	27	50
mehr als 30,500 Met.; nicht mehr als 40,500	100 Kil. N.	35	.	38	50
mehr als 40,500 Met.; nicht mehr als 50,500	100 Kil. N.	45	.	49	50
mehr als 50,500 Met.; nicht mehr als 60,500	100 Kil. N.	55	.	60	20
mehr als 60,500 Met.; nicht mehr als 70,500	100 Kil. N.	65	.	70	70
mehr als 70,500 Met.; nicht mehr als 80,500	100 Kil. N.	75	.	81	20
mehr als 80,500 Met.; nicht mehr als 90,500	100 Kil. N.	85	.	91	70
mehr als 90,500 Met.; nicht mehr als 100,500	100 Kil. N.	95	.	102	20
mehr als 100,500 Meter	100 Kil. N.	100	.	107	50
einfache, gefärbt, 30,500 Meter oder weniger	100 Kil. N.	50	.	55	.
mehr als 30,500 Met.; nicht mehr als 40,500	100 Kil. N.	60	.	65	50
mehr als 40,500 Met.; nicht mehr als 50,500	100 Kil. N.	70	.	76	.
mehr als 50,500 Met.; nicht mehr als 60,500	100 Kil. N.	80	.	86	50
mehr als 60,500 Met.; nicht mehr als 70,500	100 Kil. N.	90	.	97	.
mehr als 70,500 Met.; nicht mehr als 80,500	100 Kil. N.	100	.	107	50
mehr als 80,500 Met.; nicht mehr als 90,500	100 Kil. N.	110	.	118	.
mehr als 90,500 Met.; nicht mehr als 100,500	100 Kil. N.	120	.	128	50
mehr als 100,500 Meter	100 Kil. N.	125	.	133	70
gezwirnt, zum Weben, gebleicht od. ungebleicht, 30,500 Meter oder weniger	100 Kil. N.	32	50	35	70
mehr als 30,500 Met.; nicht mehr als 40,500	100 Kil. N.	45	50	50	.
mehr als 40,500 Met.; nicht mehr als 50,500	100 Kil. N.	58	50	63	90
mehr als 50,500 Met.; nicht mehr als 60,500	100 Kil. N.	71	50	77	50
mehr als 60,500 Met.; nicht mehr als 70,500	100 Kil. N.	84	50	91	20
mehr als 70,500 Met.; nicht mehr als 80,500	100 Kil. N.	97	50	104	80
mehr als 80,500 Met.; nicht mehr als 90,500	100 Kil. N.	110	50	118	50
mehr als 90,500 Met.; nicht mehr als 100,500	100 Kil. N.	123	50	132	10
mehr als 100,500 Meter	100 Kil. N.	130	.	139	.
gezwirnt, zum Weben, gefärbt, 30,500 Meter oder weniger	100 Kil. N.	57	50	62	80
mehr als 30,500 Met.; nicht mehr als 40,500	100 Kil. N.	70	50	76	50
mehr als 40,500 Met.; nicht mehr als 50,500	100 Kil. N.	83	50	90	10
mehr als 50,500 Met.; nicht mehr als 60,500	100 Kil. N.	96	50	103	80
mehr als 60,500 Met.; nicht mehr als 70,500	100 Kil. N.	109	50	117	40
mehr als 70,500 Met.; nicht mehr als 80,500	100 Kil. N.	122	50	131	10
mehr als 80,500 Met.; nicht mehr als 90,500	100 Kil. N.	135	50	144	70
mehr als 90,500 Met.; nicht mehr als 100,500	100 Kil. N.	148	50	158	40
mehr als 100,500 Meter	100 Kil. N.	155	.	165	20

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze einschließlich der Decimen: auf französischen Schiffen od. unter der Flagge der Vertragsstaaten und zu Lande Frs.	Cent.	auf dritten Schiffen Frs.	Cent.
Wollengarne, reine, rc., gezwirnt, zur Stickerei, gebleicht od. ungebleicht: 30,500 Meter oder weniger	100 Kil. N.	50	.	55	.
mehr als 30,500 Met.; nicht mehr als 40,500	100 Kil. N.	70	.	76	.
mehr als 40,500 Met.; nicht mehr als 50,500	100 Kil. N.	90	.	97	.
mehr als 50,500 Met.; nicht mehr als 60,500	100 Kil. N.	110	.	118	.
mehr als 60,500 Met.; nicht mehr als 70,500	100 Kil. N.	130	.	139	.
mehr als 70,500 Met.; nicht mehr als 80,500	100 Kil. N.	150	.	160	.
mehr als 80,500 Met., nicht mehr als 90,500	100 Kil. N.	170	.	181	.
mehr als 90,500 Met.; nicht mehr als 100,500	100 Kil. N.	190	.	202	.
mehr als 100,500 Meter	100 Kil. N.	200	.	212	50
Wollengarne, reine, auf das Kilogramm gemessen, (102) gezwirnt, zur Stickerei, gefärbt: 30,500 Meter oder weniger	100 Kil. N.	75	.	81	20
mehr als 30,500 Met.; nicht mehr als 40,500	100 Kil. N.	95	.	102	20
mehr als 40,500 Met.; nicht mehr als 50,500	100 Kil. N.	115	.	123	20
mehr als 50,500 Met.; nicht mehr als 60,500	100 Kil. N.	135	.	144	20
mehr als 60,500 Met.; nicht mehr als 70,500	100 Kil. N.	155	.	165	20
mehr als 70,500 Met.; nicht mehr als 80,500	100 Kil. N.	175	.	186	20
mehr als 80,500 Met.; nicht mehr als 90,500	100 Kil. N.	195	.	207	20
mehr als 90,500 Met.; nicht mehr als 100,500	100 Kil. N.	215	.	228	20
mehr als 100,500 Meter	100 Kil. N.	225	.	238	70
Wollengarne, gemischt, die Wolle dem Gewicht nach vorherrschend	100 Kil. N.	Dieselben Zollsätze wie für reine Wollengarne.			
Alpaka-, Lama- u. Vigognegarne, reine					
Alpaka-, Lama- u. Vigognegarne, gemischte, mit Wolle, ohne Rücksicht auf das Verhältniß der Mischung	....	Dieselben Zollsätze wie für reine Wollengarne.			
Alpaka-, Lama- u. Vigognegarne, gemischte, mit beliebigen anderen Gespinnsten, Alpaka, Lama u. Vigognewolle dem Gewicht nach vorherrschend					
Garne aus Thierhaaren, Ziegenhaare (A) (106)	100 Kil. N.	24	.	26	40
Garne aus Thierhaaren, Kameelhaare, reine					
Garne aus Thierhaaren, Kameelhaare, gemischte, mit Wolle, ohne Rücksicht auf das Verhältniß der Mischung	....	Dieselben Zollsätze wie für reine Wollengarne.			
Garne aus Thierhaaren, Kameelhaare, gemischte, mit beliebigen anderen Faserstoffen, Kameelhaar dem Gewicht nach vorherrschend					
Garne aus Thierhaaren, andere	100 Kil. B.	frei		.	25

(A) Bestimmungen des allgemeinen Tarifs.

Benennung der Gegenstände.				Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze einschließlich der Decimen: auf französischen Schiffen od. unter der Flagge der Vertragsstaaten und zu Lande Frs.	Cent.	auf dritten Schiffen Frs.	Cent.
Gewebe aus Baumwolle, reiner, glatter; Köper und Zwilliche, (92) roh,	auf einem Raum von 5 Quadratmillimeter in Kette und Einschlag,*	bei einem Gewicht von 11 Kil. u. mehr pro 100 Quadratmeter,	35 Faden oder weniger	100 Kil. N.	50	.	55	.
			36 Faden und mehr..	100 Kil. N.	80	.	86	50
		bei einem Gewicht von 7 bis 11 Kil. ausschließl. pro 100 Quadratmeter,	35 Faden oder weniger	100 Kil. N.	60	.	65	50
			36 bis 43 Faden einschl.	100 Kil. N.	100	.	107	50
			44 Faden und mehr..	100 Kil. N.	200	.	212	50
		bei einem Gewicht von 3 bis 7 Kil. ausschließl. pro 100 Quadratmeter,	27 Faden oder weniger	100 Kil. N.	80	.	86	50
			28 bis 35 Faden einschl.	100 Kil. N.	120	.	128	50
			36 bis 43 Faden desgl.	100 Kil. N.	190	.	202	.
			44 Faden und mehr ..	100 Kil. N.	300	.	317	50
	bei einem Gewicht von weniger als 3 Kil. pro 100 Quadratmeter			der Werth	15 %		15 %	
gebleicht,	auf einem Raum von 5 Quadratmillimeter in Kette und Einschlag,*	bei einem Gewicht von 11 Kil. und mehr pro 100 Quadratmeter,	35 Faden oder weniger	100 Kil. N.	57	50	62	80
			36 Faden und mehr ..	100 Kil. N.	92	.	99	10
		bei einem Gewicht von 7 bis 11 Kil. ausschließl. pro 100 Quadratmeter,	35 Faden oder weniger	100 Kil. N.	69	.	74	90
			36 bis 43 Faden einschl.	100 Kil. N.	115	.	123	20
			44 Faden und mehr..	100 Kil. N.	230	.	244	.
		bei einem Gewicht von 3 bis 7 Kil. ausschließl. pro 100 Quadratmeter,	27 Faden oder weniger	100 Kil. N.	92	.	99	10
			28 bis 35 Faden einschl.	100 Kil. N.	138	.	147	40
			36 bis 43 Faden desgl.	100 Kil. N.	218	50	231	90
			44 Faden und mehr ..	100 Kil. N.	345	.	362	50
	bei einem Gewicht von weniger als 3 Kil. pro 100 Quadratmeter			der Werth	15 %		15 %	
gefärbt,	auf einem Raum von 5 Quadratmillimeter,	bei einem Gewicht von 11 Kil. und mehr pro Quadratmeter,	35 Faden oder weniger	100 Kil. N.	75	.	81	20
			36 Faden und mehr ..	100 Kil. N.	105	.	112	70
		bei einem Gewicht von 7 bis 11 Kil. ausschließl. pro 100 Quadratmeter,	35 Faden oder weniger	100 Kil. N.	85	.	91	70
			36 bis 43 Faden einschl.	100 Kil. N.	125	.	133	70
			44 Faden und mehr ..	100 Kil. N.	225	.	238	70

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze einschließlich der Decimen: auf französischen Schiffen od. unter der Flagge der Vertragsstaaten und zu Lande Frs.	Cent.	auf dritten Schiffen Frs.	Cent.
Gewebe aus Baumwolle, reiner, glatter, ꝛc., gefärbt, meter in Kette und Einschlag,* bei einem Gewicht von 3 bis 7 Kil. ausschließl. pro 100 Quadratmeter, 27 Faden oder weniger	100 Kil. N.	105	.	112	70
28 bis 35 Faden einschl.	100 Kil. N.	145	.	154	70
36 bis 43 Faden desgl.	100 Kil. N.	215	.	228	20
44 Faden und mehr ..	100 Kil. N.	325	.	342	50
bei einem Gewicht von weniger als 3 Kil. pro 100 Quadratmeter					
bedruckt	der Werth	15 %			
Baumwollgewebe, (92) reine, Sammete* (93) seidenartige (sogenannte velvets), roh	100 Kil. N.	85	.	91	70
gefärbt oder bedruckt	100 Kil. N.	110	.	118	.
andere (Cords, Moleskins ꝛc.), roh	100 Kil. N.	60	.	65	50
gefärbt oder bedruckt	100 Kil. N.	85	.	91	70
Handstickereien (94)	der Werth	10 %			
Spitzen und Blonden* (96)	der Werth	5 %			
Piqués, Basins, gemusterte, Damaste und Brillantés (95)..............					
Decken					
Tülle, glatte oder gestickte (96)					
Gazen und Mousseline, gestickt oder brochirt, für Meubel und zu Vorhängen (97)......	der Werth	15 %			
Kleidungsstücke und Waaren, ganz oder zum Theil fertige (98)					
nicht genannte Waaren (99)					
gemischte, die Baumwolle dem Gewicht nach vorherrschend (100)					
Roßhaargewebe, rein oder gemischt (107)......................	der Werth	10 %			
Wollengewebe, reine, (103) Teppiche jeder Art....................	der Werth	15 %			
Schuhe von Tuchecken	der Werth	10 %			
Tuchleisten jeder Art, ganz oder zerschnitten .	100 Kil. B.	frei		.	25
Decken					
Strumpfwaaren					
Posamentierwaaren					
Bandwaaren	der Werth	10 %			
Spitzen					
andere Gewebe					
nicht genannte Waaren					
Kleider u. fertige Gegenstände neue					
Kleider u. fertige Gegenstände alte*......	100 Kil. N.	20	.	22	.
gemischte, die Wolle dem Gewicht nach vorherrschend (104)	....	Dieselben Zollsätze wie für reine Wollengewebe.			

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze einschließlich der Decimen: auf französischen Schiffen od. unter der Flagge der Vertragsstaaten und zu Lande Frs.	Cent.	auf dritten Schiffen Frs.	Cent.
Alpaka-, Lama- und Vigognegewebe,* reine	....	dieselben Zollsätze wie für Wollengewebe.			
Alpaka-, Lama- und Vigognegewebe,* gemischte, mit Wolle ohne Rücksicht auf das Verhältniß der Mischung					
Alpaka-, Lama- und Vigognegewebe,* gemischte, mit beliebigen anderen Gespinnsten, Alpaka, Lama u. Vigognewolle dem Gewicht nach vorherrschend					
Leinen- oder Hanfgewebe, reine,* (78) glatte oder gemusterte, welche auf einem Raum von 5 Millimetern in der Kette ersehen lassen: rohe, 8 Faden oder weniger	100 Kil. N.	28	.	30	80
9, 10 u. 11 Faden..	100 Kil. N.	55	.	60	20
12 Faden..........	100 Kil. N.	65	.	70	70
13 u. 14 Faden.....	100 Kil. N.	90	.	97	.
15, 16 u. 17 Faden.	100 Kil. N.	115	.	123	20
18, 19 u. 20 Faden.	100 Kil. N.	170	.	181	.
21, 22 u. 23 Faden.	100 Kil. N.	260	.	275	50
24 Faden u. mehr ..	100 Kil. N.	400	.	417	50
gebleichte, gefärbte oder bedruckte, 8 Faden und weniger	100 Kil. N.	38	.	41	80
9, 10 u. 11 Faden..	100 Kil. N.	70	.	76	.
12 Faden	100 Kil. N.	95	.	102	20
13, 14 Faden	100 Kil. N.	120	.	128	50
15, 16 u. 17 Faden.	100 Kil. N.	155	.	165	20
18, 19 u. 20 Faden.	100 Kil. N.	230	.	244	.
21, 22 u. 23 Faden.	100 Kil. N.	350	.	367	50
24 Faden..........	100 Kil. N.	535	.	552	50
Leinen- oder Hanfgewebe, reine, (78) Zwillich, glatt oder gemustert, roh, gebleicht, gefärbt oder bedruckt (A) (79)...........	der Werth	16 %			
Damast (80)..........................					
Battist*	100 Kil. N.	dieselben Zollsätze wie für glatte Leinewand, je nach der Art und dem Grade der Feinheit.			
Linon*					
eingefaßte Taschentücher, (81) nicht gestickt*........					
eingefaßte Taschentücher, (81) gestickt..............	der Werth	10 %			

(A) Für den Fall, daß bei der Einfuhr von Zwillichen englischen Ursprungs die Anwendung des durch den Vertrag vom 16. November 1860 festgestellten Tarifs verlangt werden sollte, wird dieser Tarif, wie folgt, hier angegeben:

Zwillich, glatt oder gemustert, welcher in der Kette auf einem Raum von 5 Millimeter ersehen läßt* (79) rohe, 8 Faden oder weniger ..	100 Kil. N.	35	.	38	50
9, 10 und 11 Faden ...	100 Kil. N.	55	.	60	20
12, 13 und 14 Faden ..	100 Kil. N.	90	.	97	.
mehr als 14 Faden	100 Kil. N.	115	.	123	20
gebleichte, gefärbte oder bedruckte, 8 Faden oder weniger ..	100 Kil. N.	47	.	51	70
9, 10 und 11 Faden ...	100 Kil. N.	70	.	76	.
12, 13 und 14 Faden...	100 Kil. N.	120	.	128	50
mehr als 14 Faden.....	100 Kil. N.	155	.	165	20

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze einschließlich der Decimen: auf französischen Schiffen od. unter der Flagge der Vertragsstaaten und zu Lande Frs.	Cent.	auf dritten Schiffen Frs.	Cent.
Leinen- oder Hanfgewebe, reine, (78): Spitzen* (82)	der Werth	5	%	5	%
Leinen- oder Hanfgewebe, reine, (78): Tüll (83); Strumpfwaaren; Posamentierwaaren (84); Bandwaaren aus Garn, rohe, gebleichte oder gefärbte (84)	der Werth	15	%	15	%
Leinen- oder Hanfgewebe, reine, (78): Kleidungsstücke u. ganz oder zum Theil fertige Gegenstände, (85): aus Zwillich oder Damast	der Werth	16	%	16	%
Leinen- oder Hanfgewebe, reine, (78): Kleidungsstücke u. ganz oder zum Theil fertige Gegenstände, (85): aus anderen Geweben; nicht genannte Waaren; Leinen- oder Hanfgewebe, gemischte, sofern Leinen oder Hanf dem Gewicht nach vorherrscht (86)	der Werth	15	%	15	%
Wachsleinwand,* zum Verpacken	100 Kil. B.	5	.	5	50
Wachsleinwand,* zur Ausstattung von Meubeln, für Behänge oder zu anderem Gebrauche	100 Kil. N.	15	.	16	50
Jutegewebe, (87) u. (89), reine,* welche in der Kette auf einem Raum von 5 Millimeter ersehen lassen: rohe, glatt, 3 Faden oder weniger	100 Kil. B.	10	.	11	.
rohe, Köper, 3 Faden oder weniger	100 Kil. N.	12	.	13	20
rohe, 4 und 5 Faden	100 Kil. N.	16	.	17	60
rohe, 6, 7 und 8 Faden	100 Kil. N.	24	.	26	40
rohe, mehr als 8 Faden	100 Kil. N.	dieselben Zollsätze wie für Leinengewebe, je nach dem Grade der Feinheit.			
gebleichte oder gefärbte, glatt, 3 Faden oder weniger	100 Kil. N.	15	.	16	50
gebleichte oder gefärbte, Köper, 3 Faden oder weniger	100 Kil. N.	17	.	18	70
gebleichte oder gefärbte, 4 und 5 Faden	100 Kil. N.	23	.	25	30
gebleichte oder gefärbte, 6, 7 und 8 Faden	100 Kil. N.	35	.	38	50
gebleichte oder gefärbte, mehr als 8 Faden	100 Kil. N.	dieselben Zollsätze wie für Leinengewebe, je nach dem Grade der Feinheit.			
Jutegewebe, reine: Teppiche, glatt geschoren oder mit dem Haar	100 Kil. N.	24	.	26	40
Jutegewebe, gemischte, sofern die Jute dem Gewicht nach vorherrscht	der Werth	15	%	15	%
Gewebe aus Neuseeländischem Flachs, Manillahanf und anderen nicht genannten Gespinnsten (einschließlich der Bastgewebe von Palmenfasern und anderen jeder Art), rein oder gemischt, sofern Neuseeländischer Flachs, Manillahanf und andere vegetabilische Spinnstoffe dem Gewicht nach vorherrschen (117).	der Werth	10	%	10	%

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze einschließlich der Decimen: auf französischen Schiffen od. unter der Flagge der Vertragsstaaten und zu Lande Frs.	Cent.	auf dritten Schiffen Frs.	Cent.
Gewebe von Thierhaaren, von Ziegenhaaren, Shawls und Cachemirtücher aus Indien (A)	der Werth	5	%	5	%
Gewebe von Thierhaaren, von Ziegenhaaren, andere	. . . .	dieselben Zollsätze wie für Wollengewebe.			
Gewebe von Thierhaaren, von Kameelhaaren, reine	. . . .	dieselben Zollsätze wie für Wollengewebe.			
Gewebe von Thierhaaren, von Kameelhaaren, gemischte, mit Wolle, ohne Rücksicht auf das Verhältniß der Mischung mit anderen beliebigen Gespinnsten, sofern Kameelhaare dem Gewicht nach vorherrschen...	. . . .	dieselben Zollsätze wie für Wollengewebe.			
Gewebe von Thierhaaren, von Kuhhaaren, rein oder gemischt	der Werth	10	%	10	%
Gewebe aus Seide oder Floretseide, Gewebe, Strumpfwaaren und Spitzen von reiner Seide* (111)	100 Kil. N.	frei			
Krepps, nach engl. Muster, roh, schwarz od. farbig* (112)	100 Kil. N.	frei (vom 1. Jan. 1866 ab)		. für 100 Kil. N.	25
Tülle, (113) glatte, rohe*	100 Kil. N.	frei			
Tülle, (113) glatte, appretirte	der Werth	frei			
Tülle, (113) gemusterte, rohe oder appretirte	der Werth	frei			
Gewebe von reiner Floretseide oder von Seide und Floretseide, rohe, weißgemachte, gefärbte oder bedruckte* (114)	100 Kil. N.	200	.	212	50
Gewebe von Seide oder Floretseide, in Verbindung mit Gold oder Silber,* ächtem	100 Kil. N.	1200	.	1217	50
Gewebe von Seide oder Floretseide, in Verbindung mit Gold oder Silber,* halbächtem oder unächtem	100 Kil. N.	350	.	367	50
Posamentierwaaren u. Spitzen von Seide oder Floretseide in Verbindung mit Gold oder Silber,* ächtem	100 Kil. N.	1200	.	1217	50
Posamentierwaaren u. Spitzen von Seide oder Floretseide in Verbindung mit Gold oder Silber,* halbächtem oder unächtem	100 Kil. N.	350	.	367	50
Bänder von Seide oder Floretseide,* Sammt-	100 Kil. N.	500	.	517	50
Bänder von Seide oder Floretseide,* andere	100 Kil. N.	800	.	817	50
gemischte, sofern die Seide oder Floretseide dem Gewicht nach vorherrscht, (116) Bänder	der Werth	10	%	10	%
gemischte, sofern die Seide oder Floretseide dem Gewicht nach vorherrscht, (116) andere*	100 Kil. N.	300	.	317	50
Kleidungsstücke und fertige Gegenstände* (115)	. . . .	Zollsatz der dem Gewicht nach vorherrschenden Gewebe.			
Pappe,* in Tafeln, jeder Art	100 Kil. B.	8	.	8	80
Pappe,* geformt, sogenanntes Papier-Maché	der Werth	10	%	10	%
Pappe,* Waaren aus Pappe (219)	der Werth	10	%	10	%
Papier, aller Art* (218)	100 Kil. B.	8	.	8	80
Bücher, Nachdrucke, unerlaubte (A)	. . . .	verboten			
Bücher, in französischer Sprache	100 Kil. B.	frei		.	25
Bücher, in todten oder fremden Sprachen	100 Kil. B.	frei		.	25
Stiche, Holzschnitte, Lithographien, Photographien und Zeichnungen jeder Art, auf Papier (220)	100 Kil. B.	frei		.	25

(A) Bestimmungen des allgemeinen Tarifs.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze einschließlich der Decimen: auf französischen Schiffen od. unter der Flagge der Vertragsstaaten und zu Lande Frs.	Cent.	auf dritten Schiffen Frs.	Cent.
Karten, geographische; Noten, gestochene; Etiketten, gedruckte, gestochene oder farbige*	100 Kil. B.	fr	ei	.	25
Spielkarten*	der Werth	15	%	15	%
		mit einem Zuschlag von 48 Centimes für das Spiel.			
Häute, zugerichtete (221): von Lämmern und jungen Ziegen mit Wolle und Haaren* (A), bloß geschwellt	das Hundert	3	.	3	.
Häute, zugerichtete (221): von Lämmern und jungen Ziegen mit Wolle und Haaren* (A), weißgar	desgl.	3	60	3	60
Häute, zugerichtete (221): Pergament und Velin, roh oder völlig zugerichtet (A).	100 Kil. B.		fr	ei	
Häute, zugerichtete (221): gefärbte,* riechendes Kalb- oder Kuhleder, sogenannte Juchten (A)	100 Kil. N.	80	.	86	50
Häute, zugerichtete (221): gefärbte,* vom Hammel	100 Kil. N.	45	.	49	50
Häute, zugerichtete (221): gefärbte,* andere; lackirte oder Maroquin*	100 Kil. N.	80	.	86	50
Häute, zugerichtete (221): nicht genannte, jeder Art*	100 Kil. B.	10	.	11	.
Waaren aus Häuten od. Leder, jeder Art, (222): Handschuhe*	der Werth	5	%	5	%
Waaren aus Häuten od. Leder, jeder Art, (222): Packsättel, nicht mit Leder besetzt; Leere Schläuche; andere*	der Werth	10	%	10	%
Filz, jeder Art*	der Werth	10	%	10	%
Korallen, geschnittene, nicht gefaßte (A)	100 Kil. B.		fr	ei	
Strohhüte*	100 Kil. B.	10	.	11	.
Strohgeflechte* (A) (223): grobe zu Strohdecken oder Matten	100 Kil. B.	2	.	2	20
Strohgeflechte* (A) (223): andere jeder Art	100 Kil. B.	5	.	5	50
Korbmacherwaaren* (224)	der Werth	10	%	10	%
Seile u. Taue (Tauwerk), aus Kokosfasern (Basting) (A)	100 Kil. B.	6	.	6	60
Seile u. Taue (Tauwerk), aus Esparto jeder Stärke, (A) in Garnen od. Litzen, geschlagen	100 Kil. B.	6	.	6	60
Seile u. Taue (Tauwerk), aus Esparto jeder Stärke, (A) in Garnen od. Litzen, nicht geschlagen; aus Linden und Binsen (A)	100 Kil. B.	2	40	2	64
Seile u. Taue (Tauwerk), andere*	100 Kil. N.	15	.	16	50
Fischnetze*	100 Kil. N.	20	.	22	.
Kork, verarbeitet (A)	der Werth	10	%	10	%
Veilchenwurzel, verarbeitete*	der Werth	10	%	10	%
Plattirte Waaren, ohne Unterschied* (29)	100 Kil. N.	100	.	107	50
Juwelier- und Goldschmiedewaaren aus Gold, Silber, Platin oder anderen Metallen* (28)	100 Kil. N.	500	.	517	50
Uhren, zusammengesetzte Werke, (31): hölzerne Uhren*; andere	der Werth	5	%	5	%
Uhren, Fournituren* (32)	100 Kil. N.	100	.	107	50
Drucklettern,* neue (36)	100 Kil. B.	8	.	8	80
Drucklettern,* alte (37)	100 Kil. B.	3	.	3	30

(A) Bestimmungen des allgemeinen Tarifs.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze einschließlich der Decimen: auf französischen Schiffen od. unter der Flagge der Vertragsstaaten und zu Lande Frs.	Cent.	auf dritten Schiffen Frs.	Cent.
Maschinen und mechanische Vorrichtungen. — Vollständige Apparate. Dampf, stationäre, mit oder ohne Kessel, mit oder ohne Schwungräder	100 Kil. N.	6	.	6	60
Dampf, Schiffsmaschinen, mit oder ohne Kessel (62)	100 Kil. N.	12	.	13	20
Dampf, Lokomotiven oder Lokomobilen	100 Kil. N.	10	.	11	.
andere als Dampf, Tender zu Lokomotiven	100 Kil. N.	8	.	8	80
andere als Dampf, für die Spinnerei (63)	100 Kil. N.	10	.	11	.
andere als Dampf, zum Reinigen und Auflockern von Wolle, Flachs, Baumwolle und anderen Spinnmaterialien (64) für die Weberei (65) für die Papierfabrikation (66) für die Buchdruckerei für den Ackerbau für die Kratzenfabrikation	100 Kil. N.	6	.	6	60
andere als Dampf, Tüllwebstühle zur Zuckersiederei, zur Destillation, zum Heizen, aus Kupfer (67) Kratzmaschinen ohne Beschläge (68)	100 Kil. N.	10	.	11	.
andere als Dampf, Dampfkessel, aus Eisenblech, cylindrische oder kegelförmige mit oder ohne Siederöhren oder Vorwärmer	100 Kil. N.	8	.	8	80
Dampfkessel, röhrenförmige aus Eisenblech mit gezogenen Röhren aus Schmiedeeisen, Kupfer oder Messing oder aus genietetem Blech, mit innerer Feuerung u. alle übrigen Kessel von nicht cylindrischer oder Kugelform	100 Kil. N.	12	.	13	20
Dampfkessel, aus Stahlblech jeder Form	100 Kil. N.	25	.	27	50
Gasometer, Abdampfpfannen, Oefen u. Luftheizungs-Vorrichtungen aus Blech oder aus Gußeisen und Blech (69)	100 Kil. N.	8	.	8	80
Werkzeugmaschinen u. nicht genannte Maschinen mit einem Gewicht an Gußeisen von: (70) 75 % u. mehr	100 Kil. N.	6	.	6	60
50 bis 75 % ausschließlich	100 Kil. N.	10	.	11	.
weniger als 50 %	100 Kil. N.	15	.	16	50
Maschinen und mechanische Vor- Kratzenbeschläge in Leder, Kautschuk oder reinem oder gemischtem Gewebe (72)	100 Kil. N.	50	.	55	.
Weberblätterzähne aus Eisen oder Kupfer Weberblätter, Beschläge oder Weberkämme mit eisernen oder kupfernen Zähnen (73)	100 Kil. N. 100 Kil. N.	30	.	33	.
Theile von Gußeisen, polirt, abgefeilt und zum Gebrauch vorgerichtet (74)	100 Kil. N.	6	.	6	60
Theile von Schmiedeeisen, polirt, abgefeilt und zum Gebrauch vorgerichtet oder nicht, ohne Rücksicht auf das Gewicht (einschließlich Achsen, Federn u. Radreifen) (75)	100 Kil. N.	10	.	11	.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze einschließlich der Decimen: auf französischen Schiffen od. unter der Flagge der Vertragsstaaten und zu Lande Frs.	Cent.	auf dritten Schiffen Frs.	Cent.
(…richtungen.) Einzelne Theile. (71): Stahlfedern zur Wagenfabrikation, für Eisenbahnwagen und für Lokomotiven	100 Kil. N.	15	.	16	50
Theile von Stahl, polirt, befeilt, zum Gebrauch vorgerichtet oder nicht, im Gewicht von: mehr als einem Kilogramm	100 Kil. N.	25	.	27	50
einem Kilogramm oder weniger	100 Kil. N.	35	.	38	50
Theile aus reinem oder mit anderen Metallen legirtem Kupfer	100 Kil. N.	20	.	22	.
Platten und Streifen aus Leder, Kautschuk und Zeugstoffen, speziell zur Kratzenfabrikation bestimmt (72)	100 Kil. N.				
Instrumente, optische, mathematische, astronomische und physikalische* (33)	100 Kil. B.	frei		.	25
Kupfer- oder Messingdruckwalzen, gravirt oder nicht gravirt* (38)	100 Kil. N.	15	.	16	50
Gravirte Platten zum Drucken auf Papier* / Clichés mit oder ohne Zeichnungen*	100 Kil. B.	8	.	8	80
Instrumente, chemische und chirurgische* (34)	100 Kil. B.	frei		.	25
Werkzeuge,* (35): aus reinem Schmiedeeisen, mit oder ohne Stiel	100 Kil. B.	10	.	11	.
aus verstähltem Schmiedeeisen, mit oder ohne Stiel	100 Kil. N.	15	.	16	50
aus reinem Stahl (Sensen, Sicheln, Feilen, Kreissägen oder gerade Sägen u. andere nicht genannte Werkzeuge)	100 Kil. N.	32	.	35	20
Drahtgewebe,*(39): aus Eisen oder aus Stahl	100 Kil. B.	10	.	11	.
aus Kupfer oder aus Messing	100 Kil. N.	20	.	22	.
Nähnadeln, in einer Länge von:* (40): weniger als 5 Centimet.	100 Kil. N.	200	.	212	50
5 Centimeter oder mehr	100 Kil. N.	100	.	107	50
Angelhaken, jeder Art* (42)	100 Kil. N.	50	.	55	.
Metallschreibfedern mit Ausnahme der goldenen oder silbernen* (43)	100 Kil. N.	100	.	107	50
Handelswaffen,* (44): blanke	100 Kil. N.	40	.	44	.
Feuerwaffen (A)	100 Kil. N.	240	.	254	50
Metallwaaren,* aus Gußeisen (45), geformt, weder abgedreht noch polirt: Unterlagen für Eisenbahnschienen (Schienenstühlchen), Platten oder andere offen gegossene Herdgußstücke	100 Kil. B.	3	.	3	30
Gerade cylinderförmige Röhren, massive od. hohle Balken und Säulen, Gasretorten, massive Geländerdecken und deren Verbandstücke, Gitter und Herdplatten, Transmissionswellen, Gestelle für Maschinen u. andere Gegenstände ohne Verzierung und Zurichtung	100 Kil. B.	3	75	4	10
Topfgeschirr und alle andere in den beiden vorigen Klassen nicht genannte Waaren	100 Kil. B.	4	50	4	90
polirt oder abgedreht	100 Kil. B.	6	.	6	60
verzinnt, emaillirt oder gefirnißt	100 Kil. B.	10	.	11	.

(A) Bestimmungen des allgemeinen Tarifs.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze einschließlich der Decimen: auf französischen Schiffen od. unter der Flagge der Vertragsstaaten und zu Lande Frs.	Cent.	auf dritten Schiffen Frs.	Cent.
Metallwaaren, aus Schmiedeeisen, Schmiedewaaren (Baustücke, Schiffsrippen und Schiffsbalken), Beschläge zu Karren und Waggons, Thürangeln, Fensterangeln, große Riegel, Winkelhaken und anderes grobes Eisenwerk zu Thüren oder Fenstern, weder abgedreht noch polirt; massive Gitter, Bettstellen, Sessel und Garten- od. andere Meubel, mit oder ohne unwesentliche Verzierungen von Gußeisen, Kupfer oder Stahl (46).....	100 Kil. B.	8	.	8	80
Schlosserarbeiten (Schlösser und Vorlegeschlösser aus Schmiedeeisen jeder Art, Fischbänder und Charniere von Eisenblech, Klinken, Riegel und alle übrigen Gegenstände aus Schmiedeeisen oder Eisenblech, abgedreht, polirt oder gefeilt zu Beschlägen von Meubeln, Thüren und Fenstern) (47)	100 Kil. N.	12	.	13	20
Nägel, geschmiedet, (48) mit der Maschine......	100 Kil. B.	8	.	8	80
Nägel, geschmiedet, (48) mit der Hand	100 Kil. N.	12	.	13	20
Holzschrauben, Bolzen und Schraubenmuttern (49).	100 Kil. B.	8	.	8	80
Röhren aus Schmiedeeisen, (51) gestreckt, geschweißt: einfach zusammengeschweißt, bei einem inneren Durchmesser von: 9 Millimeter oder mehr	100 Kil. N.	11	.	12	10
Röhren aus Schmiedeeisen, (51) gestreckt, geschweißt: einfach zusammengeschweißt, bei einem inneren Durchmesser von: weniger als 9 Millimeter	100 Kil. N.	20	.	22	.
Röhren aus Schmiedeeisen, (51) gestreckt, geschweißt: über den Dorn gearbeitet und übereinander geschweißt........					
Röhren aus Schmiedeeisen, (51) Verbandstücke jeder Art					
Wirthschaftsgeräthe und andere nicht namentlich aufgeführte Waaren aus Schmiedeeisen od. Eisenblech (52): polirt oder angestrichen	100 Kil. N.	14	.	15	40
Wirthschaftsgeräthe und andere nicht namentlich aufgeführte Waaren aus Schmiedeeisen od. Eisenblech (52): verzinnt, emaillirt oder gefirnißt ...	100 Kil. N.	16	.	17	60
aus Stahl, Kleine Gegenstände von Stahl (wie Perlen, Schiebringe, Brochen, Fingerhüte) (53) ..	100 Kil. N.	20	.	22	.
aus Stahl, Wirthschaftsgeräthe u. andere nicht namentlich aufgeführte Waaren von reinem Stahl (54)	100 Kil. N.	32	.	35	20
Metallwaaren,* aus verschiedenen anderen Metallen, Gegenstände aus Gußeisen u. Schmiedeeisen, (55) nicht polirt wenn das Gewicht des Schmiedeeisens ausmacht: weniger als die Hälfte des gesammten Gewichts...	100 Kil. B.	4	50	4	90
Metallwaaren,* aus verschiedenen anderen Metallen, Gegenstände aus Gußeisen u. Schmiedeeisen, (55) nicht polirt wenn das Gewicht des Schmiedeeisens ausmacht: die Hälfte oder mehr als die Hälfte des gesammten Gewichts	100 Kil. B.	8	.	8	80
Metallwaaren,* aus verschiedenen anderen Metallen, Gegenstände aus Gußeisen u. Schmiedeeisen, (55) polirt, emaillirt oder gefirnißt, auch mit unwesentlichen Verzierungen aus Schmiedeeisen, Kupfer, Messing oder Stahl	100 Kil. N.	12	.	13	20

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze einschließlich der Decimen: auf französischen Schiffen od. unter der Flagge der Vertragsstaaten und zu Lande Frs.	Cent.	auf dritten Schiffen Frs.	Cent.
Metallwaaren,* aus verschiedenen anderen Metallen, Kupferschmiedewaaren .... Kunstgegenstände, Zierrathen und alle übrigen Waaren aus reinem oder mit Zink oder Zinn legirtem Kupfer (56)	100 Kil. N.	20	.	22	.
Zinkwaaren jeder Art (57)	100 Kil. B.	8	.	8	80
Röhren und andere Waaren aus Blei jeder Art (58)	100 Kil. B.	3	.	3	30
Topfgeschirr und andere Waaren aus reinem oder mit Antimon legirtem Zinn (59)	100 Kil. N.	30	.	33	.
Waaren aus Nickel mit Kupfer oder Zink legirt (60) .... Waaren, im Feuer oder auf galvanischem Wege vergoldet oder versilbert (30)	100 Kil. N.	100	.	107	50
Statuen aus Metall in natürlicher Größe oder kleiner	100 Kil. B.	frei		.	25
Messerschmiedewaaren jeder Art* (61)	der Werth	15	%	15	%
		vom 1. Januar 1866 ab			
Waaren aus Kautschuk oder aus Gutta-Percha,* reine oder gemischte (118)	100 Kil. N.	20	.	22	.
aufgelegt auf Gewebe in Stücken oder auf andere Stoffe (119)	100 Kil. N.	100	.	107	50
in elastischen Zeugen (Stücke jeder Ausdehnung) (120)	100 Kil. N.	200	.	212	50
Schuhwerk	100 Kil. N.	60	.	65	50
fertige Kleider	100 Kil. N.	120	.	128	50
Wagnerarbeiten (225): Leiterwagen, Lastwagen, Karren ꝛc. .... andere*	der Werth	10	%	10	%
Fahrzeuge zur See- und Flußschifffahrt, (76): Seefahrzeuge, erbaut in den Vertragsländern, nicht eingetragen oder unter der Flagge dieser Länder fahrend, aus Holz.	die Tonne französischen Maßes	20	.	20	.
aus Eisen	desgl.	60	.	60	.
Flußschiffe und Gerippe von Seefahrzeugen, aus Holz.	desgl.	10	.	10	.
aus Eisen	desgl.	40	.	40	.
Anker* (50) .... Taue und Ketten aus Schmiedeeisen* (50)	100 Kil. B.	8	.	8	80
Kunstdrechslerarbeiten und Elfenbeinwaaren* (226) .... Spielzeug* (227)	der Werth	10	%	10	%
Stecknadeln jeder Art* (41)	100 Kil. N.	50	.	55	.
Bürstenbinderwaaren jeder Art* (228) .... Kurzwaaren jeder Art* (229) .... Knöpfe, ausschließlich der vom Posamentier gefertigten,* (230) gewöhnliche.................. feine	der Werth	10	%	10	%
Menschenhaare, verarbeitete (A)	100 Kil. B.	frei			

(A) Bestimmungen des allgemeinen Tarifs.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze einschließlich der Decimen: auf französischen Schiffen od. unter der Flagge der Vertragsstaaten und zu Lande Frs.	Cent.	auf dritten Schiffen Frs.	Cent.
lodewaaren*	100 Kil. B.	frei		.	25
lumen, künstliche*					
egen- und Sonnenschirme*					
Baaren aus Roßhaaren (107) oder aus Kuhhaaren, rein oder gemischt*	der Werth	10	%	10	%
Holz-waaren, (231): leere Fässer, zusammengesetzte oder auseinandergenommene, mit Holzreifen	100 Kil. B.	frei		.	25
Holz-waaren, (231): leere Fässer, zusammengesetzte oder auseinandergenommene, mit Eisenreifen	der Werth	10	%	10	%
Holz-waaren, (231): ordinaire Besen (A)	das Hundert	frei			
Holz-waaren, (231): Rieme, Ruder	100 Kil. B.	frei		.	25
Holz-waaren, (231): Schaufeln, Gabeln und Rechen aus Holz					
Holz-waaren, (231): Schüsseln, Löffel, Näpfe und anderes hölzernes Hausgeräth					
Holz-waaren, (231): hölzerne Stiele für Werkzeuge mit oder ohne Zwingen					
Holz-waaren, (231): Holzstücke, roh oder zugerichtete, Bauholz					
Holz-waaren, (231): Holzstücke, roh oder zugerichtete, Stellmacherholz					
Holz-waaren, (231): Schachteln oder Kisten aus weißem Holz*	der Werth	10	%	10	%
Holz-waaren, (231): andere					
leubel (232)					
nstrumente, musikalische und einzelne Theile solcher Instrumente* (233)					
Berpackungsgegenstände, schon gebrauchte (234)	100 Kil. B.	frei		.	25
Gegenstände für Sammlungen, welche nicht im Handel sind,* (A) (235)	der Werth	frei			
Baaren, welche nicht Erzeugnisse der in den Verträgen genannten oder nicht genannten Länder sind	....	Siehe die Anmerk. (236)			

Tarif für die Ausfuhr. (B)

Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Frs.	Cent.
Häute, rohe, große oder kleine, frische oder getrocknete	100 Kil. B.	frei	
Seide, in Cocons			
Seide, gefärbte, zum Nähen			
Seide, gefärbte, andere, jeder Art			
Seide, Floretseide, gesponnen oder nicht gesponnen			
Dünger			
ederabfälle			
hierknochen und Klauen jeder Art			
örner			
ußbaumholz, einschließlich der Gewehrschäfte, fertige oder roh zugeschnittene			

(A) Bestimmungen des allgemeinen Tarifs.
(B) Durch das Gesetz vom 16. Mai 1863 hat dieser Tarif allgemeine Gültigkeit erlangt.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze einschließlich der Decimen. Frs.	Cent.
Rauhdisteln			
Oelkuchen	100 Kil. B.	frei	
Lumpen, von Wolle, ungemischt			
Lumpen, andere und Hadern jeder Art (237)	100 Kil. N.	12	.
Tauwerk, altes, getheert oder ungetheert (238)	100 Kil. B.	4	.
Mühlsteine			
Beinschwarz	100 Kil. B.	frei	
Papierzeug	100 Kil. N.	12	.

III.

Anmerkungen

zu den

bei Abschluß der Verträge mit England, Belgien und Italien festgestellten Tarifen.

Allgemeine Vorschriften.

Bedingungen bezüglich des Ursprungs und des Transports.

I. Abgesehen von den im gegenwärtigen Tarif besonders bezeichneten Ausnahmen finden die vertragsmäßigen Zollsätze nur auf diejenigen Boden- und Gewerbserzeugnisse Großbritanniens[1]), Belgiens oder des Königreichs Italien Anwendung, welche direct aus dem erzeugenden Lande[2]) eingeführt werden.

II. Der direkte Transport wird bei der Einfuhr zur See durch die Schiffsbücher und Schiffspapiere, bei der Einfuhr zu Lande durch Facturen, Frachtbriefe und andere ähnliche Dokumente nachgewiesen. Was die Anwendung des Vertrages mit Belgien anlangt, so werden diejenigen Erzeugnisse als direkt eingeführt betrachtet, welche mit den Eisenbahnen aus dem Großherzogthum Luxemburg unter Beachtung der Bestimmungen über die internationale Durchfuhr in verbleiten Wagons oder Colis ankommen. Auf die Mobilien oder das Gepäck der Reisenden findet die Begünstigung des Vertrags-Tarifs auch dann Anwendung, wenn eine Plombirung nicht erfolgt ist.

---

[1]) Es handelt sich nur um die Erzeugnisse des Mutterlandes (England, Schottland und Irland) und um die der Inseln Jersey und Guernsey. Die Erzeugnisse der anderen britischen, europäischen oder außereuropäischen Besitzungen bleiben dem allgemeinen Tarif unterworfen.

[2]) Wegen der in diesen Ländern nicht erzeugten Waaren, welche in den Vertragstarifen genannt oder nicht genannt sind, ist die später folgende Anmerkung 236 einzusehen.

III. Der Nachweis des Ursprungs ist entweder durch eine amtliche vor einer Behörde des Abfertigungsortes abgegebene Erklärung, oder durch eine Bescheinigung des Vorstehers des Ausfuhr-Zollamtes oder des französischen Consularbeamten am Orte der Abfertigung oder des Einschiffungshafens zu führen.

Auch können die mit dem Visa der Ortsbehörden versehenen Deklarationen der Absender als Ursprungszeugnisse zugelassen werden.

In allen Fällen müssen indeß die Unterschriften der Absender, der auswärtigen Zollbeamten, so wie der Ortsbehörden, von den französischen Consuln beglaubigt sein.

Die Ursprungszeugnisse dienen nur zur Information. Auch wenn sich dieselben materiell in Ordnung befinden, sind sie für die Zollbehörde keineswegs bindend, falls diese der Ansicht ist, daß sie auf die Waaren, für welche sie vorgelegt werden, nicht passen.

IV. Auf rohe australische Wolle und rohe indische Baumwolle findet die Zollfreiheit Anwendung, gleichviel, ob diese Waaren direkt aus den Erzeugungsländern selbst auf französischen, britischen, belgischen oder italienischen Schiffen kommen, oder ob sie direkt aus britischen, belgischen oder italienischen Entrepots zu Lande oder zur See, unter französischer oder unter der Flagge der betreffenden Macht eingehen. Im ersteren Falle genügt es, den direkten Transport durch die Schiffspapiere nachzuweisen; im zweiten Falle genügt eine Bescheinigung der Zollbehörde des Entrepots, durch welche attestirt wird, daß die Waaren aus Australien oder Indien stammen, ohne daß weiter festzustellen ist, unter welcher Flagge sie in die Häfen des Entrepots gebracht worden sind.

V. Ursprungszeugnisse sind nicht erforderlich: für die Erzeugnisse des Buchhandels, für das Mobiliar oder sonstige Gegenstände der Reisenden, sofern sie nicht zu Handelsunternehmungen dienen, für die Erzeugnisse, welche der allgemeine Tarif nach demselben Maßstabe, wie der Vertragstarif, von Zöllen und Abgaben freiläßt. — Wegen der Erzeugnisse des Fischfanges s. unten Anmerkung 204.

Auch bezüglich der Postgüter, deren begünstigter Ursprung keinem Zweifel unterliegt, ist mit Nachsicht zu verfahren.

VI. Ist die Zollbehörde über den Sinn der in einer fremden Sprache abgefaßten Ursprungszeugnisse in Zweifel, so hat sie das Recht, eine richtige Uebersetzung zu fordern. Indeß ist von einem solchen Verlangen Abstand zu nehmen, falls der Inhalt der Zeugnisse zu einer Ungewißheit keinen Anlaß darbietet, oder durch die Beamten selbst oder sonst auf zuverlässige Weise leicht erläutert werden kann.

VII. Es sind Zweifel darüber entstanden, welcher Tarif anzuwenden ist auf in Belgien mit englischem Garne gewebtes Leinen, auf indische in England gedruckte Taschentücher, auf fremde in Belgien gemahlene Farbhölzer, auf böhmische im vereinigten Königreich zu Kronleuchtern zusammengesetzte Glasbehänge, auf sächsische in England zerschnittene und zu Strumpfwaaren verarbeitete Gewebe, auf amerikanisches in England gereinigtes Petroleum und Steinkohlentheeröl, auf russisches in Belgien oder England gespaltenes Juchtenleder, auf englischen in Belgien gebleichten und appretirten Tüll, auf in England gefärbte Strohgeflechte

italienischen oder schweizerischen Ursprungs. Bei allen diesen Waaren hat man die mit denselben in England oder Belgien vorgenommene Veränderung als hinreichend angesehen, um sie als englische oder belgische Fabrikate gelten zu lassen. Es handelt sich indeß hierbei um besondere Entscheidungen, welche nur auf solche Erzeugnisse angewendet werden können, die mit den der Entscheidung unterworfenen gleichartig sind. Für alle neu auftretenden Fälle behält sich die Verwaltung die Entschließung vor.

Deklarationen.

VIII. Nach Artikel 59 der Vorbemerkungen zum allgemeinen Tarif kann den Eigenthümern oder Consignataren der aus dem Ausland eingeführten Waaren gestattet werden, sich von der Art, der Beschaffenheit oder dem Werth derselben zu überzeugen, bevor sie ihre Deklarationen abgeben. Die Verträge geben ihnen in gleicher Weise das Recht, vorher eine Prüfung der Quantität vorzunehmen. Ist der Betheiligte zur Deklaration derselben außer Stande, so soll ihm die Zollbehörde gestatten, in einem von ihr bezeichneten oder doch als geeignet anerkannten Lokale das Gewicht, Maß oder die Zahl auf seine Kosten festzustellen; der Einführende bleibt indeß verpflichtet, eine ausführliche Deklaration der Waare in der vorschriftsmäßigen Zeit abzugeben.

IX. Die in den Verträgen festgesetzten Werthzölle müssen nach dem Werth des eingeführten Gegenstandes am Produktions- oder Fabrikationsort, zu welchem noch die Transport-, Versicherungs- und Kommissionsgebühren zuzuschlagen sind, berechnet werden.

Der Einführende muß seiner Deklaration außer dem Ursprungszeugniß, wenn ein solches erforderlich ist, noch eine Factura hinzufügen, welche von dem Fabrikanten oder Verkäufer ausgestellt und von einem französischen Consularbeamten beglaubigt sein muß. Auch kann sich das Zollamt die Frachtbriefe vorlegen lassen.

Der beim Eingange deklarirte und anerkannte Werth kann später geändert werden, wenn die Waare, statt unmittelbar zum Verbrauch gebracht zu werden, in Niederlagen geschafft oder zur Durchfuhr oder behufs des Wechsels der Niederlage nach einem anderen Punkt des Landes abgefertigt wird.

Als Grundlage für die Verzollung dient stets der wirkliche Werth im Augenblick der Deklaration; indessen muß der bei der Ankunft festgestellte Werth in den Niederlageregistern und eventuell auch auf den Begleitscheinen zur Durchfuhr oder zum Wechsel der Niederlage nachrichtlich vermerkt werden.

X. Rücksichtlich des Diskontos ist der Gebrauch in Großbritannien wie in Frankreich sehr verschieden; einige Klassen von Gewerbtreibenden haben für ihre Preiskourante veraltete Werthe, die in Folge des allmäligen Sinkens der Preise rein nominell geworden sind, beibehalten; durch mehr oder weniger beträchtliche Reduktionen, die sie in der Form von Diskonto bewilligen, führen sie die Preise auf den wahren Werth zurück.

Wenn über die Richtigkeit der unter diesem Titel auf den Fakturen vermerkten Abzüge kein Zweifel vorhanden ist, soll die Steuerbehörde dieselben bei der Schätzung des Werthes berücksichtigen. Es ist aber hier nur von allgemein bekannten, bei diesem oder jenem Gewerbszweig wirklich üblichen Gewohnheiten die Rede, und es handelt sich nicht um zufällige Begünstigungen, welche der eine oder der andere Einführende erhalten zu haben behaupten möchte. Der Werth, nach welchem sich die Abgabe bestimmen soll, ist in Wirklichkeit der normale und regelmäßige Werth des Erzeugnisses. In allen Fällen haben die Fakturen sowohl in Bezug auf das Diskonto wie auf den ursprünglichen Preis nur die Bedeutung einer einfachen nachrichtlichen Angabe, welche dazu dient, die Schätzung der Zollbehörde zu erleichtern oder zu bekräftigen.

Untersuchung durch Sachverständige. — Vorkauf.

XI. Wenn die Zollbehörde glaubt, daß der Werth der Waaren zu niedrig angegeben sei, so ist sie berechtigt, dieselben zu behalten gegen Zahlung des deklarirten Preises mit einem Zuschlag von fünf vom Hundert an denjenigen, welcher die Waaren eingeführt hat. Der, gegen den die Zollbehörde dieses Recht in Ausführung bringen will, kann eine Abschätzung durch Sachverständige verlangen. Dieselbe Befugniß steht der Zollbehörde zu, wenn sie es nicht für angemessen erachtet, sofort von dem Vorkaufsrechte Gebrauch zn machen.

Alsdann werden zwei sachverständige Schiedsrichter, der eine von dem Deklaranten, der andere von dem Vorstande der Lokal-Zollbehörde ernannt. Im Falle der Meinungsverschiedenheit oder, wenn der Deklarant es verlangt, schon bei Niedersetzung des Schiedsgerichts, wird ein Obmann von den Sachverständigen gewählt; oder, sofern sich die letztern über die Wahl nicht verständigen, von dem Präsidenten des zuständigen Handelsgerichts ernannt. Wenn die Zollstelle, bei welcher die Deklaration erfolgt, weiter als ein Myriameter von dem Sitz des Handelsgerichtes entfernt ist, so kann der Obmann von dem Friedensrichter des Bezirks ernannt werden.

XII. Wenn die Zollbehörde oder der Deklarant eine Untersuchung durch Sachverständige verlangt, so ist diese Absicht dem andern Theile sogleich nach Revision der Waare schriftlich anzuzeigen. Diese spätestens innerhalb vierundzwanzig Stunden nach der Revision zu erstattende Anzeige erfolgt durch den Einnehmer der Zollstelle, in welcher die Deklaration registrirt ist, in amtlicher Form. Soll ein Obmann ernannt werden, so ist es gleichfalls Sache des Einnehmers, nach vorgängiger Verständigung mit demjenigen Beamten, welcher die Revision geleitet hat, bei dem Präsidenten des Handelsgerichts den betreffenden Antrag zu stellen. Das Gesuch ist auf einem Stempelbogen zu schreiben, unterliegt aber nicht der Registrirung. Dagegen ist die Verfügung des Richters, welcher den Obmann ernennt, mit einer festen Abgabe von 3 Franken zu registriren.

Die schiedsrichterliche Entscheidung muß innerhalb 14 Tagen nach der Einsetzung des Schiedsgerichts erfolgen. Diese Entscheidung ist

stempelpflichtig, unterliegt aber nur dann der Registrirung, wenn davon vor Gericht Gebrauch gemacht werden soll.

XIII. Die Berichtigung des Zolles erfolgt nach dem deklarirten Werth, wenn die Deklaration als richtig anerkannt wird oder wenn die Untersuchung der Sachverständigen ergiebt, daß der Werth den deklarirten um weniger als fünf vom Hundert übersteigt. Beträgt derselbe fünf vom Hundert oder mehr, ohne jedoch zehn vom Hundert zu erreichen, so kann die Zollbehörde das Vorkaufsrecht ausüben oder den Zoll nach dem durch die Sachverständigen ermittelten Werth erheben.

Wenn sich durch die Untersuchung der Sachverständigen herausstellt, daß der Werth um zehn vom Hundert oder mehr höher ist, als der deklarirte, so kann die Zollbehörde nach ihrer Wahl von dem Vorkaufsrecht Gebrauch machen oder den Zoll nach dem ermittelten Werth, mit einem Zuschlage von funfzig vom Hundert als Strafe, erheben.

Im Allgemeinen ist das Vorkaufsrecht nur dann auszuüben, wenn die Behörde gewichtige Gründe hat, eine beträchtliche Unterschätzung anzunehmen.

Vorkommenden Falls wird nach den über diesen Gegenstand bestehenden allgemeinen Vorschriften verfahren. Der Vorkauf wird innerhalb vierundzwanzig Stunden nach der Revision, wenn keine Untersuchung durch Sachverständige stattgefunden hat, oder nach der Entscheidung der Sachverständigen, wenn deren Entscheidung angerufen worden ist, angezeigt. Hierauf hat die Zollbehörde binnen vierzehn Tagen demjenigen, welcher die Waare eingeführt hat, den deklarirten Werth derselben mit einem Zuschlag von einem Zwanzigstel zu zahlen.

Was den Strafzuschlag von funfzig vom Hundert des zu entrichtenden Zolles anlangt, so ist nach den rücksichtlich der doppelten Verzollung bei Ueberschreitungen bestehenden Vorschriften zu verfahren. Die Waare kann so lange zurückgehalten werden, bis der Einführende die Strafe bezahlt oder Kaution bestellt hat.

Ueberschreitet der durch die schiedsrichterliche Entscheidung festgestellte Werth den deklarirten Werth um mehr als fünf vom Hundert, so werden die Kosten der Untersuchung durch den Deklaranten getragen; im entgegengesetzten Falle werden sie von der Zollbehörde getragen. Bei Klagen über den Betrag dieser Kosten hat der Gerichtspräsident zu entscheiden.

Zuschlagssteuern.

XIV. Bier, Spiritus, Liqueure, weingeistige Firnisse und Alkohol enthaltende Parfümerien zahlen, außer den Zöllen bei der Einfuhr, noch eine Zuschlagsabgabe, welche zur Ausgleichung der entsprechenden von den französischen Fabrikanten zu entrichtenden Steuern dient.

Für das Bier ist diese, lediglich eine Fabrikationssteuer darstellende Abgabe im Zolltarife mit dem Eingangszoll zusammengeworfen und wird von der Zollbehörde im Ganzen, ohne eine besondere Berechnung, erhoben. Was dagegen den Spiritus, die Liqueure, die weingeistigen Firnisse und Alkohol enthaltende Parfümerien betrifft, so steht die Erhebung der auf diesen Erzeugnissen für den Verbrauch im Innern ruhenden

Steuer der Behörde für indirekte Steuern zu. Das Zollamt beschränkt sich darauf, den Einfuhrzoll zu erheben; indeß hat es die Waaren nicht eher in den freien Verkehr zu setzen, als bis ihm nachgewiesen worden ist, daß die innern Steuern entrichtet oder sicher gestellt sind.

Muster.

XV. Eingangszollpflichtige Gegenstände, welche von Handlungsreisenden als Muster eingeführt werden, sollen unter den zur Sicherstellung ihrer Wiederausfuhr oder Niederlegung in einem Packhofe erforderlichen Zollförmlichkeiten zeitweise zollfrei zugelassen werden. Es ist hierbei nach den durch das Cirkular vom 27. April 1854 Nr. 201 S. 19 und 32 getroffenen Anordnungen zu verfahren.

Beschränkungen der Einfuhr.

XVI. Hinsichtlich aller bereits tarifirten Waaren bleiben die im allgemeinen Tarif vorgesehenen Beschränkungen der Einfuhr auch für die auf Grund der Verträge erfolgenden Einfuhren maßgebend. Für die Erzeugnisse, welche bisher verboten waren, kommen folgende Bestimmungen in Anwendung:

Die Zulassung von See- oder anderen Schiffen ist auf diejenigen Aemter beschränkt, welche für die Einfuhr von Maschinen und mechanischen Vorrichtungen geöffnet sind.

Wagen, Spielkarten, gebrannte oder gemahlene Cichorien, Messerschmiedewaaren, Lederwaaren, Waaren aus reinen oder gemischten Roß- oder Kuhhaaren, Glas- und Krystallwaaren, chemische Produkte und Seifen, sind über diejenigen Aemter einzuführen, welche dem Eingang der mit mehr als 20 Francs auf 100 Kilogramme zu verzollenden Waaren geöffnet sind.

Die Einfuhr der Gespinnste aus Baumwolle, Wolle, Alpaka, Lama, Vigogne und Kameelhaaren ist nur über die Häfen von Dünkirchen, Calais, Boulogne, Dieppe, Havre, Rouen, Nantes, Bordeaux, Marseille und über die Zollämter zu Paris, Lyon, Tourcoing, Roubaix, Lille, Valenciennes, Strasburg, Mühlhausen und Chambery gestattet.

Die Einfuhr der nach dem Werth zu verzollenden Gewebe erfolgt über Dünkirchen, Calais, Boulogne, Dieppe, Havre, Rouen, Granville, Nantes, Bordeaux, Bayonne, Cette, Marseille, Toulon, Nizza, Algier, Oran, Paris, Lille, Valenciennes, Strasburg, Mühlhausen, Chambéry und Lyon. Die verschiedenen Häfen oder Zollämter auf der Landgrenze, welche zur Durchfuhr der nicht verbotenen Waaren geöffnet sind, können außerdem Gewebe dieser Art zur Durchfuhr oder zur Niederlage oder zur Weiterbeförderung unter Plombe und Begleitschein auf eins der zur Erhebung der Zölle ausschließlich bestimmten Zollämter abfertigen.

Für andere bisher verbotene Gegenstände sind in Bezug auf die Einfuhrbeschränkungen die Vorschriften maßgebend, welche für diejenigen bereits tarifirten Erzeugnisse bestehen, mit denen sie die meiste Aehnlichkeit haben.

Beschränkungen in Bezug auf die Verpackung.

XVII. Gespinnste und Gewebe aus Baumwolle, Gespinnste aus Wolle, Alpaka, Lama, Vigogne und Kameelhaaren dürfen zu Lande wie zu Wasser nur in solchen Colis eingeführt werden, welche ausschließlich Gewebe einer und derselben Art, oder ausschließlich Garne einer und derselben Art und einer und derselben Classe enthalten.

Uebrigens erleiden die Bestimmungen des allgemeinen Tarifs, in Betreff der auf Werkzeuge, Leinwand und Flachs- oder Hanfgarn anzuwendenden Verpackungsbeschränkungen, keine Aenderung.

Diese Beschränkungen, welche zum Theil den Zweck haben, die Revisionen mittelst Proben zu erleichtern und dem Handel die Verzögerungen zu ersparen, welche das Sortiren der Waaren nach sich zieht, schließen eine gewisse Rücksichtnahme in der Praxis nicht aus. So finden die vertragsmäßigen Begünstigungen auf jedes besondere Colo, was es auch enthalten mag, Anwendung. Mit gleicher Nachsicht soll verfahren werden, wenn mehrere Colis zusammen vorgelegt werden, welche, für verschiedene Empfänger bestimmt, als einzeln eingeführt angesehen werden können.

Die Bestimmung ist vorzugsweise für umfangreiche Waarensendungen erlassen und findet daher besonders auf diese Anwendung. Wenn in einem solchen Falle die Waaren nicht nach den verschiedenen Gattungen gesondert worden sind, so sollen die Betheiligten zum Sortiren derselben angehalten werden.

Sofern es sich nicht um Gegenstände handelt, für welche besondere Verpackungsbeschränkungen bestehen, können in einem und demselben Colo Waaren verpackt werden, welche die Begünstigungen des Vertragstarifs genießen und solche, welche nach dem allgemeinen Tarife zu verzollen sind, oder für welche der Einführende die Anwendung der letzteren verlangt.

Tara.

XVIII. Der Artikel 86 der einleitenden Bemerkungen des allgemeinen Tarifs schreibt vor, daß in dem zollpflichtigen Gewicht Brettchen, Pappen, Papiere, Spulen ꝛc., welche zur inneren Verpackung der Baumwollengarne, Stahlfedern, Nähnadeln und einiger anderer Waaren angewendet werden, nicht mit eingerechnet werden sollen. Diese Bestimmung bleibt auch bei Anwendung der Verträge maßgebend.

Durch besondere Verfügungen ist dieselbe ausgedehnt worden auf elastische Kautschukgewebe, auf seidenartige Baumwollensammete, sogenannte Velvets, auf raffinirten Zucker in Papierhüllen und auf Spielwaaren in Pappschachteln oder Holzkästchen.

Algier.

XIX. Der Vertragstarif kommt in Algier sowohl bei der Einfuhr als bei der Ausfuhr in Anwendung, ausgenommen in den Fällen, in welchen der für diese Colonie besonders erlassene Tarif dem Handel günstigere Festsetzungen enthält.

Fabrik-Muster und Modelle.

XX. Gegenstände dieser Art, welche auswärtige Fabrikanten der Kanzlei des Handelsgerichts der Seine zusenden, um sich die vertragsmäßigen Begünstigungen in Betreff des industriellen Eigenthums zu sichern, werden gewöhnlich unter versiegelten Couverten oder in versiegelten Schachteln eingeführt. Sie sind der Regel nach ohne Werth und nicht zum Verbrauche bestimmt. Wenn daher kein Zweifel über ihre Natur und ihre Bestimmung obwaltet, sind sie uneröffnet in den freien Verkehr zu setzen. Entgegengesetzten Falls müssen sie unter Begleitschein und doppelter Plombe an das Zollamt in Paris abgefertigt werden, welches sie zwar von einer Eingangsverzollung freizulassen, die Beförderung an die Kanzlei aber durch Zollbegleitung sicher zu stellen hat.

Diese Bestimmungen finden nicht nur auf italienische, englische und belgische Modelle und Fabrikmuster, sondern auch auf diejenigen anderer Länder Anwendung, mit denen Frankreich über den Gegenstand Verträge abgeschlossen hat oder abschließen wird.

Ausfuhr.

XXI. Die Einnehmer der Zollstellen für die Ausfuhr sind ermächtigt, nach Prüfung der ihnen vorgelegten Dokumente, Ursprungs-Zeugnisse über die französische Herkunft der ausgeführten Waaren auszustellen. Diese Zeugnisse sind von zwei Beamten zu unterzeichnen.

Erläuterungen

zum Vertragstarife.

Metalle.

Eisen.

1. Roheisen. — Die im allgemeinen Tarif festgesetzte Gewichtsbeschränkung findet auf die nach Maßgabe der Verträge stattfindende Einfuhr keine Anwendung.

2. Raffinirtes Roheisen (fonte mazée) — Es giebt gewisse Sorten weißen Roheisens, welche in ihrem Aussehen viel Aehnlichkeit mit raffinirtem Roheisen haben. Entstehen in dieser Beziehung Zweifel oder Streitigkeiten, so ist das Gutachten Sachverständiger zu erfordern.

3. Stabeisen. — Seitdem man den Puddelprozeß bei der Stahlbereitung anwendet, findet man im Handel Stahlsorten, welche dem Aussehen nach viel Aehnlichkeit mit Schmiedeeisen haben. In zweifelhaften Fällen ist das in der Anmerkung 337 des allgemeinen Tarifs angegebene Prüfungsverfahren zu veranlassen [1].

Auf galvanisirtes Stangeneisen finden die für gewöhnliches Schmiedeeisen bestehenden Zollsätze Anwendung (Gutachten des berathenden Comités für Künste und Gewerbe vom 16. März 1864).

Schmiedeeiserne Radreifen sind im allgemeinen Tarif dem viereckigen Stabeisen von weniger als 15 Millimeter Dicke gleichgestellt. Polirt oder abgefeilt sind sie, sofern die Verträge in Anwendung kommen, unter die Kategorie der einzelnen Maschinentheile zu subsumiren. Roh vorgeschmiedet werden sie wie Stabeisen behandelt. Gerade, bloß unter dem Walzwerk oder dem Hammer bearbeitete Schmiedeeisen- oder Stahlstangen

[1]) Das Metall wird soweit erwärmt, bis es eine kirschrothe Farbe annimmt und wird dann in kaltes Wasser geworfen. Ist es Stahl, so wird es hart, widersteht der Feile und bricht unter dem Hammer; Eisen dagegen biegt sich, ohne zu brechen und läßt sich mit der Feile bearbeiten.

Durch die Anwendung von Salpetersäure erhält man ein anderes Unterscheidungsmerkmal; ein Tropfen dieser Säure auf Stahl schwärzt denselben, während er auf Schmiedeeisen einen weißlich grünen Fleck erzeugt.

werden, selbst wenn sie in bestimmten Längen zur Herstellung von Radreifen für Lokomotiven, Eisenbahnwagen oder gewöhnliche Wagen zerschnitten sind, je nach ihrer Beschaffenheit, wie Schmiedeeisen- oder Stahlstangen behandelt.

Die Vorschriften für die Verzollung des Stangeneisens finden gleichmäßig Anwendung auf Ambosplatten, auf die rohen, verstählten Blätter, welche zur Anfertigung von Tuchscheervorrichtungen dienen, auf Schmiedeeisenstücke zu Pflugschaaren und auf die roh vorgearbeiteten Köpfe mechanischer Hämmer. (Gutachten des berathenden Comités vom 18. März 1863.)

4. Schienen. — Für Schienen ist in Bezug auf Gestalt und Größe kein Unterschied aufgestellt worden; es kann aber dabei wohl die Bearbeitung in Betracht gezogen werden. So zahlen die zum Theil abgehobelten und verjüngten Schienen zu Weichen und Kreuzungen den Zoll für Schmiedewaaren (ferronnerie). (Gutachten des berathenden Comités vom 26. April 1861.) Während diejenigen, welche behufs Einlassung der Bolzen blos durchlocht sind, in der Klasse der Schienen verbleiben.

Die Laschen sind wie Schienen zu behandeln, wenn sie aus einfachen, geraden Prismen bestehen, welche an der Befestigungsstelle durchlocht und mit der Säge oder Scheere durchschnitten und beschnitten sind. Zeigen sie aber Spuren einer Bearbeitung mit dem Meissel oder der Hobelmaschine, so haben sie den Zoll für Schmiedewaaren zu entrichten. In dem einen wie in dem anderen Falle zahlen die zur Befestigung der Laschen dienenden Bolzen und Schraubenmuttern, wenn sie gleichzeitig mit eingeführt werden, den für sie besonders festgesetzten Zoll. (Gutachten des berathenden Comités vom 23. Oktober 1861.)

5. Winkeleisen und TEisen. — Die doppelt Tförmigen Eisen sind ohne Berücksichtigung der Dimensionen den einfach Tförmigen Eisen gleichgestellt. Die zur Aufnahme der Bolzen dienenden Löcher, mit denen die Enden der einfach und doppelt Tförmigen Eisen versehen sein können, ändern weder den Begriff noch den Zollsatz. Bekanntlich werden die doppelt Tförmigen Eisen oft als Zimmerwerksstücke verwendet; zur Klasse der Schmiedewaaren, zu welcher die Zimmerwerksstücke gehören, werden indeß nur gebogene oder solche Stücke gerechnet, welche eine merklich größere Bearbeitung als die gewöhnlichen doppelt Tförmigen Eisen erfordern.

6. Gefrischtes Eisen in Masseln oder Prismen. — Für die Klassifizirung des Eisens ist weniger die Gestalt als der Gehalt an Schlacken maßgebend. Schlackenfreies Eisen würde selbst in Masseln oder Prismen dem Zollsatze für Stabeisen unterliegen, während gewalztes, von den Schlacken aber nicht gereinigtes Eisen als gefrischtes Eisen in Masseln oder Prismen, noch Schlacken enthaltend, zu verzollen ist. Das noch schlackenhaltige Schmiedeeisen ist durch sein ungleiches, narbiges und rissiges Aussehen kenntlich.

7. Bandeisen. — Bandeisen von mehr als einem Millimeter Dicke ist im Vertragstarif nicht genannt; es unterliegt dem Zollsatze für Stabeisen.

Bandeisen von einem Millimeter Dicke oder weniger ist der Regel nach nicht breiter als 4 Centimeter. Dünne, mit der Scheere zerschnittene Eisenbänder sind wie dünne Bleche zu behandeln.

8. Eisenbleche. — Die Classifikation der Eisenbleche entspricht im Allgemeinen derjenigen, welche im Handel gebräuchlich ist. Der Zoll richtet sich nicht nur nach der Dicke, sondern auch nach dem Gewicht und den Dimensionen der Bleche. Die Sicherstellung einer genauen Anwendung des Tarifs in dieser Beziehung hat keine Schwierigkeiten. Es kommt besonders darauf an, zu verhindern, daß Bleche unter der Bezeichnung Schmiedeeisen eingeführt werden. Das Fabrikationsverfahren für beide ist ein verschiedenes. Flache Stangen werden entweder durch Hämmern oder durch Strecken zwischen kannelirten Walzen hergestellt. Bleche werden wie Bandeisen zwischen glatten Walzen gestreckt. Hierdurch entsteht folgender sehr merklicher Unterschied im Aussehen: die flachen Stangen haben ebene rechteckige Seitenflächen, die Bleche abgerundete etwas wellige Ränder, wenigstens wenn sie nicht beschnitten worden sind. Im letzteren Falle zeichnen sich die Ränder durch ihren Glanz und durch die Reinheit aus, welche die Kanten durch das Beschneiden erlangen. Der Regel nach werden keine Bleche von weniger als 25 Centimeter Breite angefertigt; es können aber schmälere Bänder zu Blechen verschnitten worden sein; in diesem Falle sind sie je nach ihrer Dicke mit 8 Frk. 50 Cent. oder 13 Frk. zu verzollen.

Nach einem Gutachten des berathenden Comités vom 16. März 1864 erscheint es gerechtfertigt, auf galvanisirte Bleche in ebenen rechteckigen Blättern von mehr als einem Millimeter Dicke dieselben Bestimmungen anzuwenden, welche für gewöhnliches Blech gelten. Haben sie einen Millimeter oder weniger Dicke, so sind sie wie verzinntes, verkupfertes, verbleites oder verzinktes Schmiedeeisen zu behandeln.

Dieser Unterscheidung entsprechend und in Berücksichtigung des Grades der Bearbeitung hat das Comité auf folgende Weise die Classificirung des gelochten, gewellten, zugerichteten oder zur Zurichtung fertigen Bleches bestimmt:

Beträgt die Dicke mehr als einen Millimeter, so werden, mag das Metall galvanisirt oder nicht galvanisirt sein, die gelochten Bleche den zerschnittenen Blechen von gleicher Dicke, die gewellten oder gerippten, zugerichteten oder zur Zurichtung fertigen Bleche den Dampfkesseln, Gasometern, Stubenöfen und Luftheizungs-Apparaten aus Blech gleichgestellt.

Beträgt dagegen die Dicke nur einen Millimeter oder weniger, so haben die zerschnittenen oder gelochten, gewellten oder gerippten, zugerichteten oder zur Zurichtung fertigen Bleche, wenn sie galvanisirt sind, denselben Zoll zu entrichten, welchem verzinntes, verkupfertes, verbleites oder verzinktes Schmiedeeisen unterliegt. Sind die Stücke ihrer Beschaffenheit und der Vollendung der Arbeit nach als Gegenstände der Haushaltung oder als andere nicht besonders genannte Arbeiten aus Schmiedeeisen oder Blech anzusehen, so müssen die Bleche unter diese letztere Klasse von Gegenständen subsumirt werden.

9. Schmiedeeisen, verzinntes (Weißblech), verkupfertes, verbleites oder verzinktes. — Die Kasten aus Weißblech, in denen dies Metall zuweilen eingeführt wird, zahlen denselben Zoll, wie die Bleche selbst. — Bezüglich des galvanisirten Bleches von weniger als einem Millimeter Dicke, mag es rechteckig, eben, gelocht, gewellt, zerschnitten, zugerichtet oder zur Zurichtung fertig gemacht sein, s. die vorhergehende Bemerkung.

10. Eisendraht. — Die Verträge enthalten nur für Eisendraht von 0,5 Millimeter Durchmesser oder weniger einen besonderen Zollsatz. Wie der Tarif ergiebt, sind die stärkeren dem Stabeisen gleichgestellt. Dasselbe findet Anwendung auf verzinnte, verkupferte oder verzinkte Drähte. Aus dieser Bestimmung folgt unter Anderem, daß weiße Metallsaiten aus Eisen für Instrumente, je nach ihren Dimensionen, dem Zollsatze für gewöhnlichen Eisendraht unterliegen. Es ist aber besondere Aufmerksamkeit darauf zu verwenden, Saiten aus Stahldraht von Saiten derselben Sorte aus Eisendraht zu unterscheiden, damit die einen wie die anderen mit den für sie bestehenden Sätzen, deren Betrag sehr verschieden ist, zur Verzollung gezogen werden. Die Classificirung der runden Eisendrähte bietet keine Schwierigkeit dar. Was die Drähte betrifft, deren Querschnitt, statt kreisförmig zu sein, merklich zusammengedrückt und elliptisch ist, so unterscheidet sich derselbe stets sehr wenig von einer Ellipse; sein Flächeninhalt ist daher dem eines Kreises gleich, bei dem das Quadrat des Durchmessers dem Produkt aus den beiden Achsen der Ellipse gleich sein würde. Hieraus ergiebt sich folgende Regel zur Bestimmung des Durchmessers bei dieser Art von Drähten: mit einem Tasterzirkel mißt man den Durchmesser des Drahtes in der Richtung der Abflachung und den hierzu senkrechten Durchmesser, d. h. die Dicke und die Breite, und multiplicirt beide in Zehntel-Millimeter auszudrückenden Durchmesser mit einander. Ist das Produkt gleich 25 oder weniger, so gehört der vorgelegte Draht in die Kategorie derjenigen von 0,5 Millimeter Durchmesser oder weniger. Beträgt das Produkt mehr als 25, so gehört die Waare in die Klasse der anderen als der ebengenannten Drähte.

Beispiele: 1) ein abgeflachter Draht habe in der Richtung der Abflachung einen Durchmesser oder eine Dicke von 0,4 Millimeter und einen Breitendurchmesser von 0,6 Millimeter, so gehört dieser Draht in die erstere Kategorie, denn es ist $4 \times 6 = 24$; 2) der in der Richtung der Abflachung gemessene Durchmesser sei wieder 0,4 Millimeter und der diesen senkrecht schneidende Durchmesser sei 0,65 Millimeter, so gehört der Draht in diesem Falle in die zweite Kategorie, denn es ist $4 \times 6{,}5 = 26$. Man würde ungenau verfahren, wenn man sich darauf beschränkte, das arithmetische Mittel zwischen dem großen und dem kleinen Durchmesser des Drahtes zu nehmen.

Derselben Verzollung wie Eisendraht unterliegt der mit Baumwolle oder Seide übersponnene Draht für Damenhüte und Hauben.

11. Stahl in Stäben und Bandstahl. — Verstähltes Stabeisen und Rohstahl sind dem Stahl in Stäben gleichzustellen. Uebrigens ist der gleiche Zollsatz von jeder Art von Stahl in Stäben ohne Unter-

schied des Werthes und des Fabrikationsverfahrens (Schmelzstahl, Puddelstahl, Cementstahl oder Gußstahl) zu erheben.

Stahlschienen, Stahlbänder oder Radreifen, roh vorgeschmiedet, so wie Bruchstücke von Stahlwaaren zahlen denselben Zoll wie Stahl in Stäben.

Bandstahl wird auf dieselbe Weise wie Blech angefertigt. Er wird zwischen glatten Walzen gestreckt und hat abgerundete, etwas wellige Seiten; er hat aber nicht die Breitendimensionen des Bleches.

12. Stahlblech. — Der allgemeine Tarif enthält einige der Unterscheidungsmerkmale zwischen Stahlblech und Stahl in Stäben. Diese bieten auch für die Anwendung der Vertragstarife nützliche Fingerzeige dar. Indeß ist vorzugsweise auf die charakteristischen Kennzeichen zu achten, welche sich aus der verschiedenen Fabrikation der Stahlbleche und Stahlstangen ergeben. Diese Kennzeichen sind dieselben, wie bei den Blechen und Stangen von Schmiedeeisen. Man vergleiche oben Anmerkung 8.

Der Zoll für Bleche kommt in Anwendung: 1) bei geradem oder zusammengerolltem, weißem oder braunem, blauem oder polirtem Bandstahl, welcher zur Anfertigung von Uhrfedern, von Gestellen für Unterröcke oder ähnlichen Dingen bestimmt sind; 2) bei den zu Bändern, zerschnittenen oder unzerschnittenen Stahlblättern, welche zur Fabrikation der Stahlschreibfedern dienen; 3) bei den einfach zerschnittenen Stahlplatten oder Scheiben, welche als kreisförmige oder gerade Sägeblätter oder zu irgend einem anderen Zweck dienen sollen. Um aber als Bleche zugelassen zu werden, darf der Bandstahl weder bestimmte Formen haben, noch nach irgend einem Muster verjüngt oder zerschnitten, noch selbst gehärtet worden sein; eben so dürfen die Platten oder Scheiben weder polirt, noch gezahnt, noch an den Rändern verjüngt sein. Anderenfalls ist, je nach Umständen, entweder der Zollsatz für Stahlwaaren, nicht besonders genannte, oder der Zollsatz für Werkzeuge in Anwendung zu bringen. Man vergleiche übrigens die auf Uhrentheile bezügliche Anmerkung.

Mit reiner oder gemischter Baumwolle übersponnener Bandstahl zu Crinolinen ist ebenfalls dem Zollsatz für Stahlblech unterworfen und zahlt nach der Summe des Gewichts beider Materialien den Zoll, welcher für das Metall, je nach seiner Beschaffenheit und Dicke, festgesetzt ist.

13. Stahldraht. — Alle Sorten von Stahldraht zahlen, wie groß auch der Durchmesser und welches auch die Art der Fabrikation sein mag, denselben Zoll.

Die Kratzbürsten aus Stahl, welche nach dem allgemeinen Tarif wie Stahldraht zu verzollen sind, gehören nach dem Vertragstarif in die Klasse der Stahlwaaren, nicht besonders genannte.

14. Brucheisen und Bruchstücke von alten Guß- oder Schmiedewaaren. — Die Bemerkung Nr. 352 des allgemeinen Tarifs und die Bemerkung Nr. 55 der ersten Ergänzung haben die zu treffenden Maßregeln angegeben, um zu verhindern, daß Gegenstände als Brucheisen oder als Bruchstücke von alten Guß- oder Schmiede-

waaren eingeführt werden, welche in dem Zustande, in dem sie sich befinden, verwerthet werden können. So sehr auch darauf zu achten ist, dem Mißbrauch zu begegnen, muß es doch andererseits vermieden werden, durch übertriebene Vorsichtsmaßregeln die Einfuhr, die für gewisse Industriezweige ein wesentliches Interesse hat, mit unnützen Kosten zu belasten.

Kupfer.

15. Erz. — Kupferhaltige Schlacken und die durch Rösten oder Schmelzen angereicherten Kupfererze sind dem rohen Erz gleichzustellen.

16. Rohes Kupfer der ersten Schmelzung in Klumpen 2c. — Die in den Verträgen in Bezug auf reines oder mit Zink oder Zinn legirtes Rohkupfer festgesetzte Zollfreiheit erstreckt sich auf die zum Walzen bestimmten regelmäßigen Barren oder Platten, wenn sie nur die Rohschmelze durchgemacht haben, auf altes Kupfer oder Bruchstücke alter Kupferwaaren, auf Münzen, welche außer Umlauf gesetzt sind, auf alte Kupferbleche, welche zur Bekleidung von Schiffen gedient haben, endlich auf Münzen- und Medaillen-Schrötlinge.

Rohe Kupferwalzen, welche zur Gravirung vorbereitet werden sollen und nur vom Anguß befreit, abgeputzt und ausgebohrt sind, sonst aber keine Bearbeitung erfahren haben, sind dem rohen Kupfer gleichgestellt.

17. Geschmiedetes oder gewalztes Kupfer. — Verschiedene in den Bemerkungen Nr. 357 und 358 des allgemeinen Tarifs aufgezählte Waaren, nämlich: Blätter oder Platten zur Bekleidung von Schiffen, geschmiedete Stangen, Nagelbolzen, Rollen zu Drahtmühlen, Rauschfolie aus reinem Kupfer werden bei Anwendung der Verträge zum gewalzten oder geschmiedeten Kupfer gerechnet. Die übrigen Gegenstände sind in derjenigen Klasse zu verzollen, der sie ihrer Beschaffenheit nach zugehören. Böden von Kesseln, Pfannen, Casserollen, Näpfen 2c., welche mit oder ohne Hammer gearbeitet sind, Grünspahnplatten, Platten zu Zifferblättern für Stutz- oder Pendeluhren, Nägel und Bolzen aus reinem oder legirtem Kupfer haben mithin den Zoll für Kupferwaaren zu entrichten.

18. Kupferdraht. — Unter dieser Bezeichnung sind polirte oder unpolirte Drähte jeder Dimension aus reinem oder legirtem Kupfer, besonders zur Stickerei und zu Saiten dienender Draht, gleichviel ob er auf Spulen gewickelt ist oder nicht, zu begreifen; davon ausgeschlossen ist nur der zur Nachahmung der Vergoldung gelbgemachte Kupferdraht; dieser ist dem vergoldeten Kupferdraht gleichgestellt.

19. Vergoldetes und versilbertes Kupfer. — Vergoldetes oder versilbertes Kupfer, in welcher Form es auch vorgelegt werden mag, hat denselben Zoll zu entrichten. Hierher gehören aufgerollte oder nichtaufgerollte Saiten, Blätter, Draht, Lahn, Flitter, Rauschfolie und Kantillen aus vergoldetem oder versilbertem Kupfer, so wie Gegenstände ähnlicher Art aus Metallcompositionen, nicht besonders genannte.

20. Feilspäne und Bruchstücke von alten Kupferarbeiten. — Vergleiche die auf rohes Kupfer bezügliche Bemerkung Nr. 16.

Blei.

21. Gewalztes Blei. — Gehämmertes Blei zahlt denselben Zoll wie gewalztes Blei.

22. Blei legirt mit Antimon in Klumpen. Der speziell auf Legirungen von Blei und Antimon ruhende Zoll ist nach der Ministerialentscheidung vom 15. Januar 1855 nur dann zu entrichten, wenn der Antimongehalt wenigstens 10 pCt. beträgt; beträgt er weniger, so kommt der für rohes Blei festgesetzte Zoll in Anwendung.

Verschiedene Metalle.

23. Blattgold und Blattsilber. — Bei Berechnung des zu verzollenden Gewichts ist das Papier, aus welchem die Büchelchen bestehen, mit zu berücksichtigen.

Das rohe Gold in Klumpen, Barren, Stangen rc. bleibt bei der Einfuhr aus den Vertrags-Ländern, den Bedingungen des allgemeinen Tarifs unterworfen. Ebenso ist es mit dem Platin in Barren, welches demselben gleichgestellt ist.

24. Zinn legirt mit Antimon. — Soll rohes mit Antimon legirtes Zinn mit 5 Franken verzollt werden, so müssen, wie beim Blei, wenigstens 10 pCt. Antimon in der Mischung sein.

Diejenigen metallischen Zinncompositionen, in denen das Kupfer vorherrscht, haben den für letztere gültigen Zollsatz zu entrichten.

25. Gewalztes Zink. — Zinknägel zur Bekleidung der Schiffe, welche nach Anmerkung 372 des allgemeinen Tarifs der Klasse des gewalzten Zinks zugewiesen sind, gehören unter Zinkwaaren.

Zinkdraht ist in den Vertragstarifen nicht aufgeführt. Nach dem für Kupferdraht angenommenen Grundsatze ist derselbe dem Zollsatz für gewalztes Zink zu unterwerfen.

26. Nickel. — Nickelspeise ist ein durch Rösten oder eine vorgängige Schmelzung angereichertes Nickelerz. Zuweilen ist es mit Zink, Kupfer, Blei oder Eisen gemischt.

Nickelscheiben unterliegen, sofern es sich nur um zerschnittene Blätter handelt, dem Zoll für gewalztes Nickel.

27. Antimon. — Der Vertragstarif umfaßt das Erz, das Schwefelantimon und das metallische Antimon. Dagegen sind die Erzeugnisse des Laboratoriums, bei denen Antimon die Basis bildet, mit den besonders für sie bestimmten Sätzen zu verzollen.

Metallwaaren.

28. Goldschmiede- und Juwelierwaaren. — Abgesehen von den Eingangszöllen sind Goldschmiede- und Juwelierwaaren den für die gleichartigen einheimischen Erzeugnisse bestehenden Controle-Vorschriften unterworfen und zahlen nach denselben Sätzen wie diese die Abgaben für Stempelung und Garantie des Feingehalts. In gleicher Weise finden

bezüglich der Stempelung, welcher falsche Gold- und Silberwaaren unterliegen, die in der folgenden Anmerkung erwähnten Bestimmungen für plattirte Waaren Anwendung.

Das zu Draht ausgezogene, gestreckte oder gewalzte Gold und Platin ist in den Vertragstarifen nicht genannt; es ist den Goldwaaren gleich zu stellen. (Gutachten des berathenden Comités vom 9. März 1864.)

29. Plattirte Waaren. — Plattirte Waaren sind Waaren aus unedlen Metallen, welche durch Walzen mit einer Schicht edlen Metalles, gewöhnlich Silber, überzogen worden sind. Diese Schicht, welche zuweilen bis zu einem Zehntel der Gesammtdicke des Metalls beträgt, sinkt bei den ordinäreren Sorten bis auf ein Hundertfunfzigstel. Trotzdem ist der Zoll ein gleichmäßiger, ohne Rücksicht weder auf die Beschaffenheit des mit Silber überzogenen Metalls, noch auf den Gehalt oder die Dicke der edlen Metallschicht. Plattirte Knöpfe gehören in diese neue Kategorie.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Brumaire des Jahres VI. müssen falsche Goldschmiede- und Juwelierwaaren, vergoldete oder versilberte, mit Gold oder Silber plattirte oder überzogene Gegenstände den Stempel des Fabrikanten tragen. Dieser Stempel, dessen Form durch einen Beschluß der Münzkommission vom 17. Nivôse des Jahres VI. vorgeschrieben ist, bildet ein vollkommenes Quadrat, welches entweder die Anfangsbuchstaben des Namens des Fabrikanten oder ein von ihm als besondere Fabrikmarke angenommenes Zeichen oder Symbol enthält. Es wird ohne Dazwischenkunft der Garantiebehörde eingeschlagen. Indeß haben sich die Beamten der indirekten Steuern bei Ausübung ihres Dienstes zu versichern, daß die Anwendung des Stempels nicht unterlassen wird und daß derselbe die vorschriftsmäßige Form hat.

Waaren dieser Art, welche zum Verbrauch eingeführt werden, müssen ebenfalls den Fabrikstempel an sich tragen, der entweder vor der Einfuhr von dem fremden Fabrikanten oder nachher von dem französischen Händler aufgeschlagen werden kann. Die Zollbehörde hat sich nicht damit zu befassen, die Erfüllung dieser Formalität herbeizuführen. Sie muß sich darauf beschränken, vorkommenden Falls denjenigen, welcher die Waaren einführt, darauf aufmerksam zu machen, daß dieselbe mit Beschlag belegt werden würde, wenn sie ohne den Quadratstempel in den Handel oder Verkehr käme.

30. Waaren aus vergoldeten oder versilberten Metallen. — Die für plattirte Waaren gegebenen Vorschriften (siehe die vorhergehende Anmerkung) finden auch bei Waaren aus vergoldeten oder versilberten Metallen Anwendung, welche nach dem mittelst Circulars Nr. 644 mitgetheilten Dekrete vom 26. Mai 1860 ebenfalls mit dem quadratischen Zeichen zu versehen sind.

Waaren, welche nicht mittelst Plattirung vergoldet oder versilbert sind, haben eine weniger glatte, regelmäßige und glänzende Oberfläche als plattirte Waaren. Da der Zollsatz in allen Fällen derselbe ist, so wird die Anwendung des Tarifs keine Schwierigkeiten darbieten.

Der vertragsmäßige Zollsatz für vergoldete oder versilberte Waaren

findet ohne Rücksicht auf die Stärke der Vergoldung oder Versilberung bei allen Gegenständen dieser Art Anwendung.

31. Fertig zusammengesetzte Uhren. — Unter dieser Bezeichnung versteht man: Taschenuhren, Pendeluhren, hölzerne Uhren, die Gangwerke für Taschenuhren, Thurmuhren, Pendeluhren, Metronome, Lampen 2c., sowie Musikwerke; den letztern sind die Tonleiter- oder musikalischen Schlagwerke und die kleinen, den Schlag der Vögel nachahmenden mechanischen Vorrichtungen gleichgestellt.

Rücksichtlich der Gehäuse für Pendeluhren ist kein Unterschied zu machen.

Ebenso wenig rücksichtlich der Gehäuse von Spielwerken, wofern nicht das Material und die Vollkommenheit der Arbeit die Spielwerke selbst als Nebensache erscheinen lassen. In diesem Falle würde das Ganze als Goldschmiede- oder Juwelierwaare oder als Kunstdrechslerwaare zu behandeln sein.

Die großen Chronometer, welche mit der Bezeichnung »Seeuhren« belegt werden, verbleiben bei der Klasse der physikalischen Instrumente.

In Bezug auf die Erhebung der Garantie-Abgabe tritt keine Aenderung der in Kraft befindlichen Vorschriften ein.

32. Uhrenfournituren. — Diese Klasse umfaßt alle zur Zusammensetzung der fertigen Uhren nöthigen Stücke. Es sind dies namentlich: Spindelketten, Hemmungs- oder Steigeräder, Spiralen, Triebe, rohe oder fertige Zifferblätter, Zeiger und Schlüssel aus unedlen Metallen, Canons für Schlüssel, Spiralfedern aus gehärtetem, abgebranntem, polirtem oder blau angelassenem Stahl, kurz alle vollständig zugerichteten und zur Zusammensetzung fertigen Theile.

Silberne oder goldene Zifferblätter, Zeiger und Schlüssel für Taschenuhren sind wie Goldschmiedewaaren zu behandeln; bestehen aber die Canonen der Schlüssel und anderes Zubehör nicht aus Gold oder Silber, so ist das Gewicht des letzteren von dem Gewicht der Schlüssel in Abrechnung zu bringen. Dies Zubehör, dessen Gewicht durch Probiren leicht zu ermitteln ist, ist wie Uhrenfournituren zu verzollen. Uhrmacherwerkzeuge dürfen nicht zu den Uhrenfournituren gerechnet werden; sie sind je nach ihrer Beschaffenheit als Werkzeuge zu verzollen.

33. Optische, mathematische, astronomische und physikalische Instrumente. — Dieser Artikel umfaßt die astronomischen, mathematischen, nautischen und physikalischen Instrumente, die Kupferstechmaschinen, welche auch Liniir- und Kreismaschinen genannt werden, die Theilmaschinen, die Drehbänke zum feinen Guillochiren (à guillocher fin). Auch gehören hierher kleine Kompasse, Lorgnetten mit einem oder zwei Gläsern, Zauberlaternen jeder Art, Brillen und Zirkel für Büreaus, welche der allgemeine Tarif zu den Kurzwaaren rechnet.

34. Chemische und chirurgische Instrumente. — Instrumente aus Gold, Silber oder vergoldetem Silber sind wie Goldschmiedewaaren zu behandeln. Was diejenigen anlangt, welche aus einzelnen Stücken und verschiedenen Metallen bestehen, so fallen unter diese Bestimmung nur die Theile aus Gold, Silber oder vergoldetem Silber, während die aus unedlen Metallen gefertigten Theile frei zu lassen sind.

35. Werkzeuge. Die Anmerkungen 656 bis 659[1]) des allgemeinen Tarifs geben an, zu welcher Classe im Allgemeinen jede Art von Werkzeugen gehört. Da aber einige derselben bald aus reinem Eisen, bald aus verstähltem Eisen angefertigt werden, ist es nöthig, sich in jedem einzelnen Falle von der Beschaffenheit des Metalls, aus welchem die Gegenstände bestehen, zu überzeugen. Das Material, nicht der Zweck des Werkzeugs, bestimmt die Classificirung desselben. So kommt für Sensen und Sicheln, wenn sie aus verstähltem Eisen bestehen, nur der für diese letztere Kategorie festgesetzte Zollsatz zur Anwendung, obgleich sie die Anmerkung 659 und selbst der Vertragstarif unter die Werkzeuge aus reinem Stahl subsumirt.

Hecheln, welche der allgemeine Tarif zu den Werkzeugen rechnet, sind in Bezug auf die Ausführung der Verträge als einzelne Maschinentheile anzusehen.

Den entgegenstehenden Vorschriften des allgemeinen Tarifs unerachtet, ist es zulässig, verschieden zu verzollende Werkzeuge in einem und demselben Colo zu verpacken, indeß werden die verschiedenen Kategorien so zu sondern sein, daß Verzögerungen durch die für die Revision erforderliche Sortirung der Waaren vermieden werden. Die Declarationen müssen in solchem Falle stets das Gewicht jeder einzelnen Kategorie besonders angeben.

Werkzeuge aus reinem Eisen. — Die schmiedeeisernen Schaufeln, welche auch Steinkohlenschaufeln genannt werden, gehören zur Klasse der Werkzeuge; dasselbe gilt von den schmiedeeisernen Schraubenschlüsseln.

Werkzeuge aus reinem Stahl. — Drehhaken sind bei Anwendung des Vertragstarifs nicht in der Klasse der Kurzwaaren, sondern in derjenigen der Werkzeuge aus Stahl zu verzollen.

Werkzeuge aus Kupfer oder Messing. — Diese Gegenstände, wie Löthrohre, Wagebalken, Spicknadeln, Mauerkellen, sind in den Verträgen nicht besonders als Werkzeuge genannt; sie sind als Kupferwaaren zu behandeln.

36. Neue Drucktypen. — Zwischen den Typen der französischen und denen der deutschen und anderer Schriftarten ist kein Unterschied zu machen. Die zum Druck auf Papier dienenden Clichés und gravirten Platten gehören nach den Verträgen zu den neuen Drucktypen.

---

[1]) Von den in diesen Anmerkungen getroffenen Bestimmungen sind nur folgende von Interesse:

Andere Werkzeuge. — Die nachfolgenden Angaben lassen erkennen, in welche der durch den Tarif aufgestellten Klassen die meisten der eingeführten Werkzeuge zu bringen sind; aber es ist darauf aufmerksam zu machen, daß sich unter den Werkzeugen, welche als aus verstähltem Eisen bestehend bezeichnet sind, mehrere befinden, namentlich Meißel, Stichel ꝛc., welche zuweilen aus reinem Stahl bestehen und in diesem Falle den höchsten Steuersatz zahlen sollen. Die Werkzeuge aus reinem Stahl sind besser gearbeitet, besser polirt und leichter als die anderen, da die Beschaffenheit des Metalls gestattet, sie schwächer zu machen. Außerdem kann man sie leicht erkennen, wenn man eines der fraglichen Werkzeuge zerbricht und das Korn prüft oder wenn man ein Ende desselben bis zur Kirschröthe erwärmt und dann in Wasser taucht. Wenn nach dieser Operation die Feile nicht mehr greift, so ist es gewiß reiner Stahl. In zweifelhaften Fällen soll man übrigens eine gesetzliche Untersuchung von Sachverständigen eintreten lassen.

37. Alte Drucktypen. — Der für alte Drucktypen bestimmte Zollsatz kommt nur bei den außer Gebrauch gesetzten Typen zur Anwendung, es bleiben jedoch hiervon diejenigen ausgeschlossen, welche, wenn sie auch schon benutzt worden sind, doch noch verwendet werden können.

38. Gravirte oder nicht gravirte Druckwalzen aus Kupfer oder Messing. — Kupferne Stempel und Platten, welche nicht zum Druck auf Papier dienen, entrichten den Zollsatz für Walzen. Die Vorschriften der Verfügung vom 14. Juli 1853, welche die Einfuhr von gravirten Platten, Cliché's, gravirten Stempeln 2c. besonderen Bedingungen unterwerfen, bleiben bei den auf Grund der Verträge eingeführten Gegenständen dieser Art in Anwendung, gleichviel aus welchem Metall sie bestehen mögen.

Ebenso bleibt bei Anwendung der Verträge die Ministerialentscheidung vom 8. April 1854 in Kraft, welche in gewissen Fällen die rohen Kupferwalzen dem rohen Kupfer erster Schmelzung gleichstellt (siehe oben Anmerkung 16).

39. Drahtgewebe. — Zwischen gefirnißten oder angestrichenen Drahtgeweben ist kein Unterschied zu machen; auch als Siebe verarbeitet haben sie denselben Zoll zu entrichten. Wenn sie aber Theile von Papierformen bilden, wird das Ganze wie einzelne, nicht besonders genannte Maschinentheile behandelt.

40. Nähnadeln. — Es handelt sich hier ausschließlich um die gewöhnlichen Nähnadeln. Andere Nähnadeln, wie große Tapezier- und Segelmacher-Nadeln, die Nähnadeln ohne Oehr oder mit zerbrochenem Oehr, Stricknadeln werden wie Stahlwaaren verzollt. Hinsichtlich eiserner Nähnadeln und Stricknadeln siehe die Anmerkung 52, betreffend Eisenwaaren, nicht besonders genannte.

41. Stecknadeln. — Stecknadeln entrichten 50 Frks. per 100 Kilogramme, gleichviel ob sie aus Eisen, Stahl, Kupfer oder Messing bestehen, verzinnt oder nicht verzinnt, angestrichen oder gefirnißt sind. Sie gehören mithin, soweit es sich um die Anwendung der Verträge handelt, nicht zur Klasse der Kurzwaaren.

Stecknadeln mit großen Stahlknöpfen fallen in die Klasse der kleinen Stahlwaaren. Stecknadeln aus Gold, Silber oder aus vergoldeten oder versilberten Metallen bleiben dem Zolle für Juwelierwaaren unterworfen.

42. Angelhaken. — Zwischen eisernen und stählernen Angelhaken besteht kein Unterschied.

43. Metallschreibfedern. — Schreibfedern aus Gold oder Silber gehören unter die Juwelierwaaren. Schreibfedern aus Metallen irgend einer anderen Art werden mit 100 Frks. verzollt.

44. Handelswaffen. — Zwischen damascirten und nicht damascirten, polirten und nicht polirten, gefaßten und nicht gefaßten Klingen ist kein Unterschied zu machen. Werden die Griffe und Scheiden besonders eingebracht, so unterliegen sie nach Maßgabe des Materials, aus dem sie bestehen, einem verschiedenen Zollsatze. Stoßrappiere und Stoßrappierklingen, welche der allgemeine Tarif zu den Kurzwaaren

rechnet, gehören bei Anwendung der Verträge in die Klasse der blanken Waffen.

Die mit Gold oder Silber verzierten Waffen unterliegen bei ihrem Eingang der Garantie-Abgabe. Indeß bleibt diese Bestimmung außer Anwendung, wenn es sich nur um einfache Medaillons oder um andere, augenscheinlich wenig werthvolle Verzierungen handelt.

Die Kasten oder Gehäuse, in denen Luxuswaffen gewöhnlich liegen, zahlen nach wie vor den auf den Waffen selbst lastenden Zoll.

Kindergewehre und Säbel fallen, wenn sie augenscheinlich nur als Spielzeug dienen können, unter die Spielwaaren.

Die Verträge lassen die zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit gegebenen Vorschriften, welche sich auf Waffen im Allgemeinen und besonders auf geheime oder verbotene, wie auf Kriegswaffen beziehen, ihrem ganzen Umfange nach unberührt.

Kugeln, Kugelformen und Kugelzieher unterliegen, nach Maßgabe ihrer Beschaffenheit, dem Zolle für Metallwaaren; Gewehr- oder Pistolenschäfte demjenigen für Holzwaaren, gleichviel ob sie roh oder fertig sind, oder für Kriegswaffen dienen sollen.

Die Behandlung der Waffentheile aus Eisen oder Stahl ist abhängig von dem Grade der Bearbeitung. Man zählt:

1) zu den Eisenwaaren: die nur aus Eisen geschmiedeten oder gewalzten Stücke, wenn sie nur roh vorgeschmiedet sind, mit Ausnahme der Gewehrläufe;
2) zu den Feuerwaffen: dieselben Stücke, wenn sie polirt, gefeilt oder zugerichtet sind;
3) zur Klasse der gezogenen, auf einem Dorn mit Ueberdeckung geschweißten Rohre: die rohen Gewehrläufe;
4) zu den Feuerwaffen: die polirten, befeilten oder zugerichteten Gewehrläufe;
5) zur Klasse der nicht besonders genannten Waaren aus reinem Stahl: die kleinen rohen Stahlstücke, wie Hähne, Nüsse, Federn 2c.;
6) zu den blanken Waffen: die rohen oder fertigen Bajonette (Gutachten des berathenden Comités vom 10. Dezember 1862).

45. Waaren aus Gußeisen. — Der Vertragstarif theilt die Waaren aus Gußeisen in drei Kategorien, von denen die erstere drei Klassen umfaßt. Die Unterschiede sind leicht zu fassen. Der niedrigste Zollsatz findet ausschließlich auf Herdgußstücke und Eisenbahnstühle Anwendung. Alle in Kasten gegossene Arbeiten, Eisenbahnstühle ausgenommen, gehören einer der anderen Klassen an.

Gußeiserne Zuckertöpfe, Zuckerpfannen und Stubenöfen werden wie gußeisernes Topfgeschirr, weder abgedreht noch polirt, verzollt.

Gußeiserne Röhren, welche an den Enden mit leicht abgedrehten Flantschen versehen sind, werden in Berücksichtigung ihrer geringen Bearbeitung zu den Waaren, weder abgedreht noch polirt, gerechnet.

Gußeiserne Lichtscheeren, welche im allgemeinen Tarif unter Kurzwaaren begriffen sind, werden bei Anwendung der Verträge wie Gußwaaren verzollt.

46. Waaren aus Schmiedeeisen. — Nach dem Text des Vertragstarifs können Angeln, Bänder und andere grobe Eisenbeschläge für Thüren und Fenster nur dann zu dem, für Waaren aus Schmiedeeisen bestehenden Zollsatz zugelassen werden, wenn sie weder abgedreht noch polirt sind. Haben sie eine solche nachträgliche Bearbeitung erhalten, so gehören sie zur Klasse der Schlosserwaaren.

Eine ähnliche Bemerkung ist bezüglich der Gitter, Betten, Stühle und anderer Möbel aus Schmiedeeisen zu machen.

Sind sie mit Verzierungen aus Gußeisen, Kupfer oder Stahl versehen, so dürfen sie nur dann zu den Waaren aus Schmiedeeisen gerechnet werden, wenn diese Verzierungen sich als nebensächliche Bestandtheile darstellen. Bilden sie vermöge ihres Gewichts oder ihres Werths einen wesentlichen Bestandtheil des Erzeugnisses, so unterliegt der ganze Gegenstand dem Zollsatz für Hausgeräthe und andere Waaren aus Schmiedeeisen oder Blech, nicht besonders genannte.

Außer den im Vertragstarif speziell bezeichneten Gegenständen rechnet man zu Waaren aus Schmiedeeisen: verjüngte und abgehobelte Schienen zu Weichen und Kreuzungen (Gutachten des berathenden Comités vom 26. April 1861); besonders eingeführte Unterlagsscheiben für Schraubenmuttern; mit dem Stichel oder der Hobelmaschine bearbeitete Laschen für Eisenbahnschienen (Gutachten des berathenden Comités vom 23. Oktober 1861); grobe Eisenbeschläge für Eisenbahnwagen, wenn sie nicht mittelst des Stichels, der Feile, der Drehbank, der Hobel- oder Lochmaschine bearbeitet sind (Ministerial-Entscheidung vom 14. Juli 1862); gestanzte oder gewalzte Waffentheile im Zustande roher Schmiedestücke, mit Ausnahme der Gewehrläufe (Gutachten des berathenden Comités vom 10. Dezember 1862); Schlüssel, welche einfach gestanzt sind, rohe, geschmiedete, eiserne Achsen und im Allgemeinen alle Stücke aus geschmiedetem Eisen, welche weder abgedreht noch polirt, noch mit der Feile zugerichtet sind und eine nachträgliche Zurichtung und Bohrung erfordern (Ministerial-Entscheidungen vom 19. November 1862 und 16. März 1863).

Gitter aus hohlem Schmiedeeisen werden wie Röhren behandelt.

47. Schlosserarbeiten. — Alle unter der allgemeinen Bezeichnung »Schlosserarbeiten« bekannten Gegenstände unterliegen dem gleichen Zollsatz, selbst wenn sie gefirnißt oder angestrichen sind. Diejenigen dieser Gegenstände, welche der allgemeine Tarif zu den Kurzwaaren rechnet, wie Vorlegeschlösser, kommen bei Anwendung der Verträge aus der Klasse der letzteren in Wegfall.

Nach einem Gutachten des berathenden Comités für Gewerbe sind als Schlosserarbeiten lediglich abgedrehte, polirte oder befeilte Gegenstände zu behandeln; rohe, geschmiedete Gegenstände, welcher Art sie auch sein mögen, gehören nicht in diese Klasse. — Bezüglich der Angeln, Bänder und anderer grober Eisenbeschläge, sowie der einfach gestanzten schmiedeeisernen Schlüssel und ähnlicher roher schmiedeeiserner Waare siehe die vorhergehende Anmerkung.

48. Nägel aus Schmiedeeisen. — Die mit der Maschine geschmiedeten Nägel unterscheiden sich von den mit der Hand geschmiedeten

durch die Regelmäßigkeit ihrer Form, durch die Schärfe ihrer Kanten, durch eine fast immer unter dem Kopf zu bemerkende Formnaht, durch die bronzeartige Farbe oder den Glanz und endlich durch das Aussehen im Allgemeinen, welches das Metall bei dieser Fabrikationsmethode der Regel nach gewinnt.

Schuster- und Sattlernägel aus Schmiedeeisen, welche der allgemeine Tarif zu den Kurzwaaren zählt, werden bei Anwendung des Vertragstarifs, je nach der Art der Anfertigung, wie andere Nägel verzollt.

Dasselbe gilt für Nägel aus Blech.

Gußeiserne Nägel, welche mittelst chemischer Verfahren entkohlt und so in das im Handel unter der Bezeichnung: hämmerbares Gußeisen bekannte Eisen verwandelt worden sind, werden den mit der Maschine geschmiedeten Nägeln aus Schmiedeeisen gleichgestellt, denen sie sich, wenn auch nicht durch die Art ihrer Herstellung, so doch wenigstens durch ihre Beschaffenheit und ihre Verwendung nähern (Gutachten des berathenden Comités vom 29. Juli 1863).

49. Holzschrauben, Bolzen und Schraubenmuttern aus Schmiedeeisen. — Schmiedeeiserne Unterlagsscheiben für Schraubenmuttern gehören zu den Waaren aus Schmiedeeisen; sind sie aber schon an den Muttern selbst angebracht, so werden sie wie diese behandelt.

Niete aus Blech unterliegen dem für schmiedeeiserne Schraubenbolzen gültigen Zollsatz.

50. Anker und Ketten. — Anker werden, welches auch ihr Gewicht und ihre Größe sein mag, nach dem Vertragstarif gleichmäßig verzollt. Dasselbe gilt von Ketten für Schiffe oder andere Zwecke. Die im allgemeinen Tarif aufgestellten Unterscheidungen und Beschränkungen finden somit auf Anker und Ketten, welche auf Grund der Verträge eingeführt werden, keine Anwendung.

Kabel aus Eisen- oder Stahldraht unterliegen, je nach ihrer Beschaffenheit, den Zollsätzen für Waaren aus Schmiedeeisen oder Stahl, nicht besonders genannte.

Anker und Ketten, welche von gescheiterten britischen, belgischen oder italienischen Schiffen herrühren, können, sofern über die Nationalität der letzteren kein Zweifel obwaltet, nach dem Vertragstarif zugelassen werden, aus welchem Lande auch das Schiff kommen mag und ungeachtet mangelnden Ursprungszeugnisses.

51. Schmiedeeiserne Röhren. — Gezogene schmiedeeiserne Röhren, deren Dicke ein Zehntel ihres inneren Durchmessers oder mehr beträgt, sind als stumpf zusammengeschweißt anzusehen.

Nach dieser Definition können Zweifel nur bei Röhren entstehen, deren Dicke weniger als ein Zehntel ihres Durchmessers beträgt. Bei diesen ist indeß eine blos stumpfe Schweißung immer unvollkommen. Um die Genauigkeit der Deklarationen zu kontroliren, würde es daher im Allgemeinen ausreichend sein, in eine der Röhren einen Keil zu treiben. Erscheint diese Probe nicht entscheidend, so ist eine Untersuchung durch Sachverständige zu veranlassen.

Gitter aus hohlem Schmiedeeisen werden den gezogenen, stumpf zusammengeschweißten Röhren, rohe Gewehrläufe den über einem Dorn mit Ueberdeckung geschweißten Röhren gleichgestellt.

Nach einem Gutachten des berathenden Comités vom 16. März 1864 sind Röhren aus galvanisirtem oder nicht galvanisirtem Blech in gewissen Fällen ebenfalls wie schmiedeeiserne Röhren zu verzollen. In anderen Fällen werden sie entweder wie zerschnittenes dünnes Blech oder wie verzinntes, verkupfertes, verbleites oder verzinktes Schmiedeeisen, oder wie Gasometer aus Blech, oder endlich wie Hausgeräthe und andere Waaren aus Schmiedeeisen oder Blech, nicht besonders genannte, behandelt. Die nachfolgende Tabelle bestimmt die Classificirung.

Beschaffenheit der Röhren.				Anzuwendende Zollsätze.
Nicht polirt,	genietet oder gefalzt,	von einer Dicke von mehr als einem Millimeter ...		Zollsatz für Gasometer, offene Kessel ꝛc. aus Blech.
		von einer Dicke von einem Millimeter oder weniger,	nicht galvanisirt	Zollsatz für dünne Bleche und schwarzes, ebenes, in beliebiger Form zerschnittenes Bandeisen.
			galvanisirt,	Zollsatz für verzinntes, verkupfertes, verbleites oder verzinktes Schmiedeeisen.
	geschweißt..			Zollsatz für stumpf zusammengeschweißte schmiedeeiserne Röhren, je nach dem Durchmesser.
Polirt,	genietet			Zollsatz für Hausgeräthe und andere nicht besonders genannte, polirte oder angestrichene Waaren aus Schmiedeeisen oder Blech.
	geschweißt,	bei einem Durchmesser von neun Millimetern oder mehr,		
		bei einem Durchmesser von weniger als neun Millimetern,		Zollsatz für schmiedeeiserne Röhren von weniger als neun Millimeter Durchmesser.

Auf mechanischem Wege gestreckte Rohrstutzen mit einem inneren Durchmesser von 9 Millimeter oder mehr, sind als Theile stumpf zusammengeschweißter Röhren anzusehen, wenn sie gleichzeitig mit den Röhren eingeführt werden, an denen sie angebracht werden sollen, und wenn ihre Zahl diejenige der Röhren um nicht mehr als eine übersteigt. Werden diese Rohrstutzen besonders eingeführt, so unterliegen sie, ebenso wie andere zur Aufstellung der Röhren bestimmte Stücke, als: runde oder eckige Kniee, Rohrstücke mit drei Oeffnungen, gerade Verbindungsstücke von verschiedener Länge ꝛc., dem Zollsatze von Verbandstücken aller Art.

52. **Wirthschaftsgeräthe und andere nicht namentlich genannte Waaren aus Eisen oder Blech.** — Diese Position umfaßt alle Gegenstände aus Eisen, Blech oder Weißblech ohne Unterschied

der Form, Bestimmung oder des Werthes, welche in den vorhergehenden Abtheilungen nicht enthalten sind; ausgeschlossen hiervon bleiben die namentlich tarifirten Maschinen, mechanischen Vorrichtungen und Drahtgewebe.

Die nach dem allgemeinen Tarif zu den Kurzwaaren gerechneten Erzeugnisse aus Eisen, Blech oder Weißblech kommen bei Anwendung der Verträge in die hier in Rede stehende Klasse; es sind dies namentlich: Ringe, Schnallen, Feuerzeuge, Stricknadeln, Vogelbauer, Leuchter, Pfeifendeckel, Siebe, Löffel, Fingerhüte, Würfel, Segelmacherfingerhüte, gefeilte, geschwärzte, verzinnte oder polirte Sporen, gefeilte, geschwärzte, verzinnte oder polirte Steigbügel, Armleuchter, Klingeln, Brummeisen, Laternen dutzendweise, Lichtscheeren, Kugelformen, gefirnißte oder ungefirnißte Knopfformen, Kaffeemühlen und Pfeffermühlen, Filochirschiffchen, Schnürlöcherringe, Zuckerschneiden, Nagelscheeren, Rädchen zum Ausschneiden des Teiges, Stiefelanzieher, Pfropfenzieher, Propfenzieherschrauben, Krätzer, Zuknöpfer, Reißfedern, polirte oder damascirte Feuerstähle, Schlittschuhe.

Der Vertragstarif unterscheidet nur zwischen polirten oder angestrichenen und verzinnten, emaillirten oder gefirnißten Waaren. Zur ersteren Kategorie sind die eisernen oder einfach aus Blech gestanzten Geräthe zu rechnen. Auch Taue aus Eisendraht gehören hierher. Im Uebrigen siehe die auf Eisenblech, eiserne Röhren und Gasometer bezüglichen Anmerkungen 8, 51 und 69.

53. Kleine Gegenstände aus Stahl. — Es handelt sich hierbei vornehmlich um Phantasie- und Schmuckgegenstände, welche die Mode erfindet und täglich verändert. Außer Stahlperlen, Schiebringen und zur Toilette der Frauen dienenden Brochen, sind dies: Fingerhüte, Stecknadeln mit großen Köpfen aus Stahl, Garnituren oder Beschläge für Gürtel, Börsen, Mappen und Taschen, Kästchen rc. Werden diese Artikel besonders eingeführt, so unterliegen sie demselben Zollsatz wie kleine Gegenstände aus Stahl; sind sie aber an anderen Fabrikaten, z. B. an Leder-, Holz-, Knochen-, Perlmutter- oder Elfenbeinwaaren angebracht und bilden sie nur einen nebensächlichen Bestandtheil derselben, so werden sie mit diesen Waaren verzollt.

54. Wirthschaftsgeräthe und andere nicht namentlich aufgeführte Gegenstände aus reinem Stahl. — Diese Position umfaßt alle in anderen Positionen nicht genannten Waaren aus reinem Stahl, namentlich: stählerne Feuerschaufeln und Zangen, die aus diesem Metall hergestellten Aschenkasten, Taue aus Stahldraht, kleine, rohe Waffenstücke aus Stahl und verschiedene Gegenstände, welche der allgemeine Tarif zu den Kurzwaaren rechnet, Brummeisen, Feuerzeuge, stählerne Schuhnägel, Spore, Steigbügel, Schnürlochringe, Pfropfenzieher und Schlittschuhe.

55. Waaren aus Guß- und Schmiedeeisen. — Der Vertragstarif unterscheidet die unpolirten von den polirten, emaillirten und gefirnißten Waaren und theilt die ersteren je nach der in dem Stück enthaltenen Menge an Schmiedeeisen in zwei Klassen.

Da die spezifische Schwere der beiden Metalle nahezu dieselbe ist, so muß in den meisten Fällen die bloße Besichtigung der Gegenstände

zur Bestimmung des in denselben vorherrschenden Metalles hinreichen. Ist derjenige, welcher die Waaren einführt, mit dieser Schätzung der Steuerbehörde nicht einverstanden, so kann er eine Untersuchung durch Sachverständige in Antrag bringen, oder wenn es thunlich ist, das Schmiedeeisen von dem Gußeisen trennen lassen.

Als nicht polirte Waaren sind Räder für landwirthschaftliche Zwecke oder andere Gegenstände aus Gußeisen und Schmiedeeisen zu betrachten, welche blos mit einem ordinären Firniß oder einem anderen ähnlichen, zum Schutze des Metalls gegen Oxydation dienenden Anstrich versehen sind.

Flaschenzüge oder Hebezeuge aus Guß- und Schmiedeeisen sollen, obgleich sie streng genommen zu den Maschinen gehören, wie Waaren aus Guß- und Schmiedeeisen behandelt werden.

56. Kunst- und Schmuckgegenstände und alle anderen Waaren aus reinem oder mit Zink oder Zinn legirtem Kupfer. — Hierzu gehören alle Waaren aus reinem oder blos mit Zink oder Zinn legirtem Kupfer, mit Ausschluß der besonders genannten oder der zu den Maschinen und mechanischen Vorrichtungen zu rechnenden Gegenstände; insbesondere Löthrohre, Wagebalken, Spicknadeln, Mauerkellen und andere Werkzeuge aus Kupfer oder Messing, Schraper aus Legirungen von Kupfer und Zink ꝛc.

Eine weitere Vollendung in der Bearbeitung durch Brüniren, Firnissen oder Bronziren begründet noch nicht die Anwendung anderer Zollsätze.

Gegenstände aus Kupfer, welche der allgemeine Tarif unter die Kurzwaaren subsumirt, fallen bei Anwendung der Verträge ebenfalls unter die Position Kupferwaaren; es sind dies: Spangen aus Kupferdraht, Schnallen, polirte oder damascirte Feuerzeuge, Stricknadeln, Vogelbauer, Pfeifendeckel, Löffel und Gabeln aus gewöhnlichem oder zur Nachahmung des Silbers weiß gemachtem (boiled white) Kupfer oder Messing, Klingeln, Sonnenuhren für Schäfer, Lichtscheeren, Kaffee- oder Pfeffermühlen, Filochirschiffchen, Schnürlochösen, Bleistifthalter großweise, Rädchen zum Zerschneiden des Teiges, Vorlegeschlösser, Krätzer, Pulverhörner aus bronzirtem Kupfer, bemalte Tabaksdosen aus Messing mit zwei Deckeln und Spiegel, Sattlernägel, Cigarrenetuis aus weiß gemachtem oder gewöhnlichem Kupfer mit oder ohne Schließhaken (griffes), Verzierungen aus gestanztem Kupfer auf Pappe zu Einfassungen oder Portemonnaies. Derselben Behandlung unterliegen alle Gegenstände, welche das allgemeine Verzeichniß des offiziellen Tarifs als zur Klasse der nicht besonders genannten Kupferwaaren gehörend bezeichnet.

Tragebänder und Strumpfbänder mit messingnen Federn werden wie die Zeuge, aus denen sie bestehen, verzollt.

Kupferne Spindeln gehören mit Ausnahme der Stricknadeln zur Klasse der einzelnen Maschinentheile.

Lampen werden, wie sie auch konstruirt sein mögen, nach dem Material (Metall, Porzellan, Glas ꝛc.), aus welchem das Gehäuse besteht, verzollt; daher unterliegen die aus reinem, oder mit Zink oder Zinn legirtem Kupfer angefertigten dem Zollsatz von Kupferwaaren. Metallne

Reflektoren werden, selbst wenn sie mit den Lampen, zu denen sie gehören, eingeführt werden, besonders verzollt.

Die Industrie bringt, namentlich in Jagdutensilien, eine große Anzahl von Gegenständen an den Markt, welche aus Knochen, Holz oder Leder bestehen und mit nebensächlichen Zuthaten aus Kupfer versehen oder verziert werden. Wo es sich wirklich nur um nebensächliche Zuthaten handelt, verbleibt jeder dieser Gegenstände bei der Classe, zu welcher er seinen wesentlichen Bestandtheilen nach gehört.

Kunstgegenstände aus Bronze, welche in der Zeit vor dem achtzehnten Jahrhundert angefertigt worden sind, antike oder moderne Medaillen, alte außer Cours gesetzte Münzen, Präsenz- oder Spielmarken werden, wenn ihre Zahl nur gering ist, als Sammlungsgegenstände angesehen und haben keinen Zoll zu entrichten. Werden moderne Medaillen, alte Münzen oder Marken in so großer Menge deklarirt, daß man sie als Gegenstand kommerzieller Spekulationen betrachten kann, so haben sie den Zoll von Kupferwaaren zu entrichten.

Kupferne, auf Grund der Verträge eingeführte Maaße und Gewichte des metrischen Systems werden nach dem Zollsatz von Kupferwaaren eingelassen. Die Deklaranten sind aber darauf aufmerksam zu machen, daß diese Gegenstände erst nach Beobachtung der Förmlichkeiten, welche auf solche in Frankreich gefertigte Instrumente anzuwenden sind, in den Verkehr oder zum Gebrauch gebracht werden können. Maaße und Gewichte aus anderen Metallen sind bei der Einfuhr wie andere Waaren aus diesen Metallen zu behandeln.

57. Zinkwaaren. — Alle Zinkwaaren sind ohne Unterschied gleichmäßig demselben Zollsatz unterworfen, vorausgesetzt, daß das Zink mit keinem anderen Metalle legirt ist.

58. Bleiröhren und andere Bleiwaaren. — Der für Bleiwaaren jeder Art bestimmte Zollsatz erstreckt sich auch auf Schrot und Kugeln; ebenso kommt er bei galvanisirten oder nicht galvanisirten Bleikapseln für Flaschen zur Anwendung.

Die Bleiantimonlegirungen dienen in der Industrie fast nur zur Anfertigung von Drucklettern; in dieser Form werden sie besonders verzollt. Werden andere daraus gefertigte Gegenstände eingeführt, so unterliegen dieselben dem Zollsatze von Bleiwaaren.

Der Vertragstarif versteht unter Bleiwaaren: Ringe, Löffel, Kämme, Pfeifenabgüsse, selbst wenn sie gefirnißt und vergoldet sind, ferner bemalte und gefirnißte oder ungefirnißte Tabaksdosen, welche nach dem allgemeinen Tarif zu den Kurzwaaren gehören.

59. Topf- und andere Waaren aus Zinn. — Zwischen feinen und ordinären Zinnwaaren, zwischen Topfgeschirr und anderen Gegenständen macht der Vertragstarif keinen Unterschied.

Legirungen, in denen das Zinn vorherrscht, unterliegen demselben Zollsatz, wie reine Zinnwaaren. Die im Handel am meisten verbreitete Legirung wird im Allgemeinen mit dem Namen Britania-Metall bezeichnet. Es besteht aus wenigstens 80 Theilen Zinn und 20 Theilen Antimon, Wismuth 2c. Daß, als Zinnwaaren, Gegenstände deklarirt werden sollten, in denen das Kupfer vorherrscht, läßt sich nicht annehmen,

da für diese ein geringerer Zollsatz besteht; wohl aber ist darauf zu achten, daß nicht Neusilberwaaren unter der Bezeichnung von Zinnwaaren eingehen.

Kleine Gegenstände von Zinn, wie Riechbüchschen, Gabeln, Fingerhüte, mit oder ohne Emailverzierungen, sowie alle diejenigen, welche der allgemeine Tarif zu den Kurzwaaren zählt, werden nach den Bestimmungen der Verträge wie Zinnwaaren behandelt.

60. Waaren aus Nickel, legirt mit Kupfer oder Zink (Neusilber). — Reines Nickel kommt nicht zur Anwendung. Es wird in sehr verschiedenen Verhältnissen zu Legirungen mit Kupfer und Zink verwendet, welche im Handel Argentan, Neusilber, Melchior, deutsches Silber ꝛc. genannt werden. Gutes Neusilber enthält fünfunddreißig bis vierzig Theile Nickel. Das Cirkular Nr. 1685 und die Anmerkung 678 [1]) des allgemeinen Tarifs bezeichnen das Mittel zur Unterscheidung desselben von Zinn. Alle Waaren, welche aus einer Nickellegirung bestehen, tragen ohne Berücksichtigung des Gehaltes denselben Zoll.

Bei Anwendung der Zollsätze ist kein Unterschied zwischen den bloß gestanzten Gegenständen aus Neusilber und den völlig ausgearbeiteten Waaren zu machen (Gutachten des berathenden Comité's vom 12. August 1863).

61. Messerschmiedewaaren. — Zu den Messerschmiedewaaren werden gerechnet: alle Messer, ohne Ausnahme der Jagd- und Schlächtermesser, Luxusdolche, Scheeren, auch die aus polirtem Gußeisen, Rasirmesser, Federmesser, Kratzeisen, Locheisen zu Papier, Fingernagelfeilen, Gabeln aus Schmiedeeisen, polirtem Gußeisen oder Stahl, mit oder ohne Stiel. Hackemesser für Schlächter, Kneife oder Schustermesser, Messer für Weißgerber, Lederzurichter und Böttcher, sowie die Werkmesser für Sattler und alle groben in Zeugschmiedewerkstätten verfertigten Schneide-Instrumente mit ordinären Stielen sind dagegen je nach ihrer Beschaffenheit zu den Werkzeugen aus Stahl oder aus verstählten Schmiedeeisen zu rechnen.

Messer, deren Klingen oder Stiele aus Gold, Silber oder vergoldetem Silber bestehen, fallen in die Klasse der Goldschmiedewaaren. Indessen kann die Zollbehörde auf Verlangen derer, welche die Waaren einführen, die Klingen und Stiele besonders abschätzen, um auf die Einen wie auf die Anderen die besonderen Zollsätze zur Anwendung zu bringen, denen sie unterliegen würden, wenn sie besonders eingeführt würden. Medaillons aus Gold, Silber oder vergoldetem Silber, Zwin-

---

[1]) Das Britannia-Metall ist leicht vom Neusilber, welches zum großen Theil aus Kupfer, Nickel, Zink und einigen anderen Metallen besteht, zu unterscheiden. Das äußere Ansehen zeigt zwischen beiden Metallen einen Unterschied in der Farbe. Reibt man Neusilber-Gegenstände mit dem Finger, so macht sich der eigenthümliche und wohlbekannte Geruch des Kupfers bemerkbar. Der Klang dieses Metalls ist klarer als der des Zinns. Es läßt sich schwer biegen und ist sehr spröde. Von Zinnwaaren kann man mit einem Messer leicht kleine Stücke ablösen lassen, während Neusilberwaaren sehr hart und schwer zu schneiden sind. Benetzt man endlich Neusilberwaaren mit Essig und setzt sie einige Stunden der Einwirkung der Luft aus, so überziehen sie sich mit Grünspahn, was bei Zinnwaaren nicht der Fall ist.

gen und Platten aus diesen Metallen, mit denen häufig die Griffe aus Knochen, Ebenholz, Elfenbein oder Perlmutter verziert werden, bedingen nicht die Subsumtion dieser Griffe unter die Goldschmiedewaaren.

Maschinen und mechanische Vorrichtungen.

Vollständige Apparate.

62. Schiffsdampfmaschinen. — Man vergleiche die auf See- oder andere Fahrzeuge bezügliche Anmerkung 76.

63. Maschinen zur Spinnerei. — Zu dieser Kategorie gehören die Spindelbänke.

64. Maschinen zum Reinigen und Auflockern des Flachses u. s. w. — In diese Klasse fallen die Wurzelreinigungs-, Brech- und Schwing-Maschinen, die Vorlegemaschinen und Auflockerungs-Vorrichtungen, die Hechel- und Kämmmaschinen.

65. Maschinen für die Weberei. — Dem für diese festgesetzten Zollsatze unterliegen nicht nur die Webstühle, sondern auch die Spulmaschinen, die englischen Schlichtmaschinen (sizing machines), die gewöhnlichen Schlichtmaschinen, die Scheerrahmen (warping machines), die Pappenschlage- oder Dessinirungsmaschinen, die Maschinen zum Befeuchten des Schußgarns, die Aufbäumemaschinen.

Die Sperrruthen oder Tempel, d. h. die zum Anspannen der Gewebe auf den Webstühlen dienenden Werkzeuge, welche der allgemeine Tarif mit den Weberschiffchen in dieselbe Position bringt, werden, bei Anwendung des Vertragstarifs, ebenfalls wie die zur Weberei dienenden Maschinen verzollt. Werden die Röllchen, mit denen sie versehen sind, besonders eingebracht, so unterliegen diese dem Zollsatze von Rietblättern oder Weberkämmen mit eisernen oder kupfernen Zähnen.

66. Maschinen zur Fabrikation des Papieres. — Zu dieser Klasse rechnet man die Vorrichtungen zum Trocknen, Glätten, Glasiren, Sattiniren und Schneiden des Papieres, kurz Alles was zum vollständigen Geschirr einer Papierfabrik gehört, mit alleiniger Ausnahme der abgesonderten Theile im engeren Sinne des Wortes. (Gutachten des berathenden Comités vom 13. Mai 1863.)

67. Kupferne Apparate zur Brennerei, Zuckerfabrikation und Heizung. — Unter den Apparaten zur Brennerei, Zuckerfabrikation und Heizung sind nur die aus Kupfer bestehenden besonders genannt. Indessen giebt es auch solche, welche aus Gußeisen, Schmiedeeisen oder Blech angefertigt werden. Diese entrichten die auf nicht besonders genannten Maschinen haftenden Zollsätze und zwar nach Maßgabe der zu ihrer Herstellung angewendeten Menge von Guß- oder Schmiedeeisen. Davon ausgenommen sind die gußeisernen Kessel, welche wie gußeisernes Topfgeschirr verzollt werden. Bestehen die Apparate aus Kupfer und Gußeisen oder Schmiedeeisen und bildet das Kupfer einen beträchtlichen Theil derselben, so sind sie wie kupferne Apparate zu behandeln. Oefen und Luftheizungs-Apparate aus Blech oder aus Gußeisen und Blech sind besonders tarifirt.

68. Kratzmaschinen ohne Beschläge. — Die nicht beschlagene Krempel ist die vollständige Maschine ohne Kratzen-Blätter und Bänder. Daher ist der Zollsatz für Krempel ohne Kratzenbeschlag auf Vorbereitungswalzen mit sägeförmig gezahnten Stahlblättern, durch welche das Spinnmaterial geht, bevor es zu den Trommeln gelangt, anzuwenden, wenn diese Walzen mit dem übrigen Apparate eingeführt werden.

69. Gasometer, Kessel &c. — Der Vertragstarif erwähnt bei der betreffenden Position nur Apparate aus Eisenblech oder aus Gußeisen und Eisenblech. Aus Kupfer werden Gasometer selten verfertigt; würden solche eingeführt, so käme der Zollsatz für Brennerei-Apparate in Anwendung. Desgleichen für offene Kessel aus Kupfer, welche als Abdampf-Apparate dienen.

Den Gasometern werden gleichgestellt: 1) galvanisirte oder nicht galvanisirte Bleche von mehr als einem Millimeter Dicke, wellenförmige, faltenartige, zugerichtete oder zur Zurichtung fertige, wie gerade, rechteckig gebogene, mit Rippen versehene Platten, welche aus mehreren zusammengelötheten oder geschweißten Blechen bestehen und zur Dachdeckung bestimmt sind; 2) galvanisirte oder nicht galvanisirte, genietete aber nicht polirte Röhren (rücksichtlich anderer Röhren siehe die auf schmiedeeiserne Röhren und nicht besonders genannte Blechwaaren bezüglichen Anmerkungen 51 und 52), 3) Cylinder oder Fässer aus gelöthetem oder geschweißtem und genietetem Blech, welche als Bojen dienen, sowie die in einzelnen gesonderten Stücken oder als fertig eingehenden Wasser- oder Oelkasten aus galvanisirtem oder nicht galvanisirtem Blech von mehr als einem Millimeter Dicke (bezüglich ähnlicher Gegenstände von geringerer Stärke siehe Anmerkung 8).

70. Werkzeugmaschinen und nicht genannte Maschinen. — Die Anmerkung 96 im ersten Supplement des allgemeinen Tarifs führt nur eine kleine Anzahl von Werkzeugmaschinen an. Die Industrie erfindet und schafft täglich neue; da aber alle Werkzeugmaschinen ohne Unterschied, sowie die nicht genannten Maschinen dem gleichen Zollsatz unterliegen, ist es zur Vermeidung von Irrthümern hinreichend, wenn festgestellt ist, daß die eingeführten Maschinen zu keiner der besonders tarifirten Kategorien gehören.

Die auf die Werkzeugmaschinen bezügliche Position des Vertragstarifs zerfällt in drei Abtheilungen, welche nur nach der in den Werkzeugmaschinen enthaltenen Menge von Gußeisen unterscheiden. Erheben sich bei der Beurtheilung Schwierigkeiten, so ist der oben für die aus Guß- und Schmiedeeisen bestehenden Waaren in Anmerkung 55 angegebene Weg einzuschlagen.

Zu den nicht genannten Maschinen sind die Doublir- und Zwirnmaschinen, die Vorrichtungen zum Sengen und Glasiren der Garne, die Garnhaspeln, die Schußspulmaschinen zu zählen.

Maschinentheile.

71. Zu dieser Klasse gehören namentlich: Weberschiffchen aus Holz und Stahl oder aus Holz und Schmiedeeisen, stählerne Kurbelachsen für Lokomotiven, schmiedeeiserne Kratzenzähne, Kammwalzen zum Streichen

und Kämmen der Wolle; bestehen diese letzteren Gegenstände aus verschiedenen Metallen, so entrichten sie den Zoll, welcher auf dem vorwiegenden Bestandtheile derselben haftet.

72. Kratzen-Blätter und Bänder. — Nach dem Vertragstarif unterliegen die Kratzen-Blätter und Bänder einem und demselben Zollsatz, gleichviel ob sie aus Leder, Kautschuk oder reinen oder gemischten Geweben bestehen. Indessen bleibt bezüglich der Blätter und Bänder aus Leder, Kautschuk und Geweben, welche speziell zu Kratzen, das heißt zu den Stücken bestimmt sind, welche mit Metallspitzen versehen werden sollen, eine besondere Behandlung vorbehalten.

Nach einem Gutachten vom 8. April 1863 ist das berathende Comité der Ansicht, daß die aus wenigstens drei übereinander liegenden Geweben bestehenden Blätter oder Bänder, von welchen Dimensionen dieselben auch sein mögen, als ausschließlich zur Fabrikation von Kratzen dienend zu betrachten seien. Sollten unter der Bezeichnung: Blätter oder Bänder zu Kratzen, Blätter eingebracht werden, an denen sich solche übereinander liegende Gewebe nicht erkennen lassen, welche aber trotzdem nach anderen Kennzeichen wirklich zu dem in der Deklaration angegebenen Zweck zu dienen scheinen, so muß die Untersuchung durch Sachverständige veranlaßt werden.

Bei Kratzentrommeln, welche mit dem Kratzenbeschlag versehen sind, sind die Zölle für jeden der beiden Theile besonders zu erheben.

73. Weberblätter, Beschläge und Weberkämme. — Hierunter sind nur Weber-Riete oder Kämme mit schmiedeeisernen oder kupfernen Zähnen zu verstehen. Auch diejenigen mit Zähnen aus Stahl unterliegen dem gleichen Zollsatze. Die nach dem allgemeinen Tarif unter die Werkzeuge subsumirten Hecheln oder Kämme zum Hecheln des Hanfs oder Flachses unterliegen dem Zollsatz für Weberblätter 2c.

Die mit Stahlspitzen versehenen als Kratzen dienenden Holzbrettchen, die Schäfte oder Kämme mit Baumwolllitzen und solche mit Wollenlitzen für Webstühle werden ebenfalls wie Weberblätter 2c. behandelt.

74. Theile von Gußeisen. — Solche Theile von Gußeisen, welche weder polirt, noch befeilt, noch zugerichtet sind, werden wie nicht abgedrehte und nicht polirte Waaren aus Gußeisen behandelt und haben, je nach ihrer Beschaffenheit, einen der für diese Letzteren festgestellten Zollsätze zu entrichten.

75. Theile von Schmiedeeisen. — Zu dieser Klasse rechnet der Vertragstarif Achsen und Radreifen; man hat aber dabei nur befeilte und polirte Achsen und Reifen im Auge gehabt. Als rohe Schmiedestücke müssen Achsen zu den Waaren aus Schmiedeeisen gezählt und Radreifen dem Stabeisen gleichgestellt werden.

See- und Flußfahrzeuge.

76. Unter Seefahrzeugen versteht man diejenigen, welche zur Schifffahrt auf dem Meere und in den der Zollpolizei unterliegenden Flußtheilen bestimmt sind. Diejenigen, welche auf den oberen Theilen der Flüsse benutzt werden sollen, werden wie Flußschiffe verzollt. Werden

sie aber später zur Seeschifffahrt verwendet, so haben sie die zwischen dem Zoll für Flußfahrzeuge und dem für Seefahrzeuge stattfindende Differenz nachzuzahlen.

Unter der Bezeichnung: Rumpf des Seeschiffes versteht man außer dem eigentlichen Rumpf die Untermasten, Rusten und Püttinge.

Die Aemter, über welche Schiffe eingeführt werden können, sind ermächtigt, auch das Inventarium derselben zuzulassen, selbst wenn die betreffenden Gegenstände speziellen Beschränkungen unterworfen wären.

Der zu verzollende Tonnengehalt wird nach französischem Maß ohne Abzug des bei Dampfschiffen von den Maschinen eigenommenen Raumes berechnet. Es ist dabei nach den durch die Verfügung vom 18. November 1837 und 18. August 1839 vorgezeichneten Regeln zu verfahren, indem man in jedem Falle den Steuersatz auf das durch 3,80 dividirte Produkt der drei Dimensionen anwendet.

Zwischen neuen und bereits gebrauchten Fahrzeugen ist kein Unterschied zu machen.

Schiffe aus gemischten Materialien (Holz und Eisen) entrichten denselben Zoll, wie hölzerne Schiffe.

Der Vertragszoll umfaßt außer den zum Dienst an Bord bestimmten Booten, das Takelwerk, so wie die zur Schifffahrt erforderlichen Geräthe und Mobilien. Besonderen Zollsätzen unterliegen: der metallne Ballast; die Boote, welche zu anderen Zwecken als zum Dienst des betreffenden Schiffes bestimmt sind, wenn sie auch mit dem Schiffe zugleich eingeführt worden; die für eine normale Ausrüstung überflüssigen Ersatzstücke; endlich Meubel, Bettzeug, Wäsche, Tafelgeräth &c. Uebrigens ist auf die Mobilien, sofern sie zu verzollen sind, der Vertragstarif anzuwenden, auch wenn Ursprungszeugnisse für dieselben nicht beigebracht werden können.

Maschinen oder Motoren für Dampfschiffe werden besonders verzollt. Da sie Behufs Ermittelung ihres Gewichts nicht abgenommen werden können, so ist dasselbe auf andere Weise festzustellen. Gewöhnlich giebt die Dimension des Cylinders einen genauen Maßstab für das Gewicht der Maschinen an. Außerdem bietet die spezifische Schwere der Metalle ein genügendes Mittel für die Revision dar; es wiegt nämlich

Gußeisen:	6,800	bis	7,890	Kilog.,
Schmiedeeisen:	7,700	bis	7,890	do.
Stahl:	7,830	bis	7,920	do.
Kupfer:	8,850	bis	8,950	do.

Maschinen, welche auf solchen Schiffen aufgestellt werden, die auf Grund der Verträge eingeführt und zur internationalen Seeschifffahrt als französische Schiffe bestimmt sind, genießen die Vortheile des Gesetzes vom 6. Mai 1841, das heißt, eine vorläufig freie Einfuhr; derjenige aber, welcher die Maschinen einführt, muß sich verpflichten, die Vertragszölle nachzuzahlen, wenn die Schiffe später aufhören sollten, jener Schifffahrt zu dienen.

Für Schiffe, welche Behufs der Nationalisirung als französische eingebracht werden, muß die Nationalität je nach Umständen durch ein von französischen Konsularbeamten legalisirtes Certifikat des Erbauers, oder

durch Vorlegung von Zeugnissen nachgewiesen werden, welche von kompetenten Behörden des Auslandes ausgestellt worden sind.

Den durch das Dekret vom 17. Oktober 1855 erlassenen Instruktionen zufolge können Schiffe, welche von Franzosen im Auslande gekauft worden sind und zu französischen Schiffen gemacht werden sollen, nach Konstatirung des Ankaufs durch die französischen Konsuln ermächtigt werden, provisorisch die Landesflagge zu führen. In solchem Falle stellen die Konsuln den Capitainen Pässe mit der Verpflichtung aus, direkt nach Frankreich zu segeln. Unter diesen Umständen gewährt der vorläufige Paß den Schiffen das Vorrecht, wie ein französisches Schiff behandelt zu werden und der etwaigen Ladung die durch die Verträge festgestellten Vortheile.

Auf Flußschiffe kommen dieselben Bestimmungen wie auf Seeschiffe zur Anwendung.

Spinnerei und Weberei.

Flachs und Hanf.

77. Garne. — Außer den in dem allgemeinen Tarif nach dem Grade der Feinheit aufgestellten fünf Klassen von Garnen enthält der Vertragstarif noch eine sechste Klasse, zu welcher die Garne gerechnet werden, von denen das Kilogramm mehr als 72,000 Meter mißt. Die Aemter, über welche Flachs- und Hanfgarne eingeführt werden können, sind mit den erforderlichen Mustern versehen.

Jedes, durch Bearbeitung mit Seife oder durch ein anderes Mittel auch nur theilweise gebleichte Garn soll als gebleichtes Garn angesehen werden. Gelblich gebleichte (kremirte) Garne werden wie gebleichte Garne verzollt. Dasselbe gilt für die groben aus gebleichtem Werg gesponnenen Garne, aus denen man Dochte für Lampen, Wachslichte, Talglichte 2c. anfertigt.

Geschweifte Kettengarne werden den gezwirnten Garnen gleichgestellt.

Um zu bestimmen, zu welcher Klasse ein gezwirntes Garn gehört, muß man die Anzahl der in einem Kilogramme enthaltenen Meter Garn mit der Anzahl der einfachen, durch das Zwirnen vereinigten Fäden multiplizIren.

Gemischte Flachs- oder Hanfgarne werden, wenn der Flachs oder Hanf vorherrscht, wie reine Flachs- oder Hanfgarne behandelt. In der Anmerkung 536[1]) des allgemeinen Tarifs ist angegeben, wie reine Hanf- oder Flachsgarne von mit Baumwolle gemischten oder reinen Baumwollgarnen zu unterscheiden sind.

---

[1]) Der Leinenfaden ist gerade und glatt, während der Baumwollfaden immer etwas wollig ist; zusammengepreßte Strähnen aus Leinengarn sind leicht zu trennen, während Strähnen aus Baumwoll- oder aus Flachs mit Baumwolle gemischten Garnen immer etwas zusammenhaften. Andrerseits ist Baumwolle viel leichter als Leinen und man kann schon in der Hand unterscheiden, welches von zwei gleich großen Strähnen aus Flachs oder Baumwolle besteht. Endlich lassen sich beide Materialien durch das Gefühl beim Anfassen erkennen; der Flachs ist kalt und steckt man die Finger in eine große Menge Flachssträhnen, so fühlt man eine gewisse Frische; bei Baumwolle ist das Gegentheil der Fall.

Bezüglich der Eingangs- und Verpackungsbeschränkungen, der Klassifizirung, der Anwendung der Muster, so wie der Entscheidung durch Sachverständige, sind die in Anmerkung 532 [1]) des allgemeinen Tarifs enthaltenen Erläuterungen einzusehen.

78. Glatte oder gemusterte, rohe, gebleichte, gefärbte oder bedruckte Zeuge aus reinem Leinen oder Hanf. — Zur Unterscheidung der rohen Leinwand von der gebleichten sind drei Muster festgestellt worden. Das Muster Nr. 1 kommt bei Geweben von 8 Fäden und weniger, das Muster Nr. 2 bei Geweben von 9 bis 12 Fäden einschließlich, das Muster Nr. 3 bei Geweben von 13 Fäden und mehr zur Anwendung.

Diese Muster sind bei den Aemtern, über welche Hanf- und Leinengewebe eingeführt werden können, niedergelegt worden.

Rohe Gewebe mit einem oder mehreren farbigen Ketten- oder Schußfaden werden nach dem allgemeinen Tarif wie gefärbte Gewebe verzollt. Diese Bestimmung kommt bei den auf Grund der Verträge eingeführten Erzeugnissen nicht mehr zur Anwendung. Nach dem Prinzip, auf welchem der Vertragstarif für Gewebe beruht, entscheidet der vorherrschende Bestandtheil der Letzteren über den zu erhebenden Zollsatz.

---

[1]) Eingangsbeschränkungen. — Siehe die Bestimmungen unter XVI. S. 92.

Verpackungsbeschränkungen. — Garne verschiedener Sorten oder Klassen müssen der Zollbehörde in besonderen Ballen oder Colis, von denen jedes nur Garne derselben Art und Klasse enthält, vorgelegt werden. Wo eine solche Trennung nicht stattfindet, ist der für die höchste in den Ballen oder Colis enthaltene Garnnummer gültige Zollsatz zu erheben.

Es ist wohl zu beachten, daß bei Anwendung dieser Bestimmung die Erhebung des höchsten Zollsatzes die Strafen nicht aufhebt, welche die Umgehung der allgemeinen Gesetze im Falle einer falschen Deklaration nach sich ziehen kann.

Klassifizirung der Garne. — Leinen- oder Hanfgarne werden mit der Hand oder auf der Maschine gesponnen; beim Haspeln und Verpacken der Handgarne wird keine besondere Regel befolgt. Dagegen werden die auf der Maschine gesponnenen Garne gewöhnlich auf gleiche Weise verpackt und erhalten eine Nummer, welche, dem Grade der Feinheit entsprechend, die Länge des Garns für eine bestimmte Gewichtsmenge desselben angiebt.

In Frankreich erfolgt die Nummerirung nach metrischem System, so zwar, daß ein halbes Kilogramm Garn Nr. 1 1000 Meter und Nr. 10 10,000 Meter desselben enthält u. s. w.

Das Verhältniß der Nummern nach metrischem System zu den englischen Nummern läßt sich annäherungsweise durch den Bruch $\frac{3}{10}$ ausdrücken. So entspricht die englische Nummer 10 nahezu der metrischen Nummer 3, das heißt, 3000 Meter wiegen ein halbes Kilogramm oder 6000 Meter ein ganzes Kilogramm.

Diese Angaben sollen nur als Leitfaden für die Beamten dienen; denn um ihnen bei der Klassifizirung einen bestimmten Maßstab der Vergleichung an die Hand zu geben, sind in allen Aemtern, über welche Leinen- oder Hanfgarne eingeführt werden können, Garnsträhnen niedergelegt worden, welche nach ihrer Feinheit die von dem Gesetz bestimmten Klassen repräsentiren. Diese Garne sollen bei Erhebung der Zölle als Muster gelten, ausgenommen, wenn sich Streitigkeiten erheben und zur Untersuchung durch Sachverständige geschritten wird. Uebrigens sollen die Beamten, falls die Vergleichung der Muster mit den eingeführten Garnen nicht ausreicht, um die Klasse der letzteren festzustellen, sich zu diesem Zwecke auch anderer Mittel bedienen können, namentlich eine bestimmte Menge von Garnen und zwar mindestens eine ganze Strähne messen und wiegen. Um dies Geschäft zu erleichtern, sind diejenigen Zollämter, über welche vornehmlich Garne eingeführt werden, mit mechanischen Haspeln versehen worden.

Wird eine Untersuchung durch Sachverständige erforderlich, so müssen denselben immer ganze Strähnen als Proben vorgelegt werden.

Ist bei den in Rede stehenden Zeugen das rohe Garn vorherrschend, so sollen sie als rohe Zeuge betrachtet werden.

Dieselbe Bestimmung gilt für Leinen mit abgepaßten Kanten für Tisch- oder Toilette-Wäsche; derartiges Leinen ist, wenn es roh ist, wie rohes Leinen zu verzollen, selbst wenn die Kanten aus farbigen Garnen bestehen.

Jede vor oder nach dem Weben bis zu einem gewissen Grade gebleichte Leinwand, welche dadurch eine feinere Nuance, als die Muster haben, erlangt hat, ist zur Klasse der weißen Leinwand zu rechnen. Hierzu gehören besonders die mit Stärke behandelten Leinen (toiles amidonnées) und die unter der Bezeichnung petite aunette bekannten Flandrischen Leinen. Bei den als blondines bezeichneten Leinen, deren Nuance auf der Grenze zwischen beiden Sorten steht, muß die Tarifirung als rohe oder gebleichte Leinen, durch Vergleichung mit den Mustern herbeigeführt werden.

Nach Artikel 6 der mit Belgien am 12. Mai 1863 abgeschlossenen Additional-Convention werden die sogenannten Schieferleinen (toiles dites ardoisées) dem rohen Leinen gleichgestellt; die Grenze, bis zu welcher die Färbung gehen kann, ist an den von der französischen und belgischen Regierung gemeinschaftlich festgestellten Mustern ersichtlich.

Dasselbe gilt für gewisse, hauptsächlich in Schottland fabrizirte gelbliche Leinen, deren Färbung durch bloßes Eintauchen in eisenoxydhaltiges Wasser herbeigeführt wird.

Die durch andere Mittel als durch Druck farbig gemachten Leinen werden wie bedruckte behandelt. Die auf einen Grund bemalte Leinwand zur Stickerei wird bei Anwendung des Vertragstarifs zur Klasse der Wachsleinwand gerechnet.

Ebenso wird die zur Malerei zugerichtete Leinwand, so wie marmorirte oder mit Mustern versehene Leinwand, deren man sich zu Teppichen, Tischdecken, zum Ausschlagen der Wagen bedient, der Wachsleinwand gleichgestellt.

Tischdrell (gemodeltes Tischzeug, linge ouvré) wird den glatten Leinen- oder Hanfgeweben gleichgestellt; besteht die Kette aus rohem und der Einschlag aus weißem oder gefärbtem Garn, so ist dasselbe zur Klasse der gebleichten oder gefärbten Gewebe zu rechnen.

Die im allgemeinen Tarif besonders genannte Matratzenleinwand wird nach dem Vertragstarif von anderen Leinen nicht unterschieden.

Drillich, Packleinen und Canevas aus Leinen- oder Hanfgarn werden der glatten Leinwand gleichgestellt.

Teppiche und dicke Teppichgewebe aus Leinen oder Hanf, welche der allgemeine Tarif besonders nennt, sind Gewebe von weniger als 8 Fäden auf 5 Millimeter. Bei Anwendung der Verträge werden sie je nach dem Zustand, in dem sie eingebracht werden, wie glattes Leinen der ersten Klasse, rohes oder gefärbtes, behandelt.

Glatt geschorene oder noch mit den Haaren versehene Jute-Teppiche bilden im Vertragstarif eine besondere Position. Teppiche aus Manillahanf- oder Aloegeweben und kleine Zimmerteppiche aus Cocosnußfasern, mit oder ohne Einfassung, auf Canevas aus Hanfgarn werden unter die

Klasse der Gewebe aus neuseeländischem Flachs, Manillahanf und anderen nicht genannten vegetabilischen Faserstoffen subsumirt.

Die Gesetze vom 6. Mai 1841 und 9. Juni 1845 schreiben vor, daß als ganzer Faden jeder Faden zu rechnen ist, welcher auf einem Raum von 5 Millimeter mehr oder weniger frei erscheint; bei Ausführung der Verträge sollen aber die Bruchtheile der Fäden stets unberücksichtigt bleiben.

Die doppelten Kettfäden bei Segeltuch und die doppelten oder selbst dreifachen Fäden der zur Anfertigung von Feuereimern dienenden Leinwand sollen nur als einfache gerechnet werden.

79. Zwillich. — Hinsichtlich der charakteristischen Merkmale dieses Gewebes sind die Angaben der Anmerkung 565 [1]) des allgemeinen Tarifs einzusehen.

Gewebe mit mehrfachen Schußfäden zu Beinkleidern werden den Zwillichen gleichgestellt. Bei Klassifizirung dieser Stoffe muß im Gegensatz zu der für Segeltuch geltenden Vorschrift der Einschlag als so viel Einheiten gerechnet werden, als er Fäden enthält.

80. Damastleinen. — Der von dem allgemeinen Tarif zwischen Tischdrell und Damasttischzeug aufgestellte Unterschied ist in den Vertragstarif nicht aufgenommen.

Leinendamast ist besonders nach dem Werth tarifirt, je nachdem er roh, gebleicht oder gefärbt ist. Uebrigens kommt diese Bezeichnung dem Tischzeug nicht allein zu; es werden darunter auch Damastzeuge verstanden, welche zu anderen Zwecken dienen, wie gewisse Matratzenzeuge, Treppen- oder Flurteppiche, Tischdecken.

Im Allgemeinen werden die Damastzeuge mittelst des Jacquard-Webestuhls angefertigt.

81. Eingefaßte Taschentücher. — Taschentücher mit gesticktem Rand werden wie gestickte Taschentücher behandelt.

Taschentücher von rohem Leinen mit einem Rande aus gefärbtem Garn (Flachs- oder Baumwollgarn) sind als roh anzusehen.

82. Spitzen. — Die Eingangsbeschränkung, welche speziell für die nach dem Werthe besteuerten Zeuge gilt, kommt bei Leinenspitzen nicht zur Anwendung.

83. Tüll. — Tüll aus Leinengarn wird selten gefertigt. Die charakteristischen Eigenschaften dieses Gewebes und die Merkmale, nach denen man es von den Spitzen unterscheiden kann, sind dieselben wie bei Baumwolltüll. Siehe Anmerkung 545 [2]) des allgemeinen Tarifs.

84. Posamentier- und Bandwaaren. — Unter diese Klasse werden die durchbrochenen Bänder subsumirt, welche im allgemeinen Tarif besonders tarifirt sind.

---

[1]) Tapezier- und Bettzwillich ist ein geköpertes Leinen, zuweilen weiß, aber meist mit farbigen Streifen, aus welchen man Federbetten, Kopfkissen, Zelte, Vorhänge ꝛc. fertigt. Die Breite beträgt gewöhnlich 1 Meter 20 Centimeter bis 1 Meter 60 Centimeter. Derartiger Zwillich ist durch einen Köper erkennbar, den man in der Industrie V-Köper nennt.

Kleider-Zwillich umfaßt alles geköperte Leinen aus reinem Leinengarn, welches zu Männer- oder Frauenbekleidungen dient. Die Breite beträgt nur 72 bis 90 Centimeter. Der Köper ist einfach oder mit satinirten Streifen durchzogen, oder zeigt irgend eine andere Combination der Weberei als der einfache V-Köper des Bettzwillich.

[2]) Siehe unten S. 125.

85. Kleidungsstücke und Konfektions. — Diese beiden Artikel umfassen alle aus Leinen- oder Hanfgeweben zu einem beliebigen Zweck vollständig oder nicht vollständig fertige Waaren.

Leere, aus den Vertrags-Staaten eingeführte leinene Säcke werden, wenn sie schon gebraucht sind, unter die Klasse der benutzten Verpackungsgegenstände subsumirt und sind als solche zollfrei. Sind sie neu, so werden sie, nach der Wahl derer, welche sie einführen, entweder nach dem allgemeinen Tarif, wie die Leinwand, aus der sie bestehen, oder nach dem Vertragstarif, wie fertige Leinen- oder Hanfwaaren verzollt.

86. Gemischte Gewebe. — Ueber die Mittel zur Erkennung der Mischungen sind die Anmerkung 542[1]) des allgemeinen Tarifs und die Cirkulare Nr. 656, 1045 und 1300 (alte Serie) einzusehen.

Jute.

87. Der allgemeine Tarif subsumirt unter ein und dieselbe Position neuseeländischen Flachs (Phormium tenax), Manillahanf und Jute. Dagegen nimmt das letztere Erzeugniß im Vertragstarif eine besondere Abtheilung ein. Außerdem unterliegen die Jute-Garne und Gewebe einer von den Zollsätzen für Garne und Gewebe aus Manillahanf, neuseeländischem Flachs ꝛc. abweichenden Verzollung. Es kommt deshalb darauf an, die Jute von anderen vegetabilischen Faserstoffen zu unterscheiden. Der neuseeländische Flachs zeigt eine feste und harte Faser; die Abaka oder der Manillahanf liefert ein sehr schönes, weißes, seidenartiges und glänzendes Material. Die Jutefaser ist schwer zu bearbeiten; um sie zur Bearbeitung geeignet zu machen, fettet man sie in der Regel mit Fischthran ein, und der Geruch, den sie in Folge dessen annimmt, bleibt ihr noch als Garn und Gewebe.

88. Garn. — Zur Bestimmung der Feinheit der Jutegarne sind keine Muster aufgestellt worden. Die Klassen derselben sind aber nicht zahlreich und außerdem hört die besondere Tarifirung auf bei Garnen, welche mehr als 6000 Meter auf das Kilogramm messen. Somit handelt es sich nur um grobe Garne, deren Klassifizirung keine Schwierigkeiten bietet.

Da der Vertragstarif zwischen einfachen und gezwirnten Jutegarnen nicht unterscheidet, so würden etwa eingebrachte gezwirnte Jutegarne wie einfache Garne, d. h. ohne Berücksichtigung der zu ihrer Darstellung vereinigten Fäden, zu behandeln sein.

Ebenso sollen auch die zum Weben zugerichteten Kettengarne von anderen Garnen nicht unterschieden werden.

89. Gewebe. — Die Jute wird zu verschiedenen Zwecken angewendet. Vornehmlich dient sie zur Fabrikation glatter oder geköperter grober Sack- oder Packleinwand, welche in England bagging und sacking genannt wird, und zur Fabrikation eines etwas leichteren eben-

---

[1]) Um sich zu vergewissern, ob ein Gewebe aus Baumwolle oder Leinen besteht, behandelt man es Behufs Beseitigung der Appretur in einem Seifenbade, dann nimmt man einige Faden heraus, dreht sie zwischen den Fingern auf und löst die Fasern ab; an der Länge der Elementarfasern erkennt man das Material; sind sie länger als 40 Millimeter, so ist es sicher keine Baumwolle.

falls zu Säcken verwendeten Leinens, welches die Bezeichnung hessians führt. Beide Gewebe sind von Flachs- und Hanfleinen leicht zu unterscheiden; sie fühlen sich nicht wie Hanf an; die Farbe ist von der des Flachses verschieden und der beim Verspinnen der Jute angewendete Fischthran läßt einen sehr erkennbaren Geruch zurück.

Die Jute dient auch zur Anfertigung von Teppichen, welche zuweilen brillante aber wenig dauerhafte Farben haben. Die glattgeschornen Teppiche, welche bis jetzt viel verbreiteter sind als diejenigen mit Haaren, haben gewöhnlich Streifen oder Vierecke und werden als Decken auf Fluren oder Treppen benutzt.

Man macht auch aus Jute leichte und lockere, weiße, oder farbig gestreifte oder gewürfelte Gewebe.

Endlich mischt man Jute mit Flachs für gewisse ordinäre Leinwandsorten, namentlich für graue und weiße Damaste geringer Qualität. Juteleinwand hat gewöhnlich in der Kette einige Baumwollfäden zur Bildung der Sahlleisten. Sind sie wirklich nur in den Sahlleisten enthalten, so wird das Gewebe als rein behandelt, falls die Interessenten nicht selbst die Anwendung der Zollsätze für gemischte Gewebe fordern.

Der Vertragstarif theilt die Jutegewebe in rohe und in gebleichte oder gefärbte Gewebe ein.

Bei mehr als 8 Fäden werden sie wie Leinengewebe verzollt. Das für Leinen mit weniger als 8 Fäden festgestellte Muster dient von jetzt ab ausschließlich zur Anwendung des speziellen Tarifs für Jutegewebe.

Glatte und geköperte Jutegewebe werden nur insofern unterschieden, als sie einen, zwei und drei Fäden enthalten. In den höheren Klassen sind geköperte Jutegewebe wie glatte Gewebe zu behandeln.

Die in Bezug auf Hanfgewebe, Verpackungsbeschränkungen, Brüche bei der Fadenzählung, doppelte oder selbst dreifache Fäden, farbige Kantenfäden und über die zur Stickerei auf Grund bemalte Leinwand gegebenen Erläuterungen kommen auch bei Jutegeweben zur Anwendung.

Die in Anmerkung 85 gegebene Vorschrift bezüglich der Säcke aus Flachs- oder Hanfleinen erstreckt sich auch auf die aus Jutegarnen gefertigten Säcke.

Baumwolle.

90. Rohe indische Baumwolle. — Die für indische Baumwollen bestehenden Zollsätze sind bei allen Arten von Baumwolle anzuwenden, welche aus den westlich vom Kap Horn und östlich vom Kap der guten Hoffnung gelegenen Ländern herkommen.

91. Gedrehte Garne. — Für gedrehte Garne sind zwei verschiedene Kategorien von Zollsätzen aufgestellt worden.

Die eine betrifft die zweidrähtigen Garne, welche aus einfachen, in sich doublirten Garnen bestehen und mehr oder weniger stark gedreht worden sind. Im Allgemeinen werden sie als Rohmaterialien für andere Fabrikate verwendet. Die gröbsten Nummern werden für die Strumpfwaaren-Fabrikation gebraucht; der feineren bedient man sich bei der Anfertigung von Tüll oder als Kette für gemischte Gewebe, wie Orlean, Alpaka 2c.

Die zweite Kategorie umfaßt die drei- oder mehrdrähtigen Garne und zerfällt in Unterabtheilungen für einfach gedrehte und mehrfach gedrehte oder gezwirnte Garne. Im Allgemeinen dienen die dreidrähtigen gezwirnten Garne zum Nähen und Sticken und werden aus den werthvollsten einfachen Garnen angefertigt. Die zweidrähtigen Garne werden gewöhnlich roh, so wie sie von der Zwirnspindel kommen, eingeführt. Dagegen sind die drei- und mehrdrähtigen Garne, d. h. die Näh- oder Strickgarne, fast immer gebleicht und in Knäulen auf hölzernen Spulen oder in kleinen Strähnen aufgewickelt.

Es ist im Handel herkömmlich, das gedrehte Garn stets mit der Nummer des einfachen, zur Bildung des ersteren dienenden Garnes zu bezeichnen. Während also ein Kilogramm einfachen Garnes Nr. 40 80,000 Meter enthält, giebt dasselbe, wenn es zweidräthig wird, nur 40,000 Meter, dreidrähtig nur 26,666 Meter, vierdrähtig nur 20,000 Meter; es wird aber stets mit Nr. 40 bezeichnet.

92. Reine Baumwollgewebe, glatte, geköperte und Zwilliche. — Es sind diese Gewebe in drei Hauptklassen mit den zugehörigen Unterabtheilungen gebracht, je nach der Anzahl der auf einem Raume von 5 Quadratmillimetern in Kette und Einschlag enthaltenen Fäden und dem Gewicht von 100 Quadratmetern. Die Anwendung des Tarifs erfordert also eine dreifache Untersuchung: 1) die Berechnung der in Kette und Einschlag auf einem Raum von 5 Quadratmillimetern enthaltenen Fäden; 2) das Gewicht; 3) die Größe. Die beiden ersten Operationen sind sehr einfach. Die Messung könnte schwieriger werden und viel Zeit kosten, wenn sie auf alle Stücke ausgedehnt werden müßte; dies wird aber selten nothwendig sein. Im Allgemeinen hat jeder Baumwollstoff Kennzeichen, nach denen er sich auf den ersten Anblick in die betreffende Kategorie bringen läßt, und nur in zweifelhaften Fällen wird man bei ungenau erscheinenden Deklarationen oder solchen, welche sich auf eine neue oder schlecht bezeichnete Art von Geweben beziehen, zu einer vollständigen Kontrole der Angaben schreiten müssen.

Die Bezeichnung: glatte, geköperte Baumwollgewebe, umfaßt alle glatten oder geköperten Zeuge, von den schwersten Kalikos (Cretonnes) bis zu den Organdis und leichtesten Musselinen, Bettzeuge, Tischzeuge, Taschentücher 2c.

Beinkleiderstoffe, welche gewöhnlich Gewebe mit doppeltem Einschlag sind, müssen wie Zwilliche behandelt werden, wenn sie auch nicht geköpert sind.

Die für Flachs- oder Hanfgewebe bezüglich der Bruchzahlen von Fäden, der rohen Leinen mit einem oder mehreren farbigen Kettfäden, sowie der zu Tisch- oder Toilettewäsche dienenden Leinen mit farbigen Kanten gegebenen Bestimmungen, kommen auch bei Baumwollgeweben zur Anwendung. — S. oben Anmerkung 78.

Baumwollzeuge, welche durch irgend ein anderes Verfahren als durch Druck farbig gemacht sind, werden wie bedruckte Zeuge verzollt.

Wachstuch zur Verpackung oder für Meubel, Vorhänge 2c. ist besonders tarifirt. Die auf einem Grund bemalten Zeuge zur Stickerei, so wie die marmorirten Zeuge zu Teppichen, Tischdecken oder zum Ausschlagen von Wagen, werden dem Wachstuch gleichgestellt.

93. Sammete. — Die seidenartigen Sammete, velvets genannt, unterscheiden sich von anderen Sammeten, den sogenannten velveteens, cords und moleskins dadurch, daß sie auf der Rückseite ein glattes Gewebe haben, in welchem die Schußfäden senkrecht zur Kette stehen, so daß sie wie Caliko aussehen, während bei anderen Sammeten die Rückseite geköpert ist. (Gutachten des berathenden Comités für Künste und Gewerbe.) Ein anderes Kennzeichen der velvets besteht darin, daß sie leichter wie andere Sammete sind.

Der Vertragstarif für Sammete bezieht sich nur auf Sammete in Stücken. Zerschnittene Sammetstreifen sind als Sammetbänder anzusehen und daher unter die Klasse der nicht genannten Baumwollwaaren zu subsumiren. (Gutachten des berathenden Comités vom 12. Februar 1862.)

94. Handstickereien. — Diese Bezeichnung umfaßt die auf Baumwoll- wie auf Leinen- oder Hanfgeweben, mit der Hand in Baumwolle ausgeführten Stickereien, ohne Berücksichtigung des dem Arbeiter hierzu dienenden Instrumentes (Nadeln, Haken 2c.). Mit Ausnahme der zum Ameublement oder zu Vorhängen dienenden Gaze und Musseline, werden die mit der Maschine angefertigten Stickereien unter die Klasse der nicht besonders genannten Waaren subsumirt.

95. Piqués, Basins, façonnirte und damassirte Gewebe und Brillantés. — Es giebt eine große Menge verschiedenartiger Piqués. Im Allgemeinen zeichnen sie sich durch ein Muster aus, welches aus größeren oder kleineren Rauten besteht. Die feinsten Piqués dienen zu Westen; man wendet sie indeß auch zu vielen anderen Toilettezwecken an. Nicht minder werden Bettdecken aus Piqué mit Rauten oder mit großen Mustern angefertigt.

Im Handel kennt man kaum mehr als zwei Sorten Basins: die eine besteht aus einem Gewebe mit erhabenen Längsstreifen; die andere hat gauffrirte Streifen, welche dem Gewebe Elastizität geben, wenn man es in die Breite zieht.

Das Wort »façonnirt« bezeichnet eine ganze Gattung von Geweben; es wird sowohl auf die mit dem Jacquardstuhle, als auf die mit dem Webstuhle alten Systems fabrizirten Gewebe angewendet. Piqués und Basins wie Damaste und Brillantés sind auch nur Varietäten von façonnirten Zeugen.

96. Glatter oder gestickter Tüll. — Spitzen und Blonden. — In den Anmerkungen 545 und 546[1]) des allgemeinen Tarifs sind die unterscheidenden Merkmale für Tüll und Spitzen angegeben.

---

[1]) Tüll ist ein leichtes, durchsichtiges, die Spitze nachahmendes Gewebe mit Maschen, welches man auf Maschinen verschiedener Konstruktion fabrizirt. Es giebt mehrere Arten Tülls, glatte und façonnirte, d. h. mit Blumen oder Mustern verzierte. Tülls in façonnirten Streifen, bekannt unter der Bezeichnung Phantasie- oder Nouveauté-Tülls bieten die meiste Aehnlichkeit mit den Spitzen dar.

Um Tüll von Spitzen zu unterscheiden, sind folgende Mittel vorgeschrieben: Wenn man einen Faden aus Tüll herausnimmt und nach sich zieht, so kann man ihn auf die ganze Länge des Stücks und zwar in der Diagonale zu den Sahlleisten aussondern. Ferner lassen sich die Maschen des Tülls mit jeder beliebigen Nadel erweitern, während sich der Regel nach die Maschen von Spitzen, weil sie mittelst eines Knotens geschürzt sind, nicht ausdehnen lassen. Die Maschen des Tülls zeigen in ihrer Anordnung eine

Die Blonde ist ein mit Mustern verziertes netzartiges Zeug; die Muster werden wie Spitzen mit der Hand geklöppelt.

Bei Anwendung des Vertragstarifs auf gestickte Tülle ist nicht zu untersuchen, ob die Stickereien mit der Hand oder mit der Maschine gemacht worden sind.

Tülle mit Spitzenapplikation werden wie Spitzen und nicht wie gestickte Tülle verzollt.

Die speziell für die nach dem Werth besteuerten Gewebe bestehende Eingangsbeschränkung erstreckt sich nicht auf Baumwollspitzen und Baumwolltüll mit applizirten Arbeiten aus Zwirnspitzen.

97. Gazen und Musseline. — Diese Klasse umfaßt hauptsächlich broschirte und gestickte Vorhänge. Es ist dabei nicht zu untersuchen, ob die Stickereien mit der Hand oder mit der Maschine gemacht sind. Hingegen werden die mit der Hand gestickten Gazen und Musseline, welche nicht zum Ameublement und zu Vorhängen dienen, unter die Klasse der Handstickereien subsumirt.

Glatte Gazen und Musseline werden wie glatte Baumwollgewebe verzollt.

98. Kleidungsstücke und andere ganz oder theilweise fertige Gegenstände. Der Vertragstarif unterscheidet in Bezug auf den Handel mit diesen Waaren nicht zwischen neuen und alten Kleidungsstücken. Die Einen wie die Anderen sind mit 15 pCt. vom Werth zu verzollen.

Zur Klasse der fertigen Artikel aus Baumwolle werden die Krinolinen gezählt, welche aus Stahlreifen bestehen, die mit Baumwolle überzogen und durch Bänder desselben Gewebes mit einander verbunden sind und ohne Weiteres in Gebrauch genommen werden können.

99. Nicht besonders genannte Artikel. — In diese Klasse fallen namentlich: Strumpfwaaren, Bänder, auch Sammetbänder, Maschinenstickereien, Baumwollen-Canevas mit Applikation von Sammetmustern zu Stickereien, Sammet in Streifen zu Bändern zerschnitten (Gutachten des berathenden Comités vom 2. April 1862), Baumwollgewebe, gefärbt, gauffrirt und gummirt zu Buchbinderarbeiten (Gutachten des berathenden Comités vom 2. April 1862), Calquirleinwand, mit Schmirgel und Glas überzogene Baumwollgewebe, Dochte aus geflochtenem Baumwollgarn.

100. Gemischte Gewebe. — Nach dem mit Belgien abgeschlossenen Vertrage werden gemischte Baumwollgewebe, wenn die Baumwolle dem Gewicht nach vorherrscht, mit 15 pCt. vom Werth verzollt, während sie nach dem am 16. November 1860 zwischen Frankreich und England abgeschlossenen Vertrage den reinen Baumwollgeweben gleichgestellt werden.

---

vollständige Gleichmäßigkeit, eine Folge der regelmäßigen Arbeit der zu ihrer Darstellung verwendeten Maschinen, während die fast ausschließlich mit der Hand und mit Klöppeln verfertigten Spitzen nicht durchgängig eine solche Gleichmäßigkeit, vielmehr häufig Verschiedenheiten zeigen. Man entdeckt sie allerdings schwer mit bloßem Auge, desto leichter aber mit einem Vergrößerungsglase.

Die unter der Bezeichnung »Applications de Bruxelles« bekannten auf Tüll applizirten Spitzen sind aus Blumen, Mustern und glattem Grunde zusammengesetzt und werden mit Leinengarn auf baumwollenen Tüll gearbeitet.

Diese letztere Bestimmung beruhte auf einem Irrthum, denn man hatte sich thatsächlich in den Conferenzen zwischen den französischen und englischen Bevollmächtigten dahin verständigt, daß gemischte Baumwollgewebe, in denen die Baumwolle dem Gewicht nach vorherrscht, einen Zoll von 15 pCt. des Werthes entrichten sollten. Der Tarif ist dem entsprechend aufgestellt worden.

Ueber die Mittel zur Erkennung der Mischungen sind die in der Anmerkung 542[1]) des allgemeinen Tarifs und in den Cirkularen Nr. 656, 1045 und 1300 (alte Serie) gegebenen Erläuterungen einzusehen.

Zur Klasse der gemischten Baumwollgewebe gehören die in Seide mit der Hand gestickten Sammete.

Wolle.

101. Gefärbte Wolle. — Gefärbte Wollabfälle (Kämmlinge) werden der gefärbten Wolle gleichgestellt.

102. Garne. — Wie bei den Leinen- oder Hanfgarnen, beruht der Tarif für Wollengarne jeder Art auf der Feinheit der Garne, welche durch Vergleichung des Gewichts mit der Länge derselben bestimmt wird. Es ist dabei nur zu bemerken, daß bei den Wollengarnen, wie bei den Leinen-, Hanf- oder Jutegarnen, die Nummer durch die auf das Kilogramm gehende Zahl von Metern bedingt wird, während bei Baumwollgarnen das halbe Kilogramm als Maßstab dient.

Der Tarif stellt zwei Kategorien gezwirnter Garne auf; die eine enthält die gezwirnten Garne zur Weberei und die andere die gezwirnten Garne zur Stickerei. Die Länge wird durch das Produkt aus der Länge des gezwirnten Fadens mit der Anzahl der einfachen Fäden, aus denen er besteht, bestimmt.

Gebleichte, einfach gezwirnte Wollengarne sind nicht höher zu verzollen. Gefärbte Garne haben aber außer dem Zoll für ungefärbte Garne, je nach Gattung und Klasse, einen Zuschlag von 25 Centimes zu entrichten.

Bezüglich der unterscheidenden Merkmale für Wollen- und Ziegenhaargarn und des Mittels, die Beimischung vegetabilischer Substanzen nachzuweisen, siehe die Anmerkung 540[2]) des allgemeinen Tarifs und das Cirkular 1045 (alte Serie).

103. Gewebe und Wolle, ungemischte. — Die verschiedenen Kategorien von ungemischten Geweben aus Wolle sind streng von einander geschieden. Mit Ausnahme der Tuchleisten, der Schuhe aus Tuch-

---

[1]) Vergl. S. 122.

[2]) Garn aus Ziegenhaar ist, wenn es rein ist, glänzend und in seinen Fasern stärker als Wollengarn. Bei der Untersuchung mit der Lupe oder dem Mikroskop erscheint es glatt und gerade, während Wollengarn matter, feiner in den Fasern, gewundener und gekräuselter ist. Besteht die Vermuthung einer Vermischung mit Baumwolle, so sind die Mittel zur Unterscheidung von Pflanzen- und animalischen Bestandtheilen anzuwenden. Im Falle des Zweifels ist eine Untersuchung durch Sachverständige herbeizuführen.

ecken mit oder ohne Sohlen oder Besatz und der alten Kleider, unterliegen sie Alle einem Zolle von 15 pCt. ad valorem, welcher vom 1. Oktober 1864 ab auf 10 pCt. ermäßigt ist.

Beuteltuch, besonders eingeführte Tuchscheiben für Spinnereispindeln, Stücke von Wollenstoffen mit Applikation von Sammetmustern zu Stickereien werden unter die Classe der nicht besonders genannten Wollenwaaren subsumirt.

Es versteht sich, daß der für alte Kleider vertragsmäßig festgesetzte Eingangszoll nur auf die als Handelsobjekte eingeführten Kleidungsstücke zur Anwendung kommt. Die im Gebrauch befindlichen Kleidungsstücke, welche zum Gepäck der Reisenden oder der Fremden gehören, die sich in Frankreich ansiedeln wollen, sind frei einzulassen.

104. Gemischte Wollengewebe. — Bezüglich der Mittel zur Erkennung der Mischungen ist das Cirkular Nr. 1045 (alte Serie) und Anmerkung 540[1]) des allgemeinen Tarifs einzusehen.

Thierhaare.

105. Rohe oder gekämmte Haare. — Der Zweck des Kämmens ist der, die Haare parallel zu legen; es wird namentlich bei Kuh-, Ziegen- und Kameelhaaren angewendet; nicht gekämmt werden: Kaninchen-, Hasen-, Biber- und Biberratten- und andere zur Hutfabrikation geeignete Haare. Dagegen wird bei dieser letzteren Sorte Haare die Operation des Blasens angewendet, welche darin besteht, mittelst Ventilation die leichteren von den schwereren, zum Filzen nicht tauglichen Haare ꝛc. zu trennen.

Geblasene Haare werden wie rohe Haare verzollt.

106. Garn aus Ziegenhaar. — Für ungemischte Garne aus Ziegenhaar behält der Vertragstarif die gegenwärtigen Zollsätze des allgemeinen Tarifs bei. Was die gemischten Ziegenhaargarne anlangt, so sind dieselben in die Verträge nicht besonders aufgenommen worden. Es ist auf sie, wie auf andere gemischte Garne und Gewebe der Zollsatz anzuwenden, dem der nach dem Gewicht vorherrschende Bestandtheil derselben unterliegt.

Bezüglich der Mittel zur Erkennung der Mischungen ist die Anmerkung 540[2]) des allgemeinen Tarifs und das Cirkular Nr. 1045 (alte Serie) einzusehen.

Roßhaare.

107. Roßhaar-Gewebe und Waaren. — Außer dem Siebtuch (rapatelle), den Posamentierwaaren und den bereits tarifirten Roßhaarhüten, umfaßt diese Bezeichnung die übrigen nach dem allgemeinen Tarif verbotenen Roßhaargewebe, sowie die unter die Kurzwaaren subsumirten Siebe und Besen.

---

[1]) Siehe oben S. 127.

[2]) Siehe oben S. 127.

Seide.

108. Seide in Cocons, Grez- oder moulinirte Seide und rohe Floretseide. — Außer Seide in Cocons, Grez- oder moulinirter Seide und roher Floretseide, sind auch Doppelcocons oder Seiden-Abfälle, wohin durchbissene, fleckige, verbrühte Cocons und dergleichen gehören, zollfrei.

109. Gekämmte Floretseide. — Die Bezeichnung: gekämmte Floretseide umfaßt, außer den gekämmten Frisons, gekratzte Seidenabfälle jeder Art, namentlich gekratzte und gummirte Seidenabfälle in Blättern (Watte).

110. Gesponnene Floretseide. — Die Klassifizirung der gezwirnten Garne wird durch Multiplikation der Länge mit der Anzahl der einfachen Fäden derselben gefunden. — Ueber die Mittel zur Unterscheidung reiner oder gemischter Seidengarne oder Floretseide siehe die Cirkulare Nr. 656, 1045 und 1300 (alte Serie).

111. Gewebe von Seide, ungemischte. — Diese Kategorie umfaßt außer den Strumpfwaaren und Spitzen die Posamentierwaaren und alle glatten, gemusterten oder brochirten Gewebe aus reiner Seide, welche in anderen Positionen des Tarifs für Seidenwaaren nicht namentlich genannt sind.

112. Krep nach englischem Muster. — Dieser Krep ist sehr stark, fest und dauerhaft; er hat das Aussehen des ehemaligen gekrepten Wollenburail. Der in die Länge gezogene Grain bildet schräge, tiefe, bleibende Furchen, deren Unregelmäßigkeit beabsichtigt ist. Der englische Krep ist fast immer schwarz gefärbt und dient zu Traueranzügen; er kann aus bengalischer und chinesischer Seide angefertigt werden, während unsere Krepe aus den schönsten französischen Seiden bestehen.

113. Tülle. — Seidentüll wird wie Baumwolltüll fabrizirt. Die Anmerkungen 545 und 583 [1]) des allgemeinen Tarifs beschreiben die Merkmale und Mittel zur Unterscheidung desselben von Spitzen, Gaze und Blonden, welche der Vertragstarif frei einläßt, wenn sie aus reiner Seide bestehen.

Die Verträge führen nur rohe und im eigentlichen Sinne appretirte Tülle auf, deren Merkmale leicht zu erkennen sind. Indessen giebt es im Handel noch zwei andere Arten Tülle: 1) solche, welche obgleich roh, doch der Abkochung und Entschalung unterworfen worden sind; 2) Tülle aus zur Hälfte roher und zur Hälfte gekochter Seide. Zur Vermeidung von Irrthümern in der Klassifizirung haben die Departements für Finanzen und Handel bestimmt, daß die Klassifizirung eingehender gekochter oder halbgekochter Seidentülle durch Sachverständige erfolgen soll. Es müssen daher Proben in vorschriftsmäßiger Form der Verwaltung übersandt werden.

---

[1]) Anmerkung 545 siehe oben S. 125. Anmerkung 583 bestimmt:
Gaze ist ein einfaches wie Leinwand auf dem Webstuhl gefertigtes Gewebe mit Kette und Einschlag. Blonde ist ein wie Spitzen mit der Hand geklöppeltes und mit Mustern verziertes Netz. Seidentüll wird ganz wie Baumwolltüll angefertigt.

Mit Baumwolle gemischte Seidentülle, in denen die Seide dem Gewicht nach vorherrscht, werden wie Seidentülle verzollt; ist die Baumwolle vorherrschend, so kommt der Zollsatz für Baumwolltüll zur Anwendung. Somit dürfen Tülle in keinem Fall wie gemischte Gewebe behandelt werden. (Gutachten des berathenden Comités vom 6. Mai 1863.)

114. Gewebe aus reiner Floretseide oder aus Seide und Floretseide. — Die als Nachahmung von Kaschmirshawls verfertigten Shawls von Floretseide werden wie Gewebe aus Floretseide verzollt.

Derselben Behandlung unterliegen auch Gewebe aus bourrette de soie, den letzten Abfällen der Seide.

Gewebe aus einer Mischung von Floretseide und reiner Seide werden wie Gewebe aus Floretseide behandelt, selbst dann noch, wenn die reine Seide dem Gewicht nach vorherrscht.

115. Kleidungsstücke und fertige Gegenstände von Seide. — Kleidungstücke und Konfektionsartikel, in denen Seide enthalten ist, werden wie dasjenige Gewebe verzollt, welches dem Gewicht nach darin vorherrscht. Sie werden daher je nach Umständen, wie reine, frei einzulassende Seidengewebe, wie Gewebe aus Floretseide oder wie Gewebe aus Seide und Floretseide oder wie Gewebe aus Seide oder Floretseide mit Gold oder Silber, oder wie Gewebe aus Seide und Floretseide mit Wolle, Baumwolle, Leinen ꝛc. behandelt, je nachdem das Gewicht der Seide oder Floretseide vorherrscht, oder endlich, wenn weder Seide noch Floretseide dem Gewicht nach vorherrscht, wie Waaren aus Wolle, Baumwolle, Leinen ꝛc.

116. Gemischte Gewebe. — Bezüglich der Mittel zur Unterscheidung der Gewebe aus reiner Seide oder reiner Floretseide von den mit anderen Materialien gemischten Geweben siehe die Cirkulare Nr. 656, 1045 und 1300 (alte Serie).

Neuseeländischer Flachs, Manillahanf und andere vegetabilische Spinnstoffe.

117. Gewebe. — Diese Position umfaßt alle anderen als die im Vertragstarif besonders genannten Gewebe aus vegetabilischen Spinnstoffen. Sie begreift daher die im allgemeinen Tarif namentlich genannten Gewebe aus Rinde, sowie Nesseltuch in sich, welches, wenn der Vertragstarif nicht zur Anwendung kommt, wie Flachs- oder Hanfleinwand verzollt wird. Sind diese Gewebe mit anderen tarifirten dem Gewichte nach vorherrschenden Spinnstoffen, wie Flachs, Hanf, Baumwolle ꝛc. vermischt, so werden sie wie gemischte Leinen-, Hanf-, Baumwoll- ꝛc. Gewebe verzollt.

Kautschuk- und Guttaperchawaaren.

118. Waaren aus reinem oder gemischtem Kautschuk oder Gutta-Percha. — Der Vertragstarif vermeidet jede Unter-

scheidung zwischen Waaren aus reinem und Waaren aus gemischtem Kautschuk, das heißt solchem, den man im geschmolzenen Zustande mit fremden Substanzen versetzt, entweder um ihn zu färben, oder um ihn dauerhafter zu machen, oder zu vulkanisiren.

Die Waaren aus reinem oder gemischtem Kautschuk bestehen hauptsächlich aus Fäden, Platten, Ventilen, Schläuchen, Transmissionsriemen (Maschinenriemen), Platten zum Belegen von Schreibtischen, Scheiben für Wagenbuffer.

Dem Zollsatz für Waaren aus gemischtem Kautschuk unterliegen auch die groben Teppiche, welche aus einer Mischung von Kautschuk und Kork bestehen.

119. Kautschuk oder Gutta-Percha, aufgelegt auf Gewebe oder andere Stoffe. — Unter diese Klasse sind die elastischen, mit Baumwolle oder Seide, oder mit Seide und Baumwolle überzogenen Kautschukfäden zu subsumiren.

120. Elastische Gewebe. — Elastische Gewebe (Stücke von jeder Ausdehnung) sind Gewebe, bei denen die Kette aus mit Baumwolle oder Seide überzogenen Kautschukfäden und der Einschlag aus Baumwoll-, Seiden- oder Alpakagarnen besteht; im Allgemeinen werden diese Gewebe nur in Streifen von höchstens 18 Centimeter Breite fabrizirt. Man macht daraus: Tragebänder, Strumpfbänder, Gürtel, Armbänder, Streifen für Schuhwerk. Elastische Kautschukstrümpfe für Krampfaderleidende gehören ebenfalls zu dieser Kategorie.

Schnallen, nebensächliche Bestandtheile von Leder u. s. w. ändern den für Waaren aus elastischen Geweben festgestellten Zollsatz nicht.

Chemische Produkte.

121. Jod. — Jod ist ein einfacher, fester, blättriger, stahlgrauer Körper; es färbt die Haut gelb, aber diese Färbung ist nicht beständig; der Geruch erinnert an den von Eau de Javelle; erhitzt giebt es violette Dämpfe.

122. Brom. — Eine rothbraune, für die Respiration sehr gefährliche Flüssigkeit; der Geruch ist dem des Jods ähnlich, aber noch unangenehmer und penetranter. Ein Tropfen auf ein Blatt Papier gebracht, entweicht als ein röthlichgelber Rauch.

Man bedeckt diese Flüssigkeit mit einer Schicht konzentrirter Schwefelsäure, um die Verflüchtigung zu verhindern.

123. Salpetersäure (Scheidewasser). — Farblos oder gelblich; der Geruch nach salpetriger Säure wird noch stärker, wenn man einen Tropfen auf ein Stück Kupfer bringt; es entstehen alsdann röthliche Dämpfe. Sie färbt die Haut gelb und die Färbung bleibt; gefährlich zu handhaben; Kupfer und selbst Blei und Zinn werden von ihr angegriffen und aufgelöst.

124. Schwefelsäure (Vitriolöl). — Eine Flüssigkeit von ölartigem Aussehen; gefährlich zu handhaben; befleckt und zerfrißt die Kleidungsstücke. Ist die Säure hinreichend konzentrirt, so wird Papier durch einen mit einer Glasröhre darauf gebrachten Tropfen in kaltem

Zustande verkohlt; ist sie zu sehr mit Wasser verdünnt, so muß sie, um dieselbe Wirkung hervorzubringen, erwärmt werden. Setzt man die Erwärmung weiter fort, so erhält man dicke Dämpfe.

125. Chlorwasserstoffsäure (Salzsäure). — Eine weiße Flüssigkeit; gelblich, wenn sie unrein ist; verbreitet in der Luft dicke Dämpfe, welche sich durch Annäherung einer in Ammoniak getauchten Röhre noch stärker entwickeln; verflüchtigt sich ohne Rückstand und fällt Silbersalze weiß.

126. Gallussäure. — Sie besteht aus dünnen Prismen von seidenartigem Glanz, schmilzt bei 200 Grad und löst sich in 100 Theilen kalten und 3 Theilen kochenden Wassers. Eisensesquioxydsalze fällt sie sehr intensiv bläulich schwarz und reduzirt schnell unter dem Einfluß der Sommerwärme salpetersaures Silber und Chlorgold.

127. Arsenige Säure. — Ist wegen ihrer giftigen Eigenschaften gefährlich zu handhaben; fest als Pulver oder häufiger noch als Platten, gewöhnlich außen undurchsichtig wie Email, innen durchscheinend; ein Stückchen auf brennende Kohle gebracht, giebt einen charakteristischen Knoblauchsgeruch.

128. Oxalsäure und oxalsaures Kali. — Die Oxalsäure besteht aus kleinen durchsichtigen Prismen, hat einen sehr sauren Geschmack, verwandelt sich in der Hitze in Dämpfe, fast ohne einen Rückstand zu lassen. Sie trübt Brunnenwasser, wenn dasselbe kalkhaltig ist. Mit Wasser angefeuchtet, verlöscht sie Schrift. Saures oxalsaures Kali besitzt diese letzteren Eigenschaften, es giebt einen alkalischen Rückstand (kohlensaures Kali).

129. Stearinsäure. — Eine Substanz, welche einen der Bestandtheile der sogenannten Stearinlichte bildet; besteht aus perlmutterfarbigen Platten mit krystallinischem Bruch; ist in Alkohol und in siedendem Wasser löslich; hält Natron oder Kali in Lösung.

Gereinigtes Paraffin ist der Stearinsäure gleichzustellen, roh wird es dagegen wie Steinkohlentheeröl verzollt.

130. Oelsäure. — Eine brennbare Flüssigkeit, welche die Mitte zwischen Oel und Alkohol hält; sie ist in Alkohol löslich und unlöslich in reinem Wasser, letzteres trübt die alkoholische Lösung; sie ist im kochenden Wasser löslich und hält dabei Kali oder Natron in Lösung.

131. Benzoesäure. — Weiße Lamellen; schmilzt auf Papier wie Fett; verwandelt sich im Feuer in stechende Dämpfe; ist in Wasser unlöslich; schmeckt nicht sauer.

132. Citronen- und Weinsteinsäure. — Fest in durchsichtigen Stücken (zerbrochene Krystalle); ein Stückchen, einen Augenblick auf die Zunge gebracht, giebt einen sauren Geschmack; erhitzt zersetzen sie sich und verbreiten einen Geruch nach Karamel. Schmilzt man sie einzeln, so kann man beide Säuren von einander nach der Art, wie die Schmelzung und Zersetzung erfolgt, unterscheiden. Mit einem Stückchen krystallinischen essigsauren Natrons gemahlen, bewirken sie ein Entweichen von Essigsäure mit stechendem Essiggeruch. Mit Citronensäure wird die Mischung flüssig, mit Weinsteinsäure ist der Geruch penetranter.

133. Citronensaft. — Ein oft schwacher, aber charakteristischer Geruch nach Citronen; schmeckt sauer. Verdampft man einen Tropfen, so erhält man einen Rückstand, welcher stark erhitzt, einen Geruch nach Karamel verbreitet.

134. Eisenoxyd. — Gelb, roth oder violetbraun, löst sich in Salzsäure; die stets gelbe Lösung giebt mit gelbem Cyankalium Berlinerblau.

135. Kupferoxyd. — Ein blaßblaues oder schwarzes Pulver; in Salpetersäure gelöst giebt es eine blaue Flüssigkeit. Mischt man Ammoniak im Ueberschuß dazu, so tritt die Farbe stärker hervor; ein in eine Kupferlösung getauchter Zinkstreifen bedeckt sich mit metallischem Kupfer, welches an seiner Farbe und an dem charakteristischen, wohlbekannten Geruch, den es den Fingern mittheilt, zu erkennen ist.

136. Bleioxyd und kohlensaures Blei. — Ist ganz oder theilweise, mit oder ohne Aufbrausen, in mit Wasser verdünnter Salpetersäure löslich; chromsaures Kali erzeugt in der Auflösung einen gelben Niederschlag, welcher durch etwas Aetzkali in Orange verwandelt wird.

137. Zinnoxyd. — Ein weißes, gelbliches oder gräuliches Pulver; löst sich in Salzsäure auf; die bis zur Trockne (unter Vermeidung des Calcinirens) eingedampfte Lösung giebt einen Rückstand, welcher den Fingern den für die Zinnsalze charakteristischen Fischgeruch mittheilt.

138. Zinkoxyde. — Zinkoxyd (Zinkweiß) ist pulverförmig; beim Erhitzen wird es gelb und beim Abkühlen wieder weiß; außerdem hat es die Kennzeichen von grauem Oxyd.

Für graues Zinkoxyd ist die Farbe charakteristisch. Dasselbe löst sich in verdünnter Salpetersäure; setzt man zu der Lösung so viel Kreide zu, daß ungelöste Kreide übrig bleibt und läßt man die Lösung stehen, so erhält man eine klare Flüssigkeit, in welcher gelbes Cyankalium einen weißen Niederschlag und rothes Cyankalium einen gelben Niederschlag erzeugt.

139. Uranoxyd. — Ist im Allgemeinen ein gelbes Pulver; wird es mit Salpeter calcinirt und dann mit Salpetersäure behandelt, so erhält man eine gelbe Lösung, welche bei überschüssigem Ammoniak einen gelben Niederschlag giebt. Um die Reaktion zu bewirken, muß man wenig Salpetersäure anwenden und das Ammoniak mit Vorsicht zugießen.

140. Zaffer und andere Kobaltverbindungen. — Die schwarzen, blauen, rosafarbenen Kobaltverbindungen geben, wenn man sie mit Borax vor dem Löthrohr schmilzt, eine blaue Perle; werden sie vor dem Löthrohr geglüht und mit Zinkoxyd gemischt, so geben sie ein grünes Pulver.

141. Runkelrüben-Pottasche. — Zeigt die Kennzeichen von kohlensaurem Kali und Chlorkalium. Mit Salzsäure behandelt giebt sie eine Auflösung, welche mit stark konzentrirtem Platinchlorür einen gelben Niederschlag bewirkt.

Giebt die abgeklärte, bis zur Trockne eingedampfte und krystallisirte Flüssigkeit einen reichlichen, salzig schmeckenden Rückstand, so ist anzu-

nehmen, daß die Pottasche reich an Natron ist. In diesem Falle muß sie der Prüfung durch Sachverständige unterworfen werden.

Uebrigens sind zu dem Zollsatz für Runkelrüben-Pottasche solche Produkte zuzulassen, in denen das Natrium, reduzirt auf kohlensaures Natron, den zulässigen Maximalgehalt der Varechsoda nicht überschreitet.

142. Varechsoda. — Das Aussehen ist dem der rohen Soda ähnlich; Wasser, welches auf dieses Produkt gewirkt hat, wird nach einem Zusatz von Salzsäure, durch Chlorbarium, salpetersaures Silber und Platinchlorür gefällt.

Soll das betreffende Produkt als Varechsoda zugelassen werden, so muß es mindestens 20 Grad am Alkalimeter zeigen. Hat es einen geringeren Gehalt, so wird es unter die Klasse der nicht besonders genannten chemischen Produkte subsumirt.

143. Aetznatron. — In amorphen, gräulich weißen Massen; greift die Haut schnell an; macht mit Säuren geröthetes Lackmuspapier blau; wird in der Luft flüssig und blüht endlich als weißes Pulver von kohlensaurem Natron aus.

144. Künstliche rohe Soda. — In grauen häufig aufgeblähten Stücken, welche Kohlenreste erkennen lassen. Mit Wasser wird kohlensaures Natron ausgezogen; der unlösliche Rückstand giebt mit Säuren eine Gasentwickelung, welche nach verdorbenen Eiern riecht (Schwefelwasserstoff).

Behufs Titrirung der künstlichen Soda ist nach den in den Cirkularen Nr. 872 und 874 (neue Serie) enthaltenen Instruktionen zu verfahren.

145. Aetzende und ausgelaugte vegetabilische Aschen. — Sie haben eine graue Farbe und sind mit Resten von unverbranntem Brennmaterial vermischt. Wasser, mit welchem ätzende Aschen ausgewaschen worden sind, färbt rothes Lackmuspapier blau und läßt nach dem Verdampfen einen salzigen Rückstand, welcher, bei Einwirkung von, mit Wasser verdünnter Salzsäure, unter Erzeugung von Chlorkalium, geruchlose oder wenig riechende Gase aufbrausen läßt.

146. Roher Borax. — Färbt Lackmuspapier blau; schmilzt vor dem Löthrohr und giebt eine lösliche Perle. Mit Kobaltoxyd geschmolzen färbt er sich blau.

147. Wasserfreies oder krystallisirtes schwefelsaures Natron. — Ist in Wasser löslich; zeigt mittelst Chlorbarium die Eigenschaften der Sulphate; außerdem besitzt es die allgemeinen Eigenschaften der Sodasalze.

148. Salpetersaures Natron. — Auf Kohle geworfen, befördert es die Verbrennung und giebt als Rückstand kohlensaures Natron.

149. Kohlensaures Natron. — Krystallisirtes kohlensaures Natron (Sodakrystalle) ist durchsichtig; einmal aufgelöst zeigt es die Merkmale der Natronsalze.

Künstliches Natron wird wie Sodakrystalle verzollt; natürliches Natron ist, da es weder in England, noch in Belgien, noch in Italien vorkommt, von den Vortheilen der Verträge ausgeschlossen.

Kohlensaures Natron (Sodasalz) ist ein weißes Pulver; macht mit Säuren geröthetes Lackmuspapier blau; braust mit Säuren auf; gesättigt wird es ein Sodasalz, welches die allgemeinen Kennzeichen dieser Salze hat. — Bezüglich der Titrirung der Soda s. die in den Cirkularen Nr. 872 und 874 (neue Serie) enthaltenen Instruktionen.

150. Thonsaures Natron. — Ist ein weißes Pulver; löst sich in ungefähr sechs Gewichtstheilen Wasser, giebt unter Zusatz einer geringen Menge Salzsäure einen gallertartigen Niederschlag, welcher sich bei einem ferneren Zusatz von Säure auflöst.

151. Essigsaures Natron. — Das krystallisirte Salz kommt in dicken, farblosen und durchsichtigen Prismen von frischem und salzigem Geschmack vor; es löst sich in drei Theilen Wasser, wird durch Schwefelsäure zersetzt, welche Essigsäure entwickelt, die an ihrem stechenden Geruch zu erkennen ist. Erwärmt schmilzt es erst in seinem Krystallwasser; weiter erwärmt kommt es in Feuerfluß und in dunkler Rothglühhitze zersetzt es sich endlich, indem es einen Rückstand von kohlensaurem Natron zurückläßt.

Das wasserfreie Salz besteht aus geschmolzenen, blättrigen und glänzenden Klumpen; von dem vorigen unterscheidet es sich dadurch, daß es in der Hitze nicht in Fluß kommt und keine Dämpfe entwickelt.

152. Kieselsaures Natron. — Das Silikat besteht aus glasigen Klumpen (wenn es wasserfrei ist), oder aus einem dicken Syrup (Kieselsäurehydrat) von wenigstens 50 Grad Baumé. In dieser letzteren Form ist es in Wasser sehr löslich; bei Zusatz einer geringen Menge Salzsäure giebt es einen gallertartigen in Säuren unlöslichen Niederschlag von Kieselsäure.

153. Doppeltkohlensaures Natron und andere nicht genannte Natronsalze. — Das doppeltkohlensaure Salz besteht aus vierseitigen, rechtwinkligen Krystallen oder aus einem weißen Pulver; färbt rothes Lackmuspapier blau; bei Berührung mit Säuren braust es heftig auf; unterscheidet sich von dem kohlensauren Natron dadurch, daß es in Wasser (ungefähr fünfmal) weniger löslich ist, blüht nicht aus und giebt mit schwefelsaurer Magnesia keinen Niederschlag.

Unterschwefligsaures Natron ist an der Durchsichtigkeit seiner Krystalle erkenntlich. Es schmeckt frisch, löst Chlorsilber und Chlorgold auf, wird durch Salzsäure und Schwefelsäure, welche eine Entwickelung von schwefliger Säure und einen pulverförmigen Niederschlag von Schwefel bewirken, zersetzt. Von schwefligsaurem Natron unterscheidet es sich dadurch, daß dieses unter gleichen Umständen keinen Niederschlag giebt.

Die anderen nicht genannten Natronsalze zeigen der Regel nach dieselben allgemeinen Eigenschaften, wie die eben besprochenen; von konzentrirter Salzsäure werden sie zersetzt und geben alsdann einen krystallinischen Niederschlag von Speisesalz, welches, nachdem man es gesammelt, auf Löschpapier ausgebreitet und durch Erwärmen die noch flüssige Säure vertrieben hat, durch den Geschmack zu erkennen ist.

154. Kohlensaures Kali. — Sowohl reines als unreines kohlensaures Kali, als auch doppelt kohlensaures Kali ist zollfrei. Die

beiden Ersteren kommen als weiße Krystalle oder als geschmolzene Masse vor; sie sind geruchlos, fest, zerfließend; in Säuren, wie z. B. Salzsäure, lösen sie sich unter Aufbrausen auf; eine konzentrirte Lösung derselben wird durch Platinchlorür gefällt. Doppeltkohlensaures Kali ist krystallisirt, nicht zerfließend, durch Calciniren wird es in einfach kohlensaures Kali verwandelt und in Folge dessen zerfließend.

155. Salpetersaures Kali (Salpeter). — Ein auf glühende Kohle gebrachtes Stückchen befördert die Verbrennung; der auf der Kohle bleibende Rückstand ist kohlensaures Kali; das Aussehen und der Geschmack sind zur Erkennung desselben ausreichend.

156. Schwefelsaures Kali. — Weiße in kaltem Wasser wenig lösliche Krystalle, wenn es neutral ist, mehr löslich, wenn es sauer ist. Aufgelöst wird es durch Chlorbarium gefällt. Die geklärte und abgegossene Flüssigkeit giebt durch Verdampfen Chlorkalium. S. Anmerkung 166.

157. Weinsteinsaures Kali. — Körnige, mehr oder weniger weiße Stücke; ist es doppelt weinsteinsaures Kali, so schmeckt es sauer; zwischen den Zähnen knirschend; geglüht, verbreitet es einen Geruch nach Karamel und läßt als Rückstand kohlensaures Kali.

Die Weinlager sind gräulich oder mehr oder weniger roth, sie zeigen die Kennzeichen von doppeltkohlensaurem Kali.

158. Chromsaures Kali. — Wie in dem allgemeinen Tarif umfaßt diese Bezeichnung das braune, gelbe und rothe chromsaure Kali (doppeltchromsaures oder saures chromsaures Kali).

159. Schwefelsaure Magnesia. — Weiße Nadeln; bitterer Geschmack. Die Auflösung wird wie die aller Sulphate durch Chlorbarium gefällt; außerdem wird sie durch Ammoniak gefällt. In einer Auflösung von Chlorammonium verschwindet der Niederschlag.

160. Kohlensaure Magnesia. — Weiß, gewöhnlich in sehr leichten Kuchen; in Schwefelsäure unter Aufbrausen löslich. Die mit einem Ueberschuß von kohlensaurer Magnesia gestandene, dann klar abgegossene Auflösung, hat einen bitteren Geschmack und die Kennzeichen der schwefelsauren Magnesia.

Flüssige Magnesia oder Magnesiawasser (kohlensaure Magnesia, welche mittelst eines Ueberschusses von Kohlensäure in Wasser in Lösung gehalten wird) wird ausschließlich in der Medizin angewendet und muß wie ein zusammengesetztes, nicht besonders genanntes Medikament behandelt werden.

161. Rohe oder gereinigte Ammoniaksalze. — Weiße oder graue Salze. Das salzsaure Ammoniak besteht häufig aus halbkugelförmigen Broden; in einer Röhre erhitzt, verflüchtigt es sich. Schwefelsaures Ammoniak mit Kochsalz in einer Röhre erwärmt, erzeugt salzsaures Ammoniak, welches sich ebenfalls verflüchtigt. Wird das Eine oder das Andere mit Kalk oder Kali, oder auch mit Kreide oder Pottasche oder Soda gemischt und erwärmt, so erhält man den charakteristischen Ammoniakgeruch.

162. Citronensaurer Kalk. — Ein weißes oder gelbliches Pulver; geglüht giebt es den Geruch nach Karamel und einen fade schmecken-

den Rückstand, welcher von Säuren unter Aufbrausen (kohlensaurer Kalk) gelöst wird.

163. Flüssiges essigsaures Eisen. — Erwärmt giebt es den mehr oder weniger markirten Essiggeruch; der trockene Rückstand zeigt geglüht die Merkmale des Eisenoxyds.

164. Chromsaures Bleioxyd. — Halbchromsaures Bleioxyd (Rouge d'Andrianople, Indianred) wird der Aehnlichkeit halber wie chromsaures Bleioxyd (Chromgelb) verzollt.

165. Phosphorsaure Salze, wie solche in der Natur vorkommen. — Sie haben die Kennzeichen der Knochenasche. Der Niederschlag mittelst Ammoniak kann mehr oder weniger ockerartig sein.

166. Chlorkalium. — Löslich; von etwas bitterlichem Geschmack; die Auflösung giebt mit einem Tropfen salpetersauren Silbers einen Niederschlag, welcher durch Ammoniak aufgelöst wird. Eine konzentrirte Auflösung von Weinsteinsäure erzeugt darin einen krystallinischen Niederschlag von Cremortartari. Diese kleinen Krystalle geben, wenn sie gesammelt und geglüht werden, eine alkalische zerfließende Asche (kohlensaures Kali).

167. Jodkalium. — Ein krystallisirtes Salz; die Lösung giebt mit salpetersaurem Silber einen gelben Niederschlag, der durch Ammoniak nicht gelöst wird. Ein in einer Röhre mit einigen Tropfen Schwefelsäure erhitztes Stückchen verbreitet die charakteristischen violetten Joddämpfe.

168. Chlormagnesium. — Kommt in kleinen Krystallen vor; ist an dem Geschmack der Magnesiasalze zu erkennen. Als Chlorverbindung wird es durch salpetersaures Silber gefällt; als Magnesiasalz zeigt es die Kennzeichen der schwefelsauren und kohlensauren Magnesia.

169. Zinnsalze. — Die Zinnsalze unterliegen sämmtlich dem gleichen Zollsatze. Die Oxydulsalze werden durch den sehr erkennbaren Fischgeruch, den die Auflösung derselben den Fingern mittheilt, charakterisirt.

Die hauptsächlichsten Zinnsalze sind das Chlorür und das Chlorid. Das Chlorür kommt in nadelförmigen Krystallen, das Chlorid in amorphen Platten oder gelöst vor. Libav's rauchender Geist ist nichts Anderes als wasserfreies Zinnchlorid; er wird in hermetisch verschlossenen Fläschchen aufbewahrt und verbreitet bei Berührung mit der Luft dicke weiße Nebel. Diese Flüssigkeit ist sehr ätzend.

170. Die aus dem Steinkohlentheeröl gewonnenen Stoffe. — Die hier in Rede stehenden Stoffe sind:

Nitrobenzin: diese Flüssigkeit hat einen charakteristischen Geruch nach bitteren Mandeln;

Anilin: dieses mit dem Nitrobenzin erhaltene Produkt ist flüssig; es befleckt Papier wie Oel, ist in Wasser löslich, noch mehr unter Einwirkung von Säuren. Ein Tropfen Schwefelsäure, welcher mit einem Tropfen Anilin zusammenkommt, giebt ein krystallinisches Magma;

Phenilsäure: diese Säure wird aus dem Steinkohlentheer gewonnen; sie ist weiß, krystallisirt, wenig löslich im Wasser, wohl aber in

alkalischen Auflösungen; erhitzt destillirt sie ohne Rückstand; ist entzündlich und verbrennt mit rußiger Flamme;

Pikrinsäure: in gelben Krystallen, in Wasser löslich; die Auflösung hat einen bitteren Geschmack. Die auf ein heißes Eisen geworfenen Krystalle entflammen sich mit einer Art Explosion;

Naphthalin: fest, in dicken durchscheinenden Platten oder durchsichtigen Schuppen. Der charakteristische Geruch erinnert an Leuchtgas. Dieses Produkt verflüchtigt sich fast ohne Rückstand, und der Geruch, den es verbreitet, ändert sich während des Verdampfens nicht.

Die aus dem Anilin gewonnenen Produkte (Fuchsin, Azulin ꝛc.) gehören zur Klasse der nicht besonders genannten Farbstoffe. — Siehe unten Anmerkung 184.

171. Nicht besonders genannte chemische Produkte. — Unter denen, die am häufigsten eingeführt werden, sind folgende zu unterscheiden:

Essigsaures Kupfer (Grünspahn). — Als Pulver oder in Kugeln; in Wasser gar nicht oder wenig löslich; ein Tropfen Schwefelsäure löst es auf und verbreitet dabei einen Geruch nach Essig; die Auflösung zeigt dabei die Kennzeichen der Kupfersalze.

Essigsaures Kupfer (künstlicher Grünspahn). — Hat dieselben Eigenschaften wie das vorige, außer, daß es von Wasser immer aufgelöst wird; kommt in schönen Krystallen, oft in Trauben vor.

Essigsaures Blei (Bleizucker). — Ein weißes, nadelförmiges, sehr giftiges Salz, mit süßem und zusammenziehendem Geschmack. Bei Zusatz von Schwefelsäure entsteht der Essiggeruch; die Auflösung zeigt die Kennzeichen der Bleisalze.

Essigsaures Kali. — Ein weißes Salz. Bei Zusatz von Schwefelsäure entsteht der Essiggeruch; sehr stark geglühtes Salz giebt einen Rückstand von kohlensaurem Kali.

Salpeter-Salzsäure (Königswasser). — Ist eine Mischung aus Salpetersäure und Salzsäure; löst Gold auf, giebt mit salpetersaurem Silber einen Niederschlag.

Phosphorsäure. — Kommt fest oder als Auflösung vor; ein mit dieser Säure imprägnirtes und leicht erwärmtes Papier verkohlt, als wenn es mit Schwefelsäure imprägnirt wäre, aber es entwickelt weder den Geruch nach brennendem Schwefel, noch die dicken Dämpfe, welche die Schwefelsäure charakterisiren.

Methyl-Alkohol. — Der vulgäre Name desselben ist Holzgeist; obgleich dieser Körper dem eigentlichen Alkohol sehr ähnlich ist, so ist er doch durch den Geschmack und Geruch leicht zu erkennen.

Sollten sich indeß Zweifel erheben, so muß die Untersuchung durch Sachverständige veranlaßt werden, da das vorgelegte Produkt eine Mischung aus eigentlichem Alkohol mit einer geringen Quantität Methyl-Alkohol sein kann.

Amyl-Alkohol. — Dieses im Handel unter dem Namen Fuselöl bekannte Produkt befleckt Papier; es ist in Wasser wenig löslich. Bringt man in eine getheilte Röhre ein bestimmtes Volumen Wasser und Amyl-Alkohol, rührt sie durcheinander und läßt die Mischung stehen, so werden sich die beiden durch Umrühren gemischten Flüssigkeiten wieder von ein-

ander trennen, ohne eine merkliche Volumenänderung des einen oder des anderen erkennen zu lassen. Alkohol, welcher Art er auch sein mag, darf nie bei der Destillation einen Rückstand lassen. — S. unten Anmerkung 216.

Gebrannter oder calcinirter Alaun. — In Wasser gelöst färbt er blaues Lackmuspapier roth; hat einen charakteristischen Geschmack; zeigt die Kennzeichen der schwefelsauren Salze und giebt mit Ammoniak einen weißen, gallertartigen Niederschlag von Thonerde.

Chromalaun. — Die Krystalle von Chromalaun erscheinen im reflektirten Licht schwarz und gegen das Licht gehalten violett-durchsichtig; sie zeigen die Zusammensetzung des gewöhnlichen Alaun, nur daß darin die Thonerde durch Chromoxyd ersetzt ist.

Ein Chromalaunkrystall giebt beim Glühen einen Rückstand, welcher mit etwas Kali erhitzt, bei Berührung mit der Luft chromsaures Kali (gelbes Salz) erzeugt.

Chlorbarium. — Die Barytsalze sind daran erkenntlich, daß Schwefelsäure oder lösliche schwefelsaure Salze in ihrer Auflösung einen Niederschlag bilden. Die Chlorverbindungen werden durch den Niederschlag, welchen salpetersaures Silber erzeugt, charakterisirt. Chlorbarium zeigt die Eigenschaften der Chlorverbindungen und die der Barytsalze.

Chlorquecksilber-Verbindungen. — Es giebt zwei Verbindungen des Chlors mit dem Quecksilber; beide sind weiß; die eine an Quecksilber reichere ist unlöslich und heißt süßes Quecksilber, Kalomel; die andere an Quecksilber weniger reiche ist das ätzende Sublimat. Dieses Salz ist in Wasser und Alkohol löslich. Mit etwas Kreide gemischt und in einer Röhre erhitzt giebt es metallisches Quecksilber.

Cyankalium. — Dieses Salz kommt in weißen oder gräulichen Platten vor; es ist löslich; man bewahrt es in hermetisch verschlossenen Gefäßen auf; es verbreitet einen an bittere Mandeln erinnernden Geruch; ein sehr giftiges Produkt.

Calcinirte Magnesia. — Dieses Produkt wird nach dem allgemeinen Tarif unter die zusammengesetzten Arzeneien, deren Zulassung auf Grund besonderer Ermächtigung gestattet ist, subsumirt. Bei Anwendung des Vertragstarifs gehört es dagegen zur Klasse der nicht genannten chemischen Produkte.

Salpetersaures Strontian. — Dieses in der Feuerwerkerei angewendete Salz färbt die Flamme roth; auf glühender Kohle schmilzt es wie Salpeter. Alkohol auf trocknes, salpetersaures Strontian gegossen giebt, nachdem er dasselbe erweicht hat, beim Anzünden eine charakteristische rothe Flamme.

Kali. — S. kohlensaures Kali, Anmerkung 154. Aetzkali zeigt dieselben Kennzeichen, wie kohlensaures Kali, ausgenommen, daß es bei Behandlung mit Säuren nicht aufbraust.

Für Kali ist der allgemeine Tarif, dessen Anwendung der Einführende stets zu fordern berechtigt ist, in den meisten Fällen günstiger als der Vertragstarif.

Der Rückstand des mit Alkalien gereinigten rohen Baumwollöls ist dem Kali gleich zu stellen.

Kreuznacher Salz. — Zeigt die Kennzeichen der Magnesiasalze; es ist der durch Eindampfen des Kreuznacher Mineralwassers erhaltene Rückstand.

Kali-Silikate und -Aluminate. — Sie verhalten sich mit Salzsäure wie die Silikate und Aluminate des Natrons. (S. oben die Anmerkung 150 und 152.) Wird der Rückstand (Chlorkalium gemischt mit Kieselerde oder Thonerde) mit Platinsalzen behandelt, so zeigt er die Kennzeichen der Kalisalze.

Schwefelsaurer Baryt. — Ein weißes Pulver oder ein sehr dichter Stein, den man in Pulver verwandelt; in Wasser und Säuren unlöslich; mit Kohle gemischt und unter Absperrung der Luft roth erhitzt giebt er einen Rückstand, welcher wie das Wasser von Barèges schmeckt und welcher angefeuchtet Silber schwärzt.

Schwefelsaures Kupfer. — Blaue Krystalle; aufgelöst wird es, wie die schwefelsauren Salze im Allgemeinen, durch Chlorbarium gefällt. Außerdem hat es die Kennzeichen der Kupfersalze. — S. Kupferoxyd, Anmerkung 135.

Schwefelsaures Eisensesquioxyd. — Es kommt im Handel als Pulver oder als aus regelmäßigen Stücken bestehende bräunlichgelbe Platten vor; in Wasser, selbst in kochendem, ist es schwer löslich; hat einen zusammenziehenden Geschmack. Eine verdünnte Auflösung desselben giebt mit Barytsalzen einen weißen Niederschlag (Kennzeichen der schwefelsauren Salze) und mit Eisencyanürkalium einen blauen Niederschlag (Kennzeichen der Eisensesquioxydsalze). Dieses Produkt ist gewöhnliches schwefelsaures Eisen (Eisenvitriol).

Schwefelsaurer Zink. — Kommt in weißen Krystallen, Broden oder Platten vor; zeigt die Merkmale der schwefelsauren Salze und der Zinksalze. — S. Zinkoxyde, Anmerkung 138.

Schwefelkohlenstoff. — Eine sehr leicht flüssige, sehr flüchtige, entzündliche Flüssigkeit; brennt wie Schwefel mit blauer Flamme, gefährlich für die Respiration.

Beim Verdampfen läßt diese Flüssigkeit nur einen sehr geringen Rückstand von Schwefel.

Fruchtessenzen, Mannit (Mannaextrakt), wässeriges Glyzerin, citronensaure Magnesia, holzessigsaures Eisenoxyd, gekochte, d. h. durch Kochen und mittelst Glätte, oder durch ein anderes Verfahren trocknend gemachte Oele werden ebenfalls unter die Klasse der nicht besonders genannten chemischen Produkte subsumirt.

Obgleich der künstliche schwefelsaure Kalk in der That ein chemisches Produkt ist, ist er doch wie Gyps zu verzollen.

Farbstoffe.

172. Kermes (Scharlachkörner). — Rührt von einem Insekt (coccus ilicis) her, dessen Körper einen rothen cochenilleartigen Saft enthält.

173. Orseille. — Kommt als Teig oder als Extrakt vor; mit Ammoniakwasser behandelt giebt es eine Auflösung, welche durch Säuren mehr oder minder intensiv geröthet wird.

174. Garancine. — Ein leichtes bräunliches Pulver; giebt mit Alkohol eine orangenrothe Flüssigkeit, welche durch Ammoniak in Violetpurpur verwandelt wird. Ein Tropfen Alaunlösung, der Mischung zugesetzt, entfärbt die Flüssigkeit und erzeugt einen farbigen Niederschlag (Lac.).

175. Bezetten. — Der Tarif erwähnt nur der blauen Bezetten, d. h. Baumwolllappen, welche mittelst des Safts von croton tinctorium roth gefärbt und durch Einwirkung von Ammoniak und Luft blau geworden sind. Diese Lappen dienen hauptsächlich dazu, gewissen Käsesorten eine blaue Farbe zu ertheilen. Den blauen Bezetten werden die zum Schminken mit Roth imprägnirten Läppchen gleichgestellt.

176. Berlinerblau. — Häufig in Broden; mit kupferartigem Glanz; wird durch Kalilösung ockerartig; ein mäßiger Zusatz von Salzsäure neutralisirt das Kali und läßt das Blau wieder erscheinen.

177. Gelbes blausaures Kali. — Kommt in gelben Krystallen oder als weißliches Pulver vor; die gelbe Auflösung giebt mit Eisensalzen, je nach dem Grade der Oxydation, einen mehr oder minder blauen Niederschlag.

178. Rothes blausaures Kali. — Granatfarbene Krystalle. Die rothe Auflösung giebt mit Eisensalzen einen blauen Niederschlag (Eisenoxydulsalz), oder eine rothe Flüssigkeit (Eisenoxydsalz). Letztere färbt ein Plättchen von Schmiedeeisen blau.

179. Blaue und grüne Kupferfarben. — Pulver, welche sich in Salpetersäure unter Aufbrausen lösen; die Auflösung zeigt dieselben Reaktionen wie die Auflösung des Kupferoxyds.

180. Firnisse. — Flüssigkeiten, welche, auf eine Fläche gegossen, einen durchsichtigen und glänzenden Ueberzug zurücklassen; sie werden durch Auflösung harziger Körper erhalten. Zur Unterscheidung der Terpentinölfirnisse von den Weingeistfirnissen ist der Geruch ausreichend. Die Letzteren entrichten außer dem Eingangszoll noch eine Verbrauchssteuer von 90 Francs für das Hectoliter reinen in den Firnissen enthaltenen Alkohols.

181. Berggrün. — Kohlensaures Kupfer; löst sich in Säuren unter Aufbrausen; die Auflösung zeigt die Eigenschaften der Kupfersalze.

182. Schüttgelb. — Eine gelbe Lacfarbe mit kalkhaltiger Base. Geglüht läßt sie einen weißen, in Wasser unlöslichen Rückstand von kohlensaurem Kalk, welcher mit Säuren aufbraust und dabei nicht flüchtiges und nicht zerfließendes Chlorkalium bildet.

183. Beinschwarz. — Kommt in kleinen Körnern oder als Pulver vor; geglüht läßt das Beinschwarz eine weiße Asche zurück, welche durch Salzsäure aufgelöst wird. Die Auflösung giebt mit Ammoniak einen weißen gallertartigen Niederschlag. Rothwein wird durch Thierkohle entfärbt.

184. Nicht besonders genannte Farbstoffe. — Unter diese Klasse gehören verschiedene aus dem Anilin gewonnene und im Handel unter den Namen Azaléin, Azulin, Bleuin, Fuchsin, Indisin,

Roséin 2c. bekannte Produkte. Seide nimmt diese in Wasser gelösten oder nicht gelösten Farbstoffe unmittelbar an.

Die Bezeichnung nicht besonders genannte Farbstoffe umfaßt außerdem Bister, Bergblau, pulverisirte Bronze, Stücke von Mumienerdharz, Tintenfischfarbe, sogenannte Sepia, in Bläschen, Spindelbaum, Mineralgelb, Neapelgelb, Rosalacke, pulverisirtes Operment (Kasselergelb oder Königsgelb), Mattfarbe (ein Salpeterpräparat), Mineralschwarz, flüssig oder in Pasten, natürlichen oder künstlichen Purpur, pulverisirten Seifenstein, Braunschweiger Mineralgrün, Papageigrün, Blasengrün, Tuschkasten für Kinder und alle zubereiteten im allgemeinen Tarif nicht aufgenommenen Farben, mögen sie nun trocken oder flüssig, in Pasten, Pulver in Beuteln oder Blasen, in Gefäßen oder als feste Massen vorkommen.

Töpferwaaren.

185. Es handelt sich hier nur um die Erzeugnisse der ceramischen Industrie. Topfgeschirre aus Gußeisen, Zinn 2c. bleiben mithin ausgeschlossen.

Die verschiedenen ordinären Thonwaaren werden nicht nach der Beschaffenheit der Masse unterschieden. Die Unterscheidung erfolgt nach Maßgabe der Bearbeitung des Materials und nach dem Grade des Brennens.

Als ordinäre Töpferwaaren werden daher alle diejenigen angesehen, welche aus nicht geschlemmtem Thon angefertigt worden sind; man brennt sie entweder als gewöhnliches gebranntes Geschirr, d. h. bei einem wenig heftigen Feuer, oder als Steingut, indem man sie einer höheren Temperatur aussetzt. Ihr grobes Aussehen und ihre Bestimmung machen sie leicht erkenntlich. Das sogenannte feine Steinzeug wird der Regel nach aus demselben Thon angefertigt, aber nach vorgängiger Schlemmung desselben.

Bei Fayence ist die gewöhnlich mittelst Eisen- oder Manganoxyden erhaltene farbige Glasur weniger theuer als die weiße Glasur und würde die Subsumirung der Erzeugnisse unter die mit Zoll belegte Kategorie nicht rechtfertigen.

Andererseits wird der Werth von Töpferwaaren aus gewöhnlichem Thon und von Fayence durch blos geformte Reliefs und Verzierungen, mit denen die Gegenstände versehen sein können und welche meist dazu dienen, die Fehler des Materials zu verbergen, keineswegs erhöht. Nur wenn die Formen, Reliefs oder Verzierungen mit der Hand gemacht oder nachgearbeitet sind, sollen ordinäre Töpferwaaren oder Fayence mit zinnhaltiger Glasur zu den mit Zoll belegten Gegenständen gerechnet werden.

Diese Bemerkungen haben als Grundlage für eine neue vom berathenden Comité für Künste und Gewerbe aufgestellte (Gutachten vom 8. April 1863) und im Tarif angewendete Klassifizirung gedient.

186. Wasserleitungs- und andere Röhren. — Glasirte oder unglasirte Röhren aus Steingut sind wie solche aus gewöhnlich gebranntem Thon frei zuzulassen (Gutachten des berathenden Comités vom 19. August 1863).

187. Fliesen. — Fliesen zu Mosaikfußböden werden unter die Klasse der ordinären und einfach gebrannten, frei zuzulassenden Töpferwaaren subsumirt, wenn sie glatt und einfarbig sind und aus einer mehr oder weniger farbigen Masse bestehen, oder wenn sie mehrfarbig, aber durch bloßes Formen ohne Nacharbeit oder aus farbigem Thon angefertigt worden sind. Bestehen sie aus weißem Thon mit weißer oder farbiger Glasur, so unterliegen sie dem für feines Fayence gültigen Zollsatz.

188. Ordinäres Steingut. — Die Zollfreiheit, welche auf Geräthe und Apparate zur Fabrikation chemischer Produkte Anwendung findet, erstreckt sich nicht auf Gefäße, wie Töpfe, Flaschen, Terrinen ꝛc., welche jene Produkte enthalten und noch zu anderen Zwecken dienen können.

189. Fayence mit zinnhaltiger Glasur. — Unter der Bezeichnung Fayence mit zinnhaltiger Glasur versteht man nicht nur die im allgemeinen Tarif als ordinäres Fayence bezeichneten Erzeugnisse, sondern auch Töpferwaaren mit farbiger Glasur, einfarbiger oder mehrfarbiger, unter denen die Majolika das bemerkenswertheste Beispiel bildet. Es sind dies hauptsächlich Ornamente von ziemlich großen Dimensionen oder Gartensitze.

190. Porzellan. — Das Parian, welches wie Parischer Marmor aussieht (und daher seinen Namen hat) ist ein dem Porzellan ähnliches Erzeugniß. Es dient zur Anfertigung von Statuetten, Vasen ꝛc. Das sogenannte Reaumursche Porzellan wird wie Glas- und Krystallwaaren verzollt.

Porzellankugeln sind dem Porzellan gleichzustellen.

Glas- und Krystallwaaren.

191. Kleine Spiegel. — Der allgemeine Tarif setzt ein Maximalmaß der Höhe und Breite fest, über welches hinaus die Spiegel unter die Klasse der großen Spiegel subsumirt werden. Der Vertrags-Tarif regelt die Klassifizirung nur nach der Totaloberfläche der Spiegel; beträgt das Produkt aus Höhe und Breite weniger als ein Quadratmeter, so dürfen sie nur als kleine Spiegel behandelt werden. Im Uebrigen findet der Zollsatz von 10 pCt. sowohl auf rohe wie auf polirte oder belegte Spiegel Anwendung.

192. Flaschen. — Diese Bezeichnung umfaßt Flaschen jeder Form und Größe: gewöhnliche Flaschen aus weißem oder anderem Glase, Ballons (Dames Jeannes), einfache Flacons oder Phiolen. Glasgefäße anderer Art aber dürfen den Flaschen nicht gleichgestellt werden. Danach haben Hebertintenfässer den für nicht besonders genannte Glaswaaren festgestellten Zoll zu entrichten.

Volle Flaschen sind nur zu verzollen, wenn sie Flüssigkeiten enthalten, welche zollfrei sind oder nach dem Nettogewicht oder nach dem Maß tarifirt sind.

Krystallflacons, welche zum Transport gewisser Substanzen, wie ätherischer Oele dienen und welche der allgemeine Tarif, dem Verbot der Einfuhr von Krystallwaaren entgegen, als Flaschen zuläßt, unter-

liegen bei Anwendung des Vertragstarifs dem für sie besonders festgestellten Zollsatz.

Wenn die Anwendung der Verträge auf Flaschen verlangt wird, welche Flüssigkeiten enthalten, denen die Begünstigungen des Vertragstarifs nicht zukommen, so ist ein Ursprungs-Zeugniß zu fordern und in Ermangelung dessen auf die Flasche wie auf den Inhalt derselben der Zollsatz des allgemeinen Tarifs anzuwenden. Wird aber für die Flüssigkeiten ein Ursprungs-Zeugniß beigebracht, so kann von der Beibringung einer solchen für die Flaschen Abstand genommen werden.

193. Fensterglas. — Es handelt sich bei dieser Position ausschließlich um gewöhnliches oder kannelirtes Fensterglas von mehr oder weniger weißer, bei den geringeren Sorten zuweilen etwas grünlicher Färbung, wie es gewöhnlich die Glaser benutzen. Farbige oder polirte Gläser sind in keinem Falle als Fensterglas anzusehen.

194. Farbiges Glas. — Es giebt zwei Sorten desselben: die eine ist in der Masse gefärbt, die andere ist überfangen, d. h. sie besteht aus weißem Glase, welches mit einer dünnen Schicht farbigen Glases überzogen ist. Die Zollbeamten haben sich zu bemühen, diesen Unterschied festzustellen, denn der Werth der überfangenen Gläser ist zuweilen doppelt so groß als der der einfach gefärbten Gläser.

195. Geschliffenes Glas. — Es handelt sich namentlich um eine in England unter dem Namen patent glas bekannte Glassorte. Es ist dies eine Art doppelten Fensterglases, welche den verschiedenen bei der Politur der Spiegelgläser zur Anwendung gelangenden Operationen unterworfen wird; es dient zur Anfertigung von Luxuseinfassungen, von kleinen Spiegeln, als Platten zur Photographie ꝛc.

196. Hohlglas- und Krystallwaaren. — Diese Kategorie sehr verschiedenartig geformter und zu mannigfachen Zwecken dienender Erzeugnisse umfaßt hauptsächlich: Tafelgeschirr, pharmaceutische und Beleuchtungs-Gegenstände. Uebrigens besteht die Schwierigkeit nicht in der Klassifizirung dieser Waaren, sondern in der Bestimmung ihres Werthes. In dieser Beziehung ist zunächst festzustellen, ob es sich um gewöhnliches Glas oder Krystall oder um ein in der Mitte zwischen beiden stehendes Erzeugniß, wie das in Frankreich und Belgien unter dem Namen Halbkrystall verfertigte Fabrikat handelt. Die Durchsichtigkeit und Dichte des Glases, der mehr oder weniger reine und nachhallende Klang, sind Zeichen, welche im Allgemeinen zur Erkennung der Beschaffenheit ausreichen. Der Werth hängt aber vorzüglich von der Bearbeitung, welche die Waare erhalten hat, ab.

Verzierte oder in Bronze oder in andere Metalle gefaßte Krystalle entrichten den Zoll für Krystall nach dem Werth des Krystalls und der Fassung, wofern letztere nicht besonders eingebracht wird, in welchem Falle sie nur dem Zollsatze für Metallwaaren nach Maßgabe ihrer Beschaffenheit unterliegt. Wie in den allgemeinen Verordnungen dargelegt ist, genießen deutsche in England, Belgien oder im Königreich Italien gefaßte Kronleuchterbehänge die Begünstigungen der Verträge. Bei Beurtheilung des Ursprungs nicht gefaßter Artikel ist nicht außer Acht zu lassen, daß deutsche oder böhmische Behänge immer aus Glas bestehen,

während Engländer und Belgier gewöhnlich Krystall oder Halbkrystall fabriziren.

197. Streuglas. — Dem gewöhnlichen Sinne des Worts entsprechend sind unter Streuglas Stücke zerbrochenen Glases und Krystalls und Glasscherben, mit Ausschluß verglaster im Augenblick der Schmelzung in Wasser gestürzter Materialien zu verstehen. Die Unterscheidung ist übrigens leicht, da die Bruchstücke und Glasscherben stets schneidende Kanten haben, was bei den in Wasser gestürzten Materialien nicht der Fall ist.

198. Glasflüsse. — Diese Bezeichnung umfaßt namentlich: massig geschmolzenes Glas zur Anfertigung von Bijouteriesteinen; rohes Flintglas in Klumpen, Scheiben oder Tafeln; Röhren, aus denen man durch Zerschneiden aufzufädelnde Perlen anfertigt; gebohrte Perlen zu Stickereien, Strickarbeiten, Rosenkränzen, Halsbändern ꝛc.; mit Ausschluß der unter Krystallwaaren klassifizirten Krystallperlen für Kronleuchter; zu Ohrgehängen oder Bijouteriesteinen zerschnittenes Glas; emaillirte Glasaugen.

199. Email. — Es handelt sich hier nicht um die unter »Gegenstände für Sammlungen« zu subsumirenden Emailmalereien, sondern um Email in Kuchen oder Stangen, oder Pulver mit Ausschluß des blauen. Blaues Emailpulver wird nach wie vor wie Azur verzollt und gefaßtes Email wird, je nach Umständen, wie Goldschmiede- oder Metallwaaren verzollt.

200. Nicht genannte Glaswaaren. — Zu dieser Klasse gehören, was die Anwendung des Vertragstarifs anlangt, verschiedene Artikel, welche im allgemeinen Tarif nur wegen des Verbotes ihrer Einfuhr davon abgezweigt worden sind; dies sind namentlich: Börsen und Gewebe mit Perlen; gläserne Schreibzeuge mit elastischem Stöpsel in Leder oder Holz; Filigrannadeln und kleine Glaswaaren, sogenannte venetianische; Etuis aus undurchsichtigem Glase; Spielzeuge für Kinder; gläserne Ringe für Webstühle; gesponnenes Glas und grob gemaltes Glas.

Verschiedene Erzeugnisse.

201. Federn. — Auf Baumwollgewebe befestigte Schwanenflaumen zum Besatz für Handschuhe oder Modewaaren, sind unter die Klasse der Bettfedern jeder Art (Flaumfedern und andere) zu subsumiren.

202. Fette. — Geschmolzenes Fett ist dem rohen Fett gleichgestellt.

Schmiere und Fette für Wagen und Lokomotiven, welche aus einer Mischung mehrerer fetter Körper bestehen und Oxyde, Harzöle, schwere Steinöle (destillirten Theer) und andere ähnliche Produkte enthalten, werden wie Fette verzollt.

203. Butter. — Unter gesalzener Butter versteht man eingelegte Butter (Vorrathsbutter), welche eine beträchtliche Menge Salz enthält und gewöhnlich in Töpfen oder Fässern eingeführt wird.

Wenig gesalzene, zum Gebrauch als Tafelbutter bestimmte Butter wird wie frische Butter behandelt. Ebenso soll, ohne Berücksichtigung

des Salzgehalts, die in kleinen Quantitäten von den Bewohnern der benachbarten Grenzorte zum Markte gebrachte Butter verzollt werden.

204. Frische Seefische, Austern, Hummern, unausgeschälte Muscheln. — Bezüglich der Erzeugnisse britischer Fischerei muß bei Anwendung des Vertrages gleichzeitig auf die Deklaration vom 23. Juni 1843, welche die Verhältnisse des Fischfangs in den zwischen den britischen und französischen Küsten gelegenen Meeren geregelt hat, Rücksicht genommen werden. — S. in dieser Beziehung das Circular vom 17. Juni 1863.

Die Erzeugnisse des belgischen Fischfangs genießen die Begünstigungen des Vertrages, gleichviel ob sie aus Belgien kommen oder direkt von dem Orte des Fischfangs eingebracht werden. Da in diesem Falle aber die Fische von einem Ursprungszeugniß nicht begleitet sein können, so müssen sich die Zollbeamten durch Untersuchungen an Bord und erforderlichen Falls durch Befragung der Mannschaft versichern, daß es sich wirklich um belgische Fischereierzeugnisse handelt (Ministerial-Entscheidung vom 6. Mai 1864).

Nach dem französisch-belgischen Vertrage werden nicht nur frische Austern belgischer Fischerei, sondern auch solche nach dem vereinbarten Zollsatz zugelassen, welche von Bescheinigungen begleitet sind, welche darthun, daß sie aus den Parks von Ostende oder Antwerpen kommen.

Nach Appert'scher Methode eingemachte Hummern werden wie marinirte oder in Oel eingelegte Fische verzollt.

205. Wallrath von Wallfisch und Pottfisch. — Es handelt sich hier ausschließlich um das Rohprodukt.

Der in den Verträgen festgesetzte Zoll beträgt 2 Franken, da aber das Erzeugniß kein einheimisches[1]) ist, so unterliegt dasselbe einem Zoll von 4 Franken.

205bis. Wallfischbarten und Haifischhäute. — Wallfischbarten und Haifischhäute sind nach den Verträgen frei; aber es handelt sich wie bei Wallrath um nicht einheimische Erzeugnisse, welche den Bedingungen des allgemeinen Tarifs unterliegen.

206. Weiß calcinirte Knochen. — Dieses Erzeugniß hat die Merkmale der Knochenasche.

207. Einheimische Harze. — In diese Klasse gehören:

1) rohe oder gereinigte Ausschwitzungen (weiches Harz, Pech, Weihrauch, Terpentin);
2) Verbrennungsharze (schwarzes Pech und Theer);
3) destillirte Harze oder Terpentinöle, Destillationsrückstände, wie harter Theer, Kolophonium und Harzöl.

208. Kurkuma als Pulver. — Es ist dies das Pulver der Kurkumawurzel (terra merita). Mittelst der Lupe erkennt man die holzige Beschaffenheit desselben; mit Alkohol giebt es eine gelbe Farbe, welche durch Alkalien roth wird.

---

[1]) D. h. der Vertragsstaaten (originaire).

209. Ecossines. — Ecossines zu Pflasterplatten, welche grob viereckig geschnitten und glatt gemacht und mit weichem Sandstein schwach polirt sind, werden unter die Classe der rohen Ecossines subsumirt; dagegen sollen anderweit bearbeitete Ecossines, z. B. in der Form von Treppenstufen, wenn sie auch nur einfach polirt sind, als bearbeitete angesehen werden.

210. Gips. — Künstlicher schwefelsaurer Kalk wird sowohl bei Anwendung des Vertragstarifs wie des allgemeinen Tarifs wie Gips verzollt.

211. Extract von Chinarinde. — Chinin und Cinchonin sind unter Chinarindenextrakte, schwefelsaure und andere Chininsalze unter die Klasse der nicht besonders genannten chemischen Produkte zu subsumiren. (Gutachten des berathenden Comités vom 11. Juni 1862.)

212. Albumin. — Kommt in durchsichtigen Platten oder Schuppen oder als Pulver vor. Wird die Auflösung erwärmt, so coagulirt sie wie Eiweiß.

213. Raffinirter Zucker. — Zwischen raffinirtem Zucker in Broden, Stücken oder pulverisirtem Zucker ist kein Unterschied zu machen. Aus England, Belgien oder Italien eingeführte pulverisirte Zucker über Nr. 20 werden nach wie vor dem raffinirten Zucker gleichgestellt.

214. Milchzucker. — Kommt in unregelmäßigen Stücken von schwach süßem Geschmack vor und brennt mit einem Geruch nach Karamel.

215. Melasse. — Wie Anmerkung 132 des allgemeinen Tarifs darlegt, ist die Melasse die von Zucker abtropfende, unkrystallisirbare Substanz. Ein Liter dieses Produkts wiegt gewöhnlich 1 Kilogramm 374 Gramm bis 1 Kilogramm 427 Gramm und zeigt am Aräometer von Baumé 40 bis 44 Grad, bei einer Temperatur von 15 Grad am Centesimalthermometer.

Entsprechend der Vorschrift für ausgequetschtes Zuckerrohr und Zuckersaft wird der Gehalt der zum Verbrauch bestimmten Melasse durch Untersuchung von Sachverständigen auf Grund entnommener und der Verwaltung übersendeter Proben festgestellt.

Auf Melasse, deren Zuckergehalt mehr als 50 Prozent beträgt, findet der für Zucker unter Nr. 13 bestehende Zollsatz Anwendung.

216. Alkohole. — Es handelt sich nur um Alkohole im eigentlichen Sinne. Die im Handel unter der Bezeichnung chemische Alkohole vorkommenden Erzeugnisse, namentlich Amylalkohol, Methylalkohol rc. werden unter die Klasse der nicht besonders genannten chemischen Produkte subsumirt.

Die Zollbehörden haben darauf zu halten, daß in den Deklarationen angegeben wird, zu welcher der beiden Classen die eingeführten Erzeugnisse gehören.

Bei Verhandlung der Verträge hat man sich dahin verständigt, daß zur Bestimmung des Alkoholgehalts ausschließlich das Alkoholometer von Gay-Lussac anzuwenden ist.

217. Steinkohlentheeröl. — Das Steinkohlentheeröl ist leicht flüssig; es kann farblos sein; der Geruch desselben ist charakteristisch; es verflüchtigt sich ohne Rückstand und ist in Wasser, selbst in gesäuertem Wasser, unlöslich.

Der auf Steinkohlentheeröl haftende vertragsmäßige Zollsatz findet auch Anwendung auf Benzin, das nur gereinigtes Steinkohlentheeröl ist, auf andere mineralische Oele der Destillation von Schiefer und auf rohes Paraffin.

218. Papier aller Art. — Notizbücher mit weißem oder liniirtem Papier, in Maroquinleder, welche der allgemeine Tarif zu den Kurzwaaren rechnet, werden wie Papier aller Art verzollt, wofern der Werth der Deckel nicht so erheblich ist, daß sie wie Lederwaaren zu behandeln sind.

219. Waaren aus Pappe. — Den Waaren aus Pappe werden die zu Visiten- oder Adreßkarten beschnittene Pappe und die weißen, gestochenen, gedruckten oder lithographirten Visitenkarten einschließlich derer aus sogenanntem Kreidepapier gleichgestellt.

Die nach dem allgemeinen Tarif zu den Kurzwaaren gehörenden Garnwickelsterne aus Pappe werden wie Waaren aus Pappe verzollt.

220. Stiche rc. — Wie im allgemeinen Tarif ist hier nur von Stichen und Lithographien für Mappen und zum Zimmerschmuck die Rede, mit Ausschluß derer, welche als Bilderbogen oder Buntpapier anzusehen und wie Kurzwaaren zu verzollen sind.

221. Zubereitete Häute. — Häute, von denen die Haare nur durch Eintauchen in ein Kalkbad beseitigt sind, verbleiben in der Klasse der rohen Häute.

222. Waaren aus Häuten oder Leder. — Abgesehen von den Handschuhmacherwaaren, welche besonders genannt sind, umfaßt die Klasse der Waaren aus Häuten oder Leder: feine oder grobe Sattlerarbeiten, gefüttertes und nicht gefüttertes Schuhwerk mit oder ohne Zeugüberzug für Männer oder Frauen, Strümpfe, Beinkleider, Westen und andere Bekleidungsgegenstände mit Ausnahme der mit Pelz besetzten, welche zu den Pelzwaaren gehören; Ausrüstungsgegenstände für das Militär, wie: Büffellederzeug, Patrontaschen, Koppel, Wehrgehänge, Tornister, besetzte Tschakos rc.; leere Schläuche; Scheiden und Futterale; Hüte, Tabaksdosen und andere Gegenstände aus gekochtem Leder, lederne Weberschützentreiber; Transmissionsriemen aus Leder; endlich alle Gegenstände aus Leder oder Häuten, welche nach dem allgemeinen Tarif zu den Kurzwaaren gehören, nämlich: Felleisen, Börsen, Flaschen, Rasirmesserstreichriemen mit oder ohne Futteral, Futterale für musikalische Instrumente, Cigarrentaschen, Würfelbecher, Peitschen aus gegerbtem oder ungegerbtem Leder, Feldflaschen, Pulverhörner und Schrootbeutel, Portefeuilles jeder Art mit oder ohne Schloß, Portemonnaies mit oder ohne Beschlag, Geldkatzen, Handblasebälge, Pfeifenröhre von Leder, wie überhaupt alle Gegenstände, welche das Waarenverzeichniß des allgemeinen Tarifs in die Klasse der nicht genannten Waaren aus gegerbtem und ungegerbtem Leder verweist.

Zu den Sattlerarbeiten werden, wie Anmerkung 618 ergiebt, alle diejenigen Erzeugnisse gerechnet, welche direkt zum Sattlergewerbe gehören, wie: Sattelgurte, Sättel, Geschirre, Schabracken, Pferdedecken, Kandaren, Trensen, Pistolenholfter 2c., während Steigbügel, Sporen, Schnallen und andere ausschließlich aus Metall bestehende Gegenstände, wie andere Waaren aus Eisen, Stahl oder Kupfer verzollt werden. Metallverzierungen, mit denen Geschirre, Pistolenholfter, Peitschen, Reitpeitschen 2c. häufig versehen werden, sind nur nebensächliche Zuthaten, welche bei der Tarifirung nicht in Betracht zu ziehen sind.

Die Eingangsbeschränkung, welcher Waaren aus gegerbtem oder ungegerbtem Leder unterliegen, findet auf leere Schläuche, welche bereits früher nach dem Werth tarifirt gewesen sind, und nach dem allgemeinen Tarif über alle Aemter zugelassen werden, keine Anwendung.

223. Strohgeflechte. — Gesponnene und zu Seilen geschlagene Cocosfasern werden den groben Strohmatten oder Geflechten gleichgestellt.

224. Korbwaaren. — In diese Klasse sind die aus Stroh, Aloefaser und anderen Vegetabilien geflochtenen Waaren, welche der allgemeine Tarif zu den Kurzwaaren rechnet, zu zählen.

225. Wagnerarbeiten. — Diese Position umfaßt alle in Federn hängenden und andere Wagen jeder Art, einschließlich der Eisenbahnwagen, Acker- und Rollwagen, Eisenbahnerdwagen, Frachtwagen, Karren, Draisinen. Mit Ausnahme der speziell tarifirten Gegenstände (wie Achsen, Federn, Radreifen und Stellmacherstücke) werden besonders eingeführte Wagen-, Eisenbahnwagen- oder Karrentheile, einschließlich der Räder und Naben aus Guß- oder Schmiedeeisen, wie Wagnerarbeiten verzollt.

Kinderwagen, welche nur mit der Hand gezogen werden können, werden unter die Klasse der Spielwaaren subsumirt.

Es ist anzunehmen, daß Reisende die Begünstigung des Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Juli 1822 nicht mehr beanspruchen werden, da ihnen die Anwendung des vertragsmäßigen Zollsatzes viel vortheilhafter ist. Die übrigen in der Anmerkung 683 des allgemeinen Tarifs in Erinnerung gebrachten Bestimmungen, namentlich soweit dieselben die Wagen der Gesandten oder fremden Minister betreffen, bleiben bestehen. Ebenso sind auch die Bestimmungen des Cirkulars vom 16. September 1857 Nr. 492 nicht außer Acht zu lassen, nach denen die Wagen der Reisenden, welche sich nicht länger als einen Monat in Frankreich aufhalten dürfen, von der Zoll-Hinterlegung befreit sind und zeitweise mit beschreibendem Begleitscheine abgelassen werden können.

Wagnerarbeiten können nur über diejenigen Aemter eingeführt werden, welche den mit mehr als 20 Francs pro 100 Kilogramme besteuerten Waaren geöffnet sind, indessen findet diese Beschränkung auf Leiterwagen, Karren, Frachtwagen und andere zum Ackerbau oder Waarentransport bestimmte Wagen, welche, mit Ausnahme der Achsen und einiger Nebentheile, ganz aus Holz gebaut sind, keine Anwendung; diese können über alle Aemter eingehen.

226. Kunstdrechsler-Arbeiten und Elfenbeinwaaren. — Diese Position umfaßt die zahlreiche Klasse der Waaren aus Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt, Knochen, Horn, feinen Hölzern, Cocosnuß ꝛc., wie Kämme, fertige oder unfertige Billardkugeln, kleine Gegenstände und Handgeräthe mit oder ohne eingelegte Verzierungen, Griffe für Regen- oder Sonnenschirme, Stiele für Messer, Bürsten oder Peitschen, Klavierhämmerchen, Brettspiele ohne Fuß, zugerichtete Stöcke ꝛc. Indessen wird bei Stöcken, welche mit einem goldenen oder silbernen Knopf versehen sind, von dem Stocke selbst der Zoll für das Material, aus welchem er besteht, und von dem Beschlage der Zoll für Bijouteriewaaren erhoben, wobei zugleich die Entrichtung der Garantie-Abgaben in der vorgeschriebenen Form sicher zu stellen ist.

Zu den in Rede stehenden Waaren sind auch die folgenden, nach dem allgemeinen Tarif unter die Kurzwaaren gehörigen Gegenstände zu zählen: Würfelbecher aus Horn, Löffel aus Knochen oder Horn, Fingerhüte und Würfel aus Knochen, Schreibzeuge aus Horn oder Knochen, Garnwickelsterne aus Knochen, Etuis aus Knochen, Fächer mit Verzierungen aus Perlmutter, Horn, Elfenbein oder Knochen, Spielmarken aus Knochen, Gabeln aus Horn, Rechenmarken aus Knochen, Stiele aus Knochen für Werkzeuge, Knopfformen aus Knochen, Holzwaaren (kleine Handgeräthe und ähnliche Dinge), Spaaer Waaren, Schachteln oder andere Gegenstände aus weißem Holz mit oder ohne Verzierungen oder Malereien, mit oder ohne farbigen Strohüberzug, Waaren aus weißem, gefirnißtem oder mit chinesischem Lack überzogenem Holz, wie Theebüchsen, Spielkasten, gemalte Tabakskasten, Waaren aus gefirnißtem Feigenbaumholz, Schnüröfen aus Horn oder Knochen, Holz oder Hornkämme, Pulverhörner aus Holz oder Horn, kleine Utensilien für Cigarrenraucher aus Holz, Horn oder Knochen, mit oder ohne Verschlüsse, Bleistift- oder Kreidehalter und Federhalter aus feinem Holz oder Knochen, aus Schildpatt oder Perlmutter, Pfeifen aus Holz oder Knochen (nicht Tabakspfeifen), hölzerne Tabaksdosen, sogenannte schottische, gefirnißte und mit Mustern versehene Tabaksdosen, Papiermesser aus Holz oder Knochen.

227. Spielwaaren. — Bei Anwendung des Vertragstarifs werden Kartonpuppen mit Porzellanköpfen wie Spielwaaren behandelt. Ebenso werden zu dieser Klasse alle zum Theil aus Porzellan, feinem Steingut oder anderen Töpferwaaren angefertigten Spielzeuge gerechnet. Nur solche Spielwaaren, welche ganz aus Porzellan, feinem Steingut ꝛc. bestehen, unterliegen dem Zollsatz für Töpferwaaren.

228. Bürstenbinderwaaren jeder Art. — Zahnbürsten mit Knochengriffen und Pinsel aus Menschen- oder feinen Thierhaaren, welche der allgemeine Tarif zu den Kurzwaaren zählt, werden bei Anwendung der Verträge unter die Bürstenbinderarbeiten subsumirt.

229. Kurzwaaren. — Es giebt viele Gegenstände, welche man im allgemeinen Tarif nur deshalb unter diese Position subsumirt hat, um sie dem Einfuhr-Verbot zu entziehen. Da sie im Vertragstarif den verschiedenen Kategorien, denen sie wirklich angehören, zugewiesen worden sind, so wird die Nomenklatur der Kurzwaaren auf eine kleine Anzahl von Gegenständen reduzirt. Sie umfaßt gegenwärtig vornehmlich

folgende Artikel: Schrägfenster (abat-jour) aus zerschnittenem Papier, Zündhölzchen, chemische, Lustfeuerwerke, Ladestöcke aus Fischbein, beschlagen oder unbeschlagen, Phosphorlichtchen, Reibfeuerzeuge, Papieroblaten mit Stempel, Fischbeinkokarden für Pferde, geschnittener oder auf andere Weise bearbeiteter Kopal, Darmsaiten für Maschinen oder musikalische Instrumente, Buntpapierwaaren, Schirme oder Fächer, mit Ausnahme der in Knochen, Elfenbein, Perlmutter oder Schildpatt gefaßten, durchbohrte rothe Früchte für Berlocks, Sand- und Wasseruhren, Haarquasten, Bilder aus Hausenblase, geschnittener oder auf andere Weise bearbeiteter Gagat, Kaleidoskops, Angelschnüre, chemische Hühneraugenfeilen, Larven, Nachtlampendochte, Waaren oder kleine Geräthe aus Steinsalz, Muschelwaaren, Waaren aus Kürbisschalen mit Malereien verziert, Oblaten oder Hostien aus Teig, Gelatine, Leim oder Hausenblase, Feuerfächer, Tabaksbeutel, Schreibtafeln aus Pappe mit Schieferüberzug.

230. Knöpfe mit Ausschluß der Posamentierknöpfe. — Den Bestimmungen der Anmerkung 700 des allgemeinen Tarifs entgegen, subsumirt der Vertragstarif unter diese Position Knöpfe jeder Art, feine oder ordinäre, mit Ausnahme der in der Regel mit der Hand verzierten Modeknöpfe, welche gewöhnlich von den Damen gebraucht werden. Diese allein sollen dem Zollsatz des Gewebes, aus dem sie bestehen, unterliegen (Posamentierwaaren oder nicht genannte Gegenstände).

231. Holzwaaren. — Fässer. — Die im allgemeinen Tarif erwähnten beschränkenden Bestimmungen bezüglich der Anzahl der eisernen Reifen der Fässer, finden auf die, nach den Bedingungen der Verträge eingehenden Fässer keine Anwendung. Die Reifen sollen nur dann besonders besteuert werden, wenn sie an außer Gebrauch gesetzten Fässern angebracht oder augenscheinlich in so großer Zahl angewendet sind, daß Grund zu der Annahme einer Umgehung des auf Bandeisen haftenden Zolles vorhanden ist.

Handelt es sich um Fässer mit alten Reifen, welche man sich bei der Zollstelle zu zerbrechen erbietet, so sind die Fässer frei einzulassen und die Bruchstücke der Reifen wie altes Eisen zu behandeln.

Auseinander genommene hölzerne Fässer sind frei; die abgenommenen eisernen Reifen sind dann aber als Bandeisen zu verzollen.

Alle Erleichterungen in Bezug auf die zeitweilige Zulassung fremder Fässer und die Behandlung leer eingehender und gefüllt wieder ausgehender Fässer bleiben bestehen.

Ordinäre Besen. — Es handelt sich namentlich um Besen aus Birkenreisern, Hirsestengeln, Heidekraut, Ginster, Palmen und anderen ordinären vegetabilischen Materialien. Auch Besen aus Wurzeln, welche der allgemeine Tarif zu den Kurzwaaren zählt, gehören hierher. Roßhaarbesen fallen dagegen unter die Roßhaarwaaren.

Ruder. — Ruder sind, mögen sie nun roh oder ausgearbeitet sein, zollfrei.

Schüsseln, Löffel 2c. — Diese Classe von Gegenständen umfaßt auch die nach dem allgemeinen Tarif zu den Kurzwaaren gehörigen hölzernen Gabeln.

Bauholz und Stellmacherholz. — Frei sind nicht nur rohe oder blos zugeschnittene, sondern auch fertig ausgearbeitete und getheerte Stücke, sowie fertige Stellmacherarbeiten zu Wagen, als: Schwungbäume, Felgen, Naben, Radspeichen 2c.; sind sie mit Guß- oder Schmiedeeisen beschlagen, so unterliegen die Metalltheile, je nach ihrer Beschaffenheit, dem Zollsatz für Eisen- oder Schlosserwaaren.

Nicht genannte Waaren. — Zu dieser Klasse sind folgende, im allgemeinen Tarif entweder unter Holzwaaren oder unter Kurzwaaren subsumirte Gegenstände zu rechnen: hölzerne Flügel mit oder ohne eiserne Haken für Handspinnräder, Armbrüste und Bogen mit Ausnahme antiker oder Raritätenstücke, sowie die zugehörigen Pfeile; hölzerne beschlagene oder unbeschlagene Ladestöcke und zu Ladestöcken zugerichtetes Holz; ausgearbeitete oder rohe Gewehr- oder Pistolenschäfte für Handels- oder Kriegswaffen; Fässer von weniger als 10 Liter Inhalt; gefirnißte oder ungefirnißte, aber nicht beschlagene Stöcke; Holz zu Reitsättel- oder Packsättelböcken, Holz zu Thierjochen oder Kummets; gespaltenes Holz zu Zündhölzchen; zur Straßenpflasterung zugerichtetes Holz; geschnitztes Holz mit Ausnahme der Meubel, soweit sie nicht Gegenstände für Sammlungen bilden; ordinäre, rohgearbeitete Holzschachteln; Mailspielkugeln; Uhrgehäuse und Zifferblätter, auch gemalt, gefirnißt, vergoldet oder selbst mit eingelegter Arbeit verziert, sofern letztere nur eine nebensächliche Zuthat bildet; beschlagene oder unbeschlagene Kasten oder Koffer mit Ausschluß derjenigen aus Leder; Nußknacker; Rahmen; Wärmkasten mit oder ohne Beschlag von Blech oder anderen Metallen; Stifte; Kasten für musikalische Instrumente oder zu anderen Zwecken; Kästchen aus ordinärem Holz, auch mit Spiegel, Damenbrett und Schloß; Siebe und Siebböden; ordinäre Cruzifixe aus Holz, auch mit Verzierungen aus geschlagenem Kupfer; Bottiche, Bütten und Fässer, auch mit Eisenreifen beschlagen; ordinäre hölzerne Stuhlgestelle; Leitern; Stiefelblöcke; Schreibzeuge; Rahmen für Schiefertafeln und andere ordinäre Rahmen; Garnwickelsterne; Etuis; Dreschflegel und andere einfache Ackergeräthe mit Ausnahme der Schaufeln, Gabeln und Rechen, welche frei eingelassen werden; Hutformen und Schuhleisten; mit Eisen beschlagene hölzerne Ueberschuhe; besonders eingeführte Ankerstöcke; ordinäre Peitschen- oder Bürstenstiele aus Holz, Wischerkrücken; Fußschemel; bearbeitete Bretter aus weißem Holz für musikalische Instrumente, Pumpen, welche nur aus Holz bestehen; Reisekoffer; Winden, auch solche auf einer eisernen Achse; Mausefallen; kleine Röllchen und andere grobe Waaren aus Buchsbaum; Holzschuhe, auch mit Pelz besetzt; Sohlen aus Birkenrinde oder anderem weißen Holz; Pfeifenrohre aus Holz oder Rohr 2c.

Metallzwingen und andere nebensächliche Zuthaten, mit denen gewisse Gegenstände versehen sind, schließen im Allgemeinen die Anwendung des für Holzwaaren festgesetzten Zollsatzes nicht aus, da die Tarifirung nach dem Werthe es ermöglicht, den Gegenstand in seiner Gesammtheit zu treffen. Bildet dagegen das Metall einen erheblichen Theil des Gegenstandes, so ist auf jeden Theil der besondere, dafür geeignete Zollsatz anzuwenden. Ebenso würden Artikel, welche aus feinem Holz verfertigt oder mit Verzierungen, die nicht blos als nebensächliche Zuthaten

betrachtet werden können, versehen sind, entweder zu den Kunstdrechslerarbeiten oder zu den Meubeln zu zählen sein.

232. Meubel. — Schmiedeeiserne Meubel gehören nicht unter diese Position; sie werden als Metallwaaren verzollt. Das Gleiche findet statt bezüglich der Meubel aus Gußeisen, Stahl oder Kupfer; so unterliegen Geldschränke, welche, wenn sie aus Holz bestehen, wie Meubel behandelt werden, dem Zollsatz der nicht genannten Waaren aus Schmiedeeisen oder Blech, wenn sie ganz aus Schmiedeeisen oder Blech bestehen, oder auch wenn diese Metalle dem Gewichte nach vorherrschen. Eingelegte und andere Verzierungen aus Metall, mit denen Meubel aus Holz verziert werden, ändern den Zollsatz nicht. Boule-Meubel (alte), welche der Tarif wie Sammlungsgegenstände behandelt, sind jetzt sehr selten. Moderne Meubel dieser Art unterliegen einem Zollsatz von 10 Prozent.

233. Musikalische Instrumente und einzelne Theile von Instrumenten. — Zu den einzelnen Theilen sind Violinbogen zu zählen, welche der allgemeine Tarif unter die Kurzwaaren subsumirt.

234. Verpackungs-Materialien, bereits gebrauchte. — Nach dem Wortlaut der Vorbemerkungen des allgemeinen Tarifs, Artikel 91, unterliegen die mit den Waaren eingehenden, bereits gebrauchten Verpackungen keinem Zoll-Zuschlag.

Die neue Bestimmung des Vertragstarifs ist nur eine Ausdehnung der Maßregel auf gebrauchte und besonders, d. h. ohne die Waare eingeführte Verpackungen.

Indeß sind weder Säcke noch andere leere Verpackungsgegenstände, bei denen sich Spuren des stattgehabten Gebrauchs nicht deutlich erkennen lassen, noch Gefäße aus Kupfer, Glas, Steingut &c., welche ihren Handelswerth behalten, zollfrei.

235. Gegenstände für Sammlungen, welche nicht im Handel sind. — Zu dieser Klasse sind zu zählen:

1) Gegenstände der Naturgeschichte, fossile oder andere Muscheln, getrocknete Pflanzen oder Herbarien, Sammlungen von Mineralien, Edelsteine, Versteinerungen &c.

2) Raritäten, ägyptische, griechische oder römische Antiquitäten &c., alte Rüstungen, Waffen, mit Ausnahme von Kriegswaffen, aus der Zeit vor dem 18. Jahrhundert, Manuscripte jeder Art, alte Boule-Meubel mit Ausschluß der Imitationen neuer Fabrikation, alte Lackmeubel, chinesische &c.

3) Kunstgegenstände aus Bronze, Marmor, Stein, Holz &c., wie Statuen, Statuetten, Basreliefs und andere Bildhauerarbeiten, wenn diese Gegenstände aus der Zeit vor dem 18. Jahrhundert herrühren; Vasen und andere etruskische Töpferwaaren mit Ausschluß der Nachahmungen solcher Töpferwaaren; Gemälde jeder Art, zugehörige als nebensächlich anzusehende Rahmen, Miniaturen und andere Malereien auf Leinwand, Holz, Kupfer, Marmor &c., Emailmalereien; Gläser mit feinen Malereien, alte sogenannte venezianische Gläser; alte Kirchenfensterscheiben; Daguerreotypbilder mit Ausnahme derer auf Papier, welche wie Stiche und Lithographien verzollt werden; mechanische Kuriositäten &c.

4) Alles was zur Numismatik gehört, wie Medaillen, Cameen und geschnittene Steine, welche aus der Zeit vor dem 18. Jahrhundert herrühren; alte Münzen, Medaillen, Präsenz-Marken oder Stücke, auch moderne.

Waaren, welche aus den vertragenden Staaten nicht herstammen.

236. Als solche sind eines Theils die in den Verträgen nicht genannten Waaren, andern Theils diejenigen anzusehen, welche in dieselben zwar aufgenommen, aber nicht als aus den vertragenden Staaten herstammend bekannt sind, oder solche, welche ohne die für die Bewilligung der Begünstigungen des Vertragstarifs erforderlichen Ursprungs- und Transport-Zeugnisse eingeführt werden.

Kommen diese Erzeugnisse zu Lande oder zur See unter der Flagge des betreffenden Staats an, so werden sie so behandelt, als ob sie auf französischen Schiffen eingeführt wären. Ist der im allgemeinen Tarif verzeichnete Zollsatz, je nach der Herkunft ein verschiedener, so ist der für die Einfuhr aus den Niederlagen oder aus anderen Orten als den Erzeugungsländern gültige Zollsatz anzuwenden.

Werden Waaren, welche nicht aus den Vertragsstaaten herrühren, auf dritten Schiffen eingeführt, so unterliegen sie den Bestimmungen des allgemeinen Tarifs.

Behufs Anwendung der speziell für die Einfuhr zu Lande bestehenden Zollsätze ist es nicht genügend, daß die Erzeugnisse eines dritten Landes den Vertragsstaat passirt haben. Sie müssen wirklich in diesem letzteren Lande geladen oder aus den Niederlagen entnommen worden sein. So würden z. B. Waaren, welche aus Deutschland kommend durch Belgien gehen, ohne daselbst ausgeladen worden zu sein, den Bestimmungen des allgemeinen Tarifs unterliegen.

Bezüglich der rohen australischen Wolle und der rohen indischen Baumwolle siehe Artikel IV. der allgemeinen Bestimmungen.

Ausfuhrverzollung.

237. Lumpen mit Ausnahme der wollenen und Abfälle aller Art zur Papierfabrikation. — Werg oder Abgänge beim Schwingen des Flachses sollen nicht als Abfälle zur Papierfabrikation angesehen werden.

Dasselbe gilt bezüglich der Seidenlumpen und bis auf Weiteres auch bezüglich der Abgänge der Baumwollspinnerei.

238. Altes Tauwerk, getheertes oder ungetheertes. — Als altes Tauwerk wird nur dasjenige behandelt, welches zu seiner ursprünglichen Bestimmung nicht mehr verwendet werden kann.

Zwischen altem Tauwerk aus Hanf und solchem aus anderen vegetabilischen Materialien ist kein Unterschied zu machen.

Werg aus altem Tauwerk ist altem Tauwerk gleichgestellt.

IV.

Tarif A.

zu

dem Handels-Vertrage zwischen dem Zollverein und Frankreich vom 2. August 1862,

ergänzt und vervollständigt nach Maßgabe der Verabredungen in dem Protokoll vom 14. Dezember 1864 und durch die in den Handels-Verträgen Frankreichs mit Italien, der Schweiz und Spanien vom 17. Januar 1863, 30. Juni 1864 und 18. Juni 1865 französischerseits gewährten, auch auf die Einfuhr aus dem Zollverein Anwendung findenden neuen Tarif-Konzessionen.

Die aus dem Protokoll vom 14. Dezember 1864 übernommenen Festsetzungen sind durch †, die Ergänzungen aus den ebengedachten Verträgen durch †† kenntlich gemacht.

Zollsätze bei der Einfuhr in Frankreich.

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm.
Metalle.	
Eisen:	
Eisenerz oder Eisenstein	frei
Hammerschlag, Eisenfeile, Schmiedeschlacken	frei
Roheisen in Masseln und Ballasteisen (1)	2 Frs. — Cts.
Bruchstücke von alter Eisengußwaare (14)	
Raffinirtes Roheisen, sogenannte mazées (2)	2 » 75 »
Brucheisen und Bruchstücke von alter geschmiedeter Eisenwaare (14)	
Gefrischtes Eisen in Masseln oder eckigen Stücken, noch Schlacken enthaltend (6)	4 » 50 »
Stabeisen, viereckig, rund oder flach (3), Eisenbahnschienen von jeder Form und Größe (4), Winkeleisen und T-Eisen (5), Eisendraht, vorbehaltlich der nachstehenden Ausnahmen	6 » — »
Bandeisen von einem Millimeter Dicke oder weniger (7)	7 » 50 »
Eisenblech (8), gewalzt oder geschmiedet, mehr als 1 Millimeter dick, in Platten, deren Gewicht 200 Kilo, deren Breite 1 Meter 20 Centimeter, deren Länge 4 Meter 50 Centimeter nicht überschreitet	

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm.
Eisenblech, gewalzt oder geschmiedet, in Platten über 200 Kilo schwer oder breiter als 1 Meter 20 Centimeter oder länger als 4 Meter 50 Centimeter	7 Frs. 50 Cts.
Dünnes Eisenblech und Schwarzblech von 1 Millimeter Dicke oder weniger (Eisenblech und Schwarzblech, eben, ausgeschnitten zu irgend einer Form, zahlt den 10ten Theil mehr als rechtwinklige Platten.)	10 „ — „
Eisen, verzinntes (Weißblech), verkupfertes, verzinktes oder verbleites (9)	13 „ — „
Eisendraht von $\frac{5}{10}$ Millimeter Durchmesser oder weniger, gleichviel ob verzinnt, verkupfert oder verzinkt (10)	10 „ — „
Stahl:	
Stahl in Stäben aller Art; Bandstahl (11)	13 „ — „
Stahl in braunen Blechen oder Blättern (12), heiß gewalzt, über $\frac{1}{2}$ Mill. stark	18 „ — „
Stahl in braunen Blechen oder Blättern, heiß gewalzt, von $\frac{1}{2}$ Millimeter oder weniger Stärke	25 „ — „
Stahl in weißen oder kalt gewalzten Blechen oder Blättern ohne Unterschied der Stärke	25 „ — „
Stahldraht, auch versilbert zu Saiten für Instrumente (13)	25 „ — „
Kupfer:	
Kupfererz (15)	frei
Kupferfeile und Bruch von alten Kupferwaaren (20)	frei
Kupfer, rohes, rein oder legirt mit Zink oder Zinn in Stücken, Barren (16)	frei
Kupfer, rein oder legirt mit Zink oder Zinn, gewalzt oder geschmiedet, in Stangen oder Platten (17)	10 Frs. — Cts.
Kupferdraht (18), rein oder legirt, von jeder Dimension, polirt oder nicht polirt	10 „ — „
Vergoldetes oder versilbertes Kupfer (19), gehämmert, gezogen oder gewalzt, auf Garn oder Seide gesponnen	100 „ — „
Zink:	
Zinkerz, roh oder geröstet, gemahlen oder nicht gemahlen	frei
Zinkfeile und Bruch von alten Zinkwaaren	frei
Zink in rohen Stücken, Blöcken, Barren, Platten	frei
Zink, gewalztes (25)	4 Frs. — Cts.
Blei:	
Bleierz und Schlacken aller Art	frei
Feilspäne und Bruch von alten Bleiwaaren	frei
Blei in Mulden, Blöcken, Stangen oder Platten	frei
Blei, gewalztes (21)	3 Frs. — Cts.
Blei, mit Antimon legirt, in Mulden (22)	3 „ — „
Buchdruckerlettern, alte	3 „ — „
Zinn:	
Zinnerz	frei
Zinn in rohen Stücken, Blöcken, Stangen, Platten	frei
Feilspähne und Bruch	frei
Zinn mit Antimon legirt (Britannia-Metall) in Barren (24)	5 Frs. — Cts.
Zinn, rein oder legirt, gehämmert oder gewalzt	6 „ — „
Kadmium, rohes	frei
Quecksilber, gediegenes	frei
Wismuth, roher	frei
Spießglanz (27):	
Spießglanzerz	frei
Schwefelspießglanz, gegossener	frei
Spießglanzkönig	6 Frs. — Cts.

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm.
Nickel (26):	
Nickelerz und Speise	frei
Nickelmetall, rein oder legirt mit anderen Metallen, als: Kupfer oder Zink (Argentan) in Stangen oder rohen Stücken	frei
Nickelmetall, rein oder legirt mit anderen Metallen, gewalzt oder gestreckt	10 Frs. — Cts.
Braunstein	frei
Arsenik:	frei
Arsenikerz	frei
Arsenik, gediegener	frei
Erze, nicht namentlich genannt	frei
Metallwaaren.	
Eisenguß (45):	
Eisengußwaaren, nicht abgedreht oder polirt:	
1ste Klasse. Unterlagen für Eisenbahnschienen (Schienenstühlchen), Platten oder andere in offener Form gegossene Stücke	3 Frs. — Cts.
2te Klasse. Gerade cylinderförmige Röhren, massive oder hohle Balken und Säulen, Gasretorten, massive Geländerdocken und Verbandstücke dazu, Gitter und Herdplatten, Transmissionswellen, Gestelle für Maschinen und andere Gegenstände ohne Verzierung und Zurichtung.	3 » 75 »
3te Klasse. Topfgeschirr und alle andere, in den beiden vorhergehenden Klassen nicht genannte Waaren	4 » 50 »
Eisengußwaaren, polirt oder abgedreht	6 » — »
Eisengußwaaren, verzinnt, emaillirt oder gefirnißt	10 » — »
Waaren aus Schmiedeeisen:	
Eisenwerk (46), als:	
Baustücke	8 » — »
Schiffsrippen und Schiffsbalken	8 » — »
Beschläge zu Karren und Waggons	8 » — »
Thürangeln, Fensterangeln, große Riegel, Winkelhaken und anderes grobes Eisenwerk zu Thüren oder Fenstern, weder abgedreht noch polirt	8 » — »
Gitter, massive, Bettstellen, Sessel, Garten- oder andere Meubel mit oder ohne unwesentliche Verzierungen von Gußeisen, Kupfer oder Stahl	8 » — »
(Achsen, Federn und Radschienen sind bei dieser Klassifikation nicht einbegriffen und kommen bei den Maschinentheilen vor.)	
Schlosserarbeiten (47), als:	
Schlösser und Vorlegeschlösser jeder Art, Fischbänder und Charniere von Eisenblech, Klinken, Riegel und alle übrigen Gegenstände von Schmiedeeisen oder Eisenblech, abgedreht, polirt oder gefeilt zu Beschlägen von Meubeln, Thüren und Fenstern	12 » — »
Nägel, mit der Maschine geschmiedet (48)	8 » — »
Nägel, mit der Hand geschmiedet (48)	12 » — »
Holzschrauben, Bolzen und Schraubenmuttern (49)	8 » — »
Anker (50)	8 » — »
Ankerketten und eiserne Ketten (50)	8 » — »
Werkzeuge nur von Eisen, auch mit einem Griffe versehen (35)	10 » — »
Röhren, gezogene eiserne, einfach zusammengeschweißt (51):	
Von 9 Millimeter innerem Durchmesser oder mehr	11 » — »
Von weniger als 9 Millimeter, Verbandstücke (Muffen) aller Art	20 » — »
Röhren, gezogene, schmiedeeiserne, über den Dorn gearbeitet und übereinandergeschweißt	20 » — »

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm.
Wirthschaftsgeräthe und andere nicht namentlich aufgeführte Waaren (52):	
Von Schmiedeeisen oder Eisenblech, polirt oder gefärbt	14 Frs. — Cts.
Von Schmiedeeisen oder Eisenblech, emaillirt, verzinnt oder gefirnißt ...	16 „ — „
Stahlwaaren:	
Werkzeuge von reinem Stahl (35) (Feilen, Sägen, mit geraden Blättern und kreisförmigen — Cirkularsägen — Sensen, Sicheln und andere nicht namentlich genannte)	32 „ — „
Nähnadeln, kleiner als 5 Centimeter (40)	200 „ — „
Nähnadeln von 5 Centimeter u. mehr (40)	100 „ — „
Schreibfedern, metallene, mit Ausnahme der goldenen und silbernen (43)	100 „ — „
Kleine Gegenstände von Stahl, als Perlen, Schiebringe, Brochen, Fingerhüte (53)	20 „ — „
Wirthschaftsgeräthe und andere nicht namentlich aufgeführte Gegenstände von reinem Stahl (54)	32 „ — „
Angelhaken aller Art (42)	50 „ — „
Messerschmiedewaaren aller Art (61)	20 pCt. vom Werthe, auf 15 pCt. vom 1. Januar 186[illegible] ab ermäßigt.
Instrumente, chirurgische, mathematische, physikalische, chemische (für Laboratorien) (33. 34)	frei
Handels-Waffen (44):	
blanke Waffen	40 Frs. — Cts.
Feuerwaffen	240 „ — „
Verschiedene Metalle.	
Werkzeuge von Schmiedeeisen, verstählte, mit oder ohne Heft (35)	15 „ — „
Waaren von Guß- und Schmiedeeisen (55), nicht polirt, sofern das Gewicht des Schmiedeeisens weniger als die Hälfte des Gesammtgewichts ausmacht	4 „ 50 „
Waaren von Guß- und Schmiedeeisen, nicht polirt, sofern das Gewicht des Schmiedeeisens die Hälfte oder mehr des Gesammtgewichts ausmacht ...	8 „ — „
Waaren von Guß- und Schmiedeeisen, polirt, emaillirt oder lackirt, auch mit unwesentlichen Verzierungen von Schmiedeeisen, Kupfer, Messing oder Stahl	12 „ — „
Metalltücher von Eisen oder Stahl (39)	10 „ — „
Druckwalzen von Kupfer oder Messing, gravirt oder nicht (38)	15 „ — „
Kupferschmiedewaaren	20 „ — „
Tücher von Kupfer- oder Messingdraht (39)	20 „ — „
Gegenstände der Kunst, Zierrathen und alle übrigen Waaren aus reinem oder mit Zink oder Zinn legirtem Kupfer (56)	20 „ — „
Zinkwaaren aller Art (57)	8 „ — „
Röhren aus Blei und Bleiwaaren aller Art (58)	3 „ — „
Buchdruckerlettern, neue (36), und Cliché's	8 „ — „
Topfgeschirr u. andere Waaren aus reinem oder mit Antimon legirtem Zinn (59)	30 „ — „
Waaren aus Legirungen von Nickel mit Kupfer oder Zink (Argentan) (60)	100 „ — „
Plattirte Waaren ohne Unterschied (29)	100 „ — „
Metallwaaren, im Feuer oder galvanisch vergoldet oder versilbert (30) ...	100 „ — „
Juwelier- und Goldschmiedewaaren aus Gold, Silber, Platin oder anderen Metallen (28)	500 „ — „
Uhren aller Art (31)	5 pCt. vom Werthe
oder nach der Wahl des Zollpflichtigen, welcher dieselbe zum Voraus dem Zollamte zu erklären hat: ††	für 1 Stück
Taschenuhren: silberne	1 Frs. — Cts.
Taschenuhren: goldene	5 „ — „

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm.
Musikdosen und Carillons	5 Frs. — Cts.
Holzuhren	1 » — »
Uhrfournituren (32)	50 » — » ††
Maschinen und mechanische Geräthe.	
Vollständige Werke:	
Feststehende Dampfmaschinen mit oder ohne Kessel, mit oder ohne Schwungrad	6 » — »
— für Schiffe mit oder ohne Kessel (62)	12 » — »
Lokomotiven oder Lokomobilen	10 » — »
Vollständige Tender zu Lokomotiven	8 » — »
Maschinen für die Spinnerei (63)	10 » — »
Maschinen zum Reinigen und Auflockern von Wolle, Baumwolle, Flachs, Hanf und anderen Spinnmaterialien (64)	
Maschinen für die Weberei (65)	
Maschinen für die Papierfabrikation (66)	6 » — »
Maschinen für die Buchdruckerei	
Maschinen für die Landwirthschaft	
Maschinen für die Kratzenfabrikation	
Tüllwebstühle	
Kupferne Apparate zur Destillation (67)	
Apparate zur Zuckerfabrikation (67)	10 » — »
Apparate zur Heizung (67)	
Kratzmaschinen ohne Beschläge (68)	
Dampfkessel von Eisenblech, cylindrisch oder kugelförmig, mit oder ohne Siedevorrichtung oder Vorwärmer	8 » — »
Dampfkessel, röhrenförmige, von Eisenblech mit Röhren von Schmiedeeisen, Kupfer oder Messing, gezogen oder vernietet, mit innerer Feuerung und alle übrigen Kessel von nicht cylindrischer oder einfacher Kugel-Form	12 » — »
Dampfkessel von Stahlblech jeder Form	25 » — »
Gasometer, Abdampfpfannen; Oefen, Wärmapparate von Eisenblech oder von Gußeisen und Eisenblech (69)	8 » — »
Werkzeug-Maschinen und nicht genannte Maschinen (70), welche 75 pCt. und mehr Gußeisen enthalten	6 » — »
— —, welche 56 bis excl. 75 pCt. Gußeisen enthalten	10 » — »
— —, welche weniger als 50 pCt. Gußeisen enthalten	15 » — »
Maschinentheile (71):	
Kratzenbeschläge in Leder, Kautschuk oder gemischten und ungemischten Geweben (72)	50 » — »
Weberblätterzähne aus Eisen oder Kupfer	30 » — »
Weberblätter, Beschläge oder Weberkämme mit Zähnen von Eisen oder Kupfer (73)	30 » — »
Theile von Gußeisen, polirt, abgefeilt, zum Gebrauch vorgerichtet (74)	6 » — »
Theile von Schmiedeeisen, polirt, abgefeilt, zum Gebrauch vorgerichtet oder nicht, ohne Rücksicht auf Gewicht (75)	10 » — »
Stahlfedern zur Wagenfabrikation, für Eisenbahnwagen und für Lokomotiven	15 » — »
Theile von Stahl, polirt, gefeilt, zum Gebrauch vorgerichtet oder nicht, mehr als 1 Kilo schwer	25 » — »
Dergleichen 1 Kilo und weniger schwer	35 » — »
Theile von reinem oder mit einem andern Metalle legirten Kupfer	20 » — »
Platten und Streifen von Leder, Kautschuk und Zeugstoffen, speciell zur Kratzenfabrikation bestimmt (72)	20 » — »

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm.
Goldblatt	25 Frs. für das Kil. ††
Silberblatt	20 „ für das Kil. ††
Wagen (225)	10 pCt. vom Werthe
Kunstdrechslerarbeiten und Elfenbeinwaaren (226)	
Häute, rohe (221)	frei
Leder, lackirtes und maroquinirtes	60 Frs. — Cts.
Leder, gefärbtes, mit Ausschluß von Schafleder	60 „ — „
Schafleder, gefärbtes	45 „ — „ ††
Leder, alles andere	10 „ — „ ††
Handschuhe, lederne	5 pCt. vom Werthe ††
Lederwaaren aller Art (222)	10 pCt. vom Werthe
Fässer (231), leere, neue oder alte, zusammengesetzt oder auseinandergenommen:	
mit Holzreifen	frei
mit Eisenreifen	10 pCt. vom Werthe
Reif- und Daubenholz ††	frei
Schaufeln, Gabeln, Rechen, Werkzeugstiele (Hefte) von Holz mit oder ohne Zwinge (metallene Ringe)	—
Ruder	—
Schüsseln, Löffel, Näpfe und anderes hölzernes Hausgeräth	—
Brennholz †	—
Holzkohlen †	—
Bauholz, gesägtes, mit Ausschluß des Eichen- u. Nußbaumholzes,*) 80 Millimeter und darunter stark †	—
Bauholz, roh oder zugerichtet	—
Wagnerarbeiten, roh oder zugerichtet	—
Holzwaaren, andere, nicht namentlich genannte	10 pCt. vom Werthe
Meubel (232)	
Verpackungs-Materialien, bereits gebraucht (234)	frei
Seeschiffe (76), im Zollverein erbaut, noch nicht in das Schiffsregister eingetragen oder unter Flagge eines Zollvereinsstaats segelnd:	Für die Tonne nach französischer Vermessung.
von Holz	20 Frs.
von Eisen	60 „
Gerippe von Seeschiffen und Flußfahrzeuge:	
von Holz	10 „
von Eisen	40 „
Maschinen und Treibwerke an Bord dieser Schiffe eingesetzt, werden abgesondert nach den unter der Rubrik „Maschinen und Maschinentheile" angegebenen Zollsätzen verzollt.	
Spinnerei und Weberei.	
Flachs:	
Flachs oder Hanf, gehechelter	frei
Leinen- oder Hanfgespinnst, welches auf das Kilogramm mißt (77), u. zwar:	
einfaches:	
rohes:	
6,000 Meter oder weniger	15 Frs.
mehr als 6,000 Meter, nicht mehr als 12,000 Meter	20 „
„ „ 12,000 „ „ „ „ 24,000 „	30 „
„ „ 24,000 „ „ „ „ 36,000 „	36 „
„ „ 36,000 „ „ „ „ 72,000 „	60 „
„ „ 72,000	100 „

*) Eichen- und Nußbaumholz. Siehe S. 171.

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm.
gebleichtes oder gefärbtes:	
9,000 Meter oder weniger	20 Frs.
mehr als 6,000 Meter, nicht mehr als 12,000 Meter	27 »
» » 12,000 » » » » 24,000 »	40 »
» » 24,000 » » » » 36,000 »	48 »
» » 36,000 » » » » 72,000 »	80 »
» » 72,000	133 »
gezwirntes:	
rohes	Derselbe Zoll, wie für das zum Zwirn benutzte einfache rohe Gespinnst, um 30 pCt. erhöht.
gebleichtes oder gefärbtes	Derselbe Zoll, wie für das zum Zwirn benutzte einfache gefärbte oder gebleichte Gespinnst, um 30 pCt. erhöht.
Leinen- und Hanfgarne, gemischte, werden wie reine Leinen- und Hanfgarne behandelt, sofern das Gewicht des Flachses oder Hanfes überwiegt.	
Packleinwand, d. h. grobe Leinen oder Hanfgewebe mit nicht mehr als 5 Kettfäden auf 5 Millimeter †	5 Frs.
Leinen- oder Hanfgewebe (78), glatte oder gemusterte (gebildete), welche in einem Raum von 5 Quadratmillimeter in der Kette ersehen lassen, und zwar:	
rohe:	
8 Fäden oder weniger	28 »
9, 10 und 11 Fäden	55 »
12 Fäden	65 »
13 und 14 Fäden	90 »
15, 16 und 17 Fäden	115 »
18, 19 und 20 Fäden	170 »
21, 22 und 23 Fäden	260 »
24 Fäden und darüber	400 »
gebleichte, gefärbte oder bedruckte:	
8 Fäden oder weniger	38 »
9, 10 und 11 Fäden	70 »
12 Fäden	95 »
13 und 14 Fäden	120 »
15, 16 und 17 Fäden	155 »
18, 19 und 20 Fäden	230 »
21, 22 und 23 Fäden	350 »
24 Fäden und darüber	535 »
Zwillich, glatt oder gemustert, roher, gebleichter, gefärbter, bedruckter (79)	16 pCt. des Werthes
Damast (80)	16 pCt. des Werthes
Batist	Derselbe Zollsatz wie für die einfache Leinwand.
Linon	
Eingefaßte Schnupftücher (81)	
Leinener Tüll (83)	15 pCt. des Werthes
Zwirnspitzen (82)	5 pCt. des Werthes
Leinene Strumpfwaaren	15 pCt. des Werthes
Posamentierarbeit von Leinen (84)	
Bandwaaren aus rohem Garn, gebleichte oder gefärbte (84)	
Ganz oder theilweise fertige Gegenstände aus Leinen oder Hanf (85)	
Kleidungsstücke und nicht genannte Artikel	

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm.
Leinen- oder Hanfgewebe, gemischte, sofern das Gewicht des Flachses oder Hanfs vorherrscht (86)	15 pCt. des Werthes
Jute:	
In Stengeln, gebrochen oder gehechelt	frei
Garn von Jute, welches auf das Kilogramm mißt (87. 88), und zwar:	
rohes:	
weniger als 1400 Meter	5 Frs. — Cts.
von 1400 bis ausschließlich 3700 Meter	6 „ — „
„ 3700 „ „ 4200 „	7 „ — „
„ 4200 „ „ 6000 „	10 „ — „
mehr als 6000 Meter	Dieselben Zollsätze wie beim Leinengarn.
gebleichtes oder gefärbtes:	
weniger als 1400 Meter	7 Frs.
von 1400 bis ausschließlich 3700 Meter	9 „
„ 3700 „ „ 4200 „	10 „
„ 4200 „ „ 6000 „	14 „
mehr als 6000 Meter	Dieselben Zollsätze wie beim Leinengarn.
Jutegewebe (87) (89) ††, welche in einem Raum von 5 Millimeter in der Kette ersehen lassen, und zwar:	
rohe:	
1, 2 und 3 glatte Fäden	10 Frs.
1, 2 und 3 gekreuzte Fäden	12 „
4 und 5 Fäden	16 „
6, 7 und 8 Fäden	24 „
mehr als 8 Fäden, wie Leinengewebe, je nach der Klasse.	
gebleichte oder gefärbte:	
1, 2 und 3 glatte Fäden	15 „
1, 2 und 3 gekreuzte Fäden	17 „
4 und 5 Fäden	23 „
6, 7 und 8 Fäden	35 „
mehr als 8 Fäden, wie Leinengewebe, je nach der Klasse.	
Teppiche von Jute, glatt oder aufgeschnitten ††	24 „
Jutegewebe, gemischte, sofern das Gewicht der Jute vorherrscht ††	15 pCt. des Werthes
Andere vegetabilische Spinnstoffe:	
Neuseeländischer Flachs, Manila-Hanf und andere nicht genannte vegetabilische Spinnstoffe:	
Fasern:	
Roh oder gebrochen	frei
Gehechelt oder gedreht	frei
Garn	5 pCt. des Werthes
Gewebe (117)	10 pCt. des Werthes
Thierhaare:	
Haare jeder Art, roh, zubereitet oder gekräuselt	frei
Gewebe oder Arbeiten aus Pferdehaaren und aus Kuhhaaren ††, rein oder gemischt (107)	10 pCt. des Werthes
Pferdehaar-Geflechte	160 Frs. †† oder 10 pCt. des Werthes
Baumwolle:	
Rohe indische Baumwolle	frei
Baumwolle in kardätschten oder gummirten Platten (Watten)	— Frs. 10 Cts. für das Kil.

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm.
Einfaches Baumwollengarn, welches auf ein halbes Kilogramm mißt, und zwar:	
rohes:	
20,000 Meter oder weniger	— Frs. 15 Cts. für das Kil.
von 21,000 bis 30,000 Meter	— „ 20 „ —
„ 31,000 „ 40,000 „	— „ 30 „ —
„ 41,000 „ 50,000 „	— „ 40 „ —
„ 51,000 „ 60,000 „	— „ 50 „ —
„ 61,000 „ 70,000 „	— „ 60 „ —
„ 71,000 „ 80,000 „	— „ 70 „ —
„ 81,000 „ 90,000 „	— „ 90 „ —
„ 91,000 „ 100,000 „	1 „ — „ —
„ 101,000 „ 110,000 „	1 „ 20 „ —
„ 111,000 „ 120,000 „	1 „ 40 „ —
„ 121,000 „ 130,000 „	1 „ 60 „ —
„ 131,000 „ 140,000 „	2 „ — „ —
„ 141,000 „ 170,000 „	2 „ 50 „ —
171,000 Meter und darüber	3 „ — „ —
gebleichtes	Der um 15 pCt. erhöhte Zoll für das einfache, rohe Garn.
gefärbtes	Der Zollsatz für das einfache, rohe Garn um 25 Centimen auf das Kilogramm erhöht.
Zweidrähtiges Baumwollengarn (91):	
rohes	Der Zollsatz für die Nummer des zur Drehung verwendeten einfachen Garns um 30 pCt. erhöht.
gebleichtes	Der Zollsatz für das rohe, zweidrähtige Garn um 15 Prozent erhöht.
gefärbtes	Der Zollsatz für das zweidrähtige, rohe Garn um 25 Centimen auf das Kilogramm erhöht.
Zu Ketten angelegtes Baumwollengarn:	
rohes	Der Zollsatz für das einfache Garn um 30 pCt. erhöht.
gebleichtes	Der Zollsatz für das rohe, zu Ketten angelegte Garn um 15 pCt. erhöht.
gefärbtes	Der Zollsatz für das rohe, zu Ketten angelegte Garn um 25 Centimen auf das Kilogramm erhöht.
Rohes, gebleichtes oder gefärbtes, drei- oder mehrdrähtiges Baumwollengarn:	
in einfacher Drehung	6 Cent. auf je 1000 Meter
in mehrfacher Drehung oder Zwirnung	12 Cent. auf je 1000 Meter
Baumwollene Gewebe, roh, glatt, geköpert, auch Zwillich (92):	
1ste Klasse, wenn 100 Quadratmeter 11 Kilogramm oder mehr wiegen:	
bei 35 Fäden und darunter auf 5 Quadratmillimeter	— Frs. 50 Cts. für das Kil.
bei 36 Fäden und darüber auf 5 Quadratmillimeter	— „ 80 „ —

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm.
2te Klasse, wenn 100 Quadratmeter 7 bis ausschließlich 11 Kilogr. wiegen:	
bei 35 Fäden und darunter	— Frs. 60 Cts. für das Kil.
bei 36 bis 43 Fäden	1 „ — „ —
bei 44 Fäden und darüber	2 „ — „ —
3te Klasse, wenn 100 Quadratmeter 3 bis ausschließlich 7 Kilogr. wiegen:	
bei 27 Fäden und darunter	— „ 80 „ —
bei 28 bis 35 Fäden	1 „ 20 „ —
bei 36 bis 43 Fäden	1 „ 90 „ —
bei 44 Fäden und darüber	3 „ — „ —
Baumwollene Gewebe:	
gebleichte	15 pCt. mehr als für das rohe Gewebe
gefärbte	25 Cent. auf das Kil. mehr als für das rohe Gewebe
bedruckte	15 pCt. des Werthes
Baumwollener Sammet (93), und zwar:	
seidenartiger (genannt Velvet):	
roh	— Frs. 85 Cts. für das Kil.
gefärbt oder bedruckt	1 „ 10 „ —
anderer (Cords, Moleskins 2c.):	
roh	— „ 60 „ —
gefärbt oder bedruckt	— „ 85 „ —
Rohe, glatte oder geköperte, baumwollene Gewebe, von denen 100 Quadratmeters weniger als 3 Kilogramm wiegen	15 pCt. des Werthes
Piqués, Bazins, façonnirte Gewebe, Damaste und Brillantés (95)	
Baumwollene Decken	
Glatter oder gestickter Tüll (96)	
Gaze und Mousseline, gestickt oder brochirt, zur Ausstattung der Meubel oder für Behänge (97)	15 pCt. und vom 1. Januar 1868 an 10 pCt. ††
Kleidungsstücke und ganz oder theilweise fertige Gegenstände (98)	15 pCt. des Werthes
Nicht genannte Artikel (99)	
Hand- (94) und Maschinen- †† Stickereien	10 pCt. des Werthes
Baumwollene Spitzen und Blonden (96)	5 pCt. des Werthes
Garne von Baumwolle, gemischt mit anderen Stoffen, zahlen denselben Zoll, wie Garne von reiner Baumwolle, vorausgesetzt, daß die Baumwolle dem Gewichte nach in der Mischung vorherrscht.	
Gewebe aus Baumwolle und anderen Materialien, sofern die Baumwolle in der Mischung vorherrscht (100)	15 pCt. des Werthes
Wolle:	
Rohe Wolle, vereinsländische oder australische	frei
Ungekämmte Wolle, gefärbt	25 Frs. — Cts.
Gekämmte, gefärbte oder ungefärbte Wolle	25 „ — „
Gebleichtes oder ungebleichtes Garn von Wolle (102), welches auf das Kilogramm mißt:	
von 1,000 bis 30,000 Meter	— Frs. 25 Cts. für das Kil.
„ 31,000 „ 40,000 „	— „ 35 „ —
„ 41,000 „ 50,000 „	— „ 45 „ —
„ 51,000 „ 60,000 „	— „ 55 „ —
„ 61,000 „ 70,000 „	— „ 65 „ —
„ 71,000 „ 80,000 „	— „ 75 „ —
„ 81,000 „ 90,000 „	— „ 85 „ —
„ 91,000 „ 100,000 „	— „ 95 „ —
„ 101,000 und darüber	1 „ — „ —

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm.
Gebleichtes oder ungebleichtes Wollengarn, zum Verweben gezwirnt	Der Zollsatz für das zum Zwirnen verwendete einfache Wollengarn um 30 Procent erhöht.
Gezwirntes Wollengarn für Tapisserie	Der doppelte Zollsatz des einfachen Garns.
Einfaches oder gezwirntes Wollengarn, gefärbtes	Der Zollsatz für das ungefärbte Garn um 25 Cts. auf das Kil. erhöht.
Gewebe aus Wolle (103) (104)	10 pCt. des Werthes
Filz jeder Art	—
Decken von Wolle	—
Teppiche jeder Art	15 pCt. des Werthes
Strumpfwaaren aus Wolle	10 pCt. des Werthes
Posamentierwaaren aus Wolle	—
Bandwaaren aus Wolle	—
Wollene Spitzen	—
Schuhe von Tuchecken	—
Indische Kaschmir-Shawls und -Schärpen	5 pCt. des Werthes
Nicht genannte Waaren	10 pCt. des Werthes
Tuchleisten jeder Art, ganz oder zerschnitten	frei
Kleider und fertige Gegenstände:	
neue	10 pCt. des Werthes
alte	20 Frs.
Alpaka-, Lama-, Vigogne- und Kameel-Garne und -Gewebe, rein oder gemischt mit Schaafwolle, unterliegen demselben Zollsatze, wie die schaafwollenen Garne und Gewebe, welches auch das Verhältniß der Mischung sein mag.	
Garne und Gewebe aus Wolle und den anderen vorbenannten Stoffen, gemischt mit Baumwolle oder irgend welchen anderen Gespinnsten, zahlen denselben Zoll, wie Garne und Gewebe von reiner Wolle, vorausgesetzt, daß die Wolle in der Mischung das Uebergewicht hat.	
Garn aus Ziegenhaar (106) bleibt der gegenwärtig bestehenden Behandlung unterworfen.	
Gewebe von Ziegenhaaren unterliegen derselben Behandlung wie die Gewebe aus Wolle.	
Seide:	
In Kokons	frei
Grege und moulinirte	frei
Gefärbte:	
Näh-, Stick- und Spitzenseide	frei
andere	frei
Floretseide:	
rohe	frei
gekämmte	— Frs. 10 Cts. für das Kil.
gesponnene, einfach und gezwirnt, rohe, weißgemachte, gebläute, gefärbte:	
von 80,000 einfachen Meter und darunter auf das Kilogramm	— „ 75 „ —
von 81,000 einfachen Meter und darüber auf das Kilogramm	1 „ 20 „ —
Gewebe, Strumpfwaaren, Spitzen von reiner Seide (111)	frei
Crep, nach englischem Muster, roher, schwarzer oder farbiger (112)	10 Frs., von 1866 ab: frei.
Tülle (113):	
glatte, roh	frei
appretirt	frei
façonnirte, roh oder appretirt	frei

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm.
Gewebe von Floretseide oder Seide und Floretseide, roh, weißgemacht, gefärbt, bedruckt (114)	2 Frs. — Cts. für das Kil.
Gewebe, Posamentierwaaren und Spitzen von Seide oder Floretseide in Verbindung:	
mit ächtem Golde oder Silber	12 „ — „ —
mit halbächtem oder unächtem Golde oder Silber	3 „ 50 „ —
Gewebe von Seide oder Floretseide, gemischt mit anderen Stoffen, wenn die Seide oder Floretseide im Gewichte vorherrscht (116)	3 „ — „ —
Bänder von Seide oder Floretseide:	
sammetne	5 „ — „ —
andere	4 „ — „ — ††
mit anderen Stoffen gemischt	10 pCt. des Werthes
Kleidungsstücke und fertige Gegenstände von Seide (115) unterliegen derselben Behandlung wie die Gewebe, welche dem Gewichte nach vorherrschend sind.	
Chemische Produkte.	
Jod (121)	
Brom (122)	
Säuren:	
Schwefelsäure (124)	
Galläpfelsäure †† (126)	
Salpetersäure (123)	
Weinsteinsäure (132)	
Benzoësäure (131)	
Borsäure	
Citronensäure (132)	
Arsenige Säure (127)	
Citronensaft (133)	
Oxyde:	
Eisenoxyd (134)	
Zinkoxyd, graues (138)	
Zinnoxyd (137)	
Uranoxyd (139)	
Kupferoxyd (135)	frei
Zaffer und andere Kobaltverbindungen (140)	
Schwefelarsenik (Rauschgelb)	
Salzsaures Kali (166)	
Jodkalium (167)	
Runkelrüben-Pottasche (141)	
Kohlensaures Kali (154)	
Kalisalpeter (155)	
Schwefelsaures Kali (156)	
Weinsteinsaures Kali (157)	
Pflanzenasche, natürliche und ausgelaugte (145)	
Weinhefe	
Roher Borax (146)	
Natronsalpeter (Chilisalpeter) (148)	
Soda aus Varec (142)	
Beinschwarz (183)	
Weißgebrannte Knochen	
Phosphorsaure Salze, wie solche in der Natur vorkommen (165)	

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm.
Citronensaurer Kalk (162)	
Schwefelsaure Magnesia (Bittersalz) (159)	
Kohlensaure Magnesia (160)	
Chlormagnesium (168)	
Flüssiges essigsaures Eisen (Eisenbeizen) (163)	
Garancine (174)	
Milchzucker	
Albumin (212)	
Kurkume, gemahlene	frei
Lackmus (175)	
Berliner Blau (176)	
Karmin jeder Art	
Blaue und grüne Kupferfarben (179)	
Lac-Lac und Lac-Dye	
Berggrün (181)	
Schüttgelb (182)	
Alkermes in Körnern und gepulvert (172)	
Steinkohlentheeröl und daraus gewonnene Stoffe (217) (170)	5 pCt. des Werthes
Phosphor, weißer	40 Frs. — Cts.
Zinkoxyd (Zinkweiß) (138)	2 » — »
Bleiglätte, Mennige und Bleiweiß (136)	
Oelsäure (130)	5 » — »
Oxalsäure (128) und oxalsaures Kali (128)	10 » — »
Gelbes blausaures Kali (177)	20 » — »
Rothes blausaures Kali (178)	30 » — »
Farbholzextrakte:	
schwarze und violette	20 » — »
rothe und gelbe	30 » — »
Salzsäure (125)	— » 60 »
Aetznatron (143)	5 » — »
Kohlensaures Natron (Sodasalz) von jedem Gehalte	3 » — »
Rohe, künstliche Soda (144)	1 » 50 »
Krystallisirtes kohlensaures Natron (Sodakrystalle) (149)	1 » 50 »
Schwefligsaures und schwefelsaures Natron (147) (153)	1 » 20 »
» » » krystallisirtes Natron (Glaubersalz)	— » 70 »
Doppeltkohlensaures Natron und andere nicht genannte Natronsalze (152) (153) (151)	3 » 50 »
Chlorkalk	2 » 80 »
Chlorsaures Kali	25 » 75 »
Gewöhnliche und wohlriechende Seifen	6 » — »
Ultramarin	15 » — »
Phosphor, rother	
Aluminium	
Thonsaures Natron (150)	
Chloraluminium (salzsaure Thonerde)	10 pCt. des Werthes
Chromsaures Kali (158)	
Chromsaures Bleioxyd (164)	
Farben, nicht genannte, trocken, in Teigform, und flüssig (184)	
Stearinsäure (129)	5 pCt. des Werthes
Tischlerleim und Gelatine	
Firnisse (180):	
Oelfirniß	10 pCt. des Werthes

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm.
Terpentinölfirniß	10 pCt. des Werthes
Weingeistfirniß	
Cochenille ++	frei
Orseille jeder Art (173)	5 pCt. des Werthes
Nicht genannte chemische Produkte (161) (169) (171)	
Glas- und Krystallwaaren.	
Spiegel, kleiner als ein Quadratmeter (191)	10 pCt. des Werthes
Spiegelglas:	
Rohes	1 Frs. 50 Cts. für den Quadratmeter Flächenraum
Belegtes oder polirtes	4 Frs. — Cts. für den Quadratmeter Flächenraum
Glasflaschen in jeder Form (192)	1 Frs. 30 Cts.
Glas:	
Fensterglas (193)	3 „ 50 „
Farbiges, geschliffenes oder geschnittenes (194. 195)	10 pCt. des Werthes
Uhrgläser und optische Gläser	
Becher- und Krystallgläser, weiß oder farbig (196)	
Glasflüsse (198)	
Email (199)	
Nicht genannte Gegenstände aus Glas (200)	
Streu- und Scherbenglas (197)	frei
Roher oder bearbeiteter Bergkrystall	frei
NB. Der gefaßte Krystall wird wie Juwelier- und Goldschmiedewaaren verzollt.	
Thonwaaren.	
Grobe Töpferwaare:	
Fliesen (187), Backsteine und Ziegelsteine	frei
Gasretorten, Drainröhren und andere, Schmelztiegel jeder Art, einschließlich derer von Graphit und Wasserblei	
irdene Pfeifen	
mit oder ohne Glasur in allen Formen	
desgleichen mit Verzierungen in erhabener Arbeit, ein- oder mehrfarbig, flaches und hohles Geschirr	5 Frs.
Steinzeug:	
Utensilien und Apparate für die Fabrikation chemischer Produkte	frei
gemeines jeder Art, platt und hohl, einschließlich der Flaschenform, Wasserkrüge, Hausgeräthe, Küchengeschirr u. s. w. (188)	4 Frs.
Fayence:	
(189) mit zinnhaltiger Glasur, aus farbiger Masse, weißes	frei
(189) mit zinnhaltiger Glasur, farbiges, Majoliken, lackirtes, mehrfarbiges	15 pCt. des Werthes
feines (187)	
Steingut, feines	
Porzellan aller Art, weiß oder bemalt, Parian und weißes Biscuit (190)	10 pCt. des Werthes
Verschiedene Waaren.	
Zucker, ++ roher, unter Nr. 13	44 Frs.
Zucker, ++ roher, von Nr. 13 bis einschließlich Nr. 20	46 „
Zucker, ++ raffinirter oder dem raffinirten gleichgestellter, Kandis	58 „
Zucker, ++ raffinirter oder dem raffinirten gleichgestellter, in Broten oder gestoßen	55 „

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm.
Syrop, †† von weniger als 50 Proc. Zuckergehalt	14 Frs. 30 Cts.
„ „ mehr „ 50 „ „ , wie Zucker, roher.	
„ zur Destillation eingehend	frei
Künstliche Blumen	frei
Modewaaren	frei
Strohgeflechte (Bänder) aller Art (223)	5 Frs.
Strohhüte	10 „ ††
Esparto-Matten und Geflechte	1 Frs.
Kurze Waaren jeder Art (Mercerie) (229)	10 pCt. des Werthes
Feine oder gewöhnliche Knöpfe, ausschließlich der vom Posamentier gefertigten (230)	10 pCt. des Werthes
Bürstenbinderwaaren jeder Art (228)	10 pCt. des Werthes
Musikalische Instrumente und Theile solcher Instrumente (233)	10 pCt. des Werthes
Stecknadeln jeder Art (41)	50 Frs.
Bearbeiteter Kautschuk:	
rein oder gemischt (118)	20 „
aufgelegt auf Gewebe und auf andere Stoffe (119)	100 „
fertige Kleider	120 „
in elastischen Zeugen, Stücke von jeder Ausdehnung (120)	200 „
Schuhwerk	60 „
NB. Waaren aus Guttapercha unterliegen denselben Zollsätzen.	
Wachsleinwand:	
zur Verpackung	5 „
zur Ausstattung der Meubel, für Behänge und zu anderem Gebrauche	15 „
NB. Alle durch einen Ueberzug wasserdicht gemachte Gewebe, ohne Unterschied des Gewebes und des Ueberzuges, jedoch mit Ausschluß der mit Kautschuk überzogenen Gewebe, sollen als Wachstuch behandelt werden. †	
Siegellack	30 „
Wichse aller Art	4 „
Schreib- und Zeichen-Tinte, Druckerschwärze	20 „
Fischernetze	20 „
Süßwasserfische:	
frische	frei
zubereitete	10 Frs.
Zubereitete Würzen (Saucen)	25 „
Käse, †† harter	4 „
weicher	3 „
Alkohol für je 100 Grad, neben den innern Steuern (216)	15 Frs. für d. Hektoliter
Bier †	2 „ —
Obstwein ††	— „ 25 Cts. für d. Hekt.
Baumöl ††	3 Frs.
Aetherische Oele, aller Art, mit Ausschluß des Rosenöls ††	1 Frs. für d. Kilogramm
Pomeranzensaft ††	frei
Manna ††	8 Frs.
Branntwein in Flaschen und Liqueur, ohne Unterschied der Stärke, neben den innern Steuern	15 Frs. für d. Hektoliter
Schiefer:	
Dachschiefer	4 Frs. für 1000 Stück
in Platten oder Tafeln	10 Frs. für 100 Stück
Maulthiere und Maulesel ††	5 Frs. für 1 Stück
Thierhaare, nicht besonders genannte, rohe und gesponnene	frei
Ziegenhaare, gekämmte	10 Frs.
Schreibfedern (Federspulen), rohe oder gezogene	frei

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm.
Bettfedern jeder Art, Flaum und andere	50 Frs.
Wachs, †† rohes, gelbes oder weißes	1 „
„ verarbeitetes	4 „
Milch	frei
Butter, †† frische oder geschmolzene	frei
gesalzene	2 Frs. 50 Cts.
Honig	frei
Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen und lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle	frei
Seefische, frisch, getrocknet, gesalzen oder geräuchert, mit Ausschluß des Kabliau	10 Frs.
Muscheln, unausgeschälte	frei
Fischthran	6 Frs.
Fette jeder Art und Degras	frei
Wallrath von Wall- und Pottfischen	2 Frs.
Wallfischbarten, rohe	frei
Haifischhäute und Seehundsfelle, roh, frisch oder getrocknet	frei
Korallen, rohe geschnittene, nicht gefaßt	frei
Droguerien (Gegenstände unter der Benennung Droguerie begriffen) Spanische Fliegen, Zibeth, Moschus, Bibergeil, Ambre, Früchte zur Destillation, Storax, Styrax, Gummi sarcocollä, Kino und andere eingedickte vegetabilische Säfte, Wurzeln aller Art zum Medizinalgebrauch, Kräuter, Blumen, Blätter und Rinden zum Medizinalgebrauch, Lärchenschwamm (Feuerschwamm) China-Extract, Tabaksauce, grüner Anis ††	2 Frs.
Kampher, roher und gereinigter, Kermes, mineralischer	2 „
Schwämme jeder Art	50 „
Thierknochen und -Hufe, Wolfszähne	frei
Hörner:	
rohe	frei
in geschnittenen Platten von jeder Größe	3 Frs.
Harze jeder Art, auch destillirte	frei
Lakritzensaft	4 Frs. ††
Saffran ††	frei
Sumach, gemahlener ††	
Korkholz:	
rohes und geschabtes jeder Art	frei
Pfropfen, Platten, Sohlen	10 pCt. des Werthes
Farbholz, auch gemahlenes	frei
Binsen und Schilfrohre, rohe	
Lohrinde jeder Art, auch gemahlene	
Reis, geschälter ††	50 Cts.
„ ungeschälter ††	25 „
Fabrikate aus Weizenmehl, wie: Vermicelli, Macaroni u. dergl. ††	3 Frs.
Runkelrüben	frei
Kartoffeln	frei
Hopfen	20 Frs.
Sämereien, mit Ausschluß der Oelsämereien	frei
Oel-Sämereien und -Früchte	
Früchte für die Tafel, frische, Citronen, Orangen u. deren Abarten ††	2 Frs.
„ getrocknete oder eingestampfte, Pistazien, eingemachte Früchte, Gurken, Oliven, Kapern, Früchte ohne Zucker oder Honig eingemacht ††	8 „
Gemüse, gesalzene oder in Essig eingemachte	3 Frs. — Cts.
Cichorienwurzeln:	
grüne	— „ 25 „
getrocknete	1 „ — „

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm.
Alkalinische Pflanzen	frei
Marmor und Alabaster jeder Art:	
weißer für Statuen ++	frei
roh, geschnitten oder gesägt von 16 Centimeter oder darüber Stärke	1 Frs. — Cts.
anders gesägt, bearbeitet, geformt oder polirt	1 „ 50 „
Ecaussines und andere Bausteine, einschließlich der Schiefersteine:	
roh, geschnitten oder gesägt	frei
bearbeitet oder polirt	50 Cts.
Edelsteine jeder Art	frei
Achate und andere Steine gleicher Art, bearbeitet	10 pCt. des Werthes
Mühlsteine	
Schleifsteine und Wetzsteine jeder Art	frei
Kalk und Gips	
Graphit und Wasserblei	
Bleistifte:	
einfache, nur von Stein	1 Frs.
zusammengesetzte, mit Holzschäftung	10 pCt. des Werthes
Parfümerien:	
alkoholhaltige	wie Alkohol
andere	10 Frs.
Senfsaat ++	frei
Senf	5 Frs.
Cichorien, geröstet oder gemahlen	5 „
Lichte aller Art	10 pCt. des Werthes
Hausenblase	40 Frs.
Fleischextrakte ++	frei
Chokolade und bloßer Kakaoteig ++	35 Frs.
Mineralwasser, natürliches und künstliches, einschließlich der Krüge	frei
Papier aller Art (218)	8 Frs.
Pappe in Tafeln jeder Art	
Waaren aus Pappe, Steinpappe und Papiermaché (219)	10 pCt. des Werthes
Etiketten, gedruckte, gestochene und farbige ++	
Gegenstände für Sammlungen, welche nur für die Wissenschaft oder wegen ihrer Seltenheit Interesse darbieten (235)	
Statuen:	frei
moderne, in Marmor oder anderen Steinarten	
von Metall, wenigstens in natürlicher Größe	
Spielzeug (227)	10 pCt. des Werthes
NB. Die gegenwärtig nach dem allgemeinen Tarif unter die Benennung „Spielzeug“ verwiesenen Waaren aus unedlen Metallen sollen bei Anwendung des Vertragstarifs ebenso behandelt werden, wie die gleichartigen, nach dem allgemeinen Tarife unter der Benennung „Kurze Waaren“ begriffenen Gegenstände. +	
Korbflechterwaaren (224)	10 pCt. des Werthes
Regen- und Sonnenschirme	
Menschenhaare, verarbeitete ++	
Besen, gewöhnliche	frei
Eichen- und Nußbaumholz	
Erdharze jeder Art	
Stärke	1 Frs. 50 Cts.
Schwefel, roh, gereinigt oder sublimirt	frei
Oel, zollvereinsländischen Ursprungs oder Fabrikation	6 Frs.
Spielkarten	15 pCt. des Werthes

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm.
Stricke und Tauwerk	15 Frs.
Blutegel ††	frei
Champignons und Trüffeln ††	frei
Wildpret ††	frei
Fleisch, frisches ††	frei
Geflügel ††	frei
Süßholzwurzeln ††	frei

Zollsätze bei der Ausfuhr aus Frankreich.

Lumpen, mit Ausnahme der wollenen (237)	12 Frs.
vom 1. Januar 1866 an	9 „
„ 1. „ 1868 „	6 „
„ 1. „ 1869 „	4 „
Halbzeug	12 „
Altes Tauwerk, getheert oder nicht (238)	4 „

V.

Verordnungen,

welche in Frankreich bezüglich des Handelsvertrages mit dem Zollverein vom 2. August 1862 erlassen worden sind.

---

1. Ausdehnung der Verordnungen über die Einfuhr der nach dem Werth tarifirten britischen, belgischen und italienischen Gewebe nach Frankreich auf die aus dem Zollverein herrührenden Gewebe dieser Art.

Napoleon ꝛc., Kaiser der Franzosen ꝛc.

Auf den Antrag Unseres Ministers des Ackerbaues, des Handels und der öffentlichen Arbeiten;

Im Hinblick auf den Handelsvertrag mit Großbritannien vom 23. Januar 1860 und die Additional-Verträge vom 12. Oktober und 16. November desselben Jahres;

Im Hinblick auf den Handelsvertrag mit Belgien vom 1. Mai 1861;

Im Hinblick auf den Handelsvertrag mit Italien vom 17. Januar 1863;

Im Hinblick auf den Handelsvertrag mit Preußen vom 2. August 1862;

Im Hinblick auf Unsere Verordnungen vom 9. September und 14. Dezember 1861 (Art. 2), vom 8. Januar, 15. Februar und 23. November 1862, vom 15. April und 16. Juli 1863 und vom 20. Januar 1864, welche die für die Einfuhr der nach dem Werthe tarifirten britischen, belgischen und italienischen Gewebe geöffneten Häfen und Zollämter festsetzen,

Haben verordnet und verordnen, was folgt:

Art. 1. Die Bestimmungen der eben erwähnten Verordnungen[1]) finden auf die nach dem Werthe tarifirten Gewebe des Zollvereins Anwendung.

Art. 2. Unser Minister des Ackerbaues, des Handels und der öffentlichen Arbeiten und Unser Finanzminister sind, jeder an seinem Theile, mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben im Minister-Konseil, im Palast der Tuilerien, den 13. Mai 1865.

---

2. Ausdehnung der Verordnungen über die Beschränkungen der Einfuhr und der Verpackung gewisser Waaren britischen und belgischen Ursprungs in Frankreich auf die gleichen Waaren des Zollvereins.

Napoleon ꝛc., Kaiser der Franzosen ꝛc.

Auf den Antrag Unseres Ministers des Ackerbaues, des Handels und der öffentlichen Arbeiten;

Im Hinblick auf den am 23. Januar 1860 zwischen Frankreich und Großbritannien abgeschlossenen Handelsvertrag, so wie auf die Additionalverträge vom 12. Oktober und 16. November desselben Jahres;

Im Hinblick auf den am 1. Mai 1861 zwischen Frankreich und Belgien abgeschlossenen Handelsvertrag;

Im Hinblick auf den am 17. Januar 1863 zwischen Frankreich und Italien abgeschlossenen Handelsvertrag;

Im Hinblick auf den am 2. August 1862 zwischen Frankreich und Preußen abgeschlossenen Handelsvertrag;

Im Hinblick auf Unsere Verordnungen vom 1. Oktober und 14. Dezember 1861 (Art. 1) und 20. Juli 1862, welche die auf die Einfuhr der in denselben erwähnten Waaren britischen und belgischen Ursprungs Anwendung findenden Beschränkungen des Eingangs und der Verpackung festsetzen,

Haben verordnet und verordnen, was folgt:

Art. 1. Die Bestimmungen der oben erwähnten Verordnungen[2]) finden Anwendung auf die gleichartigen Waaren und Erzeugnisse zollvereinsländischen Ursprungs.

Art. 2. Unser Minister des Ackerbaues, des Handels und der öffentlichen Arbeiten und Unser Finanzminister sind, jeder an seinem Theile, mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben im Minister-Konseil, im Palast der Tuilerien, den 13. Mai 1865.

---

[1]) Diese Bestimmungen sind unter XVI. der Allgemeinen Vorschriften (S. 92.) enthalten.

[2]) Diese Bestimmungen sind unter XVII. der Allgemeinen Vorschriften (S. 93.) enthalten.

3. Erhebung eines Zoll-Zuschlages von den Waaren zollvereinsländischen Ursprungs, welche anders, als auf französischen oder vereinsländischen Schiffen oder zu Lande in Frankreich eingeführt werden.

Napoleon ꝛc., Kaiser der Franzosen ꝛc.

Auf den Antrag Unseres Ministers des Ackerbaues, des Handels und der öffentlichen Arbeiten;

In Hinblick auf den die Veröffentlichung des am 2. August 1862 zwischen Frankreich und Preußen abgeschlossenen Handelsvertrages anordnenden Beschluß vom 10. Mai 1865,

Haben verordnet und verordnen, was folgt:

Art. 1. Die in dem Handelsvertrage zwischen Frankreich und Preußen vom 2. August 1862 aufgeführten, im Zollverein erzeugten oder angefertigten Waaren sollen, wenn sie auf andere Weise, als zu Lande oder auf französischen Schiffen, oder auf Schiffen unter der Flagge eines der Zollvereinsstaaten eingeführt werden, unterworfen sein:

1) einem Zuschlage von 25 Centimes für 100 Kilogramm, wenn die Waaren von jedem Eingangszolle befreit sind, oder zu weniger als zu 3 Franks für 100 Kilogramm tarifirt sind;

2) den durch Art. 7 des Gesetzes vom 28. April 1816 verkündeten Zuschlägen, wenn diese Waaren einem Zollsatze von 3 Franks und darüber für 100 Kilogramm unterliegen.

Art. 2. Unser Minister des Ackerbaues, des Handels und der öffentlichen Arbeiten und Unser Finanzminister sind, jeder an seinem Theile, mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben im Minister-Konseil, im Palast der Tuilerien, den 13. Mai 1865.

---

4. Ausdehnung der Bestimmungen des Handelsvertrages mit der Schweiz auf England, Belgien, Preußen, Italien, Schweden und Norwegen in Frankreich.

Napoleon ꝛc., Kaiser der Franzosen ꝛc.

Auf den Vorschlag Unseres Ministers für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten;

Nach Einsicht des Handelsvertrages mit England vom 23. Januar 1860, sowie der Additional-Konventionen vom 12. Oktober und 16. November desselben Jahres;

Nach Einsicht des Handelsvertrages mit Belgien vom 1. Mai 1861;

Nach Einsicht des Handelsvertrages mit Preußen vom 2. August 1862;

Nach Einsicht des Handelsvertrages mit Italien vom 17. Januar 1863;

Nach Einsicht des Handelsvertrages mit der Schweiz vom 30. Juni 1864;

Nach Einsicht des Handelsvertrages mit den Vereinigten Königreichen Schweden und Norwegen vom 14. Februar 1865,

Haben verordnet und verordnen, was folgt:

Art. 1. Die Bestimmungen des Handelsvertrages mit der Schweiz vom 30. Juni 1864 finden auf England, Belgien, Preußen, Italien und die Vereinigten Königreiche Schweden und Norwegen Anwendung.

Art. 2. Unser Minister für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten sind, jeder an seinem Theile, mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben im Palast der Tuilerien, den 14. Juni 1865.

---

5. Ausdehnung der Bestimmungen des Handelsvertrages mit Schweden und Norwegen auf Preußen und die Schweiz in Frankreich.

Napoleon ꝛc., Kaiser der Franzosen ꝛc.

Auf den Vorschlag Unseres Ministers für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten;

Nach Einsicht des Handelsvertrages mit Preußen vom 2. August 1862;

Nach Einsicht des Handelsvertrages mit der Schweiz vom 30. Juni 1864;

Nach Einsicht des Handelsvertrages mit den Vereinigten Königreichen Schweden und Norwegen vom 14. Februar 1865,

Haben verordnet und verordnen, was folgt:

Art. 1. Die Bestimmungen des Handelsvertrages mit den Vereinigten Königreichen Schweden und Norwegen vom 14. Februar 1865 finden auf Preußen und die Schweiz Anwendung.

Art. 2. Unser Minister für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten, und Unser Finanzminister sind, jeder an seinem Theile, mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben im Palast der Tuilerien, den 14. Juni 1865.[1])

[1]) Die im Wesentlichen mit den vorstehenden gleichlautenden Kaiserlichen Decrete vom 24. Juni und 19. Juli d. J., durch welche die Bestimmungen der Handelsverträge mit den Hansestädten und mit Mecklenburg-Schwerin vom 4. März und 9. Juni d. J. auf den Zollverein ausgedehnt werden, sind hier nicht abgedruckt, da diesen Verträgen Tarife überhaupt nicht beigefügt sind.

6. Ausdehnung der in dem Handelsvertrage vom 18. Juni 1865 französischer Seits Spanien gewährten Tarifbegünstigungen auf England, Belgien, den Zollverein, Italien, die Schweiz, Schweden und Norwegen, die Hansestädte und Mecklenburg=Schwerin.

Napoleon, von Gottes Gnaden rc.

Auf den Vorschlag Unseres Ministers des Ackerbaues, des Handels und der öffentlichen Arbeiten;

Nach Einsicht des zwischen Frankreich und England unterm 23. Januar 1860 abgeschlossenen Handelsvertrages und der zusätzlichen Uebereinkünfte vom 12. Oktober und 16. November desselben Jahres;

Nach Einsicht des mit Belgien unterm 1. Mai 1861 abgeschlossenen Handelsvertrages;

Nach Einsicht des mit Preußen unterm 2. August 1862 abgeschlossenen Handelsvertrages;

Nach Einsicht des mit Italien unterm 17. Januar 1863 abgeschlossenen Handelsvertrages;

Nach Einsicht des mit der Schweiz unterm 30. Juni 1864 abgeschlossenen Handelsvertrages;

Nach Einsicht des mit den Vereinigten Königreichen Schweden und Norwegen unterm 14. Februar 1865 abgeschlossenen Handelsvertrages;

Nach Einsicht des unterm 4. März 1865 mit den freien und Hansestädten Bremen, Hamburg und Lübeck abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrages;

Nach Einsicht des unterm 9. Juni 1865 mit dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrages;

Nach Einsicht der unterm 18. Juni 1865 mit Spanien abgeschlossenen Handelsübereinkunft,

Haben verordnet und verordnen, was folgt:

Art. 1. Die Bestimmungen der zwischen Frankreich und Spanien unterm 18. Juni 1865 abgeschlossenen Handelsübereinkunft finden auf England, Belgien, den Zollverein, Italien, die Schweiz, die Vereinigten Königreiche Schweden und Norwegen, auf die freien und Hansestädte Bremen, Hamburg und Lübeck und auf das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin Anwendung.

Art. 2. Unsere Minister des Ackerbaues, des Handels und der öffentlichen Arbeiten, und der Finanzen sind, jeder seines Theils, mit der Ausführung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

Geschehen im Lager von Chalons, den 13. August 1865.

---

7. Instruction des General-Directors der Zölle über die Ausführung des Handelsvertrages mit dem Zollverein.

(Im Auszuge.)

Vertrags-Tarif.

ꝛc. Anderer Seits werden die Begünstigungen, welche seit Abschluß des Vertrages vom 2. August 1862 Italien, den vereinigten Königreichen von Schweden und Norwegen und der Schweiz zugestanden worden sind, auf den Zollverein ausgedehnt.

Verarbeitetes Korkholz.

Unter den im Tarif A. genannten Gegenständen befindet sich auch Korkholz in Pfropfen, Platten und Sohlen. Man hat sich darüber verständigt, daß dieser Bezeichnungen ungeachtet, der vertragsmäßige Zollsatz von 10 pCt. auf das aus dem Zollverein herrührende Korkholz aller Art Anwendung finden soll.

Neue Zollermäßigungen.

In dem Vertrage vom 2. August 1862 und dem Protokolle vom 14. Dezember 1864 sind neue Zollermäßigungen für Leder, lackirtes, gefärbtes oder maroquinirtes und für Packleinwand oder grobe Gewebe von Flachs oder Hanf, rohe, mit nicht mehr als fünf Kettfäden auf fünf Millimeter verabredet.

Leder, lackirtes, gefärbtes oder maroquinirtes.

Der Zollsatz für diese Waarengattung ist auch auf Juchten anzuwenden. Dagegen hat gefärbtes Schafleder deutschen Ursprungs nur den in unsern früheren Verträgen festgestellten Zollsatz von 45 Frcs. zu zahlen.

Packleinwand.

Die neue Tarifirung bezieht sich ausschließlich auf Packleinwand aus Flachs und Hanf. Packleinen und Jute unterliegt dem bestehenden Zollsatze.

Die in den Vertrags-Tarifen vorgesehenen allgemeinen Bestimmungen bezüglich der Bruchtheile von Fäden, der rohen Leinen, welche in der Kette einen oder mehrere farbige Fäden haben u. s. w., finden auch auf Packleinwand Anwendung.

Wachsleinwand.

Die in dem Protokoll vom 14. Dezember 1864 unter B. Artikel 5 enthaltene Verabredung in Betreff der wasserdicht gemachten Gewebe bezieht sich weder auf Zubereitungen mit Kautschuck oder Guttapercha, noch auf diejenigen Gewebe, welche zu irgend einem andern Zwecke, als um sie wasserdicht zu machen, mit einem Ueberzuge versehen oder sonst zubereitet sind. Calquirleinen, Gewebe zu Bücher-Einbänden, Gewebe mit einem Ueberzuge von Schmirgel und Glas u. s. w. bleiben mithin dem Zollsatze für das betreffende Gewebe unterworfen.

Uebrigens sind auch in Zukunft gemusterte und marmorirte Leinengewebe zu Fußteppichen, zu Tisch- oder Wagendecken, auf einem Grund bemalte Leinen

zur Stickerei und für die Malerei zubereitete Leinengewebe als Wachsleinen zu behandeln.

Anderer Seits bleiben die mit einem Ueberzug von Wachs versehenen oder gummirten Taffete und andere einfache rein seidene Stoffe dem Zollsatz für Seidengewebe unterworfen.

Spielzeug aus Metall.

Dasselbe Protokoll verändert im Artikel 5 unter B. die Tarifirung einer Reihe von Gegenständen, welche gegenwärtig unter »Spielzeug« begriffen sind. Spielwaaren aus Metall werden unter die Metallwaaren je nach der Gattung verwiesen. Wenn sie aus verschiedenen Metallen zusammengesetzt sind, so zahlen sie den Zoll für dasjenige, welches dem Gewichte nach vorherrscht. Dagegen haben Spielwaaren, welche theils aus Metall, theils aus andern Stoffen bestehen, auch in Zukunft den Zoll für »Spielzeug« zu entrichten. Ebenso sind Spielwaaren, in denen Gold und Silber den Hauptwerth bildet, wie Juwelierwaaren zu behandeln.

Zusatz-Abgaben für die mit Verwendung von Salz dargestellten Erzeugnisse.

An die Stelle der im Artikel 5 des Vertrages erwähnten Zusatz-Abgaben für die mit Verwendung von Salz dargestellten Erzeugnisse treten die in den neueren Vertrags-Tarifen verzeichneten.[1])

ꝛc. ꝛc.

Facturen.

Das Protokoll vom 14. Dezember 1864 befreit die Importeure von der Verpflichtung, Fakturen für die nach dem Werthe zu verzollenden Waaren vorzulegen. Die Verwaltung verhehlt sich nicht, daß dadurch einige Unzuträglichkeiten entstehen können. Indeß haben die Beamten bei den Zollämtern, welche der Einfuhr von nach dem Werthe tarifirten Waaren geöffnet sind, Kenntnisse erlangt, welche sie vor vier Jahren nicht besessen haben, und ich habe Grund anzunehmen, daß Jeder im Stande sein wird, Defrauden zu vereiteln.

Beschränkungen des Eingangs und der Verpackung.

Die Beschränkungen der Einfuhr und der Verpackung, die in Bezug auf die Waaren, welche auf Grund der Verträge eingehen, vorgeschrieben sind, finden auch auf die deutschen Abkünfte Anwendung. Das Zollamt zu Metz tritt denjenigen hinzu, welche für die Einfuhr der nach dem Werthe tarifirten Gewebe geöffnet sind.

ꝛc. ꝛc.

Proben, welche von reisenden Handlungsdienern eingebracht werden.

Die Vorschriften bezüglich der von reisenden Handlungsdienern eingebrachten Proben sind unter D. des Schlußprotokolls festgestellt. Ich habe nur noch

---

[1]) Siehe S. 185.

hinzuzufügen, daß diese Proben über alle diejenigen Zollämter eingeführt werden können, welche für den Eingang von Waaren, die mehr als 20 Frcs. für 100 Kilogramm Zoll bezahlen, geöffnet sind.

Einfuhr auf fremden Schiffen.

Die im Zollverein erzeugten oder angefertigten Waaren, welche aus den Häfen oder Vorhäfen des Zollvereins auf andern fremden[1]) Schiffen, als Hanseatischen und Mecklenburgischen,[2]) eingehen, haben die in dem Dekret vom 13. Mai 1865 erwähnten speziellen Schifffahrts-Zuschläge zu entrichten.

2c. 2c.

Paris, den 14. Juni 1865.

Der Staatsrath, General-Direktor der Zölle und indirekten Steuern.
gez. Barbier.

VI.

Verordnungen

des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, betreffend die Ausführung des Handelsvertrages mit Frankreich.

Cirkular-Verfügung vom 26. December 1864.

(Im Auszuge.)

Dem Handelsstande wird es bekannt geworden sein, daß im verflossenen Monat zwischen Preußen und Frankreich Verhandlungen über einige Erläuterungen, Ergänzungen und Abänderungen der am 2. August 1862 hierselbst unterzeichneten Verträge eröffnet worden sind. Das Ergebniß dieser nunmehr beendeten Verhandlungen ist in dem angeschlossenen Protokolle vom 14. d. M.[3]) enthalten. Für den Handelsstand werden insbesondere die folgenden, in diesem Protokolle getroffenen Verabredungen von Interesse sein.

---

[1]) d. h. nicht französischen oder vereinsländischen Schiffen.
[2]) S. die Verträge mit den Hansestädten und dem Großherzogthum Mecklenburg.
[3]) Das Protokoll ist hier nicht mit abgedruckt.

1. Nach der Bestimmung im Artikel 14 des Handelsvertrages vom 2. August 1862 soll der Deklarant einer nach dem Werthe belegten Waare der Deklaration des Werthes eine von dem Fabrikanten oder Verkäufer herrührende Faktur beifügen, welche den wirklichen Preis der Waare angiebt. Durch die Verabredung unter Lit. A. Nr. 5 des Protokolls ist der Deklarant von der Verpflichtung befreit, eine solche Faktur vorzulegen.

2. Im Interesse des Handels ist es für angemessen erachtet worden, einen bestimmten, vom Tage des Ratifikations-Austausches unabhängigen Termin für die Ausführung sämmtlicher Verträge zu verabreden. Dieser Termin ist, laut Lit. A. Nr. 8 des Protokolls auf den 1. Juli 1865 festgesetzt.

Mit diesem Tage tritt daher auch die Bestimmung im Artikel 28 des Handelsvertrages in Kraft, nach welcher in Betreff der Bezeichnung oder Etiquettirung der Waaren oder deren Verpackung u. s. w. die französischen Unterthanen in Preußen denselben Schutz, wie die Inländer genießen.

3. Nach dem Tarif A. zu dem Handelsvertrage vom 2. August 1862 ist Eichen- und Nußbaumholz, roh oder gesägt, bei der Einfuhr in Frankreich zollfrei. Das Nämliche gilt, wie weiter unten zu bemerken sein wird, von Stabholz und Faßdauben. Anderes Nutzholz, roh, bloß behauen, oder in Bohlen von mehr als 80 Millimeter Stärke gesägt, ist nach dem allgemeinen französischen Tarif in Verbindung mit den Bestimmungen im Artikel 11 des Handelsvertrages und im Artikel 6 des Schifffahrtsvertrages, bei der Einfuhr zu Lande, oder unter zollvereinsländischer oder französischer Flagge zur See, ebenfalls in Frankreich zollfrei. Nach der Verabredung unter Lit. B. Nr. 2 des Protokolls wird künftig auch das 80 Millimeter und darunter starke gesägte Holz, wenn es auf solche Weise in Frankreich eingeführt wird, zollfrei sein.

4. Für einige, in dem allgemeinen französischen Tarif nach dem Gewichte belegte Erzeugnisse des Zollvereins würde die Anwendung der in dem Tarif A. zu dem Handelsvertrage festgesetzten Werthzölle eine Zollerhöhung zur Folge haben. Um eine solche Zollerhöhung, welche namentlich bei einzelnen Farben und einigen zur »Mercerie« gehörenden Gegenständen eingetreten sein würde, fern zu halten, ist unter Lit. B. Nr. 3 des Protokolls verabredet, daß, während der ganzen Dauer des Vertrages, derjenige, der eine Waare einführt, befugt sein soll, zwischen dem spezifischen Zollsatz des gegenwärtigen allgemeinen Tarifs und dem Werthzolle des Vertragstarifs zu wählen.

5. Die nach dem allgemeinen französischen Zolltarif unter der »Mercerie« begriffenen Waaren aus Eisen, Blech, Stahl, Kupfer, Messing, Bronze, Zink, Blei und Zinn fallen, zufolge einer von der französischen Zollverwaltung getroffenen Verfügung, nach dem Vertragstarife nicht mehr unter die »Mercerie«, sondern, je nach ihrem Materiale, unter die »Metallwaaren«. Unter Lit. B. Nr. 4 des Protokolls ist verabredet, daß auch die, nach dem allgemeinen Tarif unter der »Bimbeloterie« begriffenen Waaren aus den genannten Metallen als »Metallwaaren« behandelt werden sollen.

6. Die Bestimmung unter Lit. B. Nr. 5 des Protokolls hat hauptsächlich zum Zweck, die Subsumtion des sogenannten Ledertuchs unter das »Wachstuch« außer Zweifel zu stellen.

7. Ueber die gegenseitige Behandlung von »Bier« war in dem Handelsvertrage vom 2. August 1862 eine Bestimmung nicht getroffen. Durch die Verabredung unter Lit. B. Nr. 6 des Protokolls ist das vereinsländische Bier bei der Einfuhr in Frankreich dem britischen und belgischen Biere gleichgestellt. Die außer dem Zoll von 2 Frcs. in Frankreich zur Erhebung kommende Verbrauchsabgabe beträgt zur Zeit 2,40 Frcs. vom Hektoliter.

8. Für Packleinwand — grobe rohe Leinwand von höchstens 5 Kettfäden auf 5 Millimeter, oder etwa 24 Kettfäden auf den Zoll — ist unter Lit. B. Nr. 7 des Protokolls bei der Einfuhr in Frankreich der nämliche Zollsatz vereinbart, welcher bei der Einfuhr in den Zollverein besteht.

ꝛc. ꝛc.

Im Laufe der Verhandlungen ist, wie schließlich bemerkt wird, von den französischen Bevollmächtigten erklärt worden, daß der Zollverein, mit Ausführung der Verträge, in den Genuß derjenigen Begünstigungen treten werde, welche Frankreich, seit dem Jahre 1862, an Belgien, Italien und die Schweiz eingeräumt hat. Eine Uebersicht dieser Begünstigungen, soweit dieselben über die, in dem Vertrage vom 2. August 1862 dem Zollvereine bereits gemachten Zugeständnisse hinausgehen, ist von den französischen Bevollmächtigten mitgetheilt und liegt in Uebersetzung bei. Sie ergiebt die bereits oben erwähnte Zollbefreiung von Stabholz und Faßdauben und ist außerdem besonders rücksichtlich der Artikel: Leder, seidene Bänder, Käse und ätherische Oele von Interesse.

Berlin, den 26. Dezember 1864.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
IV. Abtheilung.

(gez.) Delbrück.

An sämmtliche Handelskammern und kaufmännische Korporationen.

IV. 10,817.

Benennung der Gegenstände.	Maßstab.	Zollsatz. Gegenwärtig Frs.	Künftig Frs.
I. Einfuhr.			
1. Gegenstände, in dem Tarif A. zum Vertrage vom 2. August 1862 genannt.			
Goldblatt	1 Kil.	50.00	25.00
Silberblatt	1 Kil.	50.00	20.00
Leder: gefärbt, lackirt oder marokinirt	100 Kil.	60.00	60.00
„ Schafleder, gefärbt	100 Kil.	60.00	45.00
„ alles andere	100 Kil.	15.00	10.00
Lederne Handschuhe	Werth	10 %	5 %
Strohhüte	Stück	0.25	.
	100 Kil.	.	10.00
Bänder, ganz von Seide, mit Ausschluß der Sammetbänder	1 Kil.	8.00	4.00
Baumwollene Maschinenstickereien	Werth	15 %	10 %
Gaze und Musselin, baumwollene, glatt oder gestickt, zu Meubeln, Vorhängen und Kleidungsstücken	Werth	15 %	10 %*)
Uhren, goldene	Stück	5 % vom Werth	5.00
„ silberne	Stück	5 % vom Werth	1.00
Uhrfournituren	100 Kil.	100.00	50.00
2. Gegenstände, in dem Tarif A. zum Vertrage vom 2. August 1862 nicht genannt.			
Käse, weicher	100 Kil.	15.00	4.00
Stabholz und Faßdauben	1000 Stck.	0.10	frei
Obstwein (Cider)	Hektol.	2.00	0.25
Aetherische Oele, mit Ausschluß des Rosenöls	1 Kil.	5.00 4.00	1.00
Maulthiere und Maulesel	Stück	15.00	5.00
Seefische, marinirt und in Oel eingemacht	100 Kil.	25.00	10.00
Safran	100 Kil.	3.00	frei
Fabrikate aus Weizenmehl, wie: Vermicelli, Macaroni u. dgl.	100 Kil.	8.00	3.00
Früchte, getrocknet oder gebacken	100 Kil.	16.00	8.00
Fleisch, frisches	100 Kil.	0.50	frei
II. Ausfuhr.			
Lumpen, mit Ausschluß der wollenen und seidenen vom 1. Januar 1866 ab	100 Kil.	12.00	9.00
vom 1. Januar 1868 ab	100 Kil.	12.00	6.00
vom 1. Januar 1869 ab	100 Kil.	12.00	4.00

*) Die Zollermäßigung tritt erst am 1. Januar 1868 in Wirksamkeit.

2. Cirkular-Verfügung vom 4. Juni 1865.

(Im Auszuge.)

Durch den Erlaß vom 26. Dezember v. J. ist der Handelsstand davon unterrichtet, daß der Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Frankreich am 1. k. M. in Vollzug gesetzt werden wird. Mehrere Abänderungen und Ergänzungen, welche die, auf die Einfuhr vereinsländischer Erzeugnisse nach Frankreich bezüglichen Bestimmungen dieses Vertrages erfahren haben, waren aus den Anlagen jenes Erlasses zu ersehen. Es bleibt noch übrig, den Handelsstand auf einige Bestimmungen des Vertrages aufmerksam zu machen, deren Erläuterung von Interesse ist.

1. Seit Unterzeichnung des Vertrages ist in Frankreich das zur Sodafabrikation verwendete Salz von der Verbrauchsabgabe befreit worden und es sind in Folge dessen die im Artikel 5 des Vertrages festgesetzten Zusatzabgaben für die mit Verwendung von Salz dargestellten Erzeugnisse theils aufgehoben, theils ermäßigt worden. Aufgehoben sind die Zusatzabgaben für Spiegelgläser, Hohlglas, Fensterglas und anderes weißes Glas und Glasflaschen; der Betrag dieser Abgaben für die übrigen hierher gehörenden Gegenstände ist aus der Anlage ersichtlich.

Den im Eingange des Artikels 5 erwähnten Verbrauchsabgaben tritt, wie in dem Erlasse vom 26. Dezember v. J. unter Nr. 7 bemerkt worden, die Verbrauchsabgabe für Bier mit 2,40 Frcs. vom Hektoliter hinzu.

ꝛc.

Berlin, den 4. Juni 1865.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
IV. Abtheilung.
(gez.) Delbrück.

An sämmtliche Handelskammern und
kaufmännische Korporationen.

Nachweisung

der auf Grund des Artikels 5 des Handels-Vertrages von chemischen Fabrikaten zu entrichtenden Zusatz-Abgaben.

(Für 100 Kilogramme.)

Benennung der Gegenstände.	Abgabensatz. Frs.
Salmiak (salzsaures Ammoniak)	3.00
Schwefelsaures Natron, wasserfreies, mehr als 25 % an Salz enthaltend: gereinigt	6.00
Schwefelsaures Natron, wasserfreies, mehr als 25 % an Salz enthaltend: ungereinigt	5.40
Soda, künstliche, rohe, von weniger als 30°	4.35
» kalzinirte, von weniger als 60°	11.00
» künstliche, rohe, von mindestens 30°	0.40
» krystallisirte	0.40
Schwefelsaures Natron, ungereinigtes, wasserfrei, nicht mehr als 25 % an Salz enthaltend	0.55
Schwefelsaures Natron, ungereinigtes, krystallisirt oder wasserhaltig	0.20
Schwefelsaures Natron, gereinigtes, wasserfrei, nicht mehr als 25 % an Salz enthaltend	0.60
Schwefelsaures Natron, gereinigtes, krystallisirt oder wasserhaltig	0.25
Schwefligsaures Natron	0.60
Soda, kalzinirte, von mindestens 60°	1.10
Salzsäure	0.30
Chlorkalk	0.75
Chlorsaures Kali	6.60
Chlormagnesium	0.40
Ultramarin, künstlicher	0.65
Varecsoda	0.15
Runkelrüben-Pottasche	0.10
Zinnsalz	0.30
Aetznatron	1.40
Doppeltkohlensaures Natron	0.70
Kieselsaures Natron, wasserfreies	0.70
Kieselsaures Natron, krystallisirtes oder wasserhaltiges	0.35
Thonsaures Natron	0.70
Unterschwefligsaures Natron	0.30
Essigsaures Natron, wasserfreies	0.50
Essigsaures Natron, krystallisirtes oder wasserhaltiges	0.30

3. **Cirkular-Verfügung vom 16. Juni 1865, betreffend die Beseitigung der Ursprungs-Zeugnisse bei der Einfuhr nach Frankreich.**

In Verfolg des Erlasses vom 4. d. Mts., den Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Frankreich betreffend, wird der Handelsstand benachrichtigt, daß die französische Regierung, nach einer Mittheilung ihrer hiesigen Botschaft, beschlossen hat, vom 1. k. M., als dem Tage des Vollzuges der Verträge mit dem Zollverein, der Schweiz und den Hansestädten, an, die nach Artikel 13 des Handelsvertrages vom 2. August 1862 erforderlichen Ursprungs-Zeugnisse bei der Einfuhr nach Frankreich zu beseitigen.

Berlin, den 16. Juni 1865.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
IV. Abtheilung.

An sämmtliche Handelskammern und kaufmännische Korporationen.

Abschrift zur Nachricht in Verfolg der Verfügung vom 4. d. M.

Berlin, den 16. Juni 1865.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
IV. Abtheilung.
(gez.) Delbrück.

An sämmtliche Königliche Regierungen einschließlich Sigmaringen und das Königliche Polizei-Präsidium hier.

Alphabetisches Verzeichniß zu den Tarifen.

G.

Seite

K.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Handelsgesetzbuch, Allgemeines Deutsches, und Allgemeine Deutsche Wechsel-Ordnung nebst den darauf bezüglichen Gesetzen, Verordnungen und Instruktionen. **Amtliche Ausgabe.** Mit Sachregister. 1862. gr. 8. Schreibp. geh. 1 Thlr.

Karte über die Production, Consumtion und Circulation der mineralischen Brennstoffe in Preussen während des Jahres 1860. Herausgegeben im Königl. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten. 2 Blatt in sieben Farben gedruckt, mit Text in 4. 1862. 1 Thlr. 20 Sgr.

Dieselbe für 1862. 1863. 1 Thlr. 20 Sgr.

Londoner Ausstellung 1862. Special-Catalog der gewerblichen Ausstellung des Zollvereins, herausgeg. von den Commiss. der Zollvereins-Reg. Mit einem Anhange, enthaltend Anzeigen, Illustrationen und Empfehlungen. 1862. Imp.-8. geh. 10 Sgr. Netto-baar.

Derselbe, in englischer Sprache. 10 Sgr. Netto-baar.

Preußisches Handelsarchiv. Wochenschrift für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten. Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen herausgegeben von Moser, Geh. Ober-Regierungsrath, und Jordan, Wirkl. Legationsrath. 1856—1865. Der Jahrgang besteht aus 2 Bänden, wöchentlich erscheint eine Nummer.
Halbjährlicher Abonnements-Preis 2 Thlr.

Register für die ersten zwölf Jahrgänge von 1847 bis 1858. 1860. 4. 15 Sgr.

— — für die sechs Jahrgänge von 1859 bis 1864. 1865. 4. 15 Sgr

Preussische Statistik, herausgegeben in zwanglosen Heften vom königl. statistischen Bureau in Berlin.

I. Vergleichende Uebersicht des Ganges der Industrie, des Handels und Verkehrs im preuss. Staate 1859. Nach den Berichten der Handelskammern und kaufmännischen Corporationen. 1861. Royal-4. geh. 20 Sgr.

II. Dieselbe für 1860. 1862. Royal-4. geh. 20 Sgr.

III. Dieselbe für 1861. 1863. Royal-4. geh. 1 Thlr.

IV. Dieselbe für 1862. 1864. Royal-4. geh. 1 Thlr.

V. Die Ergebnisse der Volkszählung und Volksbeschreibung nach den Aufnahmen vom 3. December 1861, resp. Anfang 1862. 1864. Royal-4. geh. 1⅚ Thlr.

VI. Die Witterungserscheinungen des nördlichen Deutschlands im Zeitraum von 1858—1863, dargestellt von H. W. Dowe. 1864. Royal-4. geh. mit 7 Karten. 2 Thlr.

VII. Vergleichende Uebersicht des Standes und Ganges der Preussischen Landwirthschaft in den Jahren 1862 und 1863. Nach den Berichten der landwirthschaftlichen Provinzial- und Centralvereine. 1864. Royal-4. geh. 25 Sgr.

VIII. Vergleichende Uebersicht des Ganges der Industrie, des Handels und Verkehrs im preussischen Staate 1863. Nach den Berichten der Handelskammern und kaufmännischen Corporationen. 1865. Royal-4. geh. 1⅓ Thlr.

Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinen-Wesen in dem Preussischen Staate. Herausgegeben in dem Ministerium für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten. Jährlich erscheint ein Band von circa 75 Bogen, in 4 Lief. Der 4. Lieferung wird der Bandtitel, sowie ein alphabetisches Namen- und Sachregister beigefügt. Ausser den in den Text eingedruckten Holzschnitten werden Beilagen in Steindruck geliefert. Bd. VI—XIII. 1858—1865.
Jährl. Abonnements-Preis 4 Thlr.
Band I. bis incl. V. 1853—1857, à 1 Thlr. 10 Sgr.

Hauptregister zu Band I. bis X. 1863. 4. 20 Sgr.

Moser, ...

Der französische allgemeine Tarif, die Vertrags-Tarife Großbritanniens, Belgiens und Italiens für die Einfuhr nach Frankreich und der Vertrags-Tarif A. des Zollvereins vom 2. August 1862, ergänzt durch die sämtlichen später von Seiten Frankreichs zugestandenen Tarif-Begünstigungen, nebst den Instruktionen für die französischen Zollbehörden Auf Veranlassung Sr.

Berlin 1865